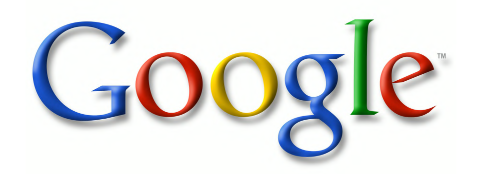
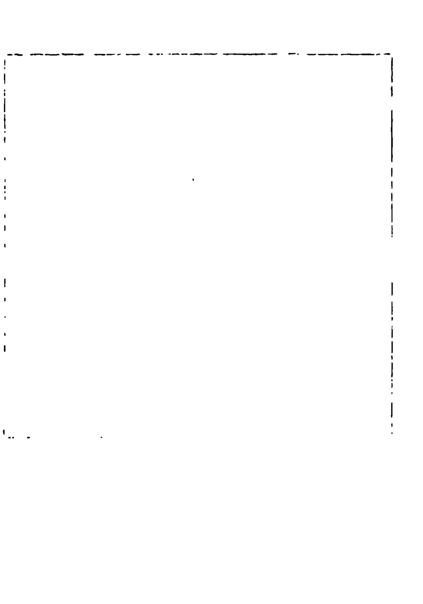








Vorlesungen

über die

Politik der Eidgenossenschaft.

Von

Dr. Carl Hilty,
Professor des Bundesstaatsrechts a. d. Universität Bern.

Bern.
Max Fiala's Buch- und Kunsthandlung (Otto Kæser).
1875.

Für die studirende Jugend

der

Schweiz.



Inhaltsverzeichniss.



Unter Politik eines Staates, in dem Sinne, wie wir sie betrachten wollen, verstehen wir die leitenden Ideen, die ihn in seinem Leben, Streben und Verhalten, nach Innen sowohl als nach Aussen, andern Staaten gegenüber, wesentlich bestimmen.

Sie ist der Geist — gewissermassen die geistige Individualität des Staats, die ihn kennzeichnet, ihm einen Character verleiht, ihn überhaupt einer Besprechung und Beurtheilung nach einem vergleichenden sittlichen Massstabe fähig macht. [1])

Grosse Staaten sind entstanden und vergangen, die keine Politik hatten, von ihnen weiss demzufolge die Weltgeschichte, — ähnlich wie der Zeitgenosse von einem in geistiger Dumpfheit hinlebenden Menschen, — kaum mehr zu berichten, als die Thatsache ihrer Existenz und allfällig Tag und Datum der Geburt und des Vergehens.

Andere Staaten hinwieder haben oft in kurzem Dasein und bei geringer äusserlicher Macht die Welt mit ihren Thaten und Ideen erfüllt und einem ganzen Zeitalter den Stempel ihres Wesens aufgedrückt. Die meisten aber auch von ihnen lebten zuerst ein gewissermassen blos physisches Dasein, als durch Gewohnheit und gemeinsame Abstammung verbundene Völkerstämme, bevor sie sich zu wahren Staaten, mit Geist und Ideen beseelten Gemeinwesen erhoben.

Unser Vaterland ist eines der hervorragendsten Beispiele dafür, wie eine kräftige politische Idee unbedeutende und selbst ungleichartige Volksstämme zu einem bedeutenden Staate umbilden kann.

Richtige Politik nennen wir diejenigen Ideen und Verhaltungsprinzipien, die geeignet sind, den gegebenen Staat in seiner Kraft und Grösse zu heben, oder zu erhalten und zu immer wahreren und besseren Zielen hinzulenken.

Sie ist freilich, wie schon ein bedeutender Staatsmann zu Anfang des Jahrhunderts es aussprach, eine sehr verwickelte Wissenschaft, in der es oft schwer erscheint, das Dauernde von dem blos Vorübergehenden zu unterscheiden und die daher mitunter die wohldenkendsten, bei der Staatsverwaltung mitwirkenden Männer in den grössten innern Zwiespalt mit sich selber setzt, indem das, was sie als unumstössliche Wahrheit zu erkennen glaubten, in seinen Wirkungen sich als falsch und unheilbringend erweist.

Es gibt denn auch wirklich Staatsmänner und hat solche zu allen Zeiten, oft an höchsten und einflussreichsten Stellen, gegeben, die in der inneren Verzweiflung an allen Maximen der Staatsweisheit, die ihnen sämmtlich gleich schwankend und ungewiss erscheinen, sich schliesslich auf einen reinen Empirismus, ein « Handeln nach Umständen », oder gar auf ein « laisser faire, laisser aller », zurückgezogen, und diess, sowie ein kluges Schweigen über Dinge, die ihnen selbst nicht klar sind, als der Weisheit letzten Schluss gepriesen haben.

Es ist auch in der That viel leichter, die Sphinx auf dem Throne oder dem curulischen Stuhle zu spielen, als

in allen seinen staatsmännischen Gedanken und Handlungen eine klare, Jedermann verständliche Idee zu verfolgen.

Dennoch aber ist und bleibt es Aufgabe der Staatswissenschaft und jedes denkenden Menschen, der sich in staatlichen Dingen bewegt, unbeirrt von diesen Schwierigkeiten, die Grundsätze beharrlich aufzusuchen, nach welchen ein Staat und namentlich ein bestimmter, gegebener, Staat, nach seiner inneren Natur und der Erfahrung vorangegangener Jahrhunderte gemäss, stark und glücklich gemacht und in diesem Zustande auch lange erhalten werden kann.

Um dieses eminent practischen Zweckes willen, von dem man leider oft viel zu wenig auf Universitäten hört, dessen Anfangsgründe man aber im spätern Leben oft sehr schmerzlich vermisst, habe ich mir erlaubt, Sie gerade zu dieser Untersuchung in einer Zeit einzuladen, die bestimmter Grundsätze des Denkens und Handelns in staatlichen Dingen bei ihren leitenden Personen dringend bedarf.

Die abstracte Untersuchung über die Methode, einen jeden Staat, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Fall, kräftig und glücklich zu machen und zu erhalten, würde theoretisch wohl einer weniger langen Auseinandersetzung bedürfen, besonders wenn man dabei von der Voraussetzung ausgehen dürfte, dass alle gegebenen Staaten von einem gleichen aufrichtigen und erleuchteten Streben immer beseelt wären und sich darin gegenseitig unterstützten, statt sich Schwierigkeiten zu bereiten.

Die Völkermoral beruht wohl auf den ganz gleichen Grundlagen, wie die Sittlichkeit des einzelnen Menschen — nur ist sie nicht auf der gleichen Stufe der Ausbildung angelangt — und es liesse sich leicht geschichtlich nach-

weisen, dass die Völkerindividuen sich auch je gesünder, kräftiger und glücklicher befinden, je mehr es ihnen gelingt, sich lange Zeiten hindurch consequent nach den gleichen Grundsätzen zu richten, die ein geordnetes, wohlwollendes und nach reinen Zielen strebendes Privatleben ausmachen.

Auch für den Staatsmann im Einzelnen kenne ich keine andere theoretische Regel des öffentlichen Verhaltens, als ich sie dem Menschen für sein Privatleben geben würde:

Fest an den Sieg des Guten in der Welt und die Selbstvernichtung des Bösen zu glauben,

Gerecht zu sein gegen Alle,

Sein besonderes Interesse und, wenn es sein muss, seine Parteinahme, aber immer dem zuzuwenden, was dem eigentlichen Volke im Grossen und Ganzen und nicht blos einzelnen Theilen desselben nützlich ist.

Ich glaube nicht, dass es, namentlich für einen republicanischen Staatsmann, im kleinsten, wie im grössten Kreise, eine andere richtigere Politik gibt, soweit sich eine solche überhaupt in allgemeinen Worten und ohne Anwendung auf den einzelnen Fall aussprechen lässt.

Denken Sie selbst darüber nach. Es ist der Mühe werth, sich darüber klar zu sein, mit was für allgemeinen politischen Grundsätzen man in's bewegte, widerspruchsvolle Leben treten will.

Leider sind aber alle Tugenden und grossen Ideen viel leichter auszusprechen, als zu üben, zumal wenn nicht die ganze Umgebung zustimmend von den nämlichen Anschauungen beseelt ist, und so kommt es, dass bei der praktischen Politik doch noch sehr die Geschichte, die Herkunft, die Zusammensetzung und die jeweiligen Ver-

hältnisse des eigenen, sowie gleichzeitig die Verhältnisse und Prinzipien der umgebenden Staaten in's Auge gefasst werden müssen, um deutlich zu erkennen, was in positiven, fassbaren Gedanken ausgedrückt, jeweilen die richtige Politik eines gegebenen Staates in der Vergangenheit gewesen sei und in Gegenwart und Zukunft sei.

Sie werden daher in dieser Vorlesung eine Art von historischer Politik unserer Eidgenossenschaft bekommen, einen Versuch, die politischen Ideen nachzuweisen, welche dieselbe seit ihrem Bestande abwechselnd dominirt, glücklich und unglücklich, stark und schwach gemacht haben.

Und erst am Schlusse dann die Darstellung dessen, was wir, nach solchen eigenen Erfahrungen und mit vielen Leiden erkauften Lehren aus unserer bisherigen staatlichen Geschichte, für die heutige wahre Politik unseres Landes und Volkes halten.

Unsere schweizerische Eidgenossenschaft zeigt sich bei einer solchen Untersuchung sofort als ein sehr individuelles Staatsgebilde, voll von Eigenthümlichkeiten des Characters und selbst Widersprüchen, wie sie nicht selten auch das innere Wesen eines energisch angelegten und dabei stets zum Kampf um sein Dasein genöthigten Einzelmenschen ausmachen.

Sie war, wie ich an einem andern Orte näher gezeigt habe und hier nicht wiederholen will[2]), nie in der Lage eines hinreichend grossen, sich selbst genügenden Staates, der, auf breiter Basis einer gesicherten äusseren Stellung, nur nöthig hat mit dem natürlichen Selbstbewusstsein und der verhältnissmässig leichten Gerechtigkeit des Starken aufzutreten, um sich in würdiger Existenz zu erhalten,

der daher auch nur an denjenigen Weltgeschicken und Ideen Theil zu nehmen braucht, die ihm innerlich gesund und assimilirbar scheinen.

Unser Land wird im Gegentheil von allen Ideen und Ereignissen in den umgebenden grösseren Staaten auf das Tiefste und Innerste mitberührt und hat dennoch die Aufgabe, diese Ideen und Ereignisse, die nicht immer nach seinen Bedürfnissen sich richten, auf eine würdige und durchaus selbstständige, ja sogar auf eine für andere Staaten vorbildliche Weise, in sich zu verarbeiten. —

Und diess noch zudem heute, in einer Zeit, die seit dem Beginn der französischen Staatsumwälzung und unserer eigenen vom Jahre 1798, nur Eine grosse, langsam über die Weltbühne hinschreitende Revolution ist, einzig etwa vergleichbar dem vom 2. bis in's 5. Jahrhundert allmählig und in einzelnen Absätzen sich vollziehenden Untergang der antiken Staats- und Weltordnung. —

Wir leben ja in Europa heute noch eigentlich in dem äussern Rahmen der politischen Verhältnisse, wie sie die damalige grosse Einwanderung und Staatenbildung der germanischen Völkerschaften gestaltet hat.

Der Geist des mittelalterlichen Staatswesens, das damals an die Stelle des römischen trat, ist aber längst aus dem Körper gewichen. Das einst feste Gefüge ist an so vielen Stellen durchbrochen, dass es jedes Restaurationsversuches, wie er noch bei Beginn dieses Jahrhunderts von Fürsten und Völkern wiederholt gemacht wurde, spottet.

Heute sind wir, nach den Kämpfen eines halben Jahrhunderts, die die Unhaltbarkeit dieser Restaurationsversuche allenthalben zeigten, so weit, dass sich die allgemeine Ueberzeugung ihrer völligen Unmöglichkeit siegreich bei Völkern und Fürsten geltend macht.

Allerorten — ausser noch an Einem Punkte. Eine einzige mächtige Institution hatte — vermöge einer inneren Wahrheit und Grösse, die damals lebensvoll trotz mancher Irrthümer und Schwächen in ihr sich aussprach, — den Fall des römischen Staates überlebt, ja sogar versucht, seine Erbschaft anzutreten.

Sie ist das Einzige, was aus der Zeit der Cäsaren von Rom und Byzanz her — römisch durch und durch — noch heute unter uns lebt, während alles andere römische, selbst Sprache und Recht, Antiquität und blosse Theorie geworden ist.

Nicht so ganz unverständlich, wenn auch für den tieferen Beobachter der damaligen und der jetzigen Zeitverhältnisse schwerlich annehmbar, ist daher der Glaube Vieler, dass diese Institution mit allen ihren gegenwärtigen Formen auch diese neue Weltumwälzung noch überleben werde, in die wir theilweise schon seit dem 16. Jahrhundert, voll und bestimmt aber seit 1789, eingetreten sind. —

Gewiss ist, dass mit der inneren Veränderung des römischen Kirchensystems der Höhepunkt der negativen Seite, der Zerstörung, in dieser grossen Revolution eingetreten sein wird und der Wiederaufbau einer modernen Staatsordnung, von ähnlicher Dauer und Festigkeit wie die römische und die germanisch-feudale, beginnt. —

Seltsam ist es freilich, wie wenig noch vor kurzen Jahren der Glaube an einen solchen, vorläufig nur zerstörenden Gang der Weltgeschichte verbreitet war.

Die französische Revolution, wie die Reformation, galten als vollendete Einzelthatsachen, während sie doch offenbar nur abgebrochen, nicht ausgetragen waren.

Die friedliche Humanität des 19. Jahrhunderts, ja die «moralische Unmöglichkeit von Krieg und Eroberung in unserem vorgeschrittenen Zeitalter» war bis zum Jahre 1854 wenigstens, eine äusserst beliebte, allgemein cursirende Redensart, die seither durch eine Reihe von Kriegen thatsächlich auf das Augenfälligste widerlegt und seit 1871 gänzlich verstummt ist. An ihrer Stelle steht nun ziemlich unbestritten ein weniger heiter blickender Satz, den man noch im Jahr 1864 allgemein als Wahnwitz verlachte, als ihn damals ein einziger Mann in Europa öffentlich aussprach. «Blut und Eisen» regiert vorläufig wieder die Geschicke der Staaten Europa's.

Mit Schrecken sieht sich der Kleine und weniger Mächtige in die Tage zurückversetzt, die er längst vergangen glaubte, wo die Stärke allein hinreichende Garantie für Freiheit und Recht ist, und selbst wir, die geborenen Friedensapostel, haben wohl oder übel den Gedanken fassen lernen müssen, dass auch bei uns die Uebergewalt der Spindel und Locomotive leicht wieder einmal der des Schwertes Platz machen könnte. —

Die Eidgenossenschaft lebt neuerdings in einer Zeit, in der ihr politische Ideen und Entschliessungen von Aussen mächtig aufgedrängt werden, in der sie andererseits innere Kämpfe durchzumachen haben wird, die schon einmal auf den Blättern ihrer Geschichte verzeichnet sich finden.

Auch sie hat seit dem 16. Jahrhundert nicht alle grossen Fragen, die an sie herangetreten sind, innerlich gänzlich und damit für alle Zeiten verarbeiten können.

Einige sind zurückgelegt worden, abgebrochen, einstweilen ad acta gelegt — aber damit sind Aufgaben noch nie erledigt worden. —

Die Eidgenossenschaft hat sich im 15. Jahrhundert zu schnell und eng in kleinem Kreise abgeschlossen, zu einer Zeit, als es galt und ein leichtes war, einen grossen republikanischen Staatenbund in Europa zu bilden;

sie hat im 16. nach den Misserfolgen von Marignano und Pavia die grosse kriegerische Politik zu unbedingt an einen thatenlosen Verzicht auf allen staatlichen Einfluss nach Aussen, und daneben blossen Söldnerdienst für fremde Interessen getauscht;

sie hat im 17. die Verbindung mit Deutschland gelöst, aber nicht um dafür die wahre Selbstständigkeit kräftig und bewusst anzustreben, sondern um sofort in eine ebenso wenig erspriessliche Clientelstellung gegenüber Frankreich zu verfallen;

sie hat im 18. Jahrhundert über die confessionellen Gegensätze zwar Gras wachsen lassen, aber sie nicht wahrhaft ausgeglichen;

sie hat 1798 einen neuen Staat geschaffen, der unterging, weil er (neben andern Ursachen) zu viel vage Ideen und zu wenig historisches Fundament in sich trug.

Sie hat ihn 1803 und 1815 wieder allzurasch an einen solchen vertauscht, von dem das gerade Gegentheil gesagt werden kann — wenig Geist und viel Rückblick auf Vergangenes, Veraltetes. —

Sie hat selbst im Jahre 1848 und seither noch im Jahre 1874, in einigen Punkten vielleicht zu sehr über den augenblicklichen Bedürfnissen die unabweisbaren Forderungen einer consequenten Politik ausser Acht gelassen und die wahre Form des Bundesstaats noch immer nicht gefunden, die sie seit 5 Jahrhunderten nun schon erstrebt. —

Und doch hat zu allen Zeiten, wie heute, dunkler oder bewusster, der Eine Gedanke stets in unserem ganzen Volke gelebt, eine kräftige wehrhafte Politik nach Aussen,

mit einer freien und friedlichen Gestaltung eines gesunden Volkslebens im Innern, eine historische und desshalb volksthümliche, vielgestaltige Basis mit einer idealen Bundeseinheit zu verbinden.

Nur die Zeitanschauungen waren verschieden.

Einmal trat die Behauptung der festen Stellung nach Aussen und mit ihr der Bundesgedanke, der sie allein möglich macht, mehr in den Vordergrund des ganzen Lebens und Denkens der Nation, ein anderes Mal die bequemere innere Wohlfahrt und damit ein ungezwungeneres sich Gehenlassen in freier individueller Gestaltung.

Unsere heutigen Tage und die Zeit, in der Sie im Staatsleben wirken werden, können leicht die Grenze und den bestimmten Uebergang von Einer solchen Periode der Zeitanschauung in die andere bezeichnen.

Der Widerspruch der Meinungen, die sich in einem solchen Falle stets geltend machen, würde Sie dann in manchem Punkte vielleicht rathlos lassen, wenn Sie nicht die Erfahrungen früherer Jahrhunderte aus der reichen Geschichte unseres Landes zu Rathe ziehen könnten.

In keinem Staate der Welt vielleicht kann die Politik so wenig der Geschichte entbehren, wie in unserem Lande.

Sie ist neben eigenem Nachdenken geradezu das Wichtigste für den angehenden Politiker, ja sie bildet auch die nothwendige Grundlage für fruchtbares Nachdenken, das sich sonst in unbestimmten Gefühlen, oder gar in blossen Parteimeinungen und Redensarten verliert.

Die leitenden Grundsätze unseres Staatswesens sind nie das Werk von Theorien oder einzelnen Menschen, selbst

nicht dauernd von Parteien, gewesen, sondern historisch durch und durch, allmählig aus der Tiefe und Fülle des gesammten Volkslebens entsprungen und herausgebildet, das Meiste davon aus volksthümlichen Anlagen selbst hervorgewachsen, in freier Luft, in Sturm und Regen erstarkt, das Beste erkauft mit Blut und schweren Leiden ganzer Generationen unseres Volkes. —

Der beste Theil unserer heutigen Staatsweisheit besteht einfach darin, unsere wahre Geschichte wahrhaft zu erkennen und sodann — keine Erfahrungen zum zweiten Male zu machen.

Zu dieser wahren Geschichte gehört aber ein eigenthümlicher Sinn für dieselbe, das was wir historischen Sinn, Auffassungs- und selbst Ergänzungsgabe nennen.

Nicht alle Völker und Menschen lernen aus ihrer Geschichte, Manchen bleibt sie stets ein Buch mit sieben Siegeln. Und auch das ist halbwahr, richtig erfasst, was ihr Napoleon I. vorwarf, dass sie eine « fable convenue », d. h. Gemälde, freies Kunstwerk, nicht Photographie sei.

Sie entsteht erst lange nach den Ereignissen und dann nothwendig im Lapidarstyl, zusammengedrängt. —

Genau so, wie Alles in Wirklichkeit geschah, könnte kein Mensch auch nur den Verlauf einer einzigen Woche aus dem Gesammtleben der Schweiz in übersichtliche Worte fassen.

Die in zahllosen vereinzelten Linien von nie endender Ausdehnung nebeneinander herlaufenden Thatsachen müssen in plastische Gruppen zusammengefasst werden, so wie sie sich dem unmittelbaren Zeitgenossen nicht darstellten, am wenigsten dem Mithandelnden.

Geschichte ist also nie ganz so, wie Wirklichkeit war und in diesem Sinne in der That stets nur annähernde Wahrheit. —

Die Hauptsache dabei ist desshalb nicht mechanische Kenntniss vieler Einzelnheiten, sondern eine richtige innere Anschauung eines grossen ganzen Bildes in voller Deutlichkeit und Klarheit, eine Function jedenfalls mehr des schaffenden Geistes und sogar theilweise der Phantasie, als des Gedächtnisses und Wissens.

Es sagt daher auch ein selbst berühmter Forscher und Darsteller der Geschichte, das Wesentliche dabei sei « le sûr don d'imagination », die Gabe der richtig geleiteten Phantasie, welche vor dem geistigen Auge die Vergangenheit gewissermassen körperhaft wiederherstellt.

Ohne dieselbe wird Geschichte geschrieben, die nur Materialsammlung für eine solche ist; bei keiner Arbeit ist die Kunst und das Handwerk äusserlich so ähnlich und innerlich so verschieden. —

Richtig aufgefasst und in ihrem inneren Wesen verstanden, ist Geschichte des Staats, Staat, Staatsrecht und Staatsweisheit selber.

Ja die ganze Welt und ihre Ordnung ist ja nichts Systematisches, sondern etwas Historisches, Beginn, Behauptung, Ausbildung und Untergang von menschlichen und staatlichen Individualitäten. —

Was Kraft und inneres selbständiges Leben hat, entwickelt sich beständig, um sich zu erhalten, muss, um zu bleiben, fortwährend anders werden und neu sich gestalten.

Was völlig das Gleiche bleiben will, vegetirt in Bälde, beruht zuletzt nothwendig auf Schein und ist damit dem Untergang ohne Gnade verfallen.

Oder vielmehr mit Gnade, nämlich zu seiner Rettung.

Denn jeder Untergang ist ja nur ein Ausscheiden der gesunden und brauchbaren Theile eines Organismus aus der Verbindung mit ungesunden, die das Gesunde am ferneren Leben und Wirken hindern.

Der Zerfall eines zur Vernichtung reifen Organismus ist eine Erlösung seiner besseren Bestandtheile, die dann ein neues zweckmässigeres Dasein für sich, oder in Verbindung mit andern beginnen können.

Unsere Eidgenossenschaft selbst ist aus einer solchen Ausscheidung und Zersetzung mehrerer zerfallender Staatskörper entstanden.

Ihre Völkerschaften haben sogar nie vorher alle auch nur Einen Stamm, geschweige denn Ein Volk, Ein besonderes staatliches Ganze, gebildet.

Sie sind durch die Macht einer politischen Idee unter glücklichen Umständen angezogen worden und werden heute noch durch die nämlichen freien Gedanken und Entschliessungen allein, nicht durch die Macht eines Staatswillens, noch weniger durch Raçen- oder Spracheneinheit zusammengehalten. —

In diesem Sinne betrachtet ist die Eidgenossenschaft der idealste, weil am meisten auf eine freigewählte, politische Idee fundirte Staat der neueren Welt und daher richtige Eidgenössische Politik seine Lebensbedingung.

I.

Die schweizerische Nationalität.

Die Volksstämme, welche gegenwärtig in ihrer politischen Vereinigung die schweizerische Eidgenossenschaft bilden, haben niemals früher, vor diesem ihrem Zusammenschluss, eine Nation, einen Staat, oder auch nur eine zusammengehörige Provinz eines grössern Gesammtstaates gebildet.

Der Begriff einer schweizerischen Nationalität hat sich nicht auf dem gewöhnlichen, natürlichen Wege, aus der historischen Unterlage alter Stammesgemeinschaft, oder aus der Gewohnheit Jahrhunderte langen Zusammenlebens in gemeinsamer Verwaltung und unter gleichartiger Herrschaft entwickeln können.

Weder nach Raçe, noch nach Sprache, noch nach Geschichte bilden die Völker der heutigen Eidgenossenschaft ein altherkömmliches Ganze. Ihr Zusammenschluss beruht auf einem politischen Gedanken von neuerem Datum, ihre Nationalität ist noch heute nur das Werk einer Idee.

Die ältesten bekannten Bewohner unseres heutigen Eidgenössischen Gebietes waren jene Pfahlbauer, von deren Existenz an den meisten Seen unseres Landes bis vor

wenigen Jahren Niemand etwas gewusst hat. Unseren bedeutenden Geschichtsschreibern sind sie noch unbekannt. Aus den Spuren, die sie hinterliessen, erkennt man wohl ihre äusserliche Lebensart, Nahrung und tägliche Beschäftigung, von ihrem Volkscharacter, oder gar ihren staatlichen Einrichtungen ist dagegen kein verfolgbares Merkmal übrig geblieben. —

Nach den ältesten historischen Nachrichten gehörten die Bewohner unseres Landes zu dem grossen Volke der Kelten, das in vorgeschichtlicher Zeit durch eine ähnliche, grosse Einwanderung, wie die spätere der Germanen, sich nicht allein über unser Land, sondern über das ganze mittlere Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und die britischen Inseln ausgebreitet hatte.

Auch diese zweite Völkerschichte, die sich auf unserm Boden lagerte, ist untergegangen, oder mit nachfolgenden bis zu gänzlicher Umbildung und Neugestaltung vermischt.

Einzig die romanischen Thäler Graubündens würden nach einer Ansicht noch die keltische Raçe und Sprache bewahrt haben, während eine andere Anschauung die dortige Urbevölkerung als etruskisch bezeichnet[3]) und damit noch eine weitere Stammesverschiedenheit der Eidgenossen constatiren würde, so dass man, um ein Allen gemeinsames Blut in ihnen zu finden, vielleicht bis zu der entfernten Zusammengehörigkeit aller indogermanischen Völker hinaufsteigen müsste.

Zweifellos haben zu der Zeit, die der römischen Eroberung voranging, die Völkerschaften, welche den Boden der heutigen Schweiz bewohnten, keinen Allen gemeinsamen Staat gebildet.

Die grösste derselben, welche zeitweise der ganzen Eidgenossenschaft ihren Namen geliehen hat, das Volk der Helvetier, bewohnte blos den nördlichen und westlichen

Theil zwischen Genfersee, Jura, Rhein, bis gegen den Bodensee hin und zählte bei seinem Auszug im Jahre 57 vor Christo blos 263,000 Seelen, die in 12 Städten und 400 Dörfern wohnten. Die östliche und centrale Schweiz, die Südspitze bei Genf, das ganze Wallis und Tessin und der grössere Theil des ehemaligen Bisthums Basel war nicht helvetisches Land.

Die Regierung des Kaisers Augustus vereinigte nach der Eroberung von Rhätien zum Ersten Male in der Geschichte das ganze heutige schweizerische Gebiet in Einer Hand, in der es fortan ungefähr 4 Jahrhunderte lang verblieb.

Aber auch unter dieser gemeinsamen Herrschaft bildete unser Gebiet zu keinen Zeiten Eine und dieselbe Provinz, oder überhaupt irgend eine Einheit in der Verwaltung. —

Schon anfänglich wurde den Helvetiern nach ihrer Besiegung bei Bibracte eine mildere Art der Unterthänigkeit in der Form einer Bundesgenossenschaft auferlegt [4]), während Rhätien, Wallis, Tessin unter förmlicher römischer Provinzialregierung standen.

Bei den verschiedenen Eintheilungen des römischen Reiches unter Augustus, Diocletian und Constantin dem Grossen kamen die Gebiete der Schweiz nie zu einander in nähere Beziehung, sondern jedesmal sogar zu verschiedenen Haupttheilen des Reiches und dagegen in Jahrhunderte lange Verbindung mit Völkerschaften, die heute nicht zur Eidgenossenschaft zählen.

1) Von August bis Diocletian gehörten Graubünden, Glarus, das St. Gallische Rheinthal, Sargans und Gaster bis zum Dorfe Schännis, mit Lichtenstein, Vorarlberg, Bayern bis zum Lech und einem Theil von Tyrol zu der Provinz Rhætia, deren Hauptstadt Augsburg (Augusta Vindelicorum) war;

Tessin zu Italien, speziell zu Gallia cisalpina, regio XI mit der Hauptstadt Mailand, die Südspitze, von Mendrisio abwärts zum speziellen Stadtgebiet von Como (Novum Comum);

Wallis war nach kurzer Verwaltung durch den Procurator von Rhätien ein eigener kleiner Verwaltungsbezirk unter einem procurator Alpium Attractianarum et Pœninarum;

Die übrige Schweiz gehörte zu Gallien und zwar Genf und Umgebung zu der provincia Romana, das Andere zur Gallia comata, dem wilden Gallien.

2) Die Veränderungen dieser Reichseintheilung unter Diocletian (284—305) sind, soweit sie uns angehen, nicht genauer bekannt, ausser, dass damals die Augustische Provinz Rhätien in 2 Theile, Rhætia prima mit der Hauptstadt Chur (curia Rhætorum) und Rhætia secunda mit der alten Hauptstadt Augsburg getheilt wurde. Unsere Gebiete gehörten alle zu Rhætia I.

3) Bei der ganz neuen Reichseintheilung unter Constantin dem Grossen (324—337) in 4 grosse Präfecturen, wovon jede eine Anzahl von Diöcesen und diese wieder von Provinzen umfasste, fielen unsere Eidgenössischen Länder nicht einmal in die nämliche Präfectur, geschweige denn Diöcese oder Provinz.

Die Westschweiz gehörte zu der Präfectur Gallia mit der Hauptstadt Trier und zugleich zu der Diöcese Gallia im engern Sinn mit der Hauptstadt Arles, im Einzelnen aber Genf zur provincia Viennensis (Hauptstadt Vienne), Wallis zur provincia Alpes Grajæ et Pœninæ (Hauptstadt Moutiers en Tarantaise) das Uebrige zu der provincia Maxima Sequanorum (Hauptstadt Besançon).

Die Ost- und Südschweiz gehörte zur Präfectur Italia

und Diöcese Italia und zwar der rhätische Theil zur Provinz Rhätia prima, das Tessin zur Provinz Liguria.

Auch die dritte Völkerschicht, welche seit dem 4. und 5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung sich auf unserem Gebiete ablagerte und die wir heutige Eidgenossen erst unsere wirklichen Vorfahren nennen können, während von dem Blute der früheren Bewohner nur noch geringe Tropfen in uns fliessen, war nicht eine gleichartige, stammverwandte, und schuf nie eine Zusammengehörigkeit innerhalb dieser Grenzen.

Den Westen bis zur Aare nahm von 436 ab das Volk der Burgundionen ein, deren Reich die heutigen Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Neuenburg, Waadt, Genf zusammen mit Burgund, Franche-Comté, Savoyen, Dauphiné und Provence umfasste. Alle diese Bevölkerungen sind stammverwandt, entstanden aus einer Vermischung der deutschen Burgundionen mit der ebenfalls gleichartigen kelto-romanischen Urbevölkerung, welche die Burgunder, die bereits als Christen und halbcivilisirt nach diesen Ländern kamen, nicht vollständig ausrotteten.

Die gesammte übrige deutsche Schweiz bis westlich zur Aare mit Ausnahme der heute deutschen Theile des alten Rhätiens fiel in die Gewalt eines andern germanischen Volksstammes, der Allemannen, die sich von 213 ab bis in's 5. Jahrhundert hinein in einem beständigen verheerenden Raubkrieg allmählig dieser Theile des römischen Reiches bemächtigten. Diese bis in's 7. Jahrhundert völlig rohe und heidnische Völkerschaft, die nur herumziehend von Krieg, Jagd und Heerdenwirthschaft lebte, hat die dortige ältere Bevölkerung beinahe spurlos ausgerottet. Diese Theile unserer Eidgenossenschaft sind rein

allemannischer Raçe und die nächsten Verwandten der angrenzenden süddeutschen Bevölkerungen, denen sie ja heute noch in Sprache, Körperbau und Lebensart weit mehr ähneln, als den übrigen Schweizern.

Rhätien allein von der östlichen Schweiz entging der allemannischen Eroberung und fiel in die Hand der Ostgothen, die Italien beherrschten und daher erhielt sich dort (sowohl im heutigen Graubünden als in den übrigen dazu gehörenden Ländern) rhätische Sprache und nichtdeutsches Blut.[5]) Diese ostgothische Herrschaft dehnte sich sogar eine Zeitlang selbst über die schweizerischen Allemannen aus, indem dieselben sich nach der Schlacht von Zülpich (496) vorerst unter den Schutz des Königs Theodorich begaben, während die deutschen Allemannen sofort den Franken unterthänig wurden.

Im Süden endlich gehörte der Kanton Tessin von circa 569 bis 773 zu dem Reiche der Longobarden in Oberitalien.

So stand es mit uns im 6. Jahrhundert nach Christo, nach Abschluss der Völkerwanderung. Burgunder, Allemannen, Ostgothen, Longobarden theilten sich in das Land, das jetzt die Schweiz heisst.

Von da ab vereinigen sich die Bewohner der Eidgenossenschaft äusserlich für kurze Zeit unter einer neuen Weltherrschaft der Franken, wie ehemals unter der Römischen, aber ebenfalls niemals innerhalb der gleichen Unterabtheilungen des ausgedehnten Reiches.

Die burgundische Schweiz wurde fränkisch 534, die ostgothische und die schutzbefohlenen schweizerischen Allemannen 536, Tessin erst 773.

Unter den Merovingern war aber (ausser 25 Jahre lang unter Chlotar II. und Dagobert I. 613—638) dieses

grosse fränkische Reich stets in verschiedene Königreiche zersplittert, die sogar meistentheils in Kriegen mit einander lebten.

Die allemannische und rhätische Schweiz gehörten während der Perioden der Theilung stets zu Austrasien, zusammen mit dem nordöstlichen Frankreich, den Niederlanden bis zur Maas und Schelde und allem Frankenlande rechts des Rheins.

Die burgundische Schweiz dagegen gehörte zu Burgund, zusammen mit dem südöstlichen und südlichen Frankreich. Zum dritten Reichstheile, Neustrien, gehörte allein nichts von der heutigen Eidgenossenschaft, sondern nur das westliche Frankreich.

Unser ganzes Land vereinigte sich factisch wieder in der mächtigen Hand Carl's des Grossen und seiner nächsten Nachfolger, seit 773, der Zerstörung des Longobardenreichs. Die Schweiz war damit wieder vorübergehend Theil Eines und desselben Weltreichs, das vom Ebro und der Tiber bis zur Elbe und Nordsee sich ausdehnte, aber abermals nicht in den gleichen Verwaltungsbezirken und schon nach kurzer Zeit, seit dem Vertrage von Verdun 843, wieder nicht mehr in dem nämlichen Staate.

Durch diese Theilung fiel der grösste Theil der Schweiz an Deutschland, das sich als staatlichen Begriff durch eben diesen Vertrag bildete und blieb formell bei Deutschland 800 Jahre lang bis zum westphälischen Frieden.

Die südwestlichste Ecke kam vorläufig unter Karl dem Kahlen an Frankreich — ein Vorgang, der sich fast 1000 Jahre später wiederholte, und die italienischen Theile, zeitweise auch das Graubündnerische Puschlav, fielen Italien — später speziell dem sich bildenden Herzogthum Mailand zu.

Die fränkische Gauverfassung theilte auch die unter Deutschland stehenden Theile weder Einem Gau zu, noch

bestanden die schweizerischen Gaue ausschliesslich aus jetzt schweizerischen Gebietstheilen, sondern dieselben waren sowohl in dem rhätischen als in dem ehemals helvetischen Theile vielfach mit jetzt nicht mehr zur Schweiz gehörigen Gegenden vereinigt.

Eine höchst wichtige Phase für die Entwicklung der Schweiz bildet bald darauf die Entstehung und der Untergang der beiden neuburgundischen Reiche.

Das cisjuranische, von Boso Graf von Vienne 879 gegründet, zog bereits einen südwestlichen Theil unseres Landes an sich. Das transjuranische (gegründet 888 von Rudolf, genannt von Strättlingen) vereinigte unter dem zweiten Regenten Rudolf II. nachmals die gesammte Westschweiz, nämlich die Kantone: Wallis, Waadt, Genf, Neufchatel und Alles von Bern und Solothurn, was links der Aare liegt, ja es dehnte sich zuletzt östlich bis zur Reuss und nördlich bis Basel aus. Dazu kamen im jetzigen Frankreich Savoyen, Franche-Comté, Dauphiné und das Gebiet von Lyon.

Es war der ernstlichste Versuch, das alte Burgunderreich mit Namen und Grenzen wieder herzustellen, der auch unter weisen und kräftigen Regenten, wie die ersten beiden neuburgundischen Rudolfe, Erfolg und Dauer zu haben schien und in diesem Falle die Entstehung einer Eidgenossenschaft im heutigen Sinne für immer unmöglich gemacht haben würde.

Dieses burgundische Reich hatte sogar seinen Kern und seine bevorzugten historischen Orte in der jetzigen französischen Schweiz, obwohl seine formelle Hauptstadt Vienne ausserhalb derselben lag.

Zu St. Maurice wurde Rudolf, der 1. König, gekrönt, zu Lausanne wurden häufig die Reichstage gehalten, zu

Orbe war ein alter Königssitz schon der älteren Burgunderkönige, zu Payerne wurde nach Rudolfs III. Tode Kaiser Konrad II. zum Könige von Burgund gewählt und zu Solothurn auf einem grossen burgundischen Reichstag fand die Uebergabe dieser Krone, zugleich mit dem Herzogthum Allemannien, an den Sohn des Kaisers (den nachmaligen Kaiser Heinrich III.) statt, wodurch die Geschicke dieser Länder glücklicherweise wieder an Deutschland geknüpft wurden und abermals Helvetien sowohl als Rhätien zu dem deutschen Reiche kam. —

Die 144jährige Dauer des transjuranischen Burgunderreichs, das nunmehr nur noch wie ein vorübergehender Schatten durch unsere Geschichte streift, hat für dieselbe übrigens die grosse Bedeutung gehabt, dass fortan kein schweizerischer Landestheil, der zu diesem Reiche gehörte, mehr dauernd an Frankreich gefallen ist, während Frankreich alle übrigen Länder der burgundischen Krone verschlang und heute noch besitzt.

Noch viele Jahrhunderte hindurch erhielt sich in den nächstgelegenen Theilen dieses zum zweiten Male bestandenen und auf alte Stammes- und Staatsgenossenschaft gegründeten Burgunderreichs ein Bewusstsein dieser Zusammengehörigkeit. Nach den Burgunderkriegen, ja selbst noch 1668, bei der definitiven Einverleibung des Franche-Comté zu Frankreich unter Ludwig XIV., wünschte dieses Land der Eidgenossenschaft beizutreten, sogar, wenn nicht unter bessern Bedingungen möglich, in unterthäniger Stellung. Savoyen ist bis zum Frieden von Zürich (10. Nov. 1859) theilweise in einer näheren völkerrechtlichen Verbindung mit der Eidgenossenschaft gestanden, und die dortigen Verhältnisse dürfen in Folge der schweizerischen Proteste gegen die Cession an Frankreich heute noch nicht als definitive angesehen werden.

Die Kirche — in allen Dingen das conservativste Element — hielt noch lange Zeit ihre alte Diöcesaneintheilung, den burgundischen Metropolitanverband, aufrecht. So lange eine solche Subordination der schweizerischen Bisthümer bestehen blieb, gehörten die westlichen Sitze von Basel und Lausanne zu dem Erzbisthum Besançon, Genf zu Vienne, Sitten zu Tarantaise.

Auch nach Bildung der Eidgenossenschaft hat die Politik, die burgundischen Theile derselben wieder von den deutschen zu lösen, ihre bestimmten Vertreter gehabt. Lange Zeit im Hause Savoyen, dessen Erster Ahnherr Humbertus von Maurienne, einer jener burgundischen Grossen des Reichstages von Solothurn (1038) war, welche die Krone dem deutschen Kaiser übertrugen, und das lange, mit der ihm eigenen Zähigkeit seinen Weg nach Norden, statt nach Süden zu machen versuchte. —

In ganz bestimmter Weise spukte sie in dem abenteuerlichen Kopfe Carls des Kühnen, dessen Lebensplan ja eine dritte Erneuerung des Königreichs Burgund war. Ludwig XIV. hatte die bestimmtesten Absichten auf den Erwerb von Neufchâtel und Genf und die französische Republik und Napoleon I. vereinigten zwischen 1792 und 1814 wirklich wieder einen grossen Theil des burgundischen Landes (Bisthum Basel, Biel, Neufchâtel, Genf und Wallis) mit ihrem Reiche.

Ja selbst unsere neueste Zeit hat einen Beitrag zu dieser Reunionspolitik der burgundischen Erben in der oft ausgesprochenen Behauptung geliefert, dass ein solcher Vorschlag, die französische Schweiz mit Frankreich zu vereinigen, noch in den 60er Jahren von dem Prinzen Napoleon in Berlin gemacht worden sei.

Die entscheidenden Momente unserer Geschichte, die jede solche Erneuerung der altburgundischen Ideen verhinderten und diese Länder französischer Zunge so lange durch Machtverhältnisse an die deutsche Schweiz knüpften, bis es durch den freien Willen ihrer Bewohner und eine bessere und höhere Idee, als blosse Stammesgemeinschaft, geschehen konnte, sind drei Tage dieser Geschichte — die Gründung Berns, die Schlacht von Laupen und der Eintritt Berns in die Eidgenossenschaft.

Bern hiess der Grenzstein aller burgundischen Herrschaft in der Schweiz, von dessen Befestigung ab sowohl Frankreich als Savoyen ihre Politik süd- und westwärts wandten, an dem der letzte burgundische Königstraum zerschellte, und der durch die Annexion der Waadt und die stete kräftige Protection von Neufchâtel und Genf diese Gebiete der Schweiz erhielt.

Es geht offenbar durch die Erste Zeit der Geschichte und Politik von Bern ein Schwanken, ob es burgundisch oder eidgenössisch werden will. Elf Jahre lang, von 1255 bis 1266, hatte es einmal schon förmlich sich in die Herrschaft des Grafen Peter von Savoyen begeben und noch zweimal zwischen 1268—1293 bestanden solche ähnliche Schutzverbindungen mit dem Hause Savoyen, die nach und nach zu einer dauernden Vereinigung und damit zu einer dritten Entstehung eines Burgunderreichs unter dem Hause Savoyen geführt haben würden.

Erst spät und langsam entschloss sich die bernische Politik, die stets von weittragenden Ideen erfüllt war, statt dessen dem Bündniss der Eidgenossen beizutreten, als der letzte ihrer VIII alten Orte.

Von dem Tage aber, an dem diess geschah, dem 5. März 1353 bis zu einem andern 5. März, 445 Jahre später, ist Bern unentwegt die feste Vormauer der Eid-

genössischen Politik gegenüber jeder Erneuerung der burgundischen Nationalitätsidee im Westen der Schweiz gewesen und das ist noch heute seine bestimmte Aufgabe im Eidgenössischen Verbande.

Die Verhältnisse der allemannischen und rhätischen Schweiz lösten sich seit dem 12. Jahrhundert aus der festen Gauverfassung immer mehr in eine Reihe von halben und völligen Landesherrschaften von zahlreichem weltlichem und geistlichem Adel auf, der sammt und sonders dahin trachtete, sich unter dem blossen Schatten einer kaiserlichen Oberhoheit zu eigener Macht zu erheben und die alte Volksfreiheit zu Unterthanenschaft hinabzudrücken. Die Zähringer, die Lenzburger und die Kyburger in Helvetien, das Haus Vaz, Montfort-Werdenberg und die Bischöfe von Chur in Rhätien waren nahe daran, den grössten Theil dieser Länder dauernd zu beherrschen. Am höchsten stieg unmittelbar vor Beginn unserer Landesgeschichte der Landerwerb des Hauses Habsburg.

Von Freiburg und Interlaken bis Schaffhausen, von Luzern bis Diessenhofen dehnte die habsburgische Herrschaft sich aus und der natürliche Schützer der Völker gegen Landesfürstenmacht, der Kaiser war es selbst, der diese mit allen Mitteln erstrebte.

Im Jahre 1333 noch verbanden sich die österreichischen Landvögte von Aargau, Thurgau, die österreichischen Städte Freiburg, Neuenburg, Rheinfelden, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Diessenhofen, Zug, Bremgarten, Baden, Sursee, Sempach, Lenzburg, Brugg, Mellingen, Aarau, Zofingen, Glaris, nebst andern und die österreichischen Verbündeten: Zürich, Bern, Solothurn, Basel, St. Gallen, Constanz, die Grafen von Nidau im Westen

und Kyburg im Osten für Habsburg, gegen die werdende schweizerische Eidgenossenschaft.

In den ruhmvollsten, dem Andenken aller Schweizer theuersten Schlachten der alten Eidgenossenschaft, denen wir die Existenz unseres Staates danken, bei Morgarten, Laupen und Sempach, standen die Banner mancher heutiger Cantone und Städte der Schweiz in den feindlichen Reihen.[6])

Von einem gemeinsamen Nationalitätsgefühl konnte also auch damals noch wohl nicht die Rede sein.

Nicht Raçe, nicht Stammesgenossenschaft, nicht gemeinsame Sprache und Sitte, nicht Natur und Geschichte haben den Staat schweizerischer Eidgenossenschaft gegründet. —

Er ist vielmehr entstanden, im vollen Gegensatz zu allen diesen Grossmächten, aus einer Idee, aus einem politischen, sich zu immer grösserer Klarheit entwickelnden Denken und Wollen und beruht darauf noch heute, nach 500jährigem Bestehen, so gut wie am Ersten Tag. —

Alles was Natur, Sprache, Blut und Stammeseigenart vermag, zieht die Schweizer viel mehr auseinander, als zusammen, nach Westen, nach Norden, nach Süden zu ihren Stammesgenossen, mit denen sie viele Jahrhunderte hindurch auch politisch vereinigt waren und die überall gerade in unseren Tagen diese mächtigen alten Erinnerungen aufgefrischt haben, ein Königreich Italien, wie es seit Odoaker, ein Deutsches Kaiserreich, wie es seit den Hohenstaufen zum Ersten Male in der Weltgeschichte wieder besteht.

Was die Schweiz zusammenhält gegenüber und inmitten dieser grossen Reiche ihrer nächsten Blutsverwandten und Stammesgenossen, ist ein idealer Zug, das

Bewusstsein, einen in vielen Hinsichten besseren Staat zu bilden, eine Nationalität zu sein, die hoch über der blossen Bluts- und Sprachverwandtschaft steht.

Diejenigen irren sehr, die bei uns den Gegensatz der Sprachen und Stämme als einen berechtigten im Staate betonen, oder gar die Vorstellung einer besonderen, stets zu berücksichtigenden, deutschen und lateinischen Raçe in das Volksbewusstsein pflanzen.

Die Eidgenossenschaft hat sich im Gegentheil vom Ersten Tage ihres Daseins ab das hohe Ziel gesetzt, aus diesen verschiedenen Stämmen durch wohlthätige Vermischung in einem freien Gemeinwesen eine neue eigene Nationalität mit bestimmtem Charakter — nicht deutsch und nicht lateinisch — zu bilden, die, stärker als all der natürliche Zug zur Stammesverwandtschaft, diese vergessen machen soll.

An dieser politischen Aufgabe arbeitet Sie schwer und es ist daher wohlthätig, sich zu vergegenwärtigen, woher das kommt, wie wenig vor ihrer Entstehung eine tausendjährige staatliche Vorgeschichte vorgearbeitet hat, um nicht daran müde zu werden.

Wir sind niemals vor 1291, ja man darf weiter gehen und sagen, wir sind vor 1798 keine Nation gewesen. Durch die beständig wirkende Macht wahrhafter Freiheit und Wohlfahrt über die blosse Gewohnheit, der politischen bewussten Idee über die rohe Naturanlage haben wir seither angefangen und müssen noch immer fortfahren, eine zu werden.

Denn die Staaten werden nur durch den gleichen Geist erhalten, der sie gegründet hat.

II.

Die leitende politische Idee der Ersten Bundeszeit.

Die Zeit, in welcher die schweizerische Eidgenossenschaft in dem ursprünglich deutschen Kerne unseres jetzigen Vaterlandes begründet wurde, war die nämliche, in welcher die alte Volksfreiheit in den germanischen Staaten Europa's allenthalben unterging.

Die Periode vom Erlöschen des Hohenstaufischen Kaiserhauses bis zur Bildung des Verbandes der XIII alten Orte (1250, Tod Friedrichs II., oder 1268, Tod Conradins von Schwaben, bis 1513) ist in Europa gerade der Zeitraum, in welchem die Landeshoheit der einzelnen Fürstenhäuser, ehemals blosser Lehnsträger und Vasallen des Reichs, begründet wurde, wie sie noch jetzt besteht. Die Zeit, in welcher die Hauptstaatsidee des christlichen Mittelalters, das einheitliche heil. römische Reich deutscher Nation, dem Wesen nach dem jetzigen europäischen System unabhängiger, gleichgewichtiger Staaten Platz machte, das übrigens seine definitive Gestaltung auch noch nicht gefunden hat und sie vielleicht auch wieder erst in einer neuen Art von höherer Einheit finden wird. —

Vor der Hand strebten damals die Elemente, aus denen das Reich bestand, auseinander und verbanden sich wieder zu einzelnen Landesherrschaften. Die vielgestaltige Freiheit des Mittelalters, die sich in einem bunten Gemisch von grossen Reichsvasallen, Städtebünden, reichsfreien Städten, Ritterschaften und freien Bauernschaften ausgeprägt hatte, nahm rasch ab und machte einförmigeren Herrschaftsverhältnissen — Fürsten und Unterthanen, Platz.

Die Entstehung der Eidgenossenschaft ist nur der letzte, gelungene, Versuch germanischer Volkstheile, die althergebrachte und natürliche Volksfreiheit gegenüber dieser überhandnehmenden, der Natur und Geschichte der deutschen Völker gänzlich widersprechenden, absoluten Fürstengewalt in einem verborgenen Winkel des grossen deutschen Reichs zu conserviren.

Dieser Versuch konnte naturgemäss blos gemacht werden auch durch ein engeres Zusammenschliessen des bisherigen losen Stammverbandes, also durch eine volksthümliche bündische Staatengestaltung, wozu übrigens die Vorbilder in verschiedenen anderen, besonders Städte-Bündnissen der damaligen Zeit innerhalb des Reiches bereits vorlagen.

Besonders bedeutend wurde er nur dadurch, dass er gerade einem Hause gegenüber stattfand, das am allerentschiedensten und bisher glücklichsten auf Ländererwerb und Gründung einer besondern Fürstenmacht ausging und das bald überdiess der traditionelle Erbe der kaiserlichen Gewalt in Deutschland wurde. —

Dieses habsburgische Haus hatte anfänglich seinen Schwerpunkt nicht im östlichen Reiche, sondern seine Stammländer lagen in oberdeutschen Landen, ursprünglich im Elsass und zur Zeit des Beginnes unserer schweizeri-

schen Geschichte wesentlich gerade inmitten der heutigen Schweiz. Sein Bestreben ging offenbar dahin, dort im Centrum der deutschen, italischen und burgundischen Ländergebiete sich seine stärkste Burg zu schaffen.

Oesterreich beherrschte bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts unmittelbar oder durch Verbündung das ganze heutige schweizerische Ländergebiet vom Thurgau bis nach Interlaken und vom Rhein bis nach Luzern, hatte überdiess die Reichsvogtei und zahlreiche Güter mit hörigen oder abhängigen Zinsleuten in den 3 Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden selbst und es würde ohne die besondere Freiheitsliebe der Bewohner der Urschweiz, die freilich durch eine Reihe günstiger Umstände unterstützt wurde, zu dem förmlichen Erwerb dieser Länder allmälig auf dem damals natürlichen Wege einer erblich werdenden Reichsvogtei und eines Kaufs der einzelnen noch sonst vorhandenen Rechte, gerade wie in Luzern und Glarus, gelangt sein. —

Im fernen Westen der jetzigen Schweiz hätte es dann nur noch an der savoyischen Macht einen Rivalen gefunden und mit demselben die Schweiz vorläufig wieder in eine burgundische und allemannische getheilt.

An den Felsen, auf denen die Tellskapelle und das Rütli steht, staute sich die Woge dieser scheinbar unwiderstehlichen österreichischen Hausmacht und rollte von da ab unaufhaltsam Jahrhunderte hindurch immerfort ostwärts. Der Vertrag von Nicolsburg, in unsern Tagen, im Jahre 1866 geschlossen, welcher das Haus Oesterreich aus dem Deutschland verweist, in dem es Jahrhunderte lang fast erblich die Kaiserkrone getragen, ist nur eine und sogar schwerlich die letzte Station dieser consequenten Wendung der habsburgischen Geschicke nach Osten zu, welche am Tage von Morgarten begann. —

Die schweizerischen Freiheitsbestrebungen hatten daher von vornab eine europäische, nicht blos eine locale Bedeutung, welche die Völker und Fürsten ringsumher auch sehr bald bemerkten und noch heute, wie damals vor 500 Jahren, verdankt die Eidgenossenschaft einen grossen Theil ihrer weit über ihre engen Grenzen hinausgehenden moralischen Bedeutung dem Umstand, dass sie im 14. Jahrhundert der letzte Hort und Kämpfer für die Freiheit war, das letzte Land der Welt, welches den Gedanken der Staatenbegründung auf Volksfreiheit und democratische Einrichtungen, statt auf absolutes Herrscherthum einzelner Geschlechter, unter der Menschheit wach erhielt. —

Dieser grosse Gedanke, aller Welt practisch zu zeigen, wie ein kleines und selbst von der Natur in mancher Hinsicht wenig begünstigtes Land unter dem Schutze democratischer Institutionen kräftiger, geachteter, freier, glücklicher und selbst geordneter leben könne, als die grössten Reiche Europa's, ist der heutige bewusste Grundgedanke der schweizerischen Politik.

Damals vor fünfhundert Jahren aber war das, was jetzt so ausgesprochen nicht nur bei den Gebildeten, sondern im ganzen Volke als klare Idee lebt, nicht bewusster Gedanke der einfachen Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden. Diese Länder waren sich vielmehr über die Consequenzen ihres Unternehmens, die im Laufe schon des ersten Jahrhunderts schweizerischer Freiheit hervortraten, keineswegs klar.

Sie dachten nicht entfernt daran, irgend etwas zu erobern oder auch nur sich von etwas zu Recht bestehendem loszureissen. Sie respectirten gegentheils selbst nach der Schlacht von Morgarten noch gewissenhaft alle wirklichen Rechte ihrer Bedränger, bis auf das Hörigkeitsver-

hältniss zahlreicher Landleute zu denselben hinaus, das erst 1324 durch König Ludwig aufgehoben wurde. Sie wollten nur Bestehendes gegenüber einer ganz allmälig einschleichenden Umwandlung erhalten und befestigen.

Es geht von vornab ein durchaus conservativer Zug durch diese Länder und ihre Politik bis auf den heutigen Tag, durch den nur eine gewisse frische Thatkraft, der Schwyzer namentlich, als des persönlich freiesten und selbstbewusstesten Volkes unter ihnen hie und da zum Heile der Eidgenossenschaft durchgeschlagen hat.

Nur durch die Noth und gemeinsame Gefahr gezwungen verbanden sie sich überhaupt, zuerst zeitweise, erst spät und im Moment dringender Gefahr (1291 nach dem Tode Rudolfs von Habsburg und 1315 nach der ersten Schlacht, am Morgarten) auf immer. Offenbar zaudernd folgten sie dann grösseren Bahnen, boten die Hand zu erweiterten Bündnissen mit dem Städtebund, mit Luzern, Zürich, Glarus, Zug und zuletzt Bern. Am liebsten würden sie immer die patriarchalische Einfachheit ihres bisherigen stillen staatlichen Daseins beibehalten haben, wenn sie mit der Freiheit zu verbinden gewesen wäre.

Aber auch sie erfuhren bald, dass man oft gezwungen ist, zu erobern, um zu erhalten, die Form zu ändern, um das Wesen der Dinge zu conserviren. Bis auf den heutigen Tag indessen erhält sich ungeschwächt in ihnen der in allen Perioden schweizerischer Geschichte hervortretende Zug, die alte Volksfreiheit — den alten Gedanken, noch immer in den alten Formen festhalten und durchführen zu wollen, ohne sie in die Formen eines modernen Staates republikanischer Natur hinüberzuführen, ein Problem, an dem unsere heutige Zeit und die neue Eidgenossenschaft seit 1798 arbeitet und ohne dessen

Lösung unsere politische Aufgabe in Europa überhaupt als längst erfüllt erscheinen würde.

Die bewusste politische Idee dieser 3 kleinen Urstätten schweizerischer Freiheit zu Anfang des 14. Jahrhunderts war nicht die Bildung eines selbstständigen republikanischen Staates in Europa, oder irgend eine Trennung von dem damaligen heiligen römischen Reich deutscher Nation, als dessen getreue Glieder sie sich vielmehr noch lange fühlten und bekannten. Gerade das Gegentheil. Ihr Streben ging auf ein rechtes Festhalten an diesem Reich und an diesem allein, gegenüber einer jeden besonderen Landesherrschaft. —

Der Erste politische Gedanke der drei Länder ist mit Einem Worte auszudrücken, das damals die Summe und das Ziel aller ihrer Wünsche aussprach: Reichsunmittelbarkeit.

Das Land Uri hatte dieselbe durch die Verleihung Ludwigs des Deutschen an die Fraumünsterabtei Zürich 853 erlangt, wodurch es mit dieser Abtei selbst aus dem alten Zürichgau aus- und direct unter kaiserliche Schirmvogtei trat. Sein Rechtstitel war klar und wurde noch speziell anerkannt und bestätigt durch einen königlichen Brief von 1231, ja selbst durch den natürlichen Gegner dieser Reichsfreiheit, den Kaiser Rudolf von Habsburg im Jahr 1274. Dieser Vorangang gab offenbar schon früh den politisch anders gestellten aber nachbarlich verbundenen und durch alte, aber nicht ewige, Bünde schon öfter vereinigten Ländern Schwyz und Unterwalden den Antrieb, ein gleiches wünschenswerthes Ziel zu erstreben und auch sie, jedenfalls Schwyz, erhielten dann 1240 im Lager vor

Faënza von Friedrich dem II. von Hohenstaufen den grossen Freiheitsbrief « wir nehmen Euch in unsere und des Reichs spezielle Obhut und werden keine Veräusserung aus unserer und des Reiches Händen jemals zugeben. » [7])

Allen kam übrigens das rechtzeitige Aussterben des grossen Zähringerhauses (1218) sehr zu Gute, das sich sonst wohl sicher zu der Landesherrschaft erhoben haben würde, die dem Hause Habsburg misslang.

Seit dem Jahre 1240 ist ein Recht wenigstens der 2 Hauptländer auf die Reichsunmittelbarkeit vorhanden und ihr späterer Freiheitskampf war keinerlei Empörung gegen eine irgendwie legitime Herrschaft, sondern eine im vollen Wortsinn gerechte Vertheidigung erworbener Rechte, die Uri gegenüber sogar Rudolf von Habsburg selbst anerkannt hatte und die er auch den andern beiden Ländern während seines Lebens nicht positiv bestritt.

Der Bund, den die Länder sofort nach seinem Tode am 1. August 1291 entgegen den bekannten Tendenzen seines Sohnes und präsumptiven Nachfolgers Albrecht von Oesterreich schlossen, der Erste eigentliche Bund, dessen Erneuerung blos der zu Brunnen vom 9. Dez. 1315 war, war nichts Anderes als eine Verbündung zur thatsächlichen Erhaltung dieser verliehenen Reichsfreiheit. [8])

Dieselbe wurde ihnen nochmals bestätigt durch Adolf von Nassau (1297) und sodann zum dritten Male nach dem plötzlichen Tode Albrecht's durch Heinrich von Luxemburg (1309), womit auch für Unterwalden jeder Zweifel verschwindet. — Der Krieg gegen Oesterreich selbst, der bei Morgarten seine Entscheidung fand, war formell nicht ein Kampf um diese errungene Freiheit, sondern eine einzelne Episode des grossen Streites um die deutsche Krone zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern,

in welchem die Waldstätte die Partei Ludwig's ergriffen, und Leopold von Oesterreich, der Bruder Friedrich's, die Reichsacht des Hofgerichts von Rottweil gegen die Schwyzer, welche Einsiedeln überfallen hatten, exequiren wollte.

Es war ein Reichskrieg gegen Schwyz, das vom Reich in Acht erklärt und vom Bischof von Constanz und später sogar vom Papst selbst auf Betreiben des Klosters Einsiedeln gebannt war und dem natürlich kraft des Bundes von 1291 seine Eidgenossen ihren Beistand liehen.

Gewiss allerdings nicht ohne die Nebenabsicht Leopolds, damit bei günstigem Ausgang die Landesherrschaft für das Haus Oesterreich zu gewinnen, was aber nun die unerwartete gute Folge hatte, dass im Frieden vom 19. Juli 1318 Oesterreich selber die Reichsfreiheit der Länder anzuerkennen und mit denselben als selbstständige, von ihm unabhängige Macht zu verhandeln genöthigt war. [9]) Endlich hob dann nach dem entscheidenden Siege seiner Sache bei Mühldorf (13. September 1322) König Ludwig am 5. Mai 1324 sogar die Hofhörigkeit aller österreichischen Leute in den 3 Thälern auf und dieselben wurden alle, was sie selbst nie anzusprechen gewagt hatten, völlig freie Leute. —

In der neuen Belehnung der Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich mit ihren Ländern (zu München, 5. Mai 1331) ist der Waldstätte ausdrücklich in keiner Weise erwähnt und in ihrer Huldigung von 1323 an den neuen Reichsvogt, den sie an Stelle der Habsburger nun in der Person des Grafen Joh. von Vallengin erhielten, machen sie geradezu ihre Treue gegen das Reich von der unverkümmerten Erhaltung ihrer Reichsfreiheit und einheimischen Landesverwaltung abhängig, ähnlich wie die altspanischen Stände dem König schwuren, ihm treu zu sein, wenn er ihre Rechte erhalte, wenn nicht, nicht.

Damit war der erste politische Gedanke der 3 Länder im Laufe ungefähr eines Jahrhunderts seit Faënza zur Wirklichkeit gediehen, ja weiter und schöner, als sie es sich selber gedacht hatten: Reichsfreiheit und persönliche Freiheit.[10]) —

Diess sind die historischen pergamentenen Titel unseres Volkes auf die Freiheit, oder wie es damals hiess: «Reichsfreiheit», aus der sich erst im Lauf der Jahrhunderte die Souveränität entwickelte.

Und wir halten es immerhin für werthvoll für jeden Schweizer, dass er sich dieselben gegenüber manchen Anfechtungen, die sie von auswärtigen und einheimischen Schriftstellern erlitten haben, stets aus den Blättern seiner wahrhaften Geschichte gegenwärtig halte.

Denn wenn wir auch das Recht aller Völker auf Freiheit und Selbstbestimmung, sobald sie dazu fähig sind, als ein unveräusserliches Menschenrecht ansehen, das weder durch alte Pergamente noch durch neue Plebiszite für alle folgenden Generationen präjudizirt und ebensowenig durch die grösste Dauer einer Herrschaft verjährt werden kann, so ist es doch ein sehr edles und schätzenswerthes Gut, wenn ein Volk die natürliche Volksfreiheit rechtzeitig zu vertheidigen vermochte, bevor sie in erblicher Fürstengewalt unterging und daher nicht erst nach Jahrhunderten wieder die Grundlagen seiner staatlichen und rechtlichen Existenz zurückzuerobern genöthigt ist.

Nie verlorene Freiheit ist reiner und fester gegründet, als wiedereroberte, die erst Wurzel schlagen muss.

Darin besteht gerade der grosse Unterschied in unserem Volksbewusstsein und demjenigen der uns umgebenden Völker, wenn auch sonst von gleicher Abstammung, dass bei jenen die Rechtscontinuität und die Gewohnheit der Freiheit und Selbstregierung einmal verloren

ging, während sie bei uns seit den ersten Anfängen der germanischen Volks- und Staatengestaltung durch rechtzeitige Vertheidigung sich unverkümmert forterhalten hat.

Die Trennung vom deutschen Reiche dagegen, das, was wir heutzutage die volle Souveränität nennen, lag damals noch nicht im Entferntesten in den politischen Ideen weder der Ersten Eidgenossen, noch ihrer späteren in mancher Hinsicht weiter blickenden Bundesgenossen, der gesammten VIII alten Orte. —

Gegentheils betrachteten sich diese VIII alten Orte stets als einen Bestandtheil des deutschen Reiches, behielten in allen ihren Bünden Kaiser und Reich ausdrücklich vor und zeigten noch lange grosse persönliche Anhänglichkeit an dieselben. Die Kaiser wurden, wenn sie nach den Städten der Eidgenossenschaft kamen, wie legitime Herrscher empfangen, werden in den Eidg. Abschieden stets ‹ unser Herr › genannt, und noch lange regelmässig die Bestätigung der alten Freiheitsbriefe von ihnen begehrt. Ja selbst im Kriege gegen sie, z. B. bei der Belagerung von Zürich (1354), liess der Bürgermeister Brun, obwohl Kaiser Carl IV. selbst mit einem Reichsheer ihn belagerte, stets die Reichsfahne von den Thürmen der Stadt wehen.

Die Eidgenossenschaft war lediglich ein Bund reichsunmittelbarer Städte und Länder innerhalb des deutschen Reichs, ähnlich der Hansa oder dem niederdeutschen Städtebund, wie diess bei dem losen bundartigen Gefüge des deutschen Reiches schon möglich war. Sie wurde auch von den Eidgenossen selber und Anderen nicht als ein besonderes Land, sondern nur als der ‹ grosse alte Bund oberdeutscher Lande › (ewiger Friede mit Frankreich 1516) bezeichnet.

Sie trug auf ihren Münzen und an ihren Thoren kein allgemeines Eidgenössisches, sondern den Adler, das Reichswappen.[11]) Das weisse Kreuz war blos ein aus dem Zürichkrieg herrührendes, dem Schwyzerwappen entnommenes Feldzeichen im Krieg, kein Landeswappen, wie heute.

Sie verband sich auch in späterer Zeit noch enge mit unzweifelhaften deutschen Städten, wie Rottweil, Mühlhausen und Reichsfürsten, wie dem Bischof von Basel, Abt von St. Gallen, die beide bis zur Auflösung des Reichs und der alten Eidgenossenschaft deutsche Fürsten blieben.

Die Lösung der Schweiz vom deutschen Reichsverband ist eine sehr allmählige, fast möchte man sagen zufällige, wenigstens durch zufällige Umstände sehr unterstützte, gewesen und erst sehr spät ein bewusster politischer Gedanke geworden. —

Die Kaiser selbst hörten allmählig auf, sich in der Schweiz öfter zu zeigen, Sigmund war der letzte, der längere Zeit daselbst verweilte.[12]) Die kaiserliche Würde wurde bald in dem Hause Oesterreich erblich, das stets von den alten Eidgenossen mit Misstrauen und etwelcher Abneigung betrachtet wurde und auch noch lange seine Prätensionen auf die verlorenen Länder theoretisch aufrecht hielt. Die kaiserliche Macht nahm überhaupt ab und statt dessen diejenige Frankreich's zu, zu welchem die Eidgenossenschaft seit den Burgunderkriegen mehr und mehr in ein Verhältniss trat, das dem Kaiser nicht gefiel und von dem er sogar wiederholt als von einer Verbindung mit ‹ Reichsfeinden › ernstlich, wiewohl vergeblich, abmahnte.[13])

Allmählig fingen die Eidgenossen an, sich gegen offenbare, aber ihnen unbequeme Reichspflichten, wie Türkensteuer und Zuzug gegen dieselben zu stemmen (1471) und erschienen, um dergleichen Zumuthungen besser auszu-

weichen, selbst gegen ausdrückliche Einladung (1460, 1492, 1494, 1495) nicht mehr auf den deutschen Reichstagen. — So dass selbst diese Reichstage laut über «den Ungehorsam» der Eidgenossen zu klagen begannen (Verhandlungen und sog. Reichsmatrikel von 1495). Den eigentlichen entscheidenden Anstoss zur bewussten Idee der Trennung gab aber die Einführung des Reichskammergerichts auf dem Wormser Reichstag 1495, dem sich die Schweizer nach den Bestimmungen ihrer ältesten Bünde und der Huldigung an Kaiser Ludwig nicht unterziehen wollten und die Bildung des schwäbischen Bundes von 1488, dem sie den Beitritt, als mit ihrer eigenen Verbindung unvereinbar, verweigerten. Der Schwabenkrieg, der daraus erfolgte, war die factische Lösung vom Reich, obwohl er nicht mit dem Reich selbst, sondern nur mit dem schwäbischen Bund und Kaiser Maximilian in seiner Eigenschaft als Herrn von Vorderösterreich und Mitglied desselben geführt wurde.[14])

Der Baslerfrieden vom 22. September 1499 entliess die Eidgenossen schon eigentlich aus dem deutschen Reich. Sie wurden frei von der Reichskreiseintheilung, den Reichsgerichten und der Reichswehrpflicht erklärt, keine Reichsbeschlüsse hatten für sie ferner Gültigkeit, und sie heissen auch von da ab nicht mehr, wie bisher, Glieder, sondern blos Verwandte des Reichs.

Es traten zwar immer noch einige Schwankungen in diesem unbestimmten Zugehörigkeitsverhältniss ein.

Bis 1521 blieben die Bischöfe von Basel, Genf, Lausanne und Sitten bei dem oberrheinischen Kreis eingetheilt und die Aebte von St. Gallen, Schaffhausen, Einsiedeln, Kreuzlingen, Stein, St. Johann und Dissentis, sowie die Städte St. Gallen und Schaffhausen bei dem schwäbischen Kreis. Die Städte Basel und Schaffhausen waren

bis 1501 (da sie erst dann den Bund mit den Eidgenossen schlossen) förmlich **deutsche** Städte, besuchten aber die Reichstage nicht mehr.

Die Geistlichkeit, die am conservativsten am Alten hing, wurde durch äussere Umstände vom Reichsverband gelöst. Die Abteien Schaffhausen, Stein und das Bisthum Lausanne erloschen bald gänzlich durch die Reformation, die übrigen allein durften es nicht mehr wagen, die Reichsangehörigkeit aufrecht zu erhalten und hörten auch nach und nach auf die Reichstage zu beschicken.[15])

Von 1499 bis 1648 bestand diess unbestimmte Verhältniss der Eidgenossenschaft zum Reich, factische Trennung, blos formelle und halbe Zugehörigkeit.

1507 noch besuchten die Eidgenossen (zwar nur in einer Spezialfrage) den Constanzerreichstag und selbst 1579 erklärten sie noch in einem Schreiben an den Kurfürsten von Mainz ausdrücklich, sie wollen sich nicht vom Reiche trennen. —

Ueberall aber, wo es sich um practische Consequenzen der Angehörigkeit handelte, wie 1527, als Kaiser Carl V. dem Rath zu Bern die Abhaltung von separaten Religionsgesprächen und die Eroberung der Waadt verbieten wollte, hatten sie taube Ohren.

Am meisten machte schliesslich der 30jährige Krieg, der ganz Deutschland verwüstete und von dem sich die Eidgenossen glücklich frei erhalten konnten, denselben die Vortheile einer förmlichen Separation von dem ohnmächtigen und in tiefen Zerfall gerathenen Reiche klar und in der That ertheilten sie nun (nachdem schon 1607 auf Antrag von Bern von der Tagsatzung beschlossen worden war, um die Erneuerung der kaiserlichen Privilegien nicht mehr einzukommen), 1648 dem Bürgermeister Wettstein von Basel, ihrem Abgesandten zum westphälischen Friedens-

congress[16]) den positiven Auftrag, bei demselben die Anerkennung der Souveränität zu verlangen, welche dann auch in der That in dem Friedensinstrumente vom 14. October 1648 erfolgte, mit den Worten in Art. 6: man belasse die Eidgenossen ‹ in possessione vel quasi, plenæ libertatis et exemtionis ab imperio ›.

Damit hatte der Bund der XIII alten Orte nach 3½ hundertjährigem Bestande sehr allmählig die volle Souveränität im heutigen Sinne des Worts erlangt und wurde von dort ab bei Europäischen Verhandlungen als ein gänzlich selbstständiger Staat angesehen.

So schon im Pyrenäischen Frieden 1659, im Frieden von Nymwegen 1679, im Ryswikerfrieden 1697. Noch in der Wahlcapitulation Kaiser Carls VI., im vorigen Jahrhundert zwar wollten einige Reichsfürsten einen Artikel einrücken, des Inhalts, es solle die Wiedervereinigung der vom Reiche abgelösten Länder Italien und Schweiz angestrebt werden, es unterblieb aber auf Widerspruch besonders König Friedrichs I. von Preussen. Ja selbst noch im Lunevillerfrieden 1801 wollte noch ein Versuch gemacht werden, die Schweiz als zum Reiche gehörig darzustellen. Diess war dann aber und blieb bis auf unsere Tage der letzte.[17])

Vom westphälischen Frieden ab verschwand der Reichsadler von den Münzen und Wappenschildern der Eidgenossenschaft, ja im Jahr 1650 sandte dieselbe eine eigene Gesandtschaft nach Wien, mit dem Begehren, es solle die officielle Anrede der kaiserlichen Canzlei an die Eidgenossen aus ‹ liebe Getreue › in ‹ liebe besondere › abgeändert werden, indem die Franzosen und Venetianer ihnen vorhalten, dass in dem Ersteren Titel ‹ eine Subjection und Unterwürfigkeit › liege.

Die kaiserliche Canzlei antwortete damals darauf, sie wolle ‹ bei dem alten Stilo bleiben ›, entsprach aber doch factisch schon 1688 und titulirte fortan die Eidgenossen als ‹ besonders liebe › und auch nicht mehr als ‹ Verwandte ›, sondern blos als ‹ Freunde des Reichs ›. So blieb es diplomatischer Styl bis zur Auflösung des deutschen Reiches selbst.[18])

Bis zu der Wiederherstellung eines deutschen Kaiserreichs im Jahre 1871 hatten sich die Gebräuche des diplomatischen Verkehrs geändert. Man sucht heute nicht mehr einen Ausdruck für die Beziehungen der Länder zu einander in danach besonders modulirten Titeln und Redensarten. Wenn Sie sich aber der Adressen erinnern, welche in jener Zeit sowohl aus den Urkantonen der Eidgenossenschaft, als aus deren offizieller Vertretung an den neuen deutschen Kaiser gelangten, so lag darin der Gedanke, das alte Verhältniss einer gewissen altherkömmlichen Freundlichkeit, die als das schliessliche Resultat der Jahrhunderte langen Reichsangehörigkeit am Ende noch allein übrig geblieben war, soweit gerne aufrecht zu halten, als es sich mit der vollsten Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft gegenüber Jedermann verträgt.

Diess ist auch ohne Zweifel die politische Anschauung des grössten Theils der schweizerischen Bevölkerung und der Bundesregierung selber.

III.

Der Kampf um die Macht innerhalb eines natürlichen Gebietes — Erbfeindschaft mit Oesterreich.

Jeder Staat hat als nothwendige Basis seiner Existenz ein gewisses Ländergebiet, in dem er als oberste Macht herrscht. Von der rechtzeitigen und richtigen Gestaltung und Ausdehnung dieses Gebietes hängt die Dauer und Festigkeit seiner politischen Existenz und Unabhängigkeit zunächst ab. —

Jeder werdende Staat namentlich empfindet instinctiv das Bedürfen nach einer solchen äusserlichen Gestaltung und dem Ausschluss jedes Dritten aus einem gewissen natürlichen Umkreise, ohne welche Bedingung er nicht leben und sich ausbilden kann.

So gestaltete sich denn auch in der werdenden Eidgenossenschaft sofort und mit dem Fortschreiten zur Reichsfreiheit, sowie der Verbindung innert den einzelnen dieser reichsfreien Glieder, immer deutlicher, der weitere politische Gedanke an eine natürliche Ausdehnung dieses Machtkreises, oder was praktisch das Gleiche bedeutete, der Kampf mit dem Besitzer desselben, dem Hause Habsburg-Oesterreich und seinen Lehensleuten und Verbündeten.

Beide Mächte, die werdende Eidgenossenschaft und Oesterreichs werdende Landesherrschaft in den sog. vordern Landen, die ein besonderes westliches Reich für einen Zweig des Gesammthauses Habsburg abzugeben bestimmt waren, konnten neben einander nicht bestehen, es war diess eine natürliche, nothwendige Feindschaft auf Leben und Tod.

Nicht allein war die Eidgenossenschaft der Stein des Anstosses, an dem diese Landesherrschaft, der damalige politische Gedanke und Plan des habsburgischen Hauses ein unerwartet kräftiges Hinderniss fand und dadurch auch wirklich nicht zur Ausführung gelangte.

Noch mehr, die Reichsfreiheit dieser Länder und Städte war für alle naheliegenden, bereits erworbenen österreichischen Unterthanenlande ein beinahe unwiderstehlicher Anreiz zu gleichem Streben, und auch der zahlreiche Lehnsadel Oesterreichs empfand es, dass der Geist der Verbindung am Vierwaldstättersee etwas enthalte, was seinem eigenen Adelsgeist durchaus widersprechend war. Das Wort Republik, Gleichheit der Stände und Menschen, war damals noch am Vierwaldstättersee nicht bekannt und wurde noch lange in der Eidgenossenschaft nicht ausgesprochen. Aber die eisernen Ritter sowohl, als die muthigen Bauern, die bei Sempach die Entscheidungsschlacht zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft, Freiheit oder Herrschaft schlugen, empfanden sicherlich in ihrer Weise im tiefsten Herzen, dass hier ein Kampf nicht allein um Länderbesitz, sondern um höchste Prinzipien gekämpft werde. — Und die Schlacht von Sempach selber wurde in allen Herrenländern weit umher von der Einen Klasse wie ein Todesschlag für alle natürliche Herrschaft und Ordnung nach ihrem Sinne und Denken, von der andern wie ein Aufruf zur Volksbefreiung und Anbruch eines neuen Tages der Menschheit angesehen.

Zwischen solchen Gegensätzen gab es keinen Frieden, bis der Eine gänzlich zu Boden lag.

Daher denn auch alle Versuche, einen solchen herzustellen, vor der Zeit, in welcher sich der Sieg und das Uebergewicht des Einen Theils unwiderruflich gestaltet hatte, misslangen und misslingen mussten.

Die öfteren Friedensschlüsse und Vermittlungen zwischen Oesterreich und den Eidgenössischen Verbündeten vor den Erbeinigungen waren sämmtlich blosse Waffenstillstände und es ist eine höchst eigenthümliche Beobachtung, wie der einfache politische Instinct der Bauern aus den Waldstätten diess vorher und besser begriff, als die subtilere Berechnung der städtischen Bürger, die wiederholt es versuchten, das Unmögliche möglich zu machen, nämlich Freundschaft und schiedsmännische Ausgleichung zwischen Oesterreich und Eidgenossenschaft auf Grund gemeinsamen Besitzes in der heutigen Schweiz herzustellen, oder gar mit beiden Theilen in gutem Vernehmen zu stehen. Jeder solche Vermittlungsversuch, mochten die Schiedsrichter sein, welche sie immer wollten, blieb in seiner Ausführung unannehmbar für die Eidgenossenschaft und lief auf Wiederbefestigung der österreichischen Macht hinaus.

Namentlich aber seit mit Luzern 1332 und später Glarus und Zug 1352, offenbare österreichische Unterthanen dem Bunde beigetreten waren, konnte es sich nur noch darum handeln, diese und damit die Eidgenossenschaft selbst wieder preis zu geben, oder die österreichische Herrschaft in unserem heutigen Gebiete successive gänzlich zu vernichten. —

Wiederholt hätte beinahe die allzu feine Politik der Städte, zuerst die des Züricher Bürgermeisters Brun sofort schon unmittelbar nach dem Beitritt Zürich's zur Eidgenossenschaft mit solchen Vermittlungsversuchen den allein

richtigen Gang der Eidgenössischen Politik gestört und sogar die bereits durch kaiserliche Urkunden erworbenen Rechte, selbst in den ursprünglichen Waldstätten, neuerdings in Frage gestellt.

Der Schiedsspruch von Königsfelden, in welchen Brun die Eidgenossenschaft im October 1351 verwickelte, bestätigte den Herzogen von Oesterreich sogar diejenigen Rechte wieder, die ihnen Kaiser Ludwig 1324 entzogen hatte und hätte also eine grosse Zahl von freien Eidgenossen wieder zu österreichischen Hörigen gemacht.[19])

Noch heute liegt im Archiv zu Zürich dieser Spruch der Königin Agnes und der österreichischen Schiedsleute Graf Imer von Strassberg und Commenthur Peter von Stoffeln mit dem Conzept einer förmlichen Annahmserklärung von Seite der Eidgenossen, welches aber ohne Siegel und eigentliche Ausfertigung geblieben ist.

Wir wissen nicht mehr, wie die Eidgenössischen Schiedsleute Philipp von Kien und Peter von Balm, der ‹ bescheidene › Schultheiss von Bern, wie ihn die Urkunden nennen, gesprochen hatten. Vom österreichischen Standpunkt und namentlich von dem der Königin von Ungarn, Schwester der Einen Partei, die die Eidgenossen durch Zürich selbst zum Obmann angenommen hatten, war der Entscheid vom 12. October 1351 nicht unbegreiflich.

Der Fehler lag allein an Zürich und an den Eidgenossen, die dessen Führung zu sehr sich anvertrauend, sich überhaupt in eine schiedsgerichtliche Erörterung ihrer Rechtstitel einliessen.

Es gibt in jedem Staatsleben Rechte, die einmal angesprochen, einfach behauptet und keiner Discussion mehr unterstellt werden müssen. Auch hier darf, wer die Hand an den Pflug gelegt hat, durchaus nicht mehr umsehen. Ein solches undiscutirbares Recht ist namentlich

die volle Unabhängigkeit eines Staats und ihre Consequenzen, die Aufrechthaltung seiner Wehrkraft und seiner natürlichen Grenzen. Und daher eben kennt auch die Geschichte aller Zeiten Feindschaftsverhältnisse zwischen Staaten, die nicht verglichen werden können, sobald sie einmal ein gewisses Stadium erreicht haben, sondern mit der unbedingten dauernden Niederlage des Einen Theils enden müssen. — Dieses Stadium, oft ein kleiner Punkt in der Geschichte, trat, um Beispiele zu wählen, zwischen Rom und Carthago ein mit dem Uebergang Hannibals über die Alpen, zwischen Russland und Polen mit der Ersten Theilung, zwischen dem heutigen Deutschland und Frankreich mit der Annexion von Elsass und Lothringen. — Alle Friedensschlüsse nach derartigen Ereignissen sind Waffenstillstände, nichts weiter. Es bleibt für den weitersehenden Politiker, der nicht blos glaubt, was er wünscht, nichts übrig, als «sans phrase» die nothwendigen Consequenzen eines nothwendigen Handelns auf sich zu nehmen.

In dem Kampf zwischen der Eidgenossenschaft und Oesterreich, der bald die bewusste dominirende politische Idee des Eidgenössischen Bundes während eines Jahrhunderts beinahe wurde, war dieser entscheidende Punkt das Jahr 1332, die Aufnahme des Ersten wirklichen österreichischen Unterthans in den Bund, gegen den Willen und das Interesse des Herrn.

Schon mit dem Eintritt von Luzern war keine wahre Vermittlung mehr möglich, und die Eidgenossenschaft muss es heute noch der frischen Thatkraft der Schwyzer danken, dass sie diess mit dem offenen Auge des Muthigen eingesehen und schon vor der Schlacht bei Morgarten durch die Wegnahme von Arth, sodann durch die von ihnen besonders begünstigte Aufnahme Luzern's und auch in dem spätern Verlauf der Eidgenössischen Geschichte durch das

beharrliche Festhalten an den Bünden mit andern österreichischen Unterthanen, wie Zug und Glarus, trotz der entgegenstehenden Schiedssprüche des Markgrafen von Brandenburg und selbst des deutschen Kaisers, diejenige zu allem Nothwendigen frischbereite und furchtlose Politik inaugurirt haben, die im Gegensatz zu der öfters allzu grossen Bedenklichkeit der Diplomaten stets der gute Geist Eidgenössischer Politik geblieben ist.

Dabei muss man sich nun nochmals vergegenwärtigen, welchen Länderbesitz und welche Bündnisse Oesterreich zu Anfang des 14. Jahrhunderts in dem Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft hatte und wie jeder Bundesschluss der alten Eidgenossenschaft ein directer Abbruch an diesem Besitz oder diesen Verbindungen, also eine fernere Kriegserklärung war.

Oesterreich hatte damals die landesherrlichen Rechte in: Aargau, Thurgau, Sundgau, Breisgau, Elsass; österreichische Städte waren Freiburg, Neuenburg, Rheinfelden, Frauenfeld, Schaffhausen, Winterthur, Diessenhofen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen, Glarus, Weesen.

Inmitten unserer jetzigen Schweiz standen sein Stammsitz, die Habsburg, und seine Hauptfeste in Vorderösterreich, der Stein zu Baden. Beinahe aller niedere Adel, der von Freiburg bis an den Bodensee, von Interlaken bis an den Rhein auf zahlreichen Burgen wohnte, war österreichischer Vasallenadel.

Es stand überdiess in Bündnissen mit den Reichsstädten Basel, Zürich, St. Gallen, Bern, Solothurn und mit den mächtigen Grafen von Kyburg, Nidau und Fürstenberg und hatte die Kastvogtei über die meisten Klöster

und Stifte in diesen Gebieten, auch in denen der werdenden Eidgenossenschaft selber.

Der Erste Krieg, den Oesterreich mit der Eidgenossenschaft führte, der bei Morgarten 1315, 5. Nov., ruhmvoll für die 3 kleinen Länder endete, war zwar, wie schon früher bemerkt, ein Reichskrieg, in welchem Leopold von Oesterreich die von dem Hofgerichte Rottweil ausgesprochene Reichsacht gegen die Länder, die dem Gegenkönig seines Bruders anhingen, ausführen wollte. Ein glücklicher Ausgang für ihn hätte indessen ohne Zweifel zum Verlust der Reichsfreiheit für die Länder und zur österreichischen Landesherrschaft geführt. Alle folgenden Kriege dagegen bis zur Erbeinung von 1477 waren offene Kämpfe um Macht und Besitz in den vordern Landen Oesterreichs und mussten entweder mit der Wiederauflösung der Eidgenossenschaft oder mit der Vertreibung Oesterreichs aus dem Gebiet südlich und westlich von Rhein und Bodensee enden, womit sie denn auch in der That geendet haben. —

Der ursprüngliche politische Gedanke der Eidgenossenschaft in dieser Richtung war übrigens nicht aggressiv, sondern defensiv. Sie schlossen ihren festen Bund mit Luzern 1332 und hielten ihn gegen verschiedene entgegengesetzte schiedsrichterliche Sprüche bis zu den grossen Friedensschlüssen mit Oesterreich fest, lediglich um nicht selber von dieser österreichischen Stadt, vermöge ihrer natürlichen Lage, fortwährend bedroht zu sein. Der gleiche Gedanke waltete offenbar ihrerseits ob bei dem Bund mit Zürich, das auch noch gegen sie bei Morgarten kämpfte und 1351 auf dem Punkte stand, sich mit Oesterreich neuerdings gegen sie zu verbünden.

Ebenso waren die Bünde mit Glarus und Zug im folgenden Jahre, wie endlich das Burgrecht Luzern's mit Sempach, das 1386 zum entscheidenden Kriege den unmittelbaren Anlass gab, ganz defensiver Natur, mehr darauf gerichtet, Oesterreich feste Punkte unmittelbar an den eigenen Grenzen zu entziehen, oder die Verbindung zwischen den eigenen Verbündeten herzustellen.

In allen diesen Orten waren überdiess die Bünde nicht einstimmiger Wunsch der Bevölkerung, sondern vielmehr das Ziel und das Siegesresultat von Eidgenössischen gegenüber österreichischen Parteien und beinahe überall auch im Zusammenhang mit demokratischen Bestrebungen, die in dem Bund der Eidgenossen ihre natürliche Stütze suchten, während alle patrizischen und aristocratischen Tendenzen zu Oesterreich hielten. Besonders klar ist diess in Luzern, wo es der democratisch-eidgenössischen Partei nur durch ein draconisches Hochverrathsgesetz von 1343, das sich noch im ältesten Stadtbuch, Blatt 12, a und b, findet, gelang, die patrizisch-österreichische von Macht und Einfluss auszuschliessen.

In Zürich schwankte Brun lange, ob er seine Zunftverfassung durch Oesterreich oder die Eidgenossenschaft stützen sollte. Der Entwurf zu einem österreichischen Bunde gegen die Eidgenossenschaft vom 4. Aug. 1350 liegt noch im Zürcher Archiv und ist auch abgedruckt in der Sammlung der Eidg. Abschiede I., pag. 29. Der Bund war ihm hauptsächlich Mittel zu diesem Zwecke und mit staatsmännischem Scharfsinn fand er den natürlichen Zusammenhang zwischen democratischen Ideen und der Eidgenossenschaft, sowie den in der Zukunft liegenden Sieg der letzteren heraus, obwohl ihn dieser Scharfsinn zu Ende seines Lebens noch verliess — wie diess bei manchen Staatsmännern der Fall ist, die ebenso sehr ihrem Ehr-

geiz, als dem Lande, dem sie angehören, dienen. Auch im Alter und bei veränderten staatlichen Verhältnissen, denen der alternde Geist nicht mehr folgen kann, unentwegt der Sache des Fortschritts treu zu bleiben, ist die Auszeichnung derer, die in der Politik nicht vorzugsweise mit dem Gedanken an sich gearbeitet haben.

Der Uebergang von der defensiven Politik gegen Oesterreich zu der aggressiven vollzieht sich, nachdem schon in dem Bunde mit Zürich ein weit grösserer Gebietskreis, als ihn die Verbündeten inne hatten, als natürlicher Umkreis, innerhalb dessen sie sich gegenseitig schützen und schirmen wollten, bezeichnet war, wesentlich durch die Verbindung mit Bern.

Bern hatte auch wiederholt neben und wieder gegenüber der Eidgenossenschaft gestanden. Bei Laupen, an seinem schwersten Tage, standen ihm 1339 die Banner der Waldstätte treu zur Seite, 1351 aber schloss es wieder einen 10jährigen Bund mit Oesterreich und belagerte 1352 Zürich mit. Auch nach dem Bundesschluss vom 6. März 1353 blieb Bern's Politik noch eine Zeit lang bedächtig und unentschieden. Es behielt sich im Bundesvertrage selbst grössere Freiheit zu anderen Verbindungen vor, als diess bisher in den Eidgenössischen Bünden gebräuchlich war und verfolgte nachher noch eine Zeit lang mehr seine separate Politik als diejenige der Eidgenossenschaft.

Die ursprüngliche Politik Bern's war überhaupt offenbar die, eine eigene grosse Herrschaft im Westen der Schweiz zu gründen, ein Gedanke, auf den es ungern verzichtete. In Folge dieser anfänglichen Unentschiedenheit fehlt dem Ruhme der Berner auf immer ein grosses und unersetzliches Blatt in ihrer sonst heldenhaften Geschichte.

Der Tag von Sempach — 30 Jahre nach dem Bundesschluss — fand sie trotz dringender Mahnungen, die noch zum Theil erhalten sind, nicht an der Seite ihrer Eidgenossen. Grund dafür bot ein noch nicht ganz abgelaufener Friedensvertrag mit Oesterreich, unter solchen Umständen, wo die Existenz der Eidgenossenschaft wie niemals mehr vor und nachher auf dem Spiele stand, ein ungenügender Vorwand gegenüber dem Wortlaut des Bundesvertrages. Die Waldstätte und Luzern nebst wenigen Freiwilligen von Zug und Glarus waren es allein, die die Entscheidungsschlacht für die Existenz der Schweizerischen Freiheit und Eidgenossenschaft schlugen, von welcher ab dieselbe für immer gesichert war; das muss ihnen unter allen Verhältnissen unvergessen bleiben. —

Dieser weithintönende Erfolg aber gab nun den Ausschlag auch in Bern, das nun am 11. August noch mit Bezugnahme darauf, dass es von seinen Eidgenossen «digk und heftenklich» gemahnt werde, auch den Krieg gegen Oesterreich eröffnete. Seitdem dasselbe, von diesem Tage ab erst, fest Partei genommen hatte, bewährte es dann allerdings seinen allzeit gleichgebliebenen Character einer grossen Energie und Zuverlässigkeit bei dem einmal Erkannten und Erfassten, der es durch alle Jahrhunderte Schweizerischer Geschichte begleitet und schliesslich zum Haupte der Eidgenossenschaft erhoben hat.

Damals ging der nationale Krieg mit Oesterreich aus seiner defensiven in die aggressive Periode über und wurde aus einem blossen instinctiven Gefühl der Selbsterhaltung in der leitenden Hand weiterblickender Politiker, als diess die einfachen Helden von Morgarten und Sempach waren, ein bewusster Gedanke. Von da ab bis zum Schluss der österreichischen Kriege war Erbfeindschaft mit Oesterreich und dessen Lehensadel, bis zu gänz-

licher Vertreibung auf allen Gebieten, die zwischen Bern und dessen Verbündeten lagen, die vorherrschende politische Idee der Eidgenossenschaft. —

Bisher war Oesterreich der übermächtige Grosse gewesen; Städte und Schlösser, zahlreiche Vasallen, geübte Heere waren sein; die Schlacht von Morgarten erschien mehr wie ein zufälliger Sieg der Bauern im Hirtenhemd gegen die stahlgepanzerten Ritter, herbeigeführt durch plötzlichen Schreck und Verwirrung, ja Oesterreich liess sich noch mit der vollsten Unbesorgtheit eines künftigen sicheren Siegers Glarus und Zug wegnehmen. Mit Bern gegen sich wurde die Sache ernster und die Schlacht von Sempach, der ewig denkwürdige 9. Juli 1386, entschied auf immer die Niederlage der bisherigen Hauptmacht im Gebiet zwischen Rhein und Alpen.

Sie erhob sich nie wieder von diesem Schlag. Das Vertrauen der Ritter selbst in ihre Waffen und Kriegskunst war gebrochen, die Völkerschaften dagegen gewannen Muth und Hoffnung auf Freiheit und strebten von nun an allenthalben der neuen Sonne zu. Wie sehr verbreitet seit Sempach die Ahnung in den österreichischen Ländern unseres heutigen Gebiets war, dass diese Herrschaft dem steigenden Glück der Eidgenossenschaft gänzlich werde weichen müssen, zeigt uns noch ein aus jener Zeit aufbewahrtes Volkslied, die Klage eines schweizerisch-habsburgischen Unterthans um den erschlagenen Herzog Leopold, worin es heisst:

„Ach Löw (Wappen von Habsburg)
Wie schmükest du deinen Wadel
Und last erschlagen so vil herrlichen Adel,
Wider Recht und mit Gewalt.
Was soll dir dine grusame Gestalt.
Wilt du nit mit andern tun dazu,
Dich frisst der tagen einest eine Schwitzer-Kuh.“ —

Nun versuchte Oesterreich noch durch kluge Unterhandlungen diese gefährliche Verbindung zu sprengen und dreimal gelang es ihm in der That, sich eines wichtigen Gliedes, Zürich's, zu bemächtigen und es von der Eidgenossenschaft abzudrängen. Unter dem alten Rudolf Brun noch, der selber als österreichischer Rath und Pensionär starb (Bund auf 5 Jahre), unter dem Bürgermeister Schön (auf 20 Jahre 1393) und durch den ewigen Bund mit Oesterreich 1442, der ein wirklicher Abfall Zürich's von der Eidgenossenschaft war. Immer aber lösten die Siege der Eidgenossen, die traditionell bis auf den heutigen Tag in den Waffen glücklicher als in Verträgen gewesen sind, und der Widerstand eines besseren Theils der eigenen Bürgerschaft diese Verbindungen wieder auf. Bern blieb, nachdem es einmal entschieden war, unzugänglich und durch seinen Antrieb ursprünglich verlor nun Oesterreich successive, mit Benutzung günstiger Umstände, wie die Reichsacht von 1415 gegen den Herzog Friedrich alle seine Gebiete in der heutigen Eidgenossenschaft, bis auf sehr minime Theile (Frickthal und einiges in Graubünden), die es bis zu Anfang dieses Jahrhunderts noch besass. 1415 schon das Stammland Aargau, 1451—1468 successive Thurgau, Sargans, Rapperswyl, Utznach, Rheinthal, sowie seine sämmtlichen Verbindungen mit Adel, Städten und Stiften in dem schweizerischen Gebiet.

Macht und politische Gedanken Oesterreichs wandten sich nach Osten. Im Pressburger Frieden 1805 verzichtete es auf die letzten vorderösterreichischen Länder bis auf Vorarlberg allein, das dermalen noch die einzige Erinnerung an die ehemals so bedeutende vorderösterreichische Ländermasse bildet.

Die Verhältnisse zu der Eidgenossenschaft gestalteten sich allmählig aus blossen Waffenstillständen zu längerem

Frieden. Nach Sempach wurde zuerst am 12. October 1386 ein einfacher Waffenstillstand, dann am 14. Januar 1387 ein Friede auf 1 Jahr (dem Bern am 21. und Solothurn am 28. Januar beitraten), dann am 14. September 1387 ein Münzvertrag, am 1. April 1389 ein 7jähriger Friede, in den auch Solothurn einbegriffen wurde, am 16. Juli 1394 ein 20jähriger Friede und am 28. Mai 1412 ein 50jähriger Friede abgeschlossen, welchen indess 1415 die Eroberung Aargau's unterbrach. 1459, 1460 und 1467 folgten sich wieder Waffenstillstände, 1461, 1. Juni ein Friede und 1468, 27. August der Waldshuter Friede, der letzte in dieser langen Reihe vor der ersten Richtung.

Erst die Burgunderkriege brachten die definitive Lösung dieser Erbfeindschaft, durch die Annäherung an das österreichische Kaiserhaus, das zuletzt ein wesentlicher Motor zu denselben war, während es anfänglich den Herzog von Burgund zum erneuten Kampfe gegen die Eidgenossenschaft für sich hatte benutzen wollen. 1474 wurde eine «ewige Richtung» mit Herzog Sigismund geschlossen, der dann 1477, am 13. October die ewige Erbeinung und nach dem Schwabenkrieg (dem letzten Kampf mit Oesterreich, der auf kurze Zeit dazwischen trat), 1511 die erneute Erbeinung der 12 Orte mit Kaiser Maximilian folgte. Dieselbe wurde 1557 mit König Philipp II. von Spanien als Erzherzog von Oesterreich erneuert, damals für alle 13 Orte, Abt und Stadt von St. Gallen und auch die Freigrafschaft Burgund, wie schon 1511, mit eingeschlossen.

Seit dieser Zeit blieb das Verhältniss der Schweiz zu Oesterreich traditionell freundlich, obwohl Oesterreich sie lange Zeit noch von 3 Seiten umschlossen hielt, in Folge seines Besitzes der Freigrafschaft Burgund, von Elsass und Frickthal, sowie von Tyrol und Vorarlberg.

Dieses Machtverhältniss erhielt die Eidgenossenschaft noch bis in die allerneuste Zeit vorsichtig. So lehnte sie z. B. bis auf unsre Tage alle Brückenerrichtung an der Rheingrenze ab.

Die einzig reelle Gefahr seit dem Schwabenkrieg war indess der österreichische Geist, der auch ohne Brücken in das Land kam, die indirecte consequente Unterstützung Oesterreichs gegenüber allen spezifisch ultraconservativen und katholischen Interessen und Parteien in der Schweiz bis zum Jahre 1848 und darüber hinaus.

In diesem Sinne hat die historische Opposition des national-schweizerischen Geistes gegen Oesterreich vorzüglich bis zum Sturz des Metternich'schen Regiments ungeschwächt fortgedauert und hat sich namentlich noch in den Freiheitskämpfen Italiens in lebhaften Sympathien für die Sache der Oberitaliener geäussert.

In den Reihen der Freiheitskämpfer Italien's stritten zahlreiche Schweizer; öfter, wie am Tonale 1859 standen sich sogar schweizerische (bündnerische) Oberoffiziere (v. Albertini und Ragazzi) als Befehlshaber gegenüber. Tessin war lange Zeit ein Zufluchtsort aller verfolgten italienischen Patrioten und vielfachen diplomatischen Reclamationen ausgesetzt, die sich sogar bis zu der grausamen Massregel der Ausweisung von 11,000 Tessinern aus Mailand durch Radetzky im Jahr 1849 steigerten, und einen Moment lang eine Reminiscenz der alten Abneigung gegen Oesterreich in der Schweiz wachriefen.

Eine eigentliche, einen ganzen Tag lang dauernde Schlacht lieferten im Sommer 1848 noch die Schweizer in päpstlichem Dienst unter dem Befehle des Generals Latour am Monte Berico bei Vicenza den Oesterreichern unter Radetzky, die mit einer für die Schweizer ruhmvollen

Capitulation endete, in welche sie auch alle italienischen Truppen, die an ihrer Seite gefochten hatten, einschlossen mit der bestimmten Drohung, ansonst den Kampf am folgenden Tage fortzusetzen. —

Latour wurde später dafür von der päpstlichen Restaurationspolitik gänzlich desavouirt und zurückgesetzt, von Italien, dessen Truppen er vor Kriegsgefangenschaft gerettet, gleicherweise nicht geschützt, und starb, ohne seine berechtigte Pension jemals erhalten zu haben, bald darauf in seinem Heimathdorfe Brigels in Graubünden.

Das war der letzte Waffengang mit Oesterreich in der langen Periode von Morgarten bis Vicenza und es war der Schweiz vergönnt gewesen, unbesiegt aus allen diesen Kämpfen mit ihrem Ersten und dauerhaftesten äusseren Feinde hervorzugehen, dessen Bekämpfung sie ihren wesentlichen heutigen Länderbesitz und ihren Ersten Kriegsruhm verdankt.

Mit der Befreiung Italiens hat nun jede solche Gegnerschaft aufgehört, und seitdem vollends Oesterreich in die Bahnen constitutioneller Entwicklung aufrichtig einlenkte, hat die Schweiz nur alle Ursache, in ihm einen wohlwollenden, durchaus inoffensiven Nachbar anzuerkennen und zu schätzen, mit dem alle einst natürlichen Differenzen längst und definitiv auseinandergesetzt sind.

IV.

50 Jahre Grossmachtspolitik (1476—1525).

Aus diesem glücklich geführten Kampf um die Macht in dem natürlichen Gebietsumkreis gestalteten sich historisch als neue politische Ideen der Eidgenossenschaft:

Die Grossmachtspolitik zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts,

als Schluss desselben die Politik der französischen Allianz, die bis in unsere Tage hinein dauerte und endlich die noch dermalen vielfach als die natürliche Basis aller schweizerischen auswärtigen Politik geltende Idee einer permanenten Neutralität. —

Mit der Ueberwindung Oesterreichs in dem Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft traten die Eidgenossen in die äusserlich glänzendste Periode ihres geschichtlichen Daseins, in welcher sie ungefähr 50 Jahre lang eine Grossmachtsrolle in Europa einnahmen und zu einem dauernden massgebenden Einflusse namentlich auf die italienische Politik berufen erschienen. —

Diese Periode wird auf immer in der Eidgenössischen Geschichte kenntlich gemacht durch eine sich rasch folgende Reihe von Kriegen und Gefechten grössten Styls, die Burgunderkriege 1474—1477, der Schwabenkrieg 1499 und die grossen italienischen Feldzüge 1499—1525.

Sie begann mit Héricourt und Grandson und endete bei Bicocca und Pavia. In diese 50 Jahre drängt sich der grösste Glanz der schweizerischen Waffen und der äusserlichen schweizerischen Machtstellung zusammen, den sie bis zum heutigen Tage besessen hat.

In den Burgunderkriegen überwanden die Eidgenossen, ein von Europa bis dahin kaum gekanntes unbedeutendes Volk, ohne die Kriegskunst der damaligen Zeit, im Stiche gelassen von denen, die zum Kriege angereizt und ihnen Hülfe versprochen hatten, allein den berühmtesten Krieger, den mächtigsten und reichsten Fürsten des damaligen Europa's, dem eine Königskrone kaum für seinen Ehrgeiz hoch genug erschienen war.

Von da ab nahm ihr Ruf und auch ihre Kriegserfahrung und die Uebung in der ihnen eigenthümlichen Kampfweise so zu, dass sie dann in Italien bereits als die Erste militärische Macht der damaligen Zeit auftraten und so lange keinen Feind, in keiner Ueberzahl mehr zu fürchten hatten, bis nicht die Verbesserungen in dem Artilleriewesen der damaligen Zeit ihrer eigenthümlichen Kampfweise wieder einige Schranken setzten.

In diesen italienischen Feldzügen der 2. Periode waren sie während etwa 20 Jahren die eigentlichen Herren und die Schutzmacht Oberitaliens, von deren Willen und Beistand dessen Besitz abhing.

Wir Alle können noch heute, selbst wenn wir die schwankende, zum Theil selbst gedankenlose Politik der damaligen Eidgenossen verurtheilen und die vielen Schäden

wohl sehen, die diese äusserlich glänzende Zeit in unser Volksleben pflanzte, nie ohne eine lebhafte Bewegung freudigen Stolzes die Geschichte der Schlachten von Grandson, Murten und Nancy lesen, in denen sich zum Ersten Male diese Eidgenossenschaft als eine so furchtbare Macht vor ganz Europa zeigte. Noch grossartiger fast in den Einzelnheiten, wenn auch im Ganzen weniger bekannt und volksthümlich geworden, ist die Geschichte der Feldzüge nach Italien von 1499 bis 1525, in welchen kleinste und grösste Eigenschaften unseres Volks in herzbewegenden Momenten und oft in blitzschneller Abwechslung hervortreten.

Sie bewegen das innerste Gemüth jedes Volksgenossen noch immer, weil er alle die Charakterzüge jener Krieger noch heute in seinem Volke, ja in sich selber, wiederfindet:

Ungebändigte Kriegslust und plötzlichen Zug zu Stille und Frieden, grosse Weltklugheit neben treuherzigster Naivität, Härte, Derbheit, selbst Rohheit mit grosser Gutmüthigkeit gepaart, ungehorsamer Trotz gegen alle Autorität und unverbrüchliche Anhänglichkeit und Treue an Fahne und Führer. Dabei die unnachahmlichen Züge echt germanischen Wesens, wie es schon Tacitus schildert: Die Liebe zur Trägheit und doch Hass der Ruhe, undisciplinirbarer Unabhängigkeitssinn der Einzelnen und nach Innen, und doch zähester Zusammenhang des ganzen Volkes gegen jeden auswärtigen Feind.

Endlich die ganze, noch heute so wohlbekannte freundeidgenössische Zänkerei, die Eifersucht der einzelnen Stände und Führer, die steten Sonderinteressen und der übertriebene Verdacht von solchen, sobald die Zeiten kleiner und stiller sind, neben einem grossartigen Zuge totalen Vergessens alles solchen Localhaders, sobald sie wieder ernst und gross werden. —

Es sind die Menschen und Verhältnisse, wie sie heute noch unter uns leben, im Zauberlicht gewaltiger Thaten und Ereignisse. —

Einzelne Züge aus der damaligen Kriegsgeschichte sind von sprechender Eidgenössischer Localfarbe. Noch kurz vor dem Beginn der Burgunderkriege treffen wir auf nichts als Uneinigkeit und Hader; Uri als Wortführer der Waldstätte besonders will nicht an die eilfertige Politik der Berner und deren Nutzen Leib und Gut setzen und es scheint eine Zeit lang, als ob Bern und Freiburg ganz allein dem burgundischen Angriff ausgesetzt bleiben sollen. Kaum aber ist der Herzog über den Jura, so sind Alle einträchtiglich beisammen.

Gegen die Besetzung von Murten nach der Schlacht von Grandson, die die Berner ganz vernünftigerweise verlangen, erhebt sich sogleich wieder, diessmal von Unterwalden besonders ausgehend, ein beinahe unbegreiflicher Sturm und bitterer Widerstand, sobald aber die grosse Gefahr von Neuem da ist, sind gerade die Unterwaldner die Ersten, die bei Gümminen zu der Bernerfahne stossen.

Die Zürcher wieder beklagen sich mit herben Worten, dass sie auf die Erste Nachricht von der erneuten Gefahr Berns eine starke Abtheilung ihres Volks ohne Mahnung abzuwarten dahin geschickt hätten, wie die Umstände und selbst die Bünde es zu verlangen schienen. Dieselben habe man aber in Bern blos verspottet als ungerufene Gäste und ihnen nicht einmal ihre Zürchermünze abnehmen wollen. Sie wollen dessen gedenken. Kurz darauf aber zu der Schlacht bei Murten sind sie es, die, allen Unmuth vergessend, das schönste Contingent des Tages und den besten Führer stellen.

Sogar bis in die Schlachten selber hinein findet sich diese wunderbare Abwechslung und Mischung von häus-

lichem Zank und festem Zusammenhalt gegen Aussen, die noch heute wie allezeit einen stets sich gleichbleibenden sonderbaren Grundzug Eidgenössischen Wesens und Bundeslebens ausmachen zu müssen scheint. —

Von Marignano, der grössten Schlacht der Eidgenossen, berichten die Zeitgenossen, dass heftiger Streit über ihren Beginn am Abend des 13. September 1515 unter ihnen stattfand, der sofort, nachdem die ungestümen Waldstädter und Glarner gegen allen weiseren Rath, sogar auf offenbar falsche Vorgaben hin, den Angriff noch am späten Abend erzwungen hatten, der heldenhaftesten gemeinsamen Tapferkeit und Ausdauer wich.

Damals erlangten die Eidgenossen vermöge dieses ihres festen Zusammenhalts und ihrer furchtlosen Tapferkeit, die nach und nach gewohnt geworden war, auf jedem Schlachtfelde und gegen die besten Truppen Europa's immer zu siegen und wobei die Niederlagen selbst, wie St. Jacob und Marignano, ihren Ruhm nur noch erhöhten, den Ruf des besten Fussvolks der Zeit und nahmen ihn auch in die spätere Periode hinüber.

An diesem Rufe schweizerischer Tapferkeit und Fahnentreue, damals an vielen blutigen Tagen schwer erworben und gemehrt, hat unser Volk bis auf den heutigen Tag noch gezehrt und sich in thatenloserer Zeit innerlich gehoben.

Und heute noch, wenn immer dunkle Wolken am Horizonte aufsteigen, baut jeder schweizerische Patriot, weit mehr als auf Glück und Kriegskunst, auf zwei Eigenschaften unseres Volks, die aus jenen 50 Jahren höchsten äusseren Glanzes in fast mythischem Lichte zu uns herüberstrahlen:

Grosse Begeisterungsfähigkeit im Moment der Noth neben aller gewöhnlichen Nüchternheit,

und neben der Kleinheit und Enge des Alltagslebens grossen Sinn in grossen Gefahren.

Ausser diesen moralischen Eigenschaften, die eine mächtige Zeit und für ein kleines Volk ungeheure Ereignisse, furchtbar aufregend namentlich durch ihren schnellen Wechsel von Sieg und Niederlagen, Ueberfluss und Elend, Uebermuth und Verzweiflung, wachriefen, blieb von der damaligen Politik selbst sehr wenig Fruchtbares und Greifbares zurück.

Diese ausserordentlichen Dinge waren sehr leer an eigentlichen politischen Ideen.

Ja, die Eidgenossen der damaligen Zeit waren ganz und gar nicht fähig, die Rolle einer Europäischen Grossmacht zu spielen, die ihnen mehr die Umstände, der Ehrgeiz und die Habsucht einzelner Führer und die eigensüchtigen Pläne ihrer Verbündeten aufgedrängt hatten, als dass diess eine eigentlich consequent von ihnen selbst erdachte und erfasste Politik gewesen wäre.

In die Burgunderkriege wurden sie durch Ludwig XI. von Frankreich und Kaiser Friedrich III. hineingeführt. Oder, wie die damaligen Chronisten sagen: weil «zu diesen Zyten der Herzog von Burgund und die Eidgenossen allein über alle Tütschen und Welschen Nationen Kriegshalb hochgeachtet und geförchtet waren, also ward von Tütschen und Welschen flyssig gesucht, sie, nèmlich den schwarzen Löwen (Burgund) und den schwarzen Stier (die Eidgenossen) aneinander zu hetzen. Da aber der Löw als geschyder nit wollt anbyssen, da ward gefunden, dass der Stier, als einfältiger, mit des Bären Vorbiss, anbiss». —

Das Resultat der Burgunderkriege war die Zerstörung einer Macht, die eigentlich als natürlicher Bundesgenosse

der Schweiz und als Mittelglied zwischen Frankreich, Deutschland und ihr selber hätte bestehen bleiben sollen und ohne einen so tollköpfigen Herrscher, sogar selbst nach den ersten Niederlagen, auch hätte bestehen bleiben können.

Die Schweiz vernichtete damals selber die Mittelmacht, welche Frankreich und Deutschland an der übermächtigen Centralisation und Grossstaatenbildung hinderte und die Gefahr, in der wir heute, noch nach 400 Jahren, eingeklemmt zwischen diesen beiden mächtigen, natürlichen, bald zu neuem Kampf gerüsteten Rivalen stehen, ist uns alltäglich eine recht lebhafte Erinnerung an diese Grossmachtspolitik unserer Väter, in der dieselbe ihre merklichen Schattenseiten zeigt.

Schon damals, nicht erst jetzt, kam die Eidgenossenschaft trotz ihrer Siege sofort in die Gefahr einer grössern Abhängigkeit entweder von dem Einen oder dem Andern, in der sie auch thatsächlich seither beinahe stets gestanden hat und welche nach beiden Seiten hin zu vermeiden, die grösste und schwerste Aufgabe ihrer Politik, auch der heutigen Zeit noch ist.

Es gab schon damals Stimmen, auch in Bern, besonders diejenige des nachmaligen berühmten Vertheidigers von Murten, Adrians von Bubenberg, die aus diesen Gründen von dem Kriege abriethen. Indessen lässt sich freilich mit Gerechtigkeit nicht verkennen, dass Carl dem Kühnen selbst gegenüber, nachdem sich derselbe einmal in den Traum seines burgundischen Königreichs eingewiegt hatte, Krieg nothwendig war, um eine andere Gefahr für die Schweiz abzuwenden, die noch dringender war, als die bedenkliche Stellung zwischen Deutschland und Frankreich, nämlich die Ablösung der burgundischen Landestheile von der Eidgenossenschaft. In diesem Sinne können wir den Burgunderkrieg nie ganz bedauern.

Viel thörichter jedenfalls, politisch genommen, als die Zerstörung Burgunds für Frankreich, war die Ueberlassung der korn- und salzreichen Freigrafschaft an dasselbe, für die geringe Summe von 150,000 fl., während die dortigen stammverwandten Bewohner selbst bei der Eidgenossenschaft, sogar als Unterthanen nöthigenfalls, zu bleiben begehrten. Ja als wenn die üble Politik darin förmlich erblich wäre, waren es zum zweiten Male im Jahre 1668 Schweizertruppen, die das nämliche Land (welches 1482 wieder burgundisch und dann in der Folge spanisch geworden war) noch einmal für Ludwig XIV. eroberten.

Die 25 Jahre italienischer Kriege waren ohne allen eigentlichen politischen Gedanken. Die Eidgenossen schienen zwar die Herren der politischen Situation, waren aber in der Wirklichkeit die Werkzeuge und der Spielball der treulosen Politik der eigentlich um den Besitz des Landes streitenden Parteien (Franzosen, Venetianer, Spanier, des Papstes), welchen zuletzt von all dem vergossenen Blut allein die Früchte zufielen.

Auch die ungeheuren Jahrgelder, die die Eidgenossen bezogen (40,000 Ducaten von Max Sforza jährlich allein, so lang es dauerte) trugen keine Früchte, als Habsucht, Neid und Entzweiung unter ihnen selber und konnten nicht einmal hindern, dass ihre tapfern Schaaren nach den letzten Schlachten, ohne Waffen, in Lumpen gehüllt und im grössten Elend über die Berge zurückkehrten und Elend und Jammer aller Art zu Hause verbreiteten. — Ja selbst das Glück wurde den Eidgenossen bei aller Tapferkeit untreu und wandte sich schliesslich stets demjenigen Theile zu, den sie eben verliessen. —

Sie wurden zuerst 1515 von den Franzosen bei Marignano geschlagen, sodann mit ihnen 1522 in einer blutigen Schlacht bei Bicocca und endlich vollständig an dem Ent-

scheidungstage von Pavia, 1525, 24. Februar, aus dem sie nicht einmal, wie ihr Verbündeter, Franz I., die volle Ehre retteten [20]), sondern zum ersten und letzten Male in ihrer ganzen Kriegsgeschichte ein ganzes eidgenössisches Corps von 4000 Mann gegen alle Kriegsgewohnheit und gegen den strengen Sempacherbrief sich dem Feinde ergeben sehen mussten. Schon Pavia war übrigens nicht mehr eine vorwiegend schweizerische Schlacht, und die noch späteren italienischen Züge mit den Franzosen nach Neapel 1527 und 1528, die eben so unglücklich verliefen, tragen vollends gar nicht mehr das Gepräge eidgenössischer Feldzüge, sondern schon das der folgenden Periode, des reinen fremden Solddienstes. 1529 machte der Friede von Cambrai diesen Kriegszügen vorläufig überhaupt ein Ende. –

Die Eidgenossenschaft behielt aus dieser und der früheren Periode italienischer Züge im 15. Jahrhundert lediglich Einen reellen Gewinn, die schönen Unterthanenländer jenseits der Alpen, die heute den Kanton Tessin bilden und die sie erst in dieser Zeit der grösseren Feldzüge definitif durch den Frieden von Arona mit Ludwig XII., als Herzog von Mailand, 1503, 10. April, und den ewigen Frieden mit Franz I., 1516, 29. Nov., erwarb.

Im Uebrigen aber zog sie sich seit Marignano, Bicocca und Pavia, entmuthigt durch das grosse Missgeschick, gänzlich aus der grossen Politik zurück und verzichtete freiwillig und beinahe zu sehr auf jeden ferneren Gedanken eines directen Einflusses auf die europäischen Geschicke über ihre Grenzen hinaus.

Niemals mehr bis auf den heutigen Tag haben die eidgenössischen Fahnen anders als im fremdem Solde auf einem bedeutenden ausländischen Schlachtfelde geweht. Einzig im Jahre 1815 noch führte die Schweiz in kleinem

rieg gegen Napoleon in Hochburgund und vor
n der Seite der alliirten Mächte. Mit dem
Schlachthorn von Uri, dem sog. Uristier, das
Tage von Marignano auf unbekannte Weise
(muthmasslich in den Fluthen des Lambro,
zosen zuletzt in die eidgenössischen Reihen
en) schien die Zeit der grossen eidgenössi-
üge und Schlachten, die dieses Horn von
auf Marignano sämmtlich begleitet hatten,
tergangen zu sein. —

lk der Schweiz als Staat blieb seit dieser
friedlich, sich fernhaltend von allen europäi-
n. Die Neigung und das Talent ihrer Söhne
Abenteuern befriedigte sich fortan in fremden
n sie in grossen Massen während allen folgen-
derte bis auf unsere Zeiten angehörten. « Die
üssen ein Loch haben », dieses Wort damaliger
inem Reding) hat seither bis zu unsern Tagen
intrügliche Wahrheit und als Ersatz für die
osse Politik des Staats gegolten, die aufgegeben
An die Stelle derselben traten drei einzelne poli-
deen, die noch in unser Jahrhundert hineinreichen
den folgenden Vorträgen beleuchtet werden sollen:
llianz mit Frankreich, die fremden Dienste und die
einer ewigen, völkerrechtlich garantirten Neutralität.

Auch der Landbesitz der Eidgenossen hat sich seit
ner Zeit nicht gemehrt. Die einzig nennenswerthe spätere
roberung war diejenige von Waadt (1536), die indess
n Grund schon eine Frucht der Burgunderkriege und

seit damals bereits das Ziel bernischer Politik gewesen war. Andere Erwerbungen, wie Strassburg und Constanz, die ihnen Eranz I. noch anbot, lehnten sie förmlich ab.

Einzelne Verbündete und Unterthanen, wie Rottweil, Mühlhausen und Veltlin gingen ihnen vielmehr noch dauernd verloren, nebst vielen Herrschaftsrechten, besonders schweizerischer geistlicher Stifter, aussert den Grenzen der heutigen Eidgenossenschaft.

Aus der Eidgenossenschaft, deren Kriegslust, Unruhe, «Frechheit und Uebermuth» zuerst Oesterreich und nachher alle Nachbaren nicht abschreckend genug zu schildern wussten, wurde ein nach Aussen ganz ruhiges, in sich gekehrtes Staatswesen.

Viel trug dazu allerdings auch bei die wirkliche Schwächung, die durch die confessionelle Spaltung, die einen tiefen dauernden Riss verursachte, um die nämliche Zeit hervorgerufen wurde.

Eine Veränderung des Staatslebens, die ohne die fremden Dienste und die damit verbundene indirecte Theilnahme an der grossen Politik anderer Staaten (namentlich des beinahe stets kriegführenden Frankreich) gar nicht denkbar gewesen wäre und die wir erst in neuester Zeit überhaupt angefangen haben, mit dem unruhigen, thatlustigen Characterzug, der in unserem Volke liegt, für dauernd vereinbar und möglich zu halten. —

Denn eine gewisse unverkennbare Wahrheit und Naturtreue liegt wohl unzweifelhaft selbst heutigen Tages noch in der malitiösen Schilderung eines deutschen Gelehrten des 16. Jahrhunderts, welche er von den damaligen Eidgenossen machte. Es sind Züge darin, wie von einem alten Bilde eines Ahnherrn im Helm und Panzer, die heute

noch, trotz der veränderten Umgebung und Kleidung, dem Enkel gleichen und die Familienangehörigkeit zu verbürgen scheinen. Dieser liebenswürdige Beschreiber unseres Volks sagte nämlich im Jahre 1507, als ein eidgenössisches Heer im Dienste Ludwig's XII. Genua erstürmt hatte, unter anderem Folgendes: « Grössere Milde ist selbst bei Türken und Böhmen zu finden, als bei diesen Waldmenschen, diesen starken, rauhen, stolzen, mit den Waffen vertrauten, stets zum Kriege bereiten, von der Wiege ab nur zum Krieg erzogenen, von dem Blute aller Christen sich nährenden und durch die Zwietracht der Könige sich bereichernden Leuten. Wenn nur Einer irgendwo einen Finger ausstrekt, richten gleich auch alle Andern sie auf, und sobald ein Haufe seine Fahne erhebt, werden die Nächsten und sodann alle Uebrigen zur Folge gemahnt, und bald sammelt sich ein zahlloses Heer gewaltiger Männer, um alle Nachbarn, auch unschuldige, zu verderben. Voll Jähzorn stürzen sie in den Krieg, wenn es Jemand wagt, das Muhen einer Kuh nachzumachen, oder zum Scherz, oder in aller Einfalt eine Pfauenfeder zu tragen. Sie geben zwar vor, dass sie das römische Reich ehren und schätzen, aber warum haben sie denn seine reichste Provinz, das Herzogthum Mailand, den Franzosen unterjochen geholfen? Die Wissenschaften, Acker und Heerde, Weib und Kind, setzen sie hintan und laufen davon, um ihr eigenes Leben auf's Spiel zu setzen, wie dasjenige anderer Menschen. Kehrt dann Einer gar mit fremdem Geld, vergoldeten Ketten oder andern den Weltkindern schätzbaren Dingen heim, so zeigt er sie seinen Altersgenossen in den Schenken herum und ermuntert dieselben durch den Glanz und Klang des Goldes, gleichfalls in den Krieg zu ziehen, weil es da leichter ist, Reichthum zu gewinnen, als mit dem Bebauen der Güter und dem Melken

des Viehs. Selbst ihre Knaben gewöhnen sie nur zum Krieg. Kaum können sie ihre Füsse rühren, so stecken sie Straussfedern auf die Mützen, trommeln Tag und Nacht, führen Messer und lernen bereits stolz einherschreiten, sich prächtig kleiden und mit Blicken wilde Gemüther verrathen. Schon mit den unmündigen Kindern muss die Besserung dieses Volks begonnen werden.» Was würde dieser würdige Herr wohl zu unserer heutigen Militärorganisation sagen, die diese Art von Knabenerziehung sogar in ein System bringt?

Seit diesen Zeiten ist unsere heutige Zeit wirklich die Erste wieder, in der sich eine militärische Richtung des Staates selber wieder allmählig zu gestalten beginnt. Diejenigen, welche die Dauer und die Bedeutung dieser Anfänge gering schätzen, irren, weil sie mit dem im Grunde kriegerisch und unternehmend gebliebenen Geiste der untern Volksklassen, in welchem die dunkeln Erinnerungen der grossen Zeit und vieler späterer fremder Kriegsdienste noch leben, nicht rechnen, und von einem blos merkantilen Standpunkt ausgehend, ruhigen Erwerb für das Eine und Einzige, was dem Volksleben noth thut, halten.

Diese Anschauungsweise, so sehr verbreitet sie in den oberen, durch lange Friedensjahre zu behaglicher Wohlhabenheit gelangten Classen der Eidgenossenschaft ist, so sehr sie desshalb auch in den Kreisen einstweilen vorwiegt, die in der Presse und in den Rathssäälen vorzugsweise gehört werden, ist desshalb keineswegs als die alleinherrschende und massgebende für alle Zukunft zu betrachten.

Die unteren Classen sind vielfach jetzt schon mehr als ihnen selbst noch bewusst, ermüdet und unbefriedigt von diesem unaufhörlichen, geist- und gemüthlosen Getriebe einer täglichen, bloss maschinenmässigen Arbeit,

ohne grossen materiellen Erfolg für sie. Eine Reaction hiegegen auf sozialistischem Wege, wie sie anderwärts versucht werden wird, liegt schwerlich in der Natur und in den Einrichtungen unseres Volkes und Landes.

Vielmehr zeigten dieselben den Einsichtigen dieser Classe deutlich, dass die gewöhnlichen politischen Ziele, die sich der Sozialismus stellt, wo sie, wie bei uns vollständig erreicht vorliegen, die Lage der Arbeiter dennoch nur wenig verbessern.

Die herannahende Reaction gegen den einseitigen und kosmopolitisch-egoistischen Industrialismus, den auch bei uns die letzten 20 Jahre gross gezogen haben, bestet vielmehr hier in der Rückkehr zu einer kräftig-nationalen, stets an den Patriotismus appellirenden Politik, bei welcher sofort die Ausgleichung der Stände und Besitzklassen auf natürlichem Wege eintritt und der Mensch in jedem Stande wieder mehr zu seiner persönlichen Geltung kommt.

Wenn vollends kriegerische Zeiten, deren Abwendung nicht in unserer Macht liegt, die Blüthe der Industrie und ihr Bedürfniss an Arbeitskräften wesentlich vermindern, so liegt der Gedanke nahe, dass der Geist der Bevölkerung sich wieder einer Richtung auf Krieg und Abenteuer zuwende, die ihm durch viele Jahrhunderte hindurch natürlicher und angemessener erschienen ist, als das Sitzen am Spinnroken im Dienst einer etwas hochmüthigen und egoistischen Königin.

So wenig also die neuere Schweiz im Allgemeinen daran denkt und denken kann, sich freiwillig an der grossen Politik anders als im Sinne friedlicher Vereinbarungen mit den Mächten Europa's wieder zu betheiligen, so ist doch bei dieser im Allgemeinen allerdings seit dem 16. Jahrhundert gegen eine jede directe Grossmachtspolitik gerichteten Staatstendenz nie ganz zu übersehen, dass auch

ein ganz entgegengesetzter Geist im grössten Theil der Bevölkerung blos schlummert. — Es bedürfte nicht des verloren gegangenen Uristiers, sondern nur der Hoffnung eines ruhmreichen Erfolges, um ihn in weiten Kreisen unserer Bevölkerung wieder zu wecken. —

Zeuge dafür ist die sehr grosse nationale Empfindlichkeit, die sich bei jedem Anlasse einer Beeinträchtigung der Schweiz in ihren Interessen oder gar bei, wenn auch nur wörtlichen, Angriffen auf ihr Territorium geltend macht und die mitunter noch immer fast an die Zeiten des Plappartkrieges erinnert.[21])

Wir Alle denken noch an den kriegslustigen Geist, der beinahe alle Volksklassen, mit einziger Ausnahme der Grossindustriellen, erfüllte, als im Jahre 1856 Preussen die Schweiz wegen Neuenburg mit Krieg zu bedrohen schien, an die nationale Entrüstung und Kriegslust jedesmal, wenn ein Theil der Schweiz in irgend einem fremden Parlament als zukünftiger Bestandtheil eines zu bildenden Nationalsprachenstaats geschildert wurde (wie z. B. 1862 bei einer Rede Bixio's im italienischen Parlament). Auch der Krieg, der sich in den jüngsten Jahren unmittelbar an unseren Grenzen abspielte, hat, weit entfernt durchwegs abschreckend zu wirken, die Eidgenossenschaft in eine fieberische Aufregung versetzt, deren Grund vielfach in einer gewissen allgemeinen Erinnerung an die Zeiten zu suchen war, wo sie selbst eifrig der Trommel folgte.

Der Anblick des Krieges von damals hat, neben der vorhandenen Nothwendigkeit überhaupt, jedenfalls sehr zu dem seitherigen Wiedererwachen des militärischen Geistes beigetragen.

Eine eigentliche bestimmte Aufforderung oder gar Versuchung, sich in grössere Politik zu mischen, trat unserem

Staate seit seiner italienischen Grossmachtszeit nur noch zweimal mehr oder weniger nahe. Einmal im Jahre 1772, als der letzte König von Polen, Stanislaus Lescynsky, um thatsächliche Einsprache gegen die Theilung von Polen nachsuchte.

Die Eidgenossenschaft antwortete damals, sie befolge von altersher den Grundsatz, sich nicht in fremde Händel zu mischen und würde auch im vorliegenden Falle nichts auszurichten im Stande sein.

Näher liegend und noch bestimmter war der Vorschlag des Königs Carlo Alberto von Sardinien, den er 1848 der Eidgenossenschaft offiziell machen liess, mit ihm gemeinsam, in Erneuerung ihrer alten und ältesten Politik, Oberitalien von dessen zeitweiliger österreichischer Herrschaft zu befreien.

Die Schweiz sollte mit 20,000 Mann in die Lombardei einrücken, wo ihre Fahnen seit Pavia nicht mehr gesehen worden waren und zugleich die Erinnerungen der damaligen, sowie der Zeiten von Morgarten und Sempach im Volke wachrufen. So verkehrt diese Idee auf dem Standpunkt jedes ruhigen Beobachters erschien, um so mehr, als kein irgendwie greifbarer, nicht rein ideeller, Vortheil für die Schweiz dafür ersichtlich gemacht werden konnte, vielmehr dieselbe im besten Falle für das Haus Savoyen und zu dessen alleinigem Vortheil das gethan hätte, was Andere seither für dasselbe thaten, so fand sie dennoch durchaus keine unbedingte Abweisung in unserem obersten Rathe, damals noch (obwohl nach dem Sonderbundskrieg) der Tagsatzung. Nur nach sehr einlässlichen Debatten über die Nützlichkeit eines solchen Wiedereintritts in die grosse Politik und über die Vertrauenswürdigkeit des savoyischen Herrscherhauses, wobei alle alten Sünden desselben wieder in frischen Farben

dem Gedächtniss der geschichtskundigen Mitglieder entstiegen, wurde das Project mit 15 Standesstimmen gegen 7 verworfen.

Es liegt darin ein untrüglicher Beweis aus neuerer Zeit, dass selbst eine abenteuerliche Grossmachtspolitik, wenn sie sich geschickt an die alten Erinnerungen von Kriegsruhm und Eroberungszügen wendet, nicht ganz ohne Theilnahme und ernsthafte Erwägung bleibt, und dass eine Erneuerung einer kriegerischen Epoche für unseren Staat niemals als gänzlich ausser den Grenzen jeder Möglichkeit liegend betrachtet werden darf.

Die eigentliche Garantie dagegen liegt nicht, wie man vielfach annimmt, in dem scheinbar allerdings jetzt ganz friedlicher Industrie zugewendeten Sinn unseres Volkes. Denn derselbe ist noch immer eigenthümlicher Wandlungen fähig und, wie oben gesagt, von dieser blos industriellen Richtung keineswegs in allen Theilen seines Wesens befriedigt. Vielmehr nur darin, dass die Schweiz keiner eigentlichen Vergrösserung an Gebiet und Einfluss bedarf und um das, was darin allfällig noch zu wünschen wäre, wie namentlich die Wiederherstellung der savoyischen Neutralität und etwas zweckmässigere Grenzverhältnisse bei Genf, Constanz und Pruntrut, entweder auf dem Wege friedlicher Verträge oder gelegentlich noch erreichen zu können, jedenfalls kaum die grossen Gefahren eines Krieges, oder der activen Theilnahme an einem solchen über sich nehmen könnte. Besonders wenn man aus den neusten offiziellen Berechnungen entnimmt, dass jeder Mann unserer Armee durchschnittlich und Alles berechnet, täglich auf Fr. 4 zu stehen kommt, so ist schon das allein Ursache zu grossen Bedenken gegen kriegerische Unternehmungen.

Eine Gefahr für die Schweiz, in die grosse Politik hinein verwickelt zu werden, liegt heute in dem unnatür-

lichen Grenzverhältniss, in welches sie durch die Annexion von Elsass, ohne Belfort, gegenüber Deutschland und Frankreich gerathen ist und in der andauernden Feindschaft der beiden grossen Militärstaaten an ihrer Grenze überhaupt.

Aus eigenem Entschluss dagegen wird die Eidgenossenschaft wohl nicht mehr zu etwas Aehnlichem, wie die Grossmachtspolitik jener denkwürdigen 50 Jahre von Grandson bis Pavia zurückkehren, die allein in ihrer Geschichte bisher, aber allerdings in grossartigem Massstabe, diese Richtung vertreten.

V.

Die französische Allianz.

Die nähere freundschaftliche Verbindung der Schweiz mit Frankreich, welche nun von Ende des 15. Jahrhunderts bis auf unsere Tage beinahe die herrschende äussere Politik der Eidgenossenschaft wurde, ist die Frucht dieser grossen Kriege der Eidgenossenschaft und ihrer allmähligen Loslösung vom deutschen Reichsverband.

Das erste Verhältniss der Eidgenossen zu Frankreich bildete sich auf dem Schlachtfeld von St. Jacob. König Carl VII. hatte sich damals im alten Zürichkrieg mit Oesterreich gegen die Eidgenossen verbündet, welche Zürich belagerten und seinen Dauphin, den nachmaligen Ludwig XI., mit dem Armagnakenheer zum Entsatz gegen Basel geschickt. Es erfolgte jene berühmte Schlacht am 26. August 1444, welche dem Dauphin einen solchen Eindruck hinterliess, dass er sofort beschloss, sich künftig mit diesem Volk in nähere Beziehung zu setzen und diese Politik auch seinen Nachfolgern vermachte, die sie in der That so ziemlich unter jeder Regierung Frankreichs bis auf den heutigen Tag consequent eingehalten haben. —

Schon Carl VII. selber schloss am $\frac{\text{8. November 1452}}{\text{27. Februar 1453}}$ mit den ‹ partes lige veteris Alemanie alte › wie die lateinische Urkunde lautet, eine ewige gute Freundschaft.

Ludwig XI. dehnte nach seiner Thronbesteigung dieselbe aus zu einem Bund mit unmittelbar practischem Hintergedanken, nämlich der Bekämpfung seines mächtigsten Rivalen im heutigen Frankreich, des burgundischen Herzogs. Durch ihn wurden die Eidgenossen zuerst in die grosse europäische Politik hineingezogen und ihre Stellung darin erhielt gleich von Anfang dadurch eine schiefe Richtung, indem sie blos die ausführende Hand für fremde politische Gedanken und Interessen wurden, die sie nicht völlig übersahen, und daher auch durch ihre grossen Kriege eigentlich nur Andern reelle Vortheile verschafften. Auch diese Idee, die Schweiz geschickt für eigene Zwecke zu benutzen und sie dafür durch materielle Vortheile und eine, soweit es mit dem eigenen Interesse harmonirte, wohlwollende Protection zu entschädigen, ist eine von der ersten Verbindung an durch alle Regierungen Frankreichs hindurch consequent befolgte gewesen. Der wesentlichste Vortheil damals und allezeit, den die Eidgenossen aus dieser französischen Verbindung zogen, war die für die damalige Zeit ungewöhnliche freie Niederlassung, die sie in Frankreich erhielten, sowie mannigfache ungewöhnliche Handelsprivilegien, z. B. Freiheit, liegende Güter zu erwerben, Testamente über Liegendes und Fahrendes zu machen, persönliche Steuerfreiheit, Freiheit von Erbschaftsgebühren. Der schweizerische Handel zog daraus grossen Vortheil und blieb diess zu allen Zeiten ein allerdings sehr reelles Band guten Vernehmens zwischen den Eidgenossen und Frankreich. Die Ersteren freilich

trachteten stets diese Rechte auszudehnen, Frankreich dagegen strebte mehr nach der sonstigen Allianz.

Ludwig XI. liess die Eidgenossen den schweren burgundischen Krieg allein ausfechten. Ebenso behielt er die beste Frucht desselben, die Freigrafschaft, gegen eine geringe Zahlung für sich. Dagegen gab er den VIII Orten so lange er lebte Jahrgelder (2000 Livres anfänglich jedem), sowie er nicht versäumte, auch den einzelnen einflussreichen Magnaten der hervorragenden Stände grosse Pensionen zuzuwenden.[22])

Daraus entwickelte sich nach Abschluss der Burgunderkriege sofort die erste Militärcapitulation der Schweiz für fremden Kriegsdienst, indem der König dauernd Schweizersöldner in seine Dienste nahm und dafür der Eidgenossenschaft allerlei Niederlassungsprivilegien (die ersten Anfänge der noch heute bestehenden Niederlassungsverträge) ertheilte. Im Jahr 1484 wurde der Bund von Carl VIII. (dem Sohne Ludwig's) zu Luzern bereits in einer Weise erneuert, welche alle «Reisläuferei» ohne Willen «der Herren Conföderirten» verbot, somit die Schweizerwaffenkunst für Frankreich förmlich zu organisiren und zu monopolisiren unternahm.[23])

Dieser nämliche Carl VIII. und sein Sohn Ludwig XII. waren es denn auch, welche die Eidgenossen in die italienische Politik verwickelten. Mit Carl zogen sie, 4000 Mann stark, auf seinen berühmten Zug nach Neapel, der den Anfang dieser italienischen Händel überhaupt bildete, und Ludwig XII. benutzte sie für Geltendmachung seiner Ansprüche auf das Herzogthum Mailand, die er als Enkel der Valentine Visconti nach dem Aussterben dieses Hauses gegenüber dem Hause Sforza und später gegen Kaiser Carl V. erhob, welch' letzterer dagegen Mailand als anheimgefallenes deutsches Reichslehen in Anspruch nahm. —

Ludwig XII. zahlte nachträglich den versprochenen Sold nicht gehörig, worauf die Eidgenossen, in diesem Punkte empfindlich, eine Zeit lang mit Papst Julius II. und den Venetianern sich verbanden, die Franzosen in der grossen Schlacht von Novara (6. Juni 1513) vollständig schlugen, den Herzog Lodovico Sforza Moro in Mailand wieder einsetzten und zuletzt sogar in Frankreich selbst einfielen und Dijon belagerten. Französisches Geld hob damals diese für Frankreich gefährliche Lage auf, indessen dauerte die Feindschaft mit Frankreich noch eine Zeit lang fort, bis zur Schlacht von Marignano 13./14. September 1515, nach deren unglücklichem Ausgang, bei dem man nachmals auch Verrath vermuthete[24]), am 29. November 1516 zu Freiburg der ewige Friede mit Franz I. geschlossen wurde, der fortan die Grundlage einer langen Reihe von französischen Verträgen blieb.

Diese französischen Bundesverträge folgten sich seitdem in ganz regelmässigen, ununterbrochenen Erneuerungen und jede Erneuerung änderte das politische Verhältniss zu Ungunsten der Eidgenossen, bis im Verlauf eines Jahrhunderts ungefähr Frankreich allmählig aus einem Hülfesuchenden der Hülfegewährende geworden, ja beinahe an die Stelle getreten war, die ursprünglich das deutsche Reich gegenüber der eidgenössischen Verbindung eingenommen hatte. 1521 war ‹der Verein› geschlossen worden, ein Schutz- und Trutzbündniss mit förmlicher Militärcapitulation und jährlichen feststehenden französischen Subsidien und Pensionen an alle Orte, die von nun ab eine ganz stehende Einnahme derselben, sowie auch mancher Privatpersonen bildeten.[25]) Dieser Bund, sowie der ‹ ewige Friede › Franz I. wurden fortan von allen französischen Königen bis zur Revolution erneuert.

Den höchsten Punkt erreichte in der alten Eid-

genossenschaft dieses Abhängigkeitsverhältniss unter der Regierung Ludwig's XIV., der selbst den Bund zweimal (1663 und 1715) erneuerte. Dieser « grand monarque » nahm auch gegenüber der Eidgenossenschaft einen sehr hohen Ton an, dergestalt, dass er der letzten Bündnisserneuerung einen geheimen Beibrief an die damals durch den 4. Landfrieden von 1712 sehr erbitterten katholischen Orte (in einer versiegelten Blechschachtel, daher der « Trücklibund » genannt) beifügte, worin den katholischen Orten Hülfe gegen die Reformirten zugesagt und sogar die Art des Einmarsches der Franzosen in die Schweiz schon näher bestimmt war.[26])

Ja, was noch beinahe schlimmer und jedenfalls von factisch grösserer Consequenz war, der König warf sich in der Bundeserneuerung von 1715 geradezu zum Garanten des Schweizerbundes selber auf: « seine Majestät und ihre Nachfolger erklären sich als Garant und Gewährsmann für die Tractate zwischen den löbl. Orten, so es Gott zuliesse, dass unter ihnen selbst Entzweiung entstünde ». — Von da ab pflegte Frankreich eine Art von förmlichem Protectorat oder Schirmhoheit über die Eidgenossenschaft bei jedem guten Anlasse geltend zu machen, die namentlich unter der ersten Republik in sehr brutaler und unter Napoleon I. in sehr bestimmter und selbst durch die Verfassung der Eidgenossenschaft anerkannter Art sich äusserte und mehr oder weniger zu allen Zeiten in der traditionellen Politik Frankreichs gegenüber der Eidgenossenschaft gespuckt hat.[27])

Am meisten trugen dazu bei die französischen Kriegsdienste und die inneren Verhältnisse, die sie im Gefolge hatten. Ludwig XIV. hatte zeitweise bis 32,000 Mann

Schweizer (Rothe) in seinen Diensten, die den Kern seiner Heere bildeten. Ihre Hauptleute waren ihm weit ergebener als dem eigenen Lande. Nicht nur einmal kam es vor, dass sie Berichte, die die Tagsatzung an die Schweizertruppen schickte, zuerst dem König anzeigten und dann auf dessen Weisung uneröffnet zurücksandten, worauf denn der französische Gesandte in der Schweiz Amnestie begehrte, weil es ‹ auf höheren Befehl › geschehen sei.

Die Interessen der Schweiz selbst wurden dabei von Ludwig keineswegs respectirt, so z. B. die Eroberung der Franchecomté 1668 durch Schweizertruppen selbst gemacht, welche auch in der That vergeblich von der Tagsatzung, die das einsah, abgemahnt und zurückgerufen wurden. Sogar Neufchâtel, also einen zugewandten Ort der Eidgenossenschaft, wollte Ludwig nach dem Tod der letzten Herzogin von Longueville-Nemours (Tochter des Herzogs, der im westphälischen Frieden den Eidgenossen zur Seite stand, vermählt an den Herzog von Savoyen-Nemours) für sich erwerben, was ihm aber nicht gelang. 1681 baute er unmittelbar vor Basel bis hart an die Grenze die Festung Hüningen, die nach dem Ryswikerfrieden 1697, dann, nachdem sie zum zweiten Mal widerrechtlich aufgebaut worden, nach dem zweiten Pariserfrieden 1815 als der Schweiz gefährlich geschleift werden musste. Selbst in Versoix (das damals noch französisch war) wollte sein Nachfolger 1769 eine Festung bauen lassen, um Genf von der Schweiz zu isoliren. In Genf selbst unterhielten die französischen Botschafter, besonders Chauvigny, zeitweise eine förmliche Propaganda, um den Katholizismus wieder einzuführen, und ohne den energischen Schutz von Bern wäre Genf schon lange vor 1798 französisch geworden. Sehr bezeichnend für die Art Ludwig's XIV. und seines Gesandten, Verträge zu machen und die Stellung der

Schweizeroffiziere dabei ist die Verhandlung über Art. 21 des Vertrages vom 9. Mai 1715, wonach, wenn der König selbst in's Feld zieht, die Schweizer überallhin, also unbedingt gegen Jedermann, folgen sollten. Diess wollte die Tagsatzung nicht eingehen, die Schweizeroffiziere gaben aber dem französischen Gesandten Du Luc den «guten Gedanken» ein, wie er sich selber ausdrückte, nur zu sagen «nach dem Beispiele ihrer Voraltern», damit sei dann Alles gesagt und das werde unbedenklich eingegangen werden. Du Luc selbst wurde später Marschall, wie man sagte «pour avoir endormi les petits cantons».[28])

Zuletzt betrachtete sich der französische König förmlich als eine Art von erblichem Oberhaupt der Schweizer. Ihre Gesandten mussten jederzeit mit entblösstem Haupt vor ihm erscheinen, sein Botschafter hielt in Solothurn einen förmlichen Hof, schrieb zuweilen sogar selbst Tagsatzungen dahin aus, die ihm dann dort in corpore den ersten Besuch machten und von ihm mit glänzenden Festlichkeiten unterhalten wurden. 1723 z. B. kamen auf einen solchen Ruf 376 Tagsatzungsboten mit 324 Pferden nach Solothurn und liessen sich daselbst mit grossem Aufwande bewirthen.

Dafür liessen dann kurz darauf die katholischen Stände die Stadt Basel in einem wichtigen Streit mit Frankreich wegen Fischereirechten völlig im Stich, ja Solothurn rieth sogar, dem König, der in vollem Unrecht war, noch Satisfaction zu geben, und Freiburg meinte, die Sache sei eigentlich gar nicht Eidgenössisch. Es gelang lediglich dem englischen Gesandten Lucas Schaub, der zufällig ein geborner Basler war, persönlich den Cardinal Fleury zu einem anständigen Vergleich zu bewegen.

Der Minister Choiseul änderte 1762—1764 völlig eigenmächtig die ganze Dienstordnung der Schweizer, welche

die Tagsatzung allein festzusetzen hatte. Es erhob sich dagegen zwar ein Sturm, aber ohne Zusammenhang und Nachdruck, und zuletzt ging Alles doch wie der Hof zu Solothurn es wollte.

Die Quelle alles dieses Uebels waren die grossen regelmässig ausgetheilten französischen Jahrgelder an die Stände, die vielerorts als eine regelmässige Staatseinnahme betrachtet wurden und die grossen Besoldungen, welche die Aristokratie vieler Orte, (deren einzelne Mitglieder überdiess noch die einträglichen Offiziersstellen der Schweizertruppen inne hatten), von Frankreich bezog. Zürich hielt sich am meisten von diesen Bestechungen fern. Auch in Bern und Basel wurden mehrmals in patriotischen Anläufen diese Pensionen bei schwerer Strafe verboten, aber der Eifer hielt nicht an und man sah Seitens der Behörden den hochgestellten Verwandten und Freunden stets wieder durch die Finger. Am schlimmsten stand es damit in Solothurn, Freiburg, Luzern und den Waldstätten. Luzern und Freiburg erhielten zeitweise jährlich 30,000 bis 40,000, die Waldstätte jeder Ort 20—24,000 Livres nur als Orte, daneben dann noch die Pensionen an Einzelne, die im Ganzen nicht geringer waren.

Einen sehr deutlichen Einblick in diese Abhängigkeitsverhältnisse gibt eine Relation vom Jahre 1698 eines bekannten französischen Werboffiziers, Peter Stuppa von Clefen, also eines Graubündners von Geburt, späterer Oberst eines Garderegiments und zeitweise während der Minderjährigkeit des Herzogs von Maine sogar Generaloberst der sämmtlichen Schweizertruppen. (Helvetia II., 402.)

In Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen war nach diesem Bericht an den französischen König damals der Bezug von Privatpensionen bei Todesstrafe verboten. Da-

gegen werde man, meint er, doch stets zugängliche Personen finden, wenn man nur das Geheimniss zu bewahren verstehe. Der Stand Zürich dagegen bezog ein Jahrgeld von 10,500 Livres, ebenso viel Bern, Basel 9000, Schaffhausen 3800.

Von den katholischen Kantonen sagt er, sie seien spanisch gesinnt wegen ihrer Handelsbeziehungen zu Mailand, und es dürfe öffentlich eine andere Politik nicht laut werden unter Gefahr der Steinigung. Das einzige Auskunftsmittel bestehe darin, die eifrigsten Anhänger Spaniens selbst anzustellen, « weil man um geringe Summen Geldes Alles, was man nur wünscht, von ihnen erhalten wird ».

Luzern erhielt 22,132 Livres und der regierende Schultheiss stets noch eine Extrabesoldung, « damit er dem, was der König verlangt, Eingang verschaffe ».

Uri bekommt 18,800 Livres und vertheilt dieselben auf die Köpfe. « Man kann dieses Kantons nie ganz versichert sein, weil er jedesmal Alles, was der spanische Gesandte wünscht, thun wird, so oft dieser ihm Geld anbietet, mit Vorbehalt allfälliger Aenderung, wenn auch der französische Gesandte ihm Geld geben wollte ».

Schwyz bezieht 19,640 Livres, die Familie Reding ist dort der beste Anhalt.

Zug erhält 10,563 Livres, das Haus Zurlauben ist gut für den Dienst des Königs gesinnt.

Unterwalden hat 13,154 Livres.

Glarus hat 15,725 Livres, der katholische Theil ist sehr gut gesinnt.

Freiburg hat 20,000 Livres. Das französische Interesse wird in diesem Kanton durch den Zank dortiger Familien, die sich um die Hauptmannsstellen beneiden, schwer geschädigt. Der König soll drohen, ihm Jahrgelder, Salz und

besonders den Schutz gegen den Schaden zu entziehen, «den der Kanton Bern, sein natürlicher Feind, ihm zufügen könnte».

Solothurn bezieht 16,700 Livres, war ehemals vom grössten Eifer beseelt, dermalen aber ist der Schultheiss von Roll übelgesinnt aus Neid gegen den Schultheissen Besenval, der grossen Eifer für den Dienst des Königs beweist. «Auch Venner Sury zeigt einige Böswilligkeit».

Appenzell bezieht 6000 Livres und vertheilt sie auf die Köpfe.

Im Ganzen sehen die grösseren Kantone mit Aerger, dass die kleinern sich verhältnissmässig besser stehen. Von den zugewandten Orten hat der Abt von St. Gallen 5000 Livres, die Stadt, die einen grossen Leinwandhandel nach Frankreich treibt, 1000.

Wallis 12,788; seine Soldaten (Regiment Courten) seien aber die schlechtesten der Schweiz. Neuenburg 400. Vom Bischof von Basel wird schliesslich gerühmt, obwohl deutscher Reichsfürst, thue er Alles, was der Dienst des Königs nur wünschen lasse.

Soweit die Denkschrift unseres lieben Landsmannes von 1698. Auch aus dem Jahre 1688 ist ein solches Memoire von ihm an das französische Ministerium vorhanden, worin er u. A. die Berner und Basler folgendermassen beurtheilt: «Der Berner (die damals die Pensionen verboten hatten) bleibt man sicher, so lange man ihnen Schutz für den Besitz und Genuss ihres grossen und schönen Landes verheisst. Dieses bereichert die Bürger der Stadt Bern durch 66 Landvogteien, die aus dem Rathe der 200 alle sechs Jahre besetzt werden und die so einträglich sind, dass einige derselben dem Besitzer während der 6jährigen Amtsdauer nach Abzug aller Kosten 100,000 Livres abwerfen».

« Die Basler und ihre Regierung haben bisher die besten Gesinnungen geäussert und sich immer sehr gut benommen; dass sie künftig diese ihre Gesinnung und Aufführung nicht ändern, dafür bürgt die Nähe der neuerbauten Festung Hüningen ».[29])

Von sich selber ohne Zweifel rühmt der Oberst dann noch zu gutem Schluss, dass vor einiger Zeit der Gesandte Moulier einen Extrakredit von 400,000 Livres verlangt habe, um anti-französische Beschlüsse der Tagsatzung zu verhindern. Andere Personen würden blos 100,000 Thaler beanspruchen, um die Tagsatzung zu allen erwünschten Beschlüssen zu bewegen.

Die sogenannte « Legitimation » war ein ganz stehender Gebrauch geworden. Nämlich bei Ankunft eines neuen französischen Botschafters fanden sich Boten der eidgenössischen Orte in Solothurn ein, um seine Beglaubigung einzusehen, und empfingen bei diesem Anlass dann Geld und Versprechungen aller Art. Die französischen Gesandten sprachen sich denn auch öffentlich aus, wenn jemals in den eidgenössischen Rathssäälen « ein patriotischer Dampf » aufsteige, so brauche es blos eines kleinen goldenen Regens, um ihn zu vertreiben, dann werde alles still und man überlasse es den Nachkommen, die Früchte davon zu kosten. Ja von einem derselben existirt historisch das Wort: « Wenn sein Herr an jedem eidgenössischen Orte einen so ergebenen Mann hätte, wie den Schultheissen Besenval zu Solothurn, so wäre die Schweiz ihm vollkommen so gut wie sein eigenes Reich ». Die sämmtlichen französischen Residenten in der Eidgenossenschaft pflegten bei Abgang von ihrer Stelle zur Instruction des Nachfolgers eine rélation d'ambassade zu hinterlassen. Solche sind besonders aus dem 17. Jahr-

hundert erhalten und findet sich eine davon von St. Romain aus dem Jahre 1676 z. B. in der Helvetia I., pag. 63. Dieselbe enthält 4 Theile: 1) l'exposition des traités avec le Roi et avec la maison d'Autriche; 2) la répugnance que les Suisses ont à observer nos traités; 3) les moyens dont on s'est servi pour les y porter; 4) les dispositions de chaque canton envers nous.

Der 3. und 4. Theil enthält ein förmliches Verzeichniss der Personen in jedem Kanton, die Frankreichs Pensionäre sind, und die Mittel, um ihren Eifer zu erhöhen und patriotische Bedenken zu beschwichtigen. Einiges davon ist höchst interessant:

So sagt der Gesandte gewiss sehr richtig: «Die Schweizer merken wohl, dass wir blos wegen ihrer Truppen in unserem Dienste an ihnen hängen und dass der Vortheil, den wir besonders während eines grossen Kriegs daraus ziehen, uns zu sehr am Herzen liegt, als dass wir denselben einiger Unannehmlichkeiten wegen fahren liessen. Das macht sie kühn und in manchen Dingen hart gegen uns. — Selbst die Pensionen und Gratificationen, die man zu allen Zeiten den Privatpersonen gegeben hat, hemmen oft nur den glücklichen Gang unserer Geschäfte. Denn diese Leute, die man die Freunde in jedem Kanton nennt, suchen immer nur neue Hindernisse zu erregen, damit man ihnen für die Beseitigung derselben wieder Geld gebe». — Namentlich fürchtet der Herr Gesandte die gemeinsamen Beschlüsse und hinterlässt seinem Nachfolger die Instruction, möglichst die Kantonalsouveränität zu stützen, damit die Tagsatzung jeden Kanton nach seinem besondern Belieben mit Frankreich verhandeln lasse und wenigstens einzelne davon die Werbung auch für den Angriff auf die Niederlande (worum es sich damals gerade handelte) gestatten mögen: «sans

nous donner d'autre déclaration là-dessus que quelque galimatias à leur ordinaire ›.

In der Beschreibung der ‹ Freunde › in jedem Kanton heisst es u. A: ‹ Der Bürgermeister Hirzel in Zürich ist ein gar rechtschaffener Mann und für uns sehr gut gesinnt. — In Bern ist der Venner Willading ein sehr eifriger und thätiger Freund — der Rathsherr Vinzens Stürler zeigt ebenfalls Eifer und theilt, zwar niemals schriftlich, aber doch mündlich und offen Alles mit, was im Kanton vorgeht. — Die Freunde in Luzern — sowie in allen katholischen Orten — sind sehr geldgierige Leute, auf die man sich fast gar nicht verlassen kann, obgleich man ihre Dienste durchaus nöthig hat. — In Schwyz war der Landammann Reding bisher ein treuer Diener des Königs, sein hohes Alter aber macht ihn für die Zukunft unbrauchbar. — In Glarus berichtet König, ein Protestant, im Stillen Alles genau, was dort vorgeht; er ist ein geistvoller Mann, hasst alle Schmeichelei und ist sehr dienstfertig. — In Freiburg gehört fast Jedermann zu unsern Freunden; der Oberst Reinold dient mit Eifer und Erfolg, er bezieht und vertheilt unsere Jahrgelder, befindet sich aber sehr oft in Geldnoth. Der Staatsschreiber Alt und der Schultheiss Reiff sind ebenfalls treue Diener des Königs. › — In Solothurn ‹ verdient der Altrath Sury wegen seines Eifers einer besondern Erwähnung. Er ist ausserordentlich dankbar, dass sein Sohn die Stelle eines Dolmetschers bei der französischen Gesandtschaft erhielt ›. — In St. Gallen ist blos Herr v. Thurm (damaliger erster Minister des Abts) ein bedeutender Mann. Er wartet mit Sehnsucht auf das Jahrgeld, auf welches man ihn längst hoffen liess. — Der Schultheiss von Baden, Namens Schnorpf, ist einer der trefflichsten Ehrenmänner der Schweiz, überaus gut gesinnt und kann auf mancherlei Weise sehr nützliche Dienste

leisten, besonders durch genauen und fleissigen Bericht über Alles, was auf den Tagsatzungen vorgeht. Schindler, Secretär der Tagsatzungen dient ebenfalls gut. Er besitzt in unserem Dienste eine Compagnie, deren Hauptmannsstelle sein Bruder wirklich bekleidet.

Der Gesandte schliesst seine Revue über die « Freunde des Königs » übrigens am Ende doch noch mit folgendem, für ihn schmerzlichem, für uns heute aber tröstlichem allgemeinen Urtheil: « Généralement parlant et à peu d'exceptions près, les Suisses sont peu capables d'amitié et de parti. Ils sont tous fort intéressés et l'on serait trop heureux, s'ils voulaient au moins bien servir pour de l'argent; mais pour l'ordinaire ils sont toujours avides de recevoir et très paresseux et même infidèles dans le service ».

Man wundert sich nach diesen Berichten nicht mehr so sehr über die angestellte Berechnung, dass die französischen Gelder, welche nach der Schweiz flossen, in den 240 Jahren, von 1474—1715 2675 Millionen Franken betragen haben sollen, und dass dafür 700,000 Schweizer im Dienst des Königs standen. In einzelnen Familien war der französische Dienst geradezu erblich und ihre Mitglieder waren geborene Diener der dortigen Königin. So eine Familie der Barone Zurlauben von Zug, die zu Anfang des Jahrhunderts ausstarb und von der 16 Mitglieder ihren Tod in französischen Schlachten fanden. Ludwig XIV. selbst äusserte einmal zu dem oben citirten Peter Stuppa, bei Anlass einer Unterhandlung über Rückstände, die 1652 nicht weniger als 70 Millionen betrugen: « mit dem Geld, das Frankreich schon in die Schweiz geschickt habe, könnte man die Strasse von Paris bis Basel pflastern », worauf der Andere mit gleicher

Uebertreibung erwiederte: «mit dem Blut, das dafür von Schweizern im Dienste Frankreichs geflossen sei, könnte man einen Canal von gleicher Länge schiffbar machen.»

Nach Ludwigs XIV. Tode blieben diese Traditionen bestehen. Unter Ludwig XV. wurden die Schweizerregimenter zu dem Angriffskrieg auf Hannover und Preussen missbraucht, drei Regimenter deckten den Rückzug der Franzosen bei Rossbach [30]).

Unter Ludwig XVI. wurde das Bündniss am 29. August 1777 abermals mit grossen Festlichkeiten neu beschworen, blos Graubünden blieb damals fern, da es seine besondern Verträge hatte. Genf und Neuenburg suchten sogar vergeblich um Einschluss in den Vertrag nach.

Damals war die Schweiz gerade sehr besorgt wegen der kurz vorher erfolgten ersten Theilung Polens in Folge steter innerer Zerrissenheit dieses Landes. Man traute besonders dem Kaiser Joseph ähnliche Pläne auf die Schweiz zu [31]), die auch nicht das beste Gewissen haben mochte. Die preussische Regierung liess sogar offiziell warnen und die englischen Blätter waren voll von solchen Projekten. Die helvetische Gesellschaft drang damals auf Reorganisation der Schweiz, aber die eidgenössischen Regierungen wollten sich lieber mit ängstlichen Censurmassregeln und der Protection von Frankreich decken. Dieser Schutz des französischen Thrones erwies sich aber bald als ein sehr schwacher. 15 Jahre später, am 10. August 1792, fielen die Schweizergarden auf der grossen Treppe der Tuilerien als Opfer ihrer an fremde Interessen verkauften Treue. Und bald darauf kamen die Franzosen in die Schweiz, um die Gelder, die sie Jahrhunderte lang geliefert hatten, aus

Staats- und Privatkassen wieder zurückzuholen und grosse Stücke schweizerischen Landes dazu.

Die Traditionen der französischen Politik gegenüber der schweizerischen blieben übrigens unter den beiden republikanischen Regierungen völlig die gleichen, wie sie unter dem alten Königthum und der alten pensionirten Aristokratie gewesen waren: Aeussere grosse Freundschaft und Protection Frankreichs, ohne Rücksicht aber auf schweizerisches Interesse, wo französisches in bestimmter Weise vorlag, vor Allem die Tendenz, die Eidgenossenschaft in steter Abhängigkeit zu erhalten.

Es wechselten überhaupt damals blos die Personen, keineswegs das System. Die helvetische Verfassung wurde von Ochs und Lacharpe genau nach dem Willen und Dictat des französischen Directoriums abgefasst, vom französischen Gesandten Mengaud in der Schweiz verbreitet und vom französischen Commissär Lecarlier ihr mit eigenen eigenmächtigen Abänderungen aufoctroyirt. Die französischen Generale und Armee-Commissäre in der Schweiz besonders Rapinat und Rouhière) gerirten sich wie Statthalter in einer Provinz, erzwangen Wahlen in die helvetische Regierung und Ausstossung ihnen nicht genehmer Personen, ja verboten sogar dem Volk den Gehorsam gegen die eigene Regierung, sobald diese etwas den französischen Interessen Widersprechendes verordnen wollte.

Rapinat schrieb z. B. folgendes Schriftstück an die helvetische Regierung: «Directoren! Sie werden künftig keine Verfügungen mehr treffen, die den Absichten der fränkischen Republik zuwider sind, sondern sich allenfalls auf Vorstellungen beschränken, die auch allein können angenommen werden. Ihre Amtspflicht erstreckt sich einzig auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik; ich aber bin entschlossen, den Befehlen Frankreichs, von dessen

[illegible] sein können, Ge-
[illegible]

[illegible] am 1[illegible]. Juni 17[illegible] eine förmliche
[illegible] Volk, die ihm den Ge-
[illegible] wenn dieselbe etwas
[illegible] Zuwiderlaufendes anordnen
[illegible]

[illegible] wurde unter diesem Druck ein
[illegible] zum Ersatz des alten könig-
[illegible] Handelsvertrag aber, den die
[illegible] allen Verhandlungen aus-
[illegible] einfach abgelehnt. Der fran-
[illegible] schrieb kurz und klar an die
[illegible] Schluss der Anzeige, dass das
[illegible] den ersten Theil des Ent-
[illegible] zweiten aber verworfen habe:
[illegible] à la réunion ». Unser schwei-
[illegible] in Paris, Maurice Glayre, [illegible]
[illegible] de la bourse ou de la vie,
[illegible] à bourse ».

[illegible] Artikel des Lünevillerfriedens von 1801
[illegible] die Schweiz zu räumen und dieselbe
[illegible] überlassen, rückten aber schon am 21. Oct.
[illegible] der helvetischen Regierung abermals
[illegible] erste Consul Bonaparte warf sich nun
[illegible] Ludwig's XIV. als natürlicher Vermittler
[illegible] der Eidgenossenschaft auf und dictirte ihr
[illegible]verfassung vom 19. Febr. 1803.[32])
[illegible] der ganzen Regierungszeit Napoleons I.
[illegible] Schweiz unbedingt der französischen Politik,
[illegible] eigene zu besitzen. Sie erschien nach Aussen

nur noch als ein Vasallenstaat Frankreichs und konnte selbst im eigenen Innern ihr höchstes und eigentlichstes Souveränitätsrecht, sich selbst eine Verfassung nach eigenem Willen zu geben, ohne die Zustimmung des fremden Monarchen, der diese Verfassung vermittelt und garantirt hatte, nicht mehr ausüben.

Der « erhabene Vermittler » wurde auch nimmer müde, den Eidgenossen die Pflicht eines engen Anschlusses an Frankreich und im Innern möglichsten Föderalismus, der jede einheitliche Action lähmte, als ihr höchstes und einziges Glück anzupreisen.[33]) – Im Uebrigen widmete auch er, wie seine Vorgänger, allerdings der Schweiz wenigstens diejenige Zuneigung, wie schon ein damaliger Politiker richtig bemerkte, welche Polyphem zu Odysseus hatte, sie zuletzt nach allen Andern zu fressen, wozu es bei längerer glücklicher Regierung Napoleons schliesslich ohne allen Zweifel noch gekommen wäre.

Die Interessen der Schweiz wurden in dieser ganzen leoninischen Allianz nie anders als in zweiter oder dritter Linie berücksichtigt. — Sie musste laut dem Allianzvertrag, der sich an die Mediationsverfassung anschloss, 16,000 (später 12,000) Mann zu allen Kriegen Napoleon's stellen, die auf allen seinen Schlachtfeldern stark bluteten, so dass es schliesslich sehr schwer fiel, sie vollzählig zu erhalten und man mancherorts, z. B. auch in Bern selbst, Verbrecher, anstatt sie einzusperren, in diesen Dienst schickte. — Dagegen erlangte sie von ihm weder die ersehnte Neutralitätserklärung, noch den gewünschten Handelsvertrag, und musste sogar jährlich 200,000 Ctr. Salz von Frankreich theuer kaufen, wesshalb der damalige Volkswitz zu sagen pflegte: « das französische Bündniss sei etwas versalzen ».[34])

Noch mehr, dieser «natürliche Alliirte» und «Protector»

war die einzige europäische Macht, von welcher die Schweiz jemals und zwar gewaltige Einbussen ihres Gebiets erlitten hat.

Schon 1792 und 1797 annexirte Frankreich den zugewandten Ort Bisthum Basel; 1798, 5. Februar, die Stadt Biel; 1798, 15. April, den zugewandten Ort Mühlhausen, am 16. April 1798 Genf; 1802/10 Wallis; 1805 das Dappenthal; 1806 Neuenburg. Im October 1810 wurde auch der Kanton Tessin theilweise durch Truppen und Zollbeamte des Vizekönigs von Italien besetzt und Napoleon äusserte sich bereits klar, dass die Südabhänge der Alpen zum italienischen Königreich gehören müssten. — Im Jahr 1809 war er ohne Umstände und Anfrage über die Basler Brücke gezogen und hatte auf die Reclamation der Eidgenossenschaft im Hauptquartier zu Regensburg mit Drohungen geantwortet, die die Herzen aller schweizerischen Patrioten mit bitterer Sorge erfüllten.[35]) Im Jahr 1813 noch war der Glaube allgemein verbreitet, dass Berthier, Fürst von Neufchâtel, der damals eine fürstliche Ehe mit der Tochter des Herzogs Pius in Bayern schloss, zum «beständigen Landammann der Schweiz» bestimmt sei, das heisst unter solchem Titel Vasallenfürst der Schweiz unter französischer Oberhoheit werden solle. —

Die Schweiz entging der gänzlichen Einverleibung in Frankreich nur durch eine grenzenlose Unterwürfigkeit gegen «unsern grossen Vermittler», die dem heutigen Leser dieser Dinge oft das Blut in das Gesicht treibt[36]), und durch den Sturz Napoleon's.

Der schlaue Fouché hatte schon 1811 zu Reinhard gesagt, der einzig wirksame Trost für die Schweiz sei, «dass allzu stark gespannte Bogen zuweilen auch brechen».

Nach dem Sturze des Protectors emanzipirte sich die Eidgenossenschaft sofort, sowohl von der ihr aufgedrungenen Verfassung (leider nur um eine weit schlechtere an ihre Stelle zu setzen) und nahm sogar an dem Krieg vom Jahr 1815 bei Hüningen und in Hochburgund activen Antheil, seit Marignano zum ersten Male wieder gegen Frankreich. Schon 1816 wurden unter der Aegide der inneren Restaurationspolitik auch die alten Traditionen der französischen Allianz in der Form eines Capitulationsvertrages für 11,500 Mann mit dem wiederhergestellten Könighthum der Bourbonen erneuert, mit ganz den alten Verhältnissen, Offiziersstellen für die Söhne der Aristokratien, Ungehorsam der Offiziere und Soldaten gegen die Tagsatzung und bei grosser offizieller Freundschaft dennoch öfteren Plakereien an den Grenzen durch lästige Zoll- und Sperremassregeln.

Die Schweiz als Staat hatte neuerdings keinen Vortheil von diesen Verträgen, sie suchte vergeblich auch unter dieser, wie unter allen Regierungen Frankreichs einen günstigen Handelsvertrag statt dieser Allianzen zu erhalten, hat aber dieses langjährige Ziel ihrer Politik erst am 30. Juni 1864 unter der letztverflossenen Regierung Napoleon's III. erreicht.

1830 fochten die Schweizer wieder mit persönlichem Ruhme die letzten Kämpfe des absoluten Könighthums gegen das aufstrebende Volk aus. Ja bei Erlass der berüchtigten Ordonnanzen, die zu dem Sturze Carl's X. führten, hatte der damalige bernische Vorortspräsident die Einsicht, den französischen Gesandten noch darüber zu beglückwünschen und das Streben des französischen Volkes nach grösserer Freiheit zu tadeln.

Die orleanistische Regierung von 1830 bis 1848 war diejenige seit Franz I. bis 1870, in welcher die politische

Verbindung der Eidgenossenschaft mit Frankreich am schwächsten accentuirt war. Es bestanden in dieser Periode weder Allianzverträge noch Militärcapitulationen, sondern blos der Niederlassungsvertrag von 1828, der erst 1869 durch einen neuen ersetzt worden ist.

Daneben aber auch eine grosse Gleichgültigkeit, ja sogar mitunter Feindseligkeit dieser Regierung, die den kleinlichen, in vielen Richtungen unedeln Geist, der sie schliesslich in dem eigenen Lande unpopulär gemacht hat, auch reichlich in ihren Beziehungen zu der Schweiz bewährte.

Besonders waren es die Ministerien von Thiers und Guizot und ein jüngst erst verstorbener Gesandter, der Duc de Montebello, die sich mit grosser Vorliebe in kleinen Reclamationen wegen Flüchtlingen, angeblichen Katholikenverfolgungen im Berner-Jura, Grenzanständen u. s. w. ergingen und darin ihren Muth gegenüber Europa zeigten. Es kam im Jahre 1836 bis zu der berühmten Massregel des blocus hermétique, ja am Ende 1838 wegen des Thurgauer Ehrenbürgers Louis Napoleon Bonaparte bis zu einer förmlichen Kriegsdrohung zwischen den lange Jahrhunderte eng verbündeten Freunden.

Auch der Sonderbund wurde selbst von Oesterreich unter Metternich nicht mit dem Eifer gepflegt, wie von dem Protestanten Guizot, es waren bereits französische Kanonen in die Schweiz gelangt, und ohne den schnellen Verlauf des Krieges und den baldigen Sturz dieser scheinliberalen Regierung in Frankreich selbst, würde es an ernstlicher Intervention schwerlich gefehlt haben. Die Schweiz hat jedenfalls nach den Erfahrungen von 1830 bis 1848 keinerlei Ursache jemals mit dem Hause Orleans zu sympathisiren.

Unter dem zweiten Kaiserreich, dessen Herrscher eine gewisse gemüthliche Beziehung zu der Eidgenossenschaft hatte, soweit eine solche bei einer berechnenden Natur und überhaupt auf dem Throne denkbar ist, stellte sich, namentlich nachdem die erste Flüchtlingshetze nach dem Staatsstreich vorüber war, im Ganzen eine Art von wohlwollendem Verhältniss mit zeitweisem Anflug der alten traditionellen Protectoratsidee her.

Selbst das grosse und langjährige Ziel der schweizerischen Politik, der Abschluss eines günstigen Handelsvertrags, wurde jetzt glücklich erreicht, dagegen sowohl in der Dappenthalfrage (1864), als namentlich in der noch immer offenen Frage der Erwerbung von Chablais und Faucigny durch Frankreich (1860) fanden die schweizerischen Ansprüche nicht die wünschbare Berücksichtigung.[37])

Frankreich ist der einzige auswärtige Staat, mit welchem die Schweiz seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eine beständige Vertragsverbindung unterhalten hat, das Land und Volk, an welches, namentlich in früherer Zeit, die Schweizer durch die meisten persönlichen Beziehungen jeder Art geknüpft waren.

Niemals seit fast 4 Jahrhunderten war eine Zeit, wie die unsrige seit 1870, in welcher so wenig politische, staatliche, sondern lediglich persönliche und Handelsbeziehung zwischen beiden Ländern stattfand.

Wir bedauern diese Veränderung nicht, denn eine enge politische Verbindung mit auswärtigen Staaten hat unter keinen Verhältnissen der Eidgenossenschaft jemals Glück und Ehre gebracht.

Allerdings hat eine so langjährige Allianz, welcher ein Theil der Schweiz seinen Wohlstand, ein anderer sogar

seine Freiheit von Unterthänigkeitsverhältnissen verdankt, tiefe Wurzeln und Spuren in dem Gefühlsleben der Nation zurückgelassen.

Diese Erinnerungen an manche wahre Wohlthaten und noch mehr an die unwandelbare, aufrichtige Zuneigung des französischen Volkes zu den Schweizern, die unter seinem Dache friedlichen Wohlstand genossen, die es auch immer beinahe als eigene Bürger betrachtete, waren es, welche vielfach noch in jüngster Zeit in der Form grosser Theilnahme an den Geschicken Frankreichs sich äusserten.

Niemand kann über solche persönliche Gefühle und Neigungen der einzelnen Volksgenossen richten wollen.

Die Politik des Staats dagegen beruht auf klaren richtigen Gedanken, nicht auf blossen Gefühlsrichtungen oder Traditionen, und daher muss die langjährige Allianzpolitik mit Frankreich ihren richtigen Abschluss in einem einfachen, nicht bevorzugten, Freundschaftsverhältniss der Eidgenossenschaft zu diesem wie zu jedem andern Nachbarstaate finden.

Andere Bündnisse der Eidgenossenschaft.

Ausser mit Frankreich unterhielt die Eidgenossenschaft nur vorübergehende politische Verbindungen mit andern Staaten.

Anfänglich waren es eigentliche staatliche Verbindungen, nachdem sich aber die Eidgenossenschaft mehr und mehr von eigener auswärtiger Politik zurückzog, nahmen sie den Character von blossen Militärcapitulationen an, zur Regelung der fremden Kriegsdienste, in denen die kriegerische und arbeitslose Jugend den Ersatz für eigene Kriege und für eine damals fehlende Landesindustrie suchte.

Eine Reihe von staatlichen Verträgen, halb handelspolitischer, halb bündnissartiger Natur waren die sogenannten Mailändercapitulate mit den wechselnden Besitzern des Herzogthums Mailand, auf das namentlich die Urkantone für den Bezug ihrer Lebensmittel angewiesen waren. Diesem Handelsweg und dem Bedürfniss, ihn zu sichern, sind die Erwerbung italienischer Unterthanenlande und die lange Reihe von Kriegszügen der Eidgenossen dahin zuzuschreiben. Die wesentlichsten dieser Verträge, Capitulate genannt, sind die von 1426, 1441, 1467 und 1477, besonders der von 1467 mit Blanca Maria und Galeazzo Maria Sforza. Die Eidgenossen erhielten in diesen Verträgen Zollfreiheit bis zum Mailänderstadtgraben und besondere Begünstigungen im Ankauf von Korn und Lebensmitteln. Dieselben wurden vielfach erneuert, auch mit den spätern französischen und spanischen Herrschern von Mailand, und bildeten später namentlich für Spanien ein besonderes Mittel, um die französische Politik in den Urkantonen und in Graubünden wirksam im Schach zu halten.

Derartige Kornausfuhrverträge haben, mit Graubünden besonders, noch bis auf unsere Tage hinab fortgedauert, so lange überhaupt Oesterreich im Besitze von Mailand blieb.

Zu dem Herzogthum Savoyen bestanden alte burgundische Beziehungen von Bern, Solothurn, Freiburg, Genf, Waadt und Wallis, die sogar bis zu zeitweiser Unterthänigkeit aller dieser schweizerischen Landestheile sich steigerten. Bern war savoyisch von 1255 bis 1266 und schwankte noch längere Zeit nach dieser Verbindung hin, löste sich definitiv erst 1293 davon. Freiburg von 1452 bis 1477. Beide Städte wurden freiwillig entlassen, die

letztere freilich nicht ohne « promotione et hortatu magnificorum dominorum, sculteti et consulatus minoris et majoris consilii urbis Bernensis, confederatorum nostrorum amatissimorum », wie die Herzogin Jolante mit etwas sauersüsser Miene sagt. Genf machte sich 1536 frei, Waadt wurde von Bern im gleichen Jahre erobert, Wallis kam durch die Burgunderkriege 1475 ausser savoyischen Einfluss und nach und nach in die Stellung eines zugewandten Orts der Eidgenossenschaft.

Nach dem grossen Pavierzuge fand ein förmliches Bündniss der VIII alten Orte mit Savoyen, am 27. Oct. 1512, auf 25 Jahre statt, wonach die Eidgenossen 6000 Mann stellten und dafür Jahrgelder erhielten. Nach Ablauf der 25 Jahre wurde es aber nicht erneuert, da indessen der jetzt schweizerische Theil Savoyens erobert worden war und Savoyen damals überhaupt einem gänzlichen Zerfall anheim gegeben schien, aus dem es erst Emanuel Philibert wieder durch die tapfere Ausführung seines bekannten Wahlspruches rettete. [38])

Eine Zeit lang schien es in der That, als ob Bern der Erbe der alten burgundischen Politik des Hauses Savoyen werden und dessen Stammsitze an sich ziehen werde.

Die bernische Macht reichte von 1536 bis 1564 nicht allein bis zum Genfersee, sondern ebenso über die Provinzen Chablais und Faucigny jenseits des Sees und über das pays de Gex.

Im Jahre 1564, 30. October aber, wurde ihm dieser Besitz durch einen Schiedsspruch der 11 eidgenössischen Orte (alle ausser ihm selbst und Freiburg) wieder entrissen und bewährte sich auch hier die Erfahrung, dass

die Eidgenossen vielfach mit der Feder sich selbst wieder verdarben, was sie mit dem Schwerte gut gemacht hatten.

Die nächste ungünstige Folge schon dieses sogenannten Lausannervertrages war die Abtretung des pays de Gex an Heinrich IV., October 1589, in Folge deren es seither im Besitz Frankreichs geblieben ist.

Die sehr exponirte Lage und mangelhafte Grenze von Genf, die durch die Grenzregulirungen mit Frankreich und Sardinien vom 16. März und 20. August 1816 nur sehr unbedeutende Verbesserungen erlangte, dagegen durch die Abtretung Savoyens an Frankreich vom 24. März 1860 sich ausserordentlich verschlimmerte, ist noch heute die Folge jenes unglücklichen Schiedsspruchs von 1564.

Die Garantie desselben durch die Könige Carl IX. von Frankreich und Philipp II. von Spanien, sowie die Art. 92 der Wienerschlussacte vom 9. Juni 1815 und Art. 3 des zweiten Pariserfriedens vom 20. November 1815, welche Acte sämmtlich eine Veränderung des Status quo ohne allseitige Zustimmung zu verhindern bestimmt waren, wurden in diplomatischen Schritten und Protesten des Bundesrathes vom Jahre 1860 vergeblich angerufen. Die ganze Angelegenheit blieb und ist noch heute pendent. Nach Art. 2 des Vertrags vom 24. März 1860 ist Frankreich zu einer Verständigung mit der Schweiz und den europäischen Mächten über diesen Besitz von Chablais und Faucigny noch immer verpflichtet, und die alten Verträge zwischen Savoyen und den Eidgenossen reichen also an diesem Punkte noch in unsere Gegenwart und Zukunft herein.[39])

Weitere Bündnisse der Eidgenossen bestanden zeitweise während ihrer grossen Zeit mit dem Papste Julius II. (und den Venetianern) gegen die Franzosen 14. März 1510

(der XII Orte ohne Appenzell und Wallis), in Folge deren die Eidgenossen mehrere ihrer grössten Züge nach Italien unternahmen (den Chiasserzug, kalten Winterzug, grossen Pavierzug). Der Papst war über die Thaten seiner Bundesgenossen, welche ihm die Folgen der verlorenen Schlacht von Ravenna so schnell wieder auswetzten, dermassen entzückt, dass er ihnen einen rothsammtenen Herzogshut mit goldenem Knopf und einer Taube in Perlenstickerei, ein Prachtschwert, verschiedene Fahnen mit dem Wappen der Kirche, den schönen Titel «Beschirmer der Freiheit der christlichen Kirche» nebst einer ungezählten Menge weiterer geistlicher Gnaden, und was ihnen vielleicht am allerliebsten war, eine Pension von 1000 Gulden rheinisch gab.

Den Bernern verlieh er noch aus besonderer Anerkennung das Recht, ihrem Bären im Wappen die Klauen zu vergolden, den Baslern, ihren Stab ebenfalls in Gold zu führen und auch die Schaffhauser bekamen die Erlaubniss, ihrem Widder eine goldene Krone aufzusetzen.

Wie ein Chronist uns berichtet, war der Papst über den Zug der Eidgenossen vom Jahre 1512, in welchem sie in kurzer Zeit die ganze Lombardei von den Franzosen räumten, so freudig ergriffen, dass er «bei Erhalt dieser Zeitung im Gebätt begriffen, als er sagen sollte: «Sancte Petre ora pro nobis», aus Versehen ausrief: «Sancte Suicere ora pro nobis».

Indessen blieb diese Freundschaft bei dem heftigen Charakter beider Theile niemals ganz ohne Stürme (vide Vorlesung VIII) und der Vertrag selber hörte, nachdem er von Leo X. nach dem Tode Julius II. noch einmal 1514, 9. December, mit Erläuterung 1516, 15. October, erneuert worden war (diessmal mit allen XIII Orten, Wallis und Graubünden), mit seiner speziellen Veranlassung auf und gelangte nie zu einer eigentlichen politischen Bedeutung für die Eidgenossenschaft.

Eben so wenig von politischen Folgen begleitet waren andere vorübergehende Verträge, welche mit Venedig, Bayern, Lothringen, dem König von Ungarn, den Herzogen von Württemberg auf 20 Jahre (13. Mai 1500), Holland, dieser letztere jedoch blos mit Bern und Graubünden, bestanden.

Selbst Florenz suchte 1423 eine solche Verbindung anzuknüpfen, mit England wurde 1516 unterhandelt und noch zur Zeit Cromwells fand wieder eine freundschaftliche Beziehung zu dessen Regierung statt. (Vide Helvetia, Band I.)

Mit dem Markgrafen von Montferrat schlossen Luzern, Uri und Unterwalden 1507 sogar ein ewiges Burg- und Landrecht ab.

Die meisten dieser Bündnisse hatten schon vollständig den Charakter der spätern Zeit; es wurde damit der gute Wille der Eidgenossen und die Erlaubniss zur Werbung ihrer Landeskinder von auswärtigen Fürsten gegen eine jährliche Bezahlung erkauft.

Von dauernder Bedeutung hätten blos ein Burgrecht von Bern, Freiburg und Solothurn mit Besançon, 24. December 1518, und die mehrmaligen Anknüpfungen mit Constanz über eine engere Verbindung (1500, 1509, 1510) werden können, die aber schliesslich durch die Bemühungen einer österreichischen Partei in dieser letztern Stadt, welche die Oberhand gewann, sich leider zerschlugen.

Diese Bündnisse arteten nach und nach völlig aus in ein blosses Jahrgelder- und Pensionsgeschäft. Jeder, der sich mit der Eidgenossenschaft verbünden wollte, musste vor Allem zahlen.

So gab Frankreich schon im «ewigen Frieden» 2000 Livres jährlich jedem Orte, später viel mehr; Oesterreich bezahlte für die Erbeinung jährlich 2700 Gulden, Savoyen für den Vertrag von 1512 1600 Gulden, der Papst 1000 Gulden, der Herzog von Bayern 500 Gulden, der Markgraf von Montferrat 200 Gulden, Maximilian Sforza sogar die ungeheure Summe von 40,000 Ducaten jährlich und 200,000 Ducaten als einmalige Leistung in 8 Raten. Wozu dann immer noch die Privatbestechungen an die sog. «Kronenfresser» kamen, die einflussreichen Magnaten der einzelnen Orte nämlich, die diese Bündnisse vermittelten.

Schon Waldmann hatte sich aus solchen Pensionen ein grosses Vermögen erworben. Seither wurde der Bezug solcher Gehalte und durch die gleichzeitig überhandnehmende Ueppigkeit und den Müssiggang zwischen den einzelnen Kriegszügen auch das Bedürfniss von solchen so gross und allgemein, dass sogar Volksaufstände, wie der in Bern und allgemein eidlich beschworene Bundesbriefe wie der Pensionenbrief von 1503, 21. Juli, der XII Orte und ein ebensolcher von 1500, 25. Februar, in Graubünden speziell, und die schärfsten Verbote der einzelnen Orte nichts mehr dagegen fruchteten. Bei der allgemeinen Richtung des Volkes, vorab der einflussreichsten Personen auf Kriegshandwerk und dem damit verbundenen müssigen Genussleben war das Bedürfniss stärker als der gute Wille, der von Zeit zu Zeit nach grossen Unglücksfällen erwachte und sich in solchen beschworenen Briefen geltend zu machen strebte.

Das Schlimmste war, dass schliesslich sogar Parteiung für ausländische Interessen innerhalb der Eidgenossenschaft und eine allgemeine Reisläuferei in aller Herren Dienste entstand, in Folge deren Eidgenossen in den verschiedenen Heeren wiederholt einander gegenüber standen und ihren

Ruf durch Ueberlaufen von Einem zum Andern, ja sogar durch Verrath ihrer zeitweiligen Herren befleckten.[40])

«Dieser Zeit — sagt Bullinger — stand es in der Eidgenossenschaft fast übel, dann viel Fürsten und Herren buhleten um die Eidgenossen heimlich und öffentlich, verhiessen viel Gold und Geld und verderbten viel redliche Leute .... Es wurden auch die Eidgenossen unter sich selbst in Zwietracht gericht, denn der eint gut päpstlich, der ander gut französisch, der dritt herzogisch, der viert endlich gut kaiserlich war, damit war die alte Einfalt und Liebe verblichen und der Eidgenössisch Bund zertrennt.»

Es ist eine Eigenschaft durchaus nicht des Schweizers allein, sondern aller Bergbewohner in ähnlichen Verhältnissen, denen ein rauhes Land wenig neue Hülfsquellen eröffnet, dass sie leicht einem Triebe ängstlichen Zusammenraffens verfallen, um sich für die Zeiten des Alters vor Noth zu schützen. Der Anfang des 16ten Jahrhunderts war die erste Erscheinungsperiode dieses schweizerischen Industrialismus, der stets mit einer grössern kosmopolitischen Gleichgültigkeit gegen eine eigene kräftige nationale Politik verbunden zu sein pflegt, deren Vertreter hinwieder umgekehrt selten grosses Verständniss für ein ausschliesslich materielles Streben und Gedeihen haben. Noch bis heute folgen sich in der Regel in der schweizerischen Politik beide Richtungen und geht jede von ihnen, wie damals, immer aus der berechtigten Gegenströmung in dem öffentlichen Geiste hervor, welche eine einseitige Uebertreibung leicht hervorzurufen pflegt.

Damals entstand auch das bittere Wort «point d'argent, point de Suisse», das uns, vielfach ungerecht angewendet auf Verhältnisse, die mit Verständniss aufzufassen sind [41]), noch immer hie und da folgt und uns den Spiegel jener trüben Zeiten vorhält, in die wir niemals, weder mit

dem Schwert, noch mit der Spindel, wieder verfallen sollen.

Die letzten Bündnisse um Geld bildeten schon den Uebergang von den eigentlich staatlichen Verbindungen zu den blossen Militärcapitulationen, welche noch bis in unsere Tage hinein fortgedauert haben und der letzte Ausläufer der ehemaligen militärischen Grossmachtsstellung und Politik der Eidgenossenschaft gewesen sind. Für die Zeit, in welcher sie entstanden, waren sie ein Fortschritt von der regellosen, corrupten Reisläuferei zu einer geordneten, unter staatlicher Aufsicht stehenden und relativ weit ehrenwertheren Form des Kriegshandwerks.

Ebenso lange als in unseren Tagen ein edlerer Volksgeist mit einem blos auf das unmittelbar Praktische gerichteten gekämpft hat, um die langjährige Gewohnheit des Solddienstes überhaupt zu brechen, kämpfte in der alten Eidgenossenschaft die geordnete Militärcapitulation gegen das wilde Reislaufen, oder die sogenannten Freicompagnien, die ausserhalb der staatlichen Controle standen.

Namentlich war es wieder Ludwig XIV., der auch in diesem Punkte sich über alle Beschlüsse der Tagsatzungen hinwegsetzte und ihre besten Bestrebungen und Anordnungen durch seine Gesandten illusorisch machen liess, so dass zeitweise, von 1668 ab, nach seiner Eroberung der Franche-Comté mit solchen Freicompagnien, die Rekrutirung für Frankreich gänzlich verboten war.

Schon 1666 wurde eine solche nicht bewilligte Werbung überhaupt durch einen Tagsatzungsbeschluss unzulässig erklärt, ein bemerkenswerther weiterer Fortschritt auf dem Wege zur allmähligen Beseitigung dieses Uebels; die capitulirten Dienste selbst aber blieben bestehen wäh-

rend der ganzen Zeit der alten Eidgenossenschaft und lebten sogar nach der kurzen Zwischenperiode der Helvetik, die die Werbung nur für den eigenen Gebrauch zuliess, schon in der Mediationsverfassung (Art. 32) und noch viel ausgedehnter und sogar mit Capitulationsrecht der einzelnen Kantone in dem Bundesvertrag von 1815 neuerdings auf. (Art. 8.) Noch Mitte des vorigen Jahrhunderts standen im Momente des Aachenerfriedens, 1748, 38 Regimenter Schweizer mit 76,740 Mann in Diensten von Frankreich, Sardinien, Spanien, Oesterreich, Neapel, Holland, des Papstes, öfter einander gegenüber, wie ehemals, trotz aller Bemühungen dagegen. Sie dienten für alle Sachen und in allen Ländern Europa's; einzig auf dem Wasser nicht dienen zu müssen, pflegten sie sich öfters sorgfältig und ausdrücklich vorzubehalten.

Selbst in König Friedrich Wilhelm's I. Potsdamerriesengarde waren sie vertreten. Es sind von demselben u. A. noch höchst eindringliche Schreiben an die Graubündnerische Regierung vorhanden, worin er sich um ‹ lange Kerle, deren es bei Euch geben soll ›, verwendet. Einem besonders langen Exemplar, einem gewissen Buchli aus Safien, liess er unermüdlich Jahre lang nachstellen, bis er seiner endlich in Lindau mit Gewaltanwendung habhaft werden konnte.

Von 1814 ab dienten Neuenburger in Preussen als besonderes Gardejägerbataillon.

In unserem Jahrhundert dienten Schweizertruppen in allen Feldzügen Napoleons auf Grund des Allianzvertrages. In Russland blieben ihrer 6000, der Rest gehörte zu den letzten geordneten Truppen der grossen Armee, welche noch die Beresinabrücke vertheidigten.

Von 1816 bis zum Sturze der Bourbonen 1830 bestand eine neue Militärcapitulation von 20 Kantonen mit Frankreich für 6 Regimenter, von 1814 bis 1828 eine

solche für Holland, 1825 wurde eine weitere mit Spanien abgeschlossen, 1821 und 1828 eine 30jährige mit Neapel. Vorübergehend hatte auch Sardinien Schweizer im Dienst und England während des Krimkrieges eine sogenannte Schweizerlegion. Die Mission eines ehemaligen bekannten Mitgliedes der obersten schweizerischen Landesbehörde dagegen, eine solche Truppe für Frankreich zu bilden, hatte keinen Erfolg mehr.

Unmittelbar vor dem italienischen Freiheitskriege hörte die letzte grosse Capitulation mit Neapel, am 7. und 8. Juli 1859, mit einer traurigen Scene des Erschiessens zahlreicher missleiteter Soldaten, besonders eines Bernerregiments, durch ihre eigenen Brüder, auf und seither haben nur noch Einzelne, meist blos Offiziere, ihr Glück in alter Weise in den Nationaltruppen fremder Staaten gesucht, die ihnen allein durch die strengen eidgenössischen Gesetze noch offen stehen.[42]) Das einzige noch bestehende ausschliesslich schweizerische Corps in fremden Diensten, das von den eidgenössischen Behörden wegen seiner Unbedeutenheit stets übersehen wird, ist die etwa 200 Mann starke päpstliche Hausgarde, die in ihrer Kleidung und Bewaffnung noch vollständig ein Bild jener Zeiten darbietet, in welchem ihrer viele Tausende mit dem kriegerischen Cardinal Schinner an der Spitze über die Berge stiegen, oder noch mehr vielleicht ein Abbild von dem letzten Auszuge des 16ten Jahrhunderts für den päpstlichen Stuhl, der schon eher dem modernen Kasernendienste glich und daher nach dem damaligen Volkswitze auf immer mit dem unsterblichen Namen «Leinlakenkrieg» in der eidgenössischen Kriegsgeschichte prangt.[43])

Erst in unserer Zeit ist der Gedanke langsam in das Volk gedrungen und hat sich allmählig eine weit verbreitete

Geltung errungen, dass Kriegsdienste für fremde Interessen und für eine der heimischen oft schnurstraks entgegengesetzte Politik sich mit der Würde eines freien Volkes nicht recht vertragen, und haben sich alle Kreise des schweizerischen Volkes einheimischer Arbeit zugewandt. Unbedingt zu bedauern wäre es aber, wenn damit auch der kriegerische und wehrhafte Geist sich verlieren sollte, dessen die Eidgenossenschaft zu ihrer Erhaltung durchaus bedarf und der allerdings in dem fremden Dienst stets eine lebendige Nahrung fand. Diesem kriegerischen Geiste angemessene Nahrung und Fortpflanzung auf alle kommenden Generationen der Eidgenossen zu verschaffen, muss auch, ganz abgesehen von unmittelbar practischen Zwecken der Gegenwart, stets ein nicht zu unterschätzendes Augenmerk gesunder schweizerischer Politik sein.

Neben diesem fremden Dienst, zuerst in der Form von Bündnissen, dann von Militärcapitulationen, ging aus dem entschiedenen Rückzug der Eidgenossen aus der Grossmachtspolitik des 16. Jahrhunderts hervor noch ein Gedanke, der seither und bis auf unsere Tage der leitende ihrer äusseren Politik geblieben ist, die Idee einer anerkannten und völkerrechtlich garantirten Neutralität. Genährt wurde diese Idee noch wesentlich durch den 30jährigen Krieg, in welchem sie zuerst thatsächlich und mit Glück aufrecht gehalten wurde, sodann durch die Zwitterstellung der Eidgenossen zwischen ihrer alten formellen, noch bis zum westphälischen Frieden fortdauernden Verbindung mit dem Reich und der neuen mit Frankreich, zwei natürlichen beständigen Gegnern, endlich durch die innere Spaltung seit der Reformation und durch die fremden Dienste selbst, die der Eidgenossenschaft eine eigene kräftige Politik gar nicht mehr erlaubten.

Ausgesprochen wurde der Gedanke zuerst 1546 in dem schmalkaldischen Krieg zwischen dem deutschen Kaiser und dem schmalkaldischen Bund, indem die Eidgenossenschaft beiden Theilen ihre strenge Neutralität und Absicht, den Durchzug beidseitiger Truppen zu verhindern, ankündigte. Ueberhaupt war in der alten Eidgenossenschaft vor 1798 die schweizerische Neutralität noch nicht, wie seit 1815, eine ein für allemal feststehende staats- und völkerrechtliche Maxime, sondern sie wurde vielmehr jedes Mal bei jedem Anlass eines Kriegs an den Grenzen erklärt und oft lange darüber hin und her verhandelt. Erst nach und nach wurde es Gewohnheit der schweizerischen Staatskunst, diese Neutralität bei jedem Kriegsanlass zu betonen, und seit Ende des letzten Jahrhunderts bildete die Erwerbung einer förmlichen Anerkennung derselben, ein für allemal, durch die Hauptmächte Europa's (besonders durch Frankreich vor Allem) die leitende Idee unserer Staatsmänner durch viele Jahre und Unterhandlungen hindurch. So besonders von 1798 ab mit dem französischen Directorium, 1803 wieder mit Napoleon. Sie fand aber gerade da Widerstand und wurde erst am Wiener-Congress endlich zur Geltung gebracht, worauf dann in einer förmlichen Erklärung vom 20. November 1815 der Schweiz die ewige Neutralität von Oesterreich, Frankreich, England, Preussen, Russland, Spanien, Portugal und Schweden zugestanden und für die Zukunft garantirt wurde. [44])

Seither bis auf neuere Zeit war es stehender Grundsatz, ja beinahe ein Dogma schweizerischer Politik, in dieser lange gesuchten und nur schwer erlangten Anerkennung ewiger Neutralität, ein wahres Kleinod, den Fundamentstein ihrer staatlichen Existenz, zu erblicken, und es galt lange Zeit bei allen «besonnenen»

Staatsmännern als die besondere Mission der Schweiz, mitten in dem kriegerischen Europa immer nur eine an allen Kämpfen unbetheiligte stille Oase des Friedens zu bilden.

Diese Idee von der Aufgabe der Schweiz im europäischen Staatenverband kann verschiedener Beurtheilung unterliegen, ebenso wie die fernere Frage, ob diese Neutralität nicht mit etwelcher Demüthigung stets verbunden gewesen und mit wahrer Souveränität überhaupt recht vereinbar sei.

Historisch ist jedenfalls, gegenüber verbreiteten falschen Auffassungen, festzuhalten, dass Neutralität nicht ein ursprünglicher Bestandtheil unseres Staatsrechtes, sondern blos die Folge der verunglückten grössern auswärtigen Politik gewesen ist und einfach auf alle Zeit mit diesem Gedanken zusammenhängt, ob die Schweiz eine eigentliche äussere Politik haben solle oder nicht.

Staatsrechtlich muss man sich ferner keiner Illusion darüber hingeben, dass die Garantie der Wienerverträge eine sehr schwache und durch die zahlreichen Einbrüche in diese Verträge auch formell kaum mehr bestehende ist.

Eine wirksame Garantie der Neutralität durch die Mächte lässt sich namentlich von einer Art Obervormundschaft derselben und daheriger Einmischung in die schweizerischen Verfassungsverhältnisse nicht trennen und es sind die Wienerverträge auch stets von diesen Mächten in solchem Sinne aufgefasst worden.

So 1830 und 1847 noch bei den damaligen Verfassungsveränderungen in den Kantonen und der Eidgenossenschaft, die dem Bundesvertrag von 1815 widersprachen. Oester-

reich besonders erklärte damals ausdrücklich und wiederholt, dass die Garantie der Neutralität an die stricte Aufrechthaltung der Verfassung von 1815 geknüpft sei.

Nachdem sich die Eidgenossenschaft von einer solchen Beaufsichtigung mehrmals schon in richtigem Selbstgefühle emanzipirt hat, wird sie kaum mehr in der Lage sein, eine unbedingte Garantie ihrer neutralen Stellung auf Grund jener Wienerverträge fernerhin anzusprechen und steht sie daher in Bezug auf diese einstmals leitende politische Idee heute jedenfalls wieder gänzlich auf dem Standpunkte vor 1815, nämlich dem einer durchaus offenen Frage, angewiesen auf jedesmalige Entschliessung und vor allen Dingen auf die eigene Kraft.[45])

Vielfach bringt man noch in Verbindung mit dieser politischen Idee der Neutralität das sogenannte Asylrecht der Schweiz. Das ist aber ein populärer Irrthum. Ein besonderes Asylrecht der Schweiz giebt es staats- und völkerrechtlich nicht. Niemals ist ein Staat, und speziell die Schweiz, verpflichtet gewesen, unter irgend welchen Bedingungen, oder Voraussetzungen Fremde in sein Gebiet aufzunehmen und zu beherbergen, und ebensowenig hatte sie gerade unter allen Staaten Europa's ein besonderes unantastbares Recht hiezu.

Das sogenannte Asylrecht beruht vielmehr einfach auf der Souveränität eines jeden Staates, die ihn befähigt, innerhalb seines Gebiets zu thun, was ihm beliebt, also auch Fremde da zu dulden, soweit solche nicht etwa kraft bestehender Verträge auszuliefern oder auszuweisen sind.

Dieses Souveränitätsrecht unterliegt jedoch immerhin gewissen natürlichen Beschränkungen, sozusagen einer Art

achbarrecht», so dass z. B. nicht
t gefährliche Personen unmittelbar an
en zu dulden sein werden, oder über-
denselben von sicherem Boden aus con-

veiz hat blos ihrer staatlichen Natur und
ge seit 1815 vorzugsweise in Europa zahl-
chen politischen Flüchtlingen zum Aufenthalt gedient und öfters desshalb diplomatische Anfechtungen, vorzugsweise Seitens Oesterreichs und Frankreichs, zu erdulden gehabt, gegenüber denen sie sich nicht immer so fest und würdig benahm, wie es einem vollkommen souveränen Staatswesen zukommt.

Die bekanntesten dieser Angelegenheiten waren in der neuern Zeit:

der Savoyerzug (ein Einfall von Romarino und Mazzini aus der Schweiz nach Savoyen) 1834;

der Steinhölzlihandel 1835 mit Oesterreich, Preussen und Bayern in Folge einer Demokratenversammlung bei Bern;

die hermetische Sperre des Herrn Thiers 1836;

der Conseilhandel 1836, ebenfalls mit Frankreich, wegen eines Spions Auguste Conseil;

die Verwicklung wegen Louis Napoleon mit Frankreich 1838.

Zahlreiche Correspondenzen dieser Art fanden dann statt mit den deutschen Staaten in Folge der Revolutionen von 1848 und 1849 und ebenso

mit Radetzky als Statthalter der Lombardei 1848/49.

Eine stehende Hauptfigur in den meisten dieser Schwierigkeiten war ein erst vor Kurzem verstorbener, wahrhaft edler und grosser italienischer Patriot, Joseph Mazzini, der aber in dem glühenden Enthusiasmus für seine natio-

nalen Bestrebungen nicht immer genau die Grenzen des eigenen und des fremden Rechtsgebietes considerirte.

Die Hauptschwierigkeiten wurden meist Seitens der Fürsten Europa's erhoben, sogar von solchen, die selbst das nämliche Asylrecht in ihrem eigenen Unglück in Anspruch nahmen. Aber auch mitunter von Seite politischer Flüchtlinge republikanischer Gesinnung, die der Schweiz eine förmliche Verpflichtung zumutheten, Gleichgesinnte aller Nationen unter allen Umständen bei sich aufzunehmen und zu beschirmen. Hie und da entstehen auch noch immer Missverständnisse in Folge der Auslieferungsverträge an der schmalen Grenze, die zwischen dem politischen und dem gemeinen Verbrechen liegt; so noch jüngst in der Sache Netschajeff.

Die Schweiz kann sich eine Pflicht zum Asylgeben von vornherein in keiner Weise und von Niemand aufnöthigen lassen; sie muss vielmehr diesen unklaren Begriff eines sogenannten «Asylrechts» gänzlich aus den klaren Ideen ihrer Politik entfernen, wo er nur Verwirrung anrichtet und einfach festhalten, dass sie als vollkommen souveräner Staat in allen Fällen und gegen Jedermann, soweit sie nicht durch eigene Verträge gebunden ist, das Recht und die sittliche Aufgabe hat, innert ihren Gebietsgrenzen dasjenige zu thun und zu lassen, was ihr als Recht und Pflicht erscheint.

VI.

Innere Politik.

Neben dem Kampf um die staatliche Existenz nach Aussen, gewissermassen um die Stellung der Eidgenossenschaft zu der Welt, ging und geht noch immer her die innere Ausbildung des Bundesstaates, die Herstellung einer wahren schweizerischen Nationalität.

Dieser grossen politischen Idee und den natürlichen Hindernissen, denen sie auf ihrem Wege begegnet, sind die nächstfolgenden Vorlesungen gewidmet.

Sie ist noch wichtiger als die äussere Politik des Landes. Allerdings zwar muss ein Staat mit aller Kraft darnach streben, sich in ein Machtverhältniss nach Aussen hin zu setzen, das ihm die Fortführung einer wirklich selbstständigen Existenz erlaubt. Wir haben schon mit San Marino, oder Polen im vorigen Jahrhundert nach den ersten Theilungen exemplifizirt. Ein Gemeinwesen solcher Art ist trotz aller reichlich vorhandenen nationalen Gesinnung kein selbstständiger Staat mehr. Aber auch die äussere, auf einen angemessenen Machtkreis basirte Selbstständigkeit allein macht einen kräftigen Staat noch nicht

aus, so lange er in seinem innern Dasein und Wesen nicht von lebensvoller Constitution ist.

Die innere Kraft der Eidgenossenschaft erscheint historisch durchaus bedingt von der allmähligen Ausbildung eines wahrhaft nationalen Geistes, einer Arbeit, die Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Trieb und Erfolg, wachsend und abnehmend, doch im Grossen und Ganzen stets der Zielpunkt aller Derer gewesen ist, die bewusst eine einsichtige eidgenössische Politik verfolgten. Eine Arbeit, die wir heute gerade mit erneutem Muthe in Angriff genommen haben und von deren tüchtiger Ausführung in unsern Tagen nun zu allernächst die Zukunft unseres Vaterlandes abhängt.

Ich betone das allmählig und den Geist in diesem Satze. Kein grosser geistiger Fortschritt in der Welt wächst heran anders als langsam und unter Kämpfen sich selber läuternd. Und eine andere Nationalität als eine geistig bewusste, das ganze Volk und jeden Einzelnen durchdringende, nicht blos auf Aeusserlichkeiten basirte, kann uns in nichts fördern. Auch in der Politik tödtet der blosse Buchstabe, der mit dem Leben nicht übereinstimmt, der Geist allein macht lebendig.

Die wahre Nationalität entsteht, wo in einem dazu geeigneten Staatskörper der Geist einer solchen wirksam wird. Es kann in Staaten die eine oder die andere dieser Bedingungen fehlen. Unsere nächsten Nachbarstaaten bilden sprechende Beispiele davon.

Deutschland hatte längere Zeiten hindurch einen nationalen Geist, das volle Bewusstsein einer gemeinsamen, einheitlichen, lebenskräftigen Nationalität, aber der Körper dazu, das deutsche Reich, fehlte. An seiner Stelle war blos ein jämmerlicher Schatten von äusserlicher Nationalverbindung vorhanden. Daneben lose verknüpfte Einzelstaaten,

deren Regierungen sich aber ziemlich vergebens bemühten, einen sächsischen, hannoverischen, baierischen, hessischen oder gar reussischen und waldeckischen Patriotismus hervorzurufen.

Einen einzigen Staat gab es in Deutschland, Preussen, der wie zwei Seelen in einer Brust, neben dem deutschen Nationalgeist noch einen besonderen preussischen Geist in sich trug, hervorgewachsen aus grossen Schicksalen, unter bedeutender Leitung, zum Theil sogar in Ländern, die nicht einmal zum politischen Deutschland gehörten. Dieser Staat allein hatte die nöthige Kraft, vermöge dieses Geistes sich in allen grossen Momenten der neuern deutschen Geschichte sofort an die Spitze des Ganzen zu schwingen. Denn die jetzigen Verhältnisse sind nichts Neues, sondern blos die natürliche Fortsetzung des siebenjährigen Krieges und der Freiheitskriege.

Ganz ähnlich diesem Vorgang unserer Tage hat in Italien, in dem noch Metternich's enge Seele nur einen ‹geographischen Begriff› zu erkennen vermochte, der nationale Geist, die Erinnerung früherer gemeinsamer Grösse, genährt und bewahrt im Gemüthe der Besten aller Zeiten, wie uns Dante's Verse und Filicaja's bekanntes herrliches Sonett beweisen, endlich doch den Körper für diesen Geist geschaffen und wird ihn sich erhalten, so lange oder so wenig lange dieser edle feurige Geist waltet.[46]) Auch hier aber hat nur der italienische Spezialstaat sich zum Kern der ganzen Nation ausbilden können, der von allen allein neben dem allgemeinen, noch einen starken spezifischen Patriotismus besass.

In Oesterreich dagegen hat ein grosser Staatskörper, herrlich angelegt zu allerlei bedeutenden Menschheitszwecken, niemals einen eigentlichen Nationalgeist erzeugt. Oesterreich war, wie sein Dichter sagte, stets nur

im Lager seiner Armeen. Noch der Bach'sche Einheitsversuch unserer Tage, der Intention nach die allein richtige österreichische Politik, misslang vollständig, weil kein österreichischer Geist mit dem Korporalstock zu pflanzen war. Ein solcher nationaler Geist entsteht nur frei aus Jahrhunderten voll grosser gemeinsamer Thaten und Leiden, nicht aus dem dynastischen «bella gerant alii, tu felix Austria nube.» Der Ausschluss aus Deutschland und vollends die Wiederauffrischung der durchaus antiquirten Idee von blossen Personalunionen hat Oesterreich von einer Entwicklung als Gesammtstaat abgeschnitten und je mehr seine Völkerschaften zu eigenem geistigen Leben sich entwickeln, desto schneller nur wird sich die völlige Lösung dieses Völkerconglomerats vollziehen, weil dessen geistiges Leben kein gemeinsames ist und nach menschlicher Voraussicht es auch niemals mehr werden wird.

Eine kräftige Nationalität besteht da, wo die Begriffe Staatskörper und Nationalgeist sich decken, keiner über die Grenzen des andern hinausgeht. Das sind die wirklich starken und zur Dauer bestimmten Staaten.

Ein solcher hat eine Adhäsionskraft selbst für ursprünglich ganz fremdartige Elemente, sobald sie sich in seinen Geist hineingelebt haben und demzufolge eine Ausdauer und Regenerationsfähigkeit, wie wir sie in den verschiedensten Perioden seiner neuen Geschichte stets an Frankreich bewundern müssen.

Staaten hinwieder, mögen sie so gross sein als sie wollen, in welchen, wie in den ungeheuren Reichen des Ostens kein, oder ein anderer, oder ein zwiespältiger Nationalgeist weht, steht der Untergang auf der Stirne geschrieben, keine Macht der Erde kann ihn abwenden.

Unser Vaterland hat an allen diesen verderblichen Zuständen zeitweise gekrankt.

Es ist in den verschiedenen Perioden seiner staatlichen Existenz ein lebhaftes Beispiel von den Wirkungen des stärkeren und schwächeren Nationalgeistes gewesen. Derselbe — der Begriff « eidgenössisch » und « Eidgenossenschaft » in unserem heutigen Sinne — entstand, wuchs mächtig, nahm wieder ab und verschwand zeitweise beinahe gänzlich mit den verschiedenen Geschicken unseres Landes. Niemals bisher hat er dasselbe dauernd vollständig beherrscht, niemals auch ist er in dem treuen Sinne des Volkes gänzlich ausgelöscht gewesen. Produkt der höchst ungleichartigen historischen Gliederung unseres Staatswesens, ist diese flackernde Schwankung der nationalen Geistesflamme zugleich die vornehmste Ursache gewesen, dass diese Ungleichheiten sich noch bis in unsere Tage hinein erhalten haben.

Unsere heutige innere Politik der nächsten Jahre hat wesentlich die Frage zu lösen, ob dieser nationale Geist gewissermassen (um das Bild fortzusetzen) in starker, ruhig brennender, Alles gleichmässig erhellender und erwärmender Form erhalten und genährt werden kann, oder ob er genöthigt sein wird, noch einmal mit einer starken Flamme, wie zu Anfang des Jahrhunderts Alles das auf einmal zu verzehren, was sich seinem ruhigen und gedeihlichen Walten hartnäckig entgegensetzt.

Unser Staatswesen entstand aus unscheinbaren Anfängen und sehr verschieden gestalteten Gliedern. Bei dieser ursprünglichen Bildung waltete ferner nicht die Idee vor, einen selbstständigen Staat zu erbauen, sondern vielmehr nur die, in freier hergebrachter Weise Theil eines

andern, damals noch lebenskräftigen Staats zu bleiben. Die ganze Idee, ein Volk, eine separate, nicht deutsche, Nation zu werden, ist den Eidgenossen erst allmählig durch die Verhältnisse und den inneren Zerfall des Reichs, dem sie angehörten, aufgedrungen und später besonders durch die nähere Verbindung mit Frankreich, sowie mit französischen und italienischen Landestheilen genährt worden.

Dennoch zeigt der Anfang der Eidgenossenschaft mehr Spuren eines eidgenössischen Geistes neben und über dem örtlichen, als manche spätere Periode, und es ist hier vielleicht der Ort, um überhaupt ein Wort über den oft in unserer Geschichte wiederkehrenden Streit der historischen und idealen Richtung in der Politik zu sagen.

Unsere schweizerische Politik wird immer eine historische bleiben müssen, dafür sorgt Gebirgsland und Volksart. Niemals wird es gelingen, aus der Eidgenossenschaft eine ideale Republik, weder eine antike griechische oder römische, noch einen modernen Sozialstaat auf die Dauer zu machen.[47])

Das ist die unzweifelhafte Berechtigung der historischen Politik, als der allein practischen. Die einseitige historische Richtung in der Politik hält aber auch die leere Form fest, wenn der Geist darüber hinausgewachsen ist, sie will Formen verewigen, die unter anderen Verhältnissen die richtigen waren. Der Geist lässt sich aber nicht petrefiziren, er arbeitet seiner inneren Natur nach beständig flüssig weiter, steht nie ganz still und sucht für jede Zeit eine neue Formel für die gleiche Sache. Unsere Zeit gerade ist eine solche, die in Politik und Religion, die beide in ihren tiefern Wurzeln zusammenhängen, neue Formeln für die alten Begriffe sucht.

Wir können nicht denken, wie die Männer dachten, die im Rütli standen, oder bei Sempach stritten, das ist ein vergebliches Bemühen, die äusseren Factoren dazu, die die Gedanken der Menschen beherrschen und bilden helfen, sind nicht mehr vorhanden. Aber wir thun vielleicht gut zu denken, so wie jene Eidgenossen heute an unserer Stelle im Jahr 1874 gedacht hätten. Das ist denkende historische Politik, nicht blosse mechanische Nachahmung, das ist die einzig durchführbare Continuität des gleichen Geistes.

Auf diesem Missverständniss und Missverhältniss des wahrhaft historischen Geistes zu einer geistlosen Historik beruhten alle Zeit und beruhen noch heute die Differenzen in der Eidgenossenschaft, die den leeren Worten: Föderalismus und Centralismus eigentlich zu Grunde liegen.

Die ersten Bünde der Eidgenossen waren höchst einfache Allianzen kleiner, zum Theil erst selbst sich bildender Gemeinwesen zum gemeinsamen Schutze gegen äussere Gewalt.

Eine gemeinsame Souveränität, ein Bundesstaatsgedanke konnte schon desshalb nicht leicht entstehen, weil diese Länder damals und noch lange Zeit gar nicht beabsichtigten, ein solcher souveräner Bundesstaat nach Aussen zu sein, sondern blos ein innerer Bund im deutschen Reiche, wie es deren noch manche gab. Dieser Gedanke hörte sogar erst auf, als der ursprüngliche, lebendig pulsirende eidgenössische Geist längst nicht mehr vorhanden war, im 16. und 17. Jahrhundert, bei Beginn des völligen Verfalls in der alten Eidgenossenschaft.

Zudem bestanden in den ursprünglichen Ländern der Eidgenossenschaft noch lange Zeit verschiedenartige Herrschaftsrechte, selbst der Herzoge von Oesterreich, die mit

dem Begriff von völliger Freiheit der Personen von jeder andern Herrschaft und wahrer Souveränität des Landes nicht vereinbar waren. Dieselben blieben sogar in den ersten Friedensschlüssen der Länder mit den Herzogen noch bestehen und wurden zum ersten Male durch die Erklärung König Ludwig's des Baiern zu Frankfurt am 5. Mai 1324, definitiv aber sogar erst 1386 durch die Schlacht bei Sempach aufgehoben. So lange waren die eigenen Bürger der 3 Länder ungleichen Rechtes, lange nicht einmal alle freie Menschen. Es ist klar, dass unter so verschiedenen Verhältnissen der Glieder, bei einem ursprünglich scheinbar vorübergehenden Zweck augenblicklicher Vertheidigung der Reichsfreiheit, unter ungleich gestellten Contrahenten, von denen die Einen, wie Uri und später Zürich, anerkannt reichsfrei waren, die Anderen, wie Schwyz und Unterwalden, blos darnach mit mehr oder weniger Aussicht strebten, die Dritten, wie Luzern und später Glarus und Zug, sogar ohne Zweifel österreichisch waren, eine regelmässige staatliche Organisation, eine gemeinsame Bundesverfassung im heutigen Sinne sich kaum gestalten konnte.

Dazu kam noch, dass in damaliger Zeit überhaupt ein solcher Gedanke fernab lag. Das Staatsrecht war vom Privatrecht noch nicht ausgeschieden und nahm immer die Gestalt von Verträgen an. Länder wurden, wie heute Güter und Häuser, vererbt, getheilt, gekauft, geschenkt, verpfändet und ausgelöst. Ebenso die einzelnen Rechte, die jetzt zusammen den Begriff der Souveränitätsrechte ausmachen, die Landeshoheit, die Gerichtshoheiten in allen ihren verschiedenen Abstufungen, die Steuerhoheit, Alles das war, ganz wie die eigentlichen Regalien, Gegenstand einzelnen Besitzes, des Kaufs, der Verpfändung, der Verlehnung und daher sehr oft in ganz verschiedenen Händen.

Unter solchen Umständen konnte sich der Bund der Eidgenossen nicht anders äussern, als in der Form des Vertrags. Das war damals die naturgemässe Form. Nicht naturgemäss aber war es, wenn im Jahr 1815, auf Grund des neueren Staatsrechtes und nach 17 Jahren einheitlicher Gestaltung, Politiker es versuchten, unter historischer Firma die eidgenössischen Verhältnisse in diese alte Form zurückzuzwängen. Oder wenn sogar noch bei Berathung der Bundesverfassung von 1848 die Abgeordneten der Urkantone erklärten, die Eidgenossenschaft beruhe in ihren tiefsten Grundlagen auf einem blossen Vertrag zwischen souveränen Staaten und müsse stets diese Form beibehalten. Die Ereignisse seither haben auch in der That diese Anschauung nicht bestätigt. Die Schweiz war nie glücklicher und geachteter, als unter der seitherigen Form des Bundesstaats, das anerkennen selbst seine einstigen Gegner.

Zudem waren die folgenden Verträge mit den weiteren Bundesgliedern ganz ungleicher Natur und zwar sowohl die Verbindung selber, als die inneren Bestimmungen der einzelnen Bünde.

Die VIII und die XIII eigentlichen Orte schon waren nicht alle mit einander verbunden, nicht unter gleichen Bedingungen, und vollends die später in der Form von blossen Verbündeten, Schirmbefohlenen und Unterthanen hinzugetretenen Gebietstheile waren sehr ungleichen Rechtens. Nur die 3 Waldstätte von den VIII alten Orten waren durch die nämliche Bundesurkunde ursprünglich von 1291, dann erneuert 1315 nach Morgarten, vereinigt und nur sie waren mit allen andern im Bundesverhältniss.

Bern dagegen war nur im Bund mit diesen Dreien, und erst seit 1423 noch mit Zürich. [48])

Zürich war mit Bern nicht im Bund bis 1423;

Luzern mit Bern und Glarus nicht;

Glarus überhaupt nur mit den Waldstätten und Zürich;

Zug mit allen ausser Glarus und Bern.

So blieb es bis zu Ende der alten Eidgenossenschaft, blos die 5 späteren Orte Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell wurden gemeinsam aufgenommen.

Noch verschiedener als die äussere Form war der Inhalt der einzelnen Bundesbriefe. Alle enthielten nicht allein die Allianz gegen Aussen, sondern waren überhaupt Verträge über alle möglichen Lebensverhältnisse, namentlich auch über Privatrechts- und Prozess-Materien mit diversen Bestimmungen über Forum und Rechtsgang. Nur der Gedanke selbst, dass im Innern alle Fehde ausgeschlossen werde und ein Rechtsgang durch Schiedsgerichte eingeführt werden solle, war gemeinsam.

Schon der Bund mit Zürich enthielt dagegen einen ganzen grossen Gebietskreis, der damals nicht eidgenössisch war, von der Grimsel der Aare nach zum Rhein bis zur Einmündung der Thur, derselben nach herauf, dann durch Churwalchen bis Ringgenberg und um den Gotthard herum bis wieder zur Grimsel, der in Schutz genommen wird, ferner eine Garantie der Zürcher Zunftverfassung (Mahnung vom Bürgermeister allein zum Schutz derselben war sogar möglich), Dinge, die kein anderer Bund kannte.

Der Glarnerbund war bereits ein ganz ungleicher. Glarus musste den Eidgenossen auf Mahnung unbedingt zuziehen, sie dagegen behielten sich vor, die Sache zuvor zu prüfen. Die Glarner mussten «sich weisen lassen» und durften auch keine anderen Bündnisse schliessen ohne der Eidgenossen «Gunst, Wissen und Willen», standen also

in einer Art von politischer Vormundschaft und halber Unterthänigkeit, die beinahe an das Verhältniss der spätern zugewandten Orte streift.

Zug erhielt den Bund geradezu im Friedensschluss nach der Eroberung von 1352 dictirt, dennoch aber war er weit günstiger als der der Glarner.

Es ist wunderbar, dass trotzdem der Geist der ersten Bünde entschieden ein solcher war, der nach den damaligen Zeitansichten die Grundlagen eines eigentlichen Bundesstaates enthielt.

Schon in dem ersten und ursprünglichen Bund der 3 Länder 1291 war festgesetzt, dass schiedsgerichtliche Entscheidung aller Streitigkeiten stattfinden und die Execution gemeinsam, d. h. von der Mehrheit gegen die Minderheit stattfinden solle, also der Gedanke einer eidgenössischen Mehrheit von Orten entgegen einer ‹ Kantonalsouveränität › wenigstens klar ausgesprochen.

In den Bünden von 1315 zu Brunnen und 1332 mit Luzern waren Sonderbünde jeder Art oder auch nur ‹Gespräche mit auswärtigen Herrn › verboten, ein Gedanke von blos eidgenössischer Souveränität nach Aussen und Ausschluss von Einzelverkehr mit dem Ausland, der erst 1848 wieder dauernd zur Geltung gelangte, aber dennoch ein ursprünglicher Gedanke der ältesten Eidgenossen ist. Ja die urältesten Bünde der Eidgenossen von 1291 und 1315 enthalten sogar gemeinsames eidgenössisches Criminalrecht, namentlich Bestimmungen über die schweren Verbrechen, Mord, Todtschlag und Brandstiftung, eine Rechtscentralisation in nuce also, die noch, nach beinahe 600 Jahren, nicht einmal unsere heutige Verfassung erreicht hat und die nun vielfach gerade von pen Anhängern einer historischen Politik lebhaft bekämpft wird.[49])

Ohne den Hinzutritt von Bundesgliedern, die sich eine eigene Politik vorbehalten wollten und vielleicht anfänglich in ihrem Entschluss, eidgenössisch zu werden, nicht einmal ganz entschieden waren, hätte sich aus diesem Geist sehr leicht und naturgemäss statt des Staatenbundes der Bundesstaat der Eidgenossenschaft schon damals entwickelt, der nun blos im Laufe von Jahrhunderten mit schweren Kämpfen ausgebildet wurde und heute noch in einem wichtigen Punkte hinter der bundesstaatlichen Centralisation von 1291 zurückbleibt.

Zürich war es zuerst, das sich indirect eine ungebundenere Stellung wahrte und dann ja auch factisch dreimal (unter Brun selbst noch, unter Schön und endlich sogar durch den ewigen Bund mit Oesterreich von 1442) die eidgenössische Verbindung wieder verlassen wollte.

Bern sodann behielt sich vollends in seinem Bundesbrief von 1353 das Gegentheil einer jeden engern Verbindung, nämlich das unbedingte Recht zu andern politischen Verbindungen förmlich vor, was bis dahin keinem Bundesgliede gestattet gewesen war. Daran scheiterten die ersten guten Anfänge der Bildung einer gemeinsamen, eidgenössischen Politik und des schweizerischen Bundesstaates.

Alle weiteren eidgenössischen Verbindungen bekamen etwas Ungleiches, den bundesstaatlichen Zusammenschluss Hinderndes. Die VIII alten Orte blieben auch in dem Kreis der XIII stets eine Art von besonderer Aristokratie, denen die andern nie ganz ebenbürtig zur Seite standen [50]) und schon durch die gemeinsamen Herrschaften, die vor Hinzutritt der andern erobert waren, dauernd näher verbunden.

Alle andern Stände behalten ihnen gegenüber etwas

clientelhaftes, das auch theilweise in ihrer voreidgenössischen Geschichte begründet lag.

Freiburg und Solothurn traten ein unter der Protection von Bern, mit dem sie in alter, immer aber ihrerseits etwas untergeordneter, Verbindung gestanden hatten,[51]) und erhielten nie formelle Rechtsgleichheit. Ihnen wurde nicht unbedingt, sondern nur in einem bestimmten, abgegrenzten Kreise Bundeshülfe geleistet, sie durften keine neuen Verbindungen ohne Erlaubniss eingehen und mussten in ihren Kriegen sich dem Rath der VIII alten Orte, ob ihnen ein Friedensschluss ‹nützlich und ehrlich› dünkte, fügen.

Auch die Form des Bundeseides war bei ihnen nicht die gleiche wie unter den VIII, sie wurden nicht immer zu Tagsatzungen einberufen, ja der Abschied von 1483, 9. Juni, enthält sogar eine solche beschränkende Bestimmung ausdrücklich.[52])

Basel war zur Zeit seines Eintritts, 1501, noch nicht frei vom deutschen Reich, während die Eidgenossen es durch den Frieden von 1500 schon waren und blieb noch längere Zeit formell in der Reichskreiseintheilung und unter der Competenz der Reichsgerichte. Streitig blieb dies bis zum Westphälischen Frieden eigentlich. Auch es musste sich die Entscheidung der VIII alten Orte über Krieg und Frieden gefallen lassen und wurde sogar neutralisirt durch die eigenthümliche Bestimmung, dass es bei Zwist der Eidgenossen unter sich nicht theilnehmen, sondern ‹stille sitzen› und blos für freundliche Vermittlung sorgen solle.[53])

Schaffhausen durfte ebenso keine neuen Bünde ohne Wissen und Willen der Eidgenossen eingehen, musste sich ebenso bei Krieg zum Frieden ‹weisen lassen›, wo es den Eidgenossen ‹nizlich und ehrlich dünkt›, und wurde ebenso wie Basel neutralisirt.

Die Appenzeller vollends standen lange Zeit zuerst mehr in dem Verhältniss eines zugewandten Orts als eines eigentlichen Bundesgliedes. 1411 wurden sie auf Empfehlung von Schwyz blos als «ewige Burger und Landleute» aufgenommen und mussten schwören, den Eidgenossen oder ihrer Mehrheit gehorsam zu sein und diese behielten sich allein vor, an dem Bund zu «mindern und zu mehren». Auch neutral sollen sie sein wie Basel und Schaffhausen.

1452 wurden sie dann «ewige Eidgenossen» der VII ohne Bern, die Neutralität wurde aufgehoben, sie sollen zum Frieden helfen oder, wenn es nicht gelinge, zur Mehrheit stehen und die Abänderung des Bundes erfordert fortan Einhelligkeit, also auch ihre Zustimmung.

1513 erst nahmen alle XII Orte sie förmlich in ihren Kreis auf, aber noch immer leisten sie ausserhalb Appenzell Hülfe nur wo es ihnen (den XII) gefällt, die Appenzeller dürfen keine Bündnisse schliessen oder Krieg ohne Willen der Eidgenossen führen und werden wieder neutralisirt.

So verschieden waren die Bundesverhältnisse der Orte selbst und blieben es bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft.

Die Ausbildung eines eigentlichen Bundesstaates wie er nach den Bünden von 1291, 1315 und 1332 noch sehr möglich, ja sogar natürlich gewesen wäre, war damit nun ungemein erschwert. Was die Bundesgenossen alle zusammenhielt, war, wie schon Joh. v. Müller sagt, nur noch die gleichen Bedürfnisse und ein durch gebietende Umstände hervorgebrachter Nationalgeist.

Dieser eidgenössische Geist allein, ohne die dazu gehörige Form, war es, der vor 1798 die «Eidgenossen-

schaft» ausmachte. Mit den formellen Verhältnissen in einem gewissen, unlösbaren Widerspruche stehend, erlosch er oft scheinbar gänzlich, blieb aber doch treu bewahrt, gewissermassen latent, gebunden, mehr im Volk als in den Politikern, und wurde im Moment der Gefahr dann plötzlich, oft wie durch die Macht eines Zaubers, frei, der alle Gemüther ergriff und momentan weit über die gewöhnliche Kleinstaaterei heraushob. Die schönsten Momente der Schweizergeschichte sind alle gekennzeichnet durch ein solches siegreiches Erwachen des grossartigen Nationalgeistes über der kleinlichen Enge des täglichen Lebens und Denkens.

Er lebte im Munde des Bruders Claus am Tage zu Stans, Weihnachten 1481, im gefährlichsten Momente der alten Eidgenossenschaft, er hat sich in den verwerflichen Religionskriegen durch die historische Milchsuppe verewigt, er hat auch in unserm 19. Jahrhundert noch die Eidgenossen nach wiederholten Bürgerkriegen immer wieder wunderbar zusammengebracht.

Er ist ein Geist, seltsam gemischt aus practischen und idealen Bestandtheilen, wie die Natur des Volkes selbst, übrigens von Anfang an und noch immer ein ruheloser Geist, der durch die späteren ungleichen Bünde aus seiner ursprünglichen natürlichen Entwicklung gestossen und mit vielfachen Sünden belastet, noch immer wandert und wandern wird, bis er die wahre Form seines eidgenössischen Körpers gefunden haben wird.

Dieser Geist forderte zu wiederholten Malen die Verschmelzung der verschiedenartigen Bünde in einen einzigen gleichartigen Bund, also das, was man eine Bundesverfassung hätte nennen können.

1655 auf der Tagsatzung zu Baden wurde auf Anregung von Zürich und Bern dies weitläufig berathen, sogar eine Commission zur Entwerfung eines solchen Bundesvertrages zusammengesetzt und der Entwurf sämmtlichen Orten mitgetheilt. Er enthält eine Zusammenstellung der Bünde, des Sempacher- und Pfaffenbriefs und Stanzerverkommnisses. Als Bundeszweck ist angegeben gegenseitiger Schirm bei allen Rechten, Land und Leuten und gegenseitige Hülfe mit Rath und That bei allen Vorkommnissen, endlich Zusicherung freien Verkehrs ohne neue, oder Erhöhung der bisherigen Zölle.

Also ein bescheidener Versuch. Aber auch dieser scheiterte, wie alles, was bei uns auf die lange Bank geschoben wird, bis der erste Antrieb erlischt. Daneben auch an dem Erforderniss der Einhelligkeit.

Ein zweiter Versuch wurde 1776 gemacht bei Anlass der Verhandlungen mit Frankreich über Erneuerung des Allianzvertrages. Eine Tagsatzungscommission legte wieder am 5. October 1776 ein Gutachten vor, das auf einen gemeinsamen Bundesvertrag abzielte, aber wegen Mangel an Einigkeit schon bei der nächsten Tagsatzung aus Abschied und Tractanden fiel.

Die «helvetische Gesellschaft» der damaligen Zeit namentlich arbeitete damals daran; die grossen Hindernisse aber wirkten zu mächtig dagegen, auf die wir näher kommen werden, nämlich die Ungleichheit der Bundesgenossen (zugewandten Orte), denen man auch eine bessere Stellung hätte geben müssen, die confessionellen Verhältnisse, die der Staatsidee über den Kopf gewachsen waren, und die Unterthanen, die man nicht frei machen wollte.

Es gibt Verhältnisse, an denen man nicht rütteln darf, um sie nicht aufzulösen, das ist die Wahrheit und

mitunter aber eben auch die innere Unwahrheit des Conservativismus, die ihn dann verwerflich macht.

Damals suchte man sich statt mit dem Geist mit der Form zu helfen, namentlich mit Neubeschwörungen der Bünde, die aber auch schliesslich auf die nämlichen Schwierigkeiten stiessen.

Eideserneuerungen von allen Orten kamen 1393, 1398 und 1417 in älterer Zeit vor, in späterer 1520 und noch einmal 1798, unmittelbar vor der Revolution, die der alten Eidgenossenschaft ein Ende machte.

1514 hätte auch geschworen werden sollen, aber die Waldstätte wollten von den neuen Bundesgenossen blos Basel in der Eidesformel gleich halten (wie es denn auch im Rang vor die 20 Jahre früher aufgenommenen Orte Freiburg und Solothurn gesetzt wurde)[54]), die andern aber nicht, wodurch sich damals der Schwur zerschlug.

Seit 1520 verhinderten die confessionellen Wirren jede Schwurerneuerung, obwohl eine solche oft von den reformirten Orten betrieben wurde, um den Bund, besonders gegenüber dem Ausland, zu stärken. Die Katholiken bestanden starr auf dem alten Eid, in dessen Formel auch die Worte «bei allen Heiligen» vorkamen und die Tagsatzung von Baden 1543 musste endlich ganz von einer gemeinsamen Beschwörung abstrahiren und beschliessen, dass jeder Ort den Seinen die Briefe öffentlich vorlesen solle. Diess genüge am Ende auch, «bei dem Erbieten der Stände, die Bünde treu und ehrlich zu halten.»

Erst in der letzten Lebensstunde der alten Eidgenossenschaft, nachdem man sich seit mehr als zwei Jahrhunderten über die Form gestritten, erfolgte am 25. Januar 1798 ohne alle Schwierigkeit zu Aarau der letzte feierliche Bundesschwur der XIII Orte und sogar konnte man sich zu damaliger Zeit über einen gemeinsamen eidgenössischen

Bettag (den die reformirten und katholischen Orte bisher hartnäckig zu verschiedenen Zeiten gefeiert hatten) einigen. Aber nun sprach ein anderer Geist, der Geist der Zeit, sein zu spät. Am 5. März 1798 schon brach die alte Eidgenossenschaft der XIII Orte aus allen Fugen.

Eine gemeinsame Bundesverfassung, im heutigen Sinne, hat also in der alten Eidgenossenschaft nicht bestanden. Dagegen gab es ausser den Bünden drei gemeinsame Urkunden, welche zusammen mit den Bundesbriefen und der Praxis ungefähr das vertraten, was wir jetzt als das eidgenössische Element in der Schweiz gegenüber dem kantonalen kennen.

Der erste, der «Pfaffenbrief» vom 7. October 1370, angenommen auf einer Tagsatzung, auf der Bern nicht erschien und Glarus noch nicht zugelassen war, praktisch aber auch für diese Stände verbindlich, war die Rechtsorganisation der alten Eidgenossenschaft. Die Spitze ging auf einheimische Gerichtsbarkeit, Aufhebung aller Selbsthilfe und namentlich Ausschluss des canonischen Rechts, das die Geistlichen damals einführen wollten, und ebenso Ausschluss ihrer Prätension von geistlicher Immunität.

Diesen geistlichen Rechten wurde damals scharf entgegengetreten. Einzig Ehe und Wucherangelegenheiten blieben geistlicher Gerichtsbarkeit vorbehalten; im Uebrigen aber wurde jeder Geistliche, der es versuchte, die weltliche nationale Gerichtsbarkeit zu umgehen, in Landesacht erklärt; Niemand soll ihn beherbergen, Niemand ihm verkaufen oder von ihm kaufen, Niemand ihm zu essen oder zu trinken geben und er soll vor keiner Obrigkeit Schutz und Frieden finden, bis er sich den Landesgesetzen fügt.

Die Schlussclausel dieses ersten gemeinsamen Briefes der Eidgenossen enthält den bemerkenswerthen bundes-

staatlichen Gedanken, dass er mit Mehrheit gemehrt und gemindert werden könne,[55]) also diejenige weise Beschränkung der absoluten «Kantonalsouveränität», die ein charakteristisches Merkmal der guten Tage der alten Eidgenossenschaft von Anfang an bis zum heutigen Tage verblieben ist, während alle dies nefasti unserer Geschichte jenes Wort als unauslöschlichen Stempel auf der Stirne tragen.

Diesem ersten gemeineidgenössischen Briefe, der Rechtsverfassung, folgte bald am 10. Juli 1393 der «Sempacherbrief», die gemeinsame Kriegsverfassung, die dann, nebst dem Defensionale von 1668, bis 1798 die Militärorganisation der Eidgenossenschaft bildete.

Rechtsorganisation und Militärorganisation waren also die ersten eidgenössischen Gesetze, die Materien, in welchen das Bedürfniss der Gemeinsamkeit von Anfang ab am dringendsten sich aussprach und sie sind bis auf den heutigen Tag die Punkte geblieben, welche nach heutigem Ausdruck der Centralisation zunächst bedürfen und sie auch unbedingt finden werden. Auch hierin aber stehen also die Centralisationsideen immerhin auf besserem historischem Boden als gewöhnlich geglaubt wird.

Das «Stanzerverkommniss» von Weihnachten 1481, der damalige Friedensschluss unter den entzweiten Eidgenossen, war der Schlussstein dieser alten geschriebenen, für Alle gültigen Bundesverfassung.

Es enthielt neben Anderem besonders einen Grundsatz der innern Politik der, damals bundesstaatlich gemeint, später sehr oft zu Gunsten der Kantonalsouveränität missbraucht wurde, nämlich nicht nur das eidgenössische

Interventionsrecht gegen Stände, die sich bekriegen, schädigen oder gegenseitig ihre Angehörigen von « der Obrigkeit abdrängen» wollen, sondern auch (man nimmt an auf Waldmanns Einfluss hin) eidgenössische Intervention und Hilfeleistung an die Obrigkeiten gegen die eigenen Bürger und Unterthanen, die «gefährliche Gemeinden, Sammlungen oder Anträge machen.» Eine Bestimmung, die in späterer Zeit diesen gemeinsamen Bundesbrief zu einem Instrumente der Unterdrückung gemacht hat.

Ihr sind erst im Jahre 1848 diejenigen Verfassungsbestimmungen als gleichberechtigt an die Seite gestellt worden, die nun in Art. 5 der Bundesverfassung auch die Rechte des Bürgers gegen die Obrigkeiten unter den nämlichen Bundesschutz stellen.

Auch die eidgenössische staatsrechtliche Praxis hat sich keineswegs etwa erst in moderner Zeit auf die Betonung eines nationalen Geistes gegenüber einem örtlichen verlegt. Im Gegentheil ist an einzelnen deutlichen Spuren der ältesten Zeit nachweisbar, dass namentlich im Momente des Bedürfnisses, der Gefahr, jeder kantonale Sondergeist der nationalen Idee selbst in Punkten und in einer Weise weichen musste, die noch heute nicht viel schärfer ausgeprägt ist.

So intervenirten schon 1385 Luzern, Uri und Schwyz in Unterwalden bei dortigen langwierigen Zerwürfnissen mit der trefflichen Motivirung:

Und sind die Landleute von Unterwalden zu «krank», um über die Parteiung im Lande selbst zu richten, so sollen die Eidgenossen richten (Abschied zu Brunnen vom 20. November). 1404 in einem Streite von Zug mit seinen Aussengemeinden stiessen sogar die Gegensätze der Kan-

tonalsouveränität und Bundesautorität schon mit ausdrücklichen Worten auf einander.

Die Aussengemeinden unterstützt von Schwyz meinten: ‹ Kein Ort dürfe dem Andern in sein Regiment und Ermehrung in eigenen inländischen Sachen reden ›.

Die Eidgenossen dagegen hielten kräftig die Ansicht aufrecht: ‹ wer eidgenössisches Recht begehre, müsse es in jedem Fall haben und vor Gewalt geschützt werden. › Auch in den Waldmann'schen Händeln 1489 wurde das ganze staatsrechtliche Verhältniss zwischen Stadt und Land in Zürich durch einen eidgenössischen Spruch neu begründet, also tief in die innere Verwaltung der Orte eingeschnitten. 1511 wurde das zugewandte Neuenburg zeitweise eidgenössisch besetzt und verwaltet, 1607 ebenso in Graubünden intervenirt und innere Ordnung hergestellt. Noch 1653 selbst kommt eine scharfe Betonung dieses eidgenössischen Interventionsrechts auf der Tagsatzung zu Baden vor. Erst von den Zeiten der confessionellen Bürgerkriege an, nimmt, wie Alles Gute in der Eidgenossenschaft, dieser Bundesgeist ab und der kantonalsouveräne Sondergeist zu.

Die beiden noch heute unter unseren Augen im Kampf befindlichen Gegensätze von Bundesautorität, ‹ Nationalsouveränität › gegen örtliche Unabhängigkeit, ‹ Kantonalsouveränität › im inneren Leben der Eidgenossenschaft sind keineswegs eine Entwicklungsphase erst der neueren Zeit, sondern haben von Anfang ab einen Gegensatz in unserem Staatsleben gebildet.

Die ersten Bünde bis zum Jahre 1351 enthielten noch geradezu das Fundament für die Entwicklung eines wahren Bundesstaats. An der Wiege der alten Eidgenossen-

schaft stand ein weitherziger Gedanke kräftigen Zusammenschlusses. Erst durch den Beitritt sehr heterogener Glieder mit einer eigenen Politik für sich neben der eidgenössischen bildete sich sehr allmählig die unglückliche Theorie von einem blossen « Staatenbund » der Eidgenossen aus, die bis nahezu auf unsere Zeit hinab dann die herrschende geblieben ist.

Selbst unsere heutige Verfassung noch hat wenigstens ihrem Wortlaute nach (Art. 1 und 3) diese sogenannte Souveränität der Kantone als Regel hingestellt und ist in wichtigen Punkten nicht allein hinter den Entwicklungen zu Anfang dieses Jahrhunderts, sondern sogar hinter den Briefen der Eidgenossen von 1291, 1315 und 1370 zurückgeblieben.

Es ist nicht sehr schwer vorauszusehen, dass diese Verfassung nicht von sehr langer Dauer sein kann, und dass gerade der Widerstand, der ihrer naturgemässen Gestaltung und Entwicklung entgegengesetzt wurde und noch wird, am meisten den weitern Schritt zu einer völligen Einheit beschleunigen wird, der uns zufolge dieser Art von Entwicklung wahrscheinlich in kürzerer Zeit bevorsteht, als manche glauben.

Daran hängt übrigens die gesunde Entwicklung unseres Landes keineswegs. Eine Bundesstaatsform würde derselben vollkommen genügen, in vieler Hinsicht sogar besser entsprechen, als die Einheitsverfassung, sofern nur die einheitliche Nationalität, dasjenige geistige Element, das man die vorwiegend «eidgenössische Gesinnung» nennen könnte, seinen richtigen Ausdruck und Spielraum in den Grundeinrichtungen dieses Bundesstaates findet.

Die Ausbildung dieser «eidgenössischen Gesinnung», einer wirklichen schweizerischen Nationalität über allen engen Kantonalanschauungen, ist stets — bewusst oder

unbewusst — die Hauptaufgabe der schweizerischen inneren Politik gewesen und wird es jederzeit bleiben müssen.

Die Zeiten der Gefahr sind es namentlich immer gewesen, welche einer solchen eidgenössischen Sinnesrichtung unseres Volkes günstig waren.

Aus diesem tiefen Gefühl heraus offenbar verordnen schon vor 400 Jahren (9. August 1480) die biedern Tagbotten zu Luzern: es solle zwar jeder ziehen unter seiner Stadt oder seines Landes Fahnen, wie hergebracht « doch dz jederman in sin venly ein wiss Krüz mach, das sig gemeinen eidgnossen noch bisher wol erschossen ».

Die schweizerische Eidgenossenschaft wird zusammengekettet, noch heute, wie allezeit, theils durch die Noth, theils durch grössere Gedanken staatlicher Aufgaben nach Innen und Aussen (denen sie allein zu genügen fähig ist), gegenüber einer kleineren und engeren Lebens- und Staatsanschauung überhaupt.

Das Erstere ist ihr wesentlicher Berechtigungstitel in den Augen des Volkes, das in ernsteren Momenten wohl fühlt, wie nur ein festgeschlossener Verband mächtig genug ist, um die Freiheit Aller wirksam zu beschützen.

Das Andere ist ihr unvergleichlicher Vorzug vor aller Kantonalität in dem Urtheil der mehr Gebildeten, welche klar erkennen, dass ein kräftiger Nationalgeist allein im Stande ist, unser Land überhaupt auf die Stufe eines wahren Kulturstaates hinaufzuheben und vor kleinstaatlicher Verkommenheit zu bewahren.

Die besondere Aufgabe der inneren Politik der Schweiz wird es immer bleiben, für diese Nationalitätsidee die jeweilige richtige äussere Form, zugleich im Sinne der Freiheit wie der Einheit zu finden.

Dieser Aufgabe stellten sich und stellen sich noch heute wesentlich drei Hemmnisse entgegen, entsprungen alle aus dem nämlichen antinationalen Geiste in den verschiedenen Gestaltungen, die derselbe in unserem Lande jeweilen und noch in unseren Tagen proteusartig annimmt, Hemmnisse, die immer eine Quelle besonderen Unglücks für die Eidgenossenschaft gewesen sind:

1) Egoistische Einschränkung des obersten Grundsatzes jedes republikanischen Staatswesens, der Freiheit und Rechtsgleichheit aller Staatsgenossen.

2) Sondergeist und Sonderverbindungen innerhalb des Bundes, namentlich confessioneller Art.

3) Falsche Idealität nach anderer Richtung, in der Form kosmopolitischer und socialistischer Ideen an Stelle der Nationalitätsidee.

Allen diesen aus Einer Quelle nach verschiedenen Richtungen auslaufenden Abwegen, die die Eidgenossenschaft wiederholt an den Rand des Verderbens geführt haben, steht gegenüber der eine gerade und richtige Pfad der inneren schweizerischen Politik:

Aufrechthaltung und Ausbildung einer schweizerischen Nationalität in der Form eines richtig construirten, eng geschlossenen eidgenössischen Bundesstaats.

VII.

Freiheit und Gleichheit in der Eidgenossenschaft.

Die Eidgenossenschaft hätte sich allmählig ganz naturgemäss aus den einzelnen Bundesverträgen zu Einem gemeinsamen Bunde, einer Bundesverfassung, durchgearbeitet und wäre 1798 nicht in Trümmer gegangen, ohne die grosse Verschiedenheit der Rechte unter ihren Gliedern und ohne die eigentlichen Unterthanenverhältnisse, ja die Unterthänigkeit, in welche nach und nach selbst die ursprünglich freien und gleichberechtigten Bürger gegenüber ihren eigenen Obrigkeiten versanken.

Diese Verhältnisse waren es zunächst, welche seit dem 16. Jahrhundert den öftern Versuchen von Reform und Erstellung eines zeitgemässeren Bundesvertrags, auf gleicher Basis für Alle, ein unüberwindliches Hinderniss entgegenstellten.

Die ursprünglichen Zustände standen dem Allem nicht im Wege. Die ersten Bünde, schon der von 1291, enthielten die besten Keime für eine bundesstaatliche Entwicklung, — der Pfaffenbrief, Sempacherbrief und das Stanzerverkommniss waren sogar bereits gewissermassen einzelne Capitel einer gemeinsamen Bundesverfassung,

welche blos der Zusammenfassung, der Verbindung und der Ausdehnung auf einzelne weitere Punkte in einem gemeineidgenössischen Geiste bedurft und dieselbe auch gewiss gefunden hätten, ohne die ungleichen Glieder der Eidgenossenschaft und die Unterthanen derselben.

Die alte Eidgenossenschaft war aber schliesslich in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine sehr seltsame Vereinigung von ungleichen Theilnehmern geworden. Sie ist in dem Fluss ihrer Entwicklung an einem Punkte, der kein natürlicher Abschluss war, plötzlich stehen geblieben und in diesem Zustande gleichsam starr geworden. Schon unter den XIII eigentlichen Orten waren Rechte und Pflichten ungleich. Die 8 ursprünglichen behaupteten stets eine Art von ehrwürdigem Vorrang gegenüber den 5 neueren. Unter ihnen selbst wieder bildeten die drei Waldstätte mit Luzern eine noch engere Verbindung, die noch öfter separte Tage hielt. Glarus stand 100 Jahre lang (1352—1450) unter einer gewissen politischen Vormundschaft und erlangte schon nicht mehr die ursprünglichen Bedingungen völliger Rechtsgleichheit, ebenso war Zug von Schwyz zuweilen in einer gewissen Abhängigkeit gehalten.

Von den später hinzugetretenen blieben Freiburg und Solothurn ebenfalls stets in einer Art von Clientelstellung zu dem mächtigen Nachbar Bern, mit dem sie ältere Verträge verbanden, welche, bei Freiburg wenigstens ausdrücklich, als wichtiger angesehen wurden, als der eidgenössische Bund selber (Bundeserneuerung vom 1. Febr. 1482).

Basel und Schaffhausen hatten von vornab dadurch, dass sie neutralisirt wurden und in allen Streitigkeiten der Eidgenossen «stille sitzen» sollten, eine abgesonderte und gewissermassen untergeordnete Stellung erhalten und vollends Appenzell wurde gerade kaum

noch in dem letzten Moment vor Thorschluss zu einem eigentlichen eidgenössischen Orte erhoben und blieb auch nach dem allerletzten Vertrage von 1513, wie oben gezeigt wurde, den Uebrigen nicht gleich gestellt, die ihm noch immer nicht die gewöhnliche eidgenössische Hülfeleistung zusagten.

Die weiteren Bestandtheile der Eidgenossenschaft vollends wurden von da ab nicht mehr eigentliche eidgenössische *Orte*, sondern *Verbündete* der Eidgenossen, Socii und confœderati Helvetiorum, in sehr verschiedenen Rechten und Pflichten, und in allerlei Abstufungen bis beinahe zur völligen Abhängigkeit herab.

Sie waren zum Theil kaum einen halben Schritt von der Bundesaufnahme entfernt, dieser letzte Schritt aber, den Glarus und Appenzell nach längerem Verweilen in ähnlichem Zustande noch gethan hatten, geschah nicht mehr, sondern es überraschte sie in diesem Fortschreiten die allgemeine Erstarrung in der politischen Entwicklung der Eidgenossenschaft, welche von 1513 ab mit dem allmähligen Aufhören der grossen Politik der Eidgenossen und dem Beginn der confessionellen Sonderung eintrat.

Dieser plötzliche Stillstand hinderte damals auch die Ausbreitung der *Republiken* in Europa überhaupt. Wir sind Europa noch jetzt schuldig, das auf dem langsamen Wege *guten Beispiels* nachzuholen, was einst auf dem kurzen der *Macht* geschehen konnte.

Die *Aufgaben* werden dem Einzelnen, wie den Staaten in der Schule des Geschicks selten geschenkt. Wer sie zur rechten Zeit nicht löst, muss sie meistens mit viel mehr Mühe und Fleiss später *nachholen*.

Die Verbündeten, oder wie sie nachmals gewöhnlich heissen, die «zugewandten Orte» der Eidgenossen waren folgende und in folgenden Verhältnissen:

1) Gersau und Weggis sind vorab Beispiele von ursprünglich gleichberechtigten Eidgenossen, die statt fortzuschreiten in politischer Entwicklung, sogar in eine schlechtere Stellung zurückgedrängt wurden. Sie traten 1332 gleichzeitig mit Luzern in den Bund der 3 Waldstätte ein und werden im Abschied von 1359, 31. August, ausdrücklich als « Eidgenossen » anerkannt. Sie waren jedoch zu klein, um sich eine Stellung als selbstständige Orte zu wahren. Weggis wurde schon 1380 gewaltsam von Luzern, das die Vogtei kaufte, geradezu vom gleichberechtigten eidgenössischen Ort zum Unterthan herabgedrückt. Gersau dagegen kaufte 1390 selbst die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, sogar den Blutbann, und blieb dann bis 1798 eine vollständig souveräne Republik im Innern. Nach Aussen dagegen in der Eidgenossenschaft hatte es gar keinen eigentlichen festgestellten Platz, sondern folgte rein factisch den Mahnungen von Luzern und der Waldstätte.[56])

Diese 2 waren lange vor den meisten der VIII alten Orte selbst Glieder der Eidgenossenschaft gewesen, verschwanden aber auf diese Art aus dem Kreise der Bundesorte. Es war die erste Sünde, welche die Eidgenossenschaft gegen den Geist der Freiheit und Gleichheit zuliess.

2) Der Abt von St. Gallen mit seinen Unterthanen wurde seit dem Jahre 1451 eine Art von Schutzbefohlener der 4 Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, in deren Schirm er sich klugerweise gegenüber der offenbaren Gefahr begeben hatte, alle seine Unterthanen dem verlockenden Beispiele der Appenzeller folgen zu sehen. Besonders die Stadt strebte kühn gegen seine Herrschaft an, und trachtete in einem beständigen Kampf gegen die Pfalz (der noch heute in andern Formen fortdauert und nicht ruhen wird, bis auch das neue Bisthum der alten Abtei nachfolgt) dieselbe zu beseitigen, was ihr ohne den Schritt

Caspars von Landenberg wohl schon damals gelungen wäre.

Dieser Abt aber that 1451 das mit gutem Erfolg, was man sonst im gemeinen Leben nennen würde, den Bock zum Gärtner machen, d. h. er nahm selbst gerade diejenigen zu seinen Schirmern an, von denen ihm die grösste Gefahr drohte und erhielt sich auf diese Weise bis zu Ende der alten Eidgenossenschaft in einem Zustande halb abhängiger Souveränität. Er wurde ein, übrigens sehr unruhiger, Schutzbefohlener, alle seine Städte mussten den Eidgenossen «offene Häuser» er selbst ihnen «gehorsam und gewärtig» sein und die 4 Orte unterhielten seit 1479 und 1490 auf seine Kosten in einem seiner Schlösser einen ständigen «Landshauptmann» «zu seinem Schirm und Trost» und nahmen ihn auch in der That schon in dem sogenannten Rorschacherkrieg 1490 kräftig gegen ihre eigenen Bundesgenossen, die Appenzeller, in Schutz. Daneben blieb er formell Reichsfürst und oft noch geneigt, darauf zu pochen. Ja eines seiner Länder, Toggenburg, das erst Ulrich III. 1469 erwarb, erhielt eine ganz besondere Stellung zu den Orten Schwyz und Glarus, mit denen es bereits in Landrechtsverbindung stand und wurde nachmals dadurch freier, als das übrige Gebiet (Eidg. Abschiede II., 111, 138, 396).

3) Die Stadt St. Gallen war schon seit 1436 in Unterhandlungen über eine Verbindung mit den Eidgenossen getreten (1436, Tagsatzung zu Luzern. Eidg. Abschiede II., 107), die eben der Abt fürchtete, und musste nun dem Bündniss desselben schnell nachfolgen, um nicht in eine schiefe Stellung zu kommen. Sie schloss daher 1454 auch eine «ewige Freundschaft» mit den gleichen Orten, wie der Abt, und noch zweien mehr, nämlich Bern und Zug.

4) Die Stadt Biel war seit 1279 und besonders 1352 mit Bern, 1382 mit Solothurn, 1407 mit Freiburg verbündet, in einzelnen Bündnissen also, von denen das mit Bern das wichtigste war, eine Art von Clientelverhältniss, mittelst dessen sie als treues Glied in allen Kämpfen mittelbar zur Eidgenossenschaft im weitern Sinne gehörte. 1798—1813 wurde sie französisch und erst 1815, nach zwei Jahren «gemüthlicher Anarchie», wie einer ihrer Geschichtsschreiber sagt, bernisch und eidgenössisch.

Diese letztern drei waren die nächststehenden und hiessen offiziell socii Helvetiorum, alle andern blos confœderati.

Nur sie nebst später noch Mühlhausen und Rottweil wurden seit 1507 zu den Tagsatzungen regelmässig berufen, die andern nur anlässlich.

5) Mühlhausen schloss 1515 und Rottweil 1519 eine «ewige Freundschaft» mit den Eidgenossen. Diese beiden Städte waren die einzigen Zugewandten, die mit allen XIII Orten zusammen im Bund standen. Gerade sie allein aber gingen dauernd der Eidgenossenschaft verloren. Rottweil seit dem 30jährigen Krieg factisch ohne Aufkündung jemals, Mühlhausen 1798 durch Anschluss an Frankreich[57]), von dem es erst 1871 wieder zum deutschen Reiche zurückkehrte.

6) Mit Graubünden bestanden sehr ungleiche Verbindungen von dessen einzelnen Bünden mit einzelnen eidgenössischen Orten. Seit 1497 ein Bündniss der 7 Orte ohne Bern mit dem obern Bund, 1498 der nämlichen mit dem Gotteshausbund. Der Zehngerichtenbund, der damals noch nicht frei von österreichischen Herrschaftsrechten war, schloss dagegen erst 1590 einen Bund mit Zürich und Glarus, 1600 mit Wallis und wieder trat Bern allein 1602 mit allen 3 Bünden in Verbindung.

7) In Wallis waren ursprünglich blos die Gemeinden Ernen und Münster, 1416 mit Luzern, Uri und Unterwalden in eine Verbindung getreten, der sich im folgenden Jahre noch andere anschlossen. 1475 trat der Bischof Walter von Supersax, der erste deutsche Bischof, bei und machte seinerseits noch gleichzeitig einen weiteren Bund mit Bern zur Behauptung der Unabhängigkeit des Landes gegen Savoyen. 1533 kam dann noch dazu ein damaliger katholischer Sonderbund mit den gleichen Ständen, die ihn 1845 bildeten, und Solothurn.

8) Neufchâtel und Valangin standen in Burgrecht mit Freiburg schon 1290, 1307 und 1406 mit Bern, 1324 mit Solothurn, 1495 mit Freiburg und Luzern. Die drei letztern waren ewige Bünde. Die vier Städte besetzten das Land sogar zeitweise, schon 1511 während der Mailänderkriege und wieder 1707 als nach dem Tod der letzten Fürstin, Herzogin von Nemours-Longueville, Ludwig XIV. darauf aspirirte. Die Stände selbst wählten damals unter 15 Bewerbern den König Friedrich I. von Preussen zum künftigen Herrscher. Auch unter Preussen blieb es stets in einer Art von Clientelstellung zur Eidgenossenschaft, namentlich zu Bern, dessen Schultheissen desshalb gewöhnlich die höchsten preussischen Orden trugen und einen höflichen, gewissermassen gleichstehenden Verkehr mit den preussischen Fürsten unterhielten.

An der Wiege Friedrich's des Grossen standen die Eidgenossen nebst dem damaligen Kaiser Carl VI. als gute Freunde zu Gevatter. Dieses seltsame Verhältniss der Verbindung eines Fürstenthums mit einer Republik dauerte factisch bis tief in unser Jahrhundert hinein, ja von 1806 bis 1813 unter Berthier schien eine Zeit lang

eher Aussicht vorhanden, dass das Fürstenthum die verbündete Republik absorbiren werde, als umgekehrt.

9) Die Stadt Genf schloss zuerst 1519 ein Burgrecht mit Freiburg, 1526 dann mit Bern und Freiburg, 1536 nach der Eroberung der Waadt ein ewiges Burgrecht mit Bern, das dann 1557 zu einem ewigen Bunde erweitert wurde, dem 1584 noch Zürich beitrat. Freiburg dagegen schickte in Folge der Reformation und der Vertreibung des Bischofs von Genf seinen Bundesbrief mit zerschnittenen Siegeln zurück, das einzige Beispiel dieser Art, das die eidgenössische Geschichte kennt. Genf meldete sich wiederholt zur förmlichen Aufnahme in den Bund, wurde aber stets abgewiesen.

10) Der Bischof von Basel endlich war Reichsfürst wie der St. Galler Abt, und in ähnlichen Verhältnissen, wie derselbe zu seinen Unterthanen. Sein Bund von 1579 war von Anfang ab blos ein rein katholisches Bündniss mit den 7 katholischen Orten, zum Zwecke der Erhaltung seiner Unterthanen in der alten Religion und Rückführung der bereits davon Abgefallenen. Daneben war es nicht einmal ein ewiger Bund, sondern mehr als jede andere der Eidgenossen eine blosse Gelegenheitsverbindung, ursprünglich vorübergehender Art, mit dem Bischof Christoph v. Blarer für dessen Lebenszeit und noch 2 Jahre darüber (Art. 13 der Urkunde), die sich aber ohne weiteres forterhielt. Auch dieser geistliche Herr im Westen hatte, wie der Abt von St. Gallen im Osten, einen eidgenössischen Landeshauptmann als ständigen besoldeten Rathgeber bei sich, blieb dagegen für einen Theil seines Gebiets sogar noch gänzlich im deutschen Reichsverband und in der Reichseintheilung, so lange seine Missregierung währte.

Mit so buntgestalteten Elementen liess sich schon nicht leicht eine Bundesverfassung ausbauen und die Bestrebungen der meisten dieser Glieder, völlig gleiche Eidgenossen zu werden, scheiterten beständig an dem Egoismus und der Herrschsucht besonders der Städte der Eidgenossenschaft. Dieselben drückten im Gegentheil z. Th. (so Luzern) wirkliche Eidgenossen zu Unterthanen herab, Bern nahm wiederholt gegen Freiburg ähnliche Mienen an und in den Freiheitskämpfen der Stadt Genf gegen die Bischöfe und savoyischen Herzoge benahm es sich oft so zweideutig, dass man keinen andern Schlüssel zu seinem widerspruchsvollen Verhalten findet, als eben den geheimen Wunsch, diese Stadt schliesslich förmlich wie das Waadtland für sich zu erwerben, eine Politik, die ihm ohne die Klugheit und den ausdauernden Patriotismus zweier grosser und kluger Genfer Bürger, Philibert Berthelier und Bezançon Hugues, auch wahrscheinlich gelungen wäre.

Die Zürcher ihrerseits stifteten zur Reformationszeit in gleichen Absichten offen die Unterthanen ihres eigenen Schutzbefohlenen, des Abtes von St. Gallen, zur Auflehnung an und hätten ohne die Schlacht von Kappel wahrscheinlich im 16. Jahrhundert aus diesen Bundesgenossen zürcherische Unterthanen gemacht.

Waren die eigentlichen Orte der Eidgenossenschaft schon so wenig geneigt, ihre Zugewandten zu gleichberechtigten Bundesgenossen zu erheben, so bestand ein noch viel grösseres Hinderniss jeder vernünftigen Bundesausbildung in dem Vorhandensein zahlreicher und ebenfalls wieder sehr vielgestaltiger Unterthanenländer.

Diese Unterthanen waren noch bunter gestaltet, als die Verbündeten, in Abstufungen, von nahezu zuge-

wandten Orten bis zu einer an förmliche Sclaverei grenzenden Rechtlosigkeit. Sie waren auf alle Arten erworben, erobert, gekauft, in Pfandschaft genommen oder ausgelöst von solcher, sogar geschenkt (wie z. B. die Schwyzerische March, welche die Appenzeller in etwas crispinusartiger Weise den Schwyzern für gute Freundschaftsdienste schenkten). Sie hatten die verschiedensten oft auf sonderbarste Weise gemischten Herrschaftsverhältnisse, wurden von den herrschenden Orten selbst einander beneidet und oft sogar mit Waffen abgenommen, wie in den Religionskriegen, wo es eben so sehr schliesslich um dergleichen Interessen als um Religion sich handelte.

Am günstigsten und zunächst dem Verhältniss der zugewandten Orte stand Rapperswyl, das seit 1458 blos eine Art von Schirmherrschaft der drei Waldstätte und Glarus freiwillig an Stelle der bisherigen österreichischen Herrschaft auf sich genommen hatte.

In ähnlichen bevorzugten Verhältnissen mit theilweiser Selbstverwaltung befanden sich einzelne andere ehemals österreichischen Städte, die durch Capitulation an die Eidgenossenschaft gekommen waren, besonders die aargauischen Baden, Aarau, Mellingen und Bremgarten, die ihre Freiheiten, wie sie solche unter den Herzogen von Oesterreich besassen, im Wesentlichen beibehalten konnten.

Die eigentlichen Unterthanenländer bildeten eine buntscheckige Karte der Eidgenossenschaft mit seltsam verwickelten Herrschaftsverhältnissen.

Das Aargau besassen ursprünglich zum Theil Luzern (Sursee), zum Theil bis zur Reuss Bern allein, das Freienamt Zürich, den Rest alle VIII alten Orte, Bern erst seit 1427 und Uri seit 1446. In den Religionskriegen, namentlich durch den letzten Landfrieden von 1712, änderten sich diese Verhältnisse dann nochmals gänzlich.

Im Thurgau hatten die VII alten Orte ohne Bern die Landvogtei, in der Stadt Diessenhofen dagegen die VIII und Schaffhausen, in Winterthur Zürich, das thurgauische Landgericht hingegen war constanzisch durch kaiserliche Verpfändung bis 1495, wo es dann durch Schiedsspruch des Herzogs Lodovico Maria Sforza an X Orte, die VIII nebst Freiburg und Solothurn, überging, die es aber auch durch den Landvogt der VII verwalten liessen. Constanzische Rechte bestanden aber doch noch fort und führten zu neuen wiederholten Auseinandersetzungen 1509 und 1555 z. B. Welche Rechtsverwirrung solche Verhältnisse erzeugen mussten, ist leicht denkbar.

Das Rheinthal bis Altstätten hinauf wechselte eine Zeit lang seinen Herrn geradezu mit jeder Generation seiner Bewohner. Seit 1396 österreichisch, war es 1415 bei der Aechtung Herzog Friedrichs von dem Grafen von Toggenburg für das Reich erobert und ihm von diesem wieder pfandweise um Geld überlassen worden. 1430 wurde es an zwei Brüder Peyer von Schaffhausen verkauft, 1460 von diesen an die Appenzeller abgetreten. 1490 nahmen es diesen die Schirmorte des Abtes von St. Gallen für die Kosten des Rorschacher Krieges weg und liessen die übrigen VII Orte ohne Bern miteintreten. 1499 kamen wieder die Appenzeller als VIIIter herrschender Ort dazu und 1712 auch noch Bern. Den gleichen Orten und schliesslich auch Bern, das überhaupt 1712 in alle gemeinen Herrschaften derselben miteintrat, gehörte die Grafschaft Sargans, die jene 1483 von dem Grafen Georg kauften, nachdem sie bereits mit Zürich in Landrecht gestanden hatte.

Sehr wechselvoll war das Schicksal und die Herrschaft über die italienischen Landschaften, welche heute den Kanton Tessin bilden.

Die ältesten Erwerbungen, das Eschenthal (Val d'Os-

sola) mit Domodossola gingen schliesslich gänzlich verloren. Ebenso alles Uebrige ausser dem Livinenthal, theils durch Waffen, theils durch Geld und Bestechung in der ersten Periode der italienischen Kriege im 15. Jahrhundert gegen die einheimischen Herzoge von Mailand.

Erst in der zweiten Periode des 16. Jahrhunderts gelang es den Eidgenossen, mit schwerem Blut und Leiden etwas davon festzuhalten und der ewige Frieden mit Franz I. zu Freiburg 1516 liess die XII Orte ohne Appenzell schliesslich in dem Besitz von Lugano, Locarno, Mendrisio und Valmaggia, die drei Waldstätte allein in demjenigen von Bellenz, Riviera und Pollenza, während das Livinenthal schon seit 1440 urnerisch geblieben war.

Ausser diesen ‹ gemeinen Vogteien › hatten noch Schwyz und Glarus zusammen: die Grafschaften Gaster und Utznach, durch Verpfändung und Kauf seit 1438 und 1469 von Oesterreich und den Herren von Raron, Bern und Freiburg: Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson und Echallens, das erste durch Kauf von Savoyen (1424), die andern durch Eroberung und Auslösung von den Eidgenossen seit 1475.

Und endlich besassen einzelne Stände und selbst zugewandte Orte einzelne Landvogteien ganz ausserhalb ihres eigentlichen Gebietes, so Bern das Waadtland, Ormonds und Aigle, Zürich die Herrschaft Sax im Rheinthal, Uri Livinen, Schwyz die Grafschaft March, Glarus die Herrschaft Werdenberg, der Abt von St. Gallen die Landschaft Toggenburg, die drei Bünde in Rhätien Bormio, Veltlin und Chiavenna, ja zeitweise von 1512—1526 noch die weiteren 3 pieve bis hinunter nach Gravedona am Comersee.

In diese bunte Herrlichkeit hinein regierten dann noch schliesslich gar fremde Herren. So z. B. hatte der

Bischof von Constanz seine Vögte in Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach, die hohe Gerichtsbarkeit aber hatten die VII Orte.

In Graubünden setzte Oesterreich stets den Ammann von Rhäzüns ein und bezog Zehnt und Geldbussen, ebenso beherrschte es im Unterengadin Tarasp von der dortigen starken Veste aus. Diese Schlösser und Herrschaftsrechte wurden erst 1815 als Ersatz für das Veltlin an Graubünden abgetreten.

In Haldenstein bei Chur war der Freiherr bis 1798 ein förmlicher Herrscher, münzte sogar selbst (sehr schlecht zum Theil) und stand blos unter dem Schutz der Bünde.[58]) In ähnlichen halb souveränen, halb unterthänigen Verhältnissen standen viele Klöster innerhalb der Eidgenossenschaft und die schweizerischen Bisthümer.

Das Hochgericht Maienfeld in Graubünden war gleichzeitig einerseits ein Hochgericht wie ein anderes der 26, d. h. ein politischer Freistaat und als solcher auch berechtigt zur Herrschaft im Unterthanenland Veltlin, andrerseits aber war es selber Unterthan der 3 Bünde, die im Jahre 1509 die Herrschaftsrechte von den Grafen von Sulz gekauft hatten. Zur Ausübung dieser Herrschaftsrechte nun setzten die bündnerischen Hochgerichte der Reihe nach einen Landvogt nach Maienfeld und wenn die Reihe an das Hochgericht Maienfeld selber kam, setzte es der «Herrschaft Maienfeld», die ganz identisch mit dem Hochgerichte war, selbst einen Vogt, war also Freistaat, Herrscher über sich selbst und Unterthan zugleich und hatte wieder andere, Veltlinische, Unterthanen.

Diese Verhältnisse hatten zur natürlichen Folge, dass es beinahe unmöglich erschien, an eine Ausbildung der

alten Eidgenossenschaft zu einem eigentlichen Bundesstaat zu denken, indem jede neue Ordnung dieser Art auf tausend widerstreitende, nicht nur politische, sondern namentlich auch ökonomische Interessen stiess, die noch weniger zu überwinden waren als die andern. Ji schliesslich wurde jede Bewegung dieser Art gesche und die geringste Anregung zu Reformen als sch Störung der öffentlichen Ordnung betrachtet und mitt eines allgemeinen Bundes der herrschenden Orte unterdrückt.

Auch in den herrschenden Orten selbst hatten diese Herrschaftsverhältnisse und der ökonomische Vortheil, der daraus floss, den übeln Erfolg, dass seit 1600 circa die Bürgerrechte gänzlich geschlossen wurden und selbst die Niederlassungen bedeutend erschwert, um eben diese Vortheile in möglichst kleinen Kreisen zu erhalten. Noch Hans Waldmann hatte das Bürgerrecht von Zürich um 4 fl. gekauft, nun erhöhte man aber die Gebühren auf das Hundertfache, forderte besondere Qualitäten, wie lange Ansässigkeit oder grosses Vermögen, ja endlich wurde an einzelnen Orten der Einkauf gänzlich verboten und selbst jeder Vorschlag zur Aufnahme neuer Bürger mit Verlust des eigenen Bürgerrechtes bedroht.

Noch heute ja ist dieser enge Geist, der in den ökonomischen Interessen, die mit dem Bürgerrecht verknüpft sind, seine Wurzel findet, lange nicht überall als verderblich anerkannt und bildet ein wesentliches Hinderniss gegen jede vernünftige Gemeindepolitik.

Damit war im Innern der Orte selber fortan alle Bewegung, aller freie Luftzug und alle Erneuerung des Blutes in den Bürgerschaften verbannt und aus diesen Umständen, sowie der Gewohnheit der Herrschaft in einzelnen Klassen

der Bürger, bildete sich in den Orten selbst aus historisch vorhandenen Anfängen allmählig ein Regiment bevorrechteter Klassen aus, das namentlich in den Städten zu einer starren und harten Aristokratie auswuchs, die bald die eigenen Bürger zur Stellung von regierten Unterthanen herabdrückte, wie sie denn auch nach und nach ganz ungescheut genannt wurden.

Vorzüglich seit der blutigen Unterdrückung des Bauernkrieges im 17. Jahrhundert fingen die Obrigkeiten der Orte an, sich selbst als die alleinigen Berechtigten und eigentlichen Verbündeten zu betrachten und die Bürger gerade so wie die eigentlichen Unterthanen als eine einzige grosse Heerde, die in Gehorsam und Unterwürfigkeit gegen die «gnädigen Herren und Obern» erhalten werden müsse. Die Folge dieser Staatskunst war, dass sich immer mehr die Bestrebungen und Sympathien beider Klassen von Unterthanen verschmolzen, und dass, als endlich die Revolution hereinbrach, die aristokratischen Regierungen bei ihren eigenen Angehörigen keinen Schutz gegen die Bestrebungen der Unterthanenländer fanden.

Namentlich im ganzen letzten Jahrhundert der alten Eidgenossenschaft wurde überall jede, auch die allergeringste und berechtigste Anregung zu Reformen auf Grund des Stanzerverkommnisses, das von «gefährlichen Sammlungen und Anträgen» redete, als Rebellion betrachtet und auf das Unmässigste bestraft.

1717—29 wurde im sog. Wilchingerhandel in Schaffhausen wegen eines geringfügigen Anlasses schliesslich ein ganzes Dorf durch das Einschreiten der Regierung geplündert und ruinirt.

1719—22 wurde von Glarus das Werdenbergerländchen zu Herausgabe seiner Freiheitsbriefe unter dem Vor-

wande, Copien davon nehmen zu wollen, aufgefordert und mit schweren Kriegskosten und Confiscationen fast erdrückt, weil sich die Unterthanen geweigert hatten, diese Briefe herzugeben, die dann auch wirklich einfach vernichtet und als kraftlos erklärt wurden. Vergeblich versuchte eine Tagsatzung von 1722 den Unterthanen wenigstens eidgenössisches Rechtsverfahren zu verschaffen, die Glarner lehnten dies mit Berufung auf ihre Kantonalsouveränität ab und die Tagsatzung beschränkte sich schliesslich darauf, Milde zu empfehlen, eine Empfehlung, die ohne grossen Erfolg blieb.

Zürich und Bern namentlich redeten bei solchen Anlässen stets sehr weise, waren aber zu Hause selbst ebenso eifersüchtig auf ihre Herrschaft als alle andern und nicht weniger hart.

1723 wurde in Lausanne der edle Major Davel von Cully, der eigentliche Sieger von Vilmergen, hingerichtet, weil er der damaligen Berner Regierung Mängel in ihrer Regierungsweise vor Augen halten wollte, welche die unparteiische Geschichte nur bestätigt hat.

1726 wurde ein Aufstand der sehr gedrückten Unterthanen des Bischofs von Basel, sogar mit Beihülfe auch französischer Truppen, niedergeschlagen und es starben die wackern Patrioten Petignat, Riaz und Lion, die heute beinahe allgemein vergessen sind.

1735 musste ein Aufstand der Toggenburger gegen die ebenso elende äbtisch St. Gallische Regierung mit eidgenössischer Hülfe gedämpft werden.

1744 wurde in Bern eine Denkschrift von 27 Bürgern und Patriziern, die dem Rathe selber eingereicht wurde, als ein Empörungsversuch erklärt und alle Unterzeichner mit Verbannung und Gefängniss bestraft.

1749 wurden in Bern Samuel Henzi, Emanuel Fueter und Niclas Warnier wegen des Planes, die Verfassung von 1384 wieder einzuführen, die dem gemeinen Bürger der Stadt etwas mehr Antheil an der Regierung gestattete, hingerichtet: die höchsten Personen der Regierung selbst waren in diese «Verschwörung» verwickelt. Was wir heutzutage mit einer Verfassungsveränderungsmotion bewerkstelligen würden, musste eben damals, Mangels aller gesetzlicher Organe und bei dem starren Conservatismus des Regierungssystems, stets den Charakter einer Verschwörung annehmen. Henzi selbst zerriss und verschlang die Liste aller Theilnehmer edelmüthig vor seinen Richtern. Sein letztes Wort auf dem Schaffot zu dem Henker, dessen Streich ihn verfehlte, soll gewesen sein: «Tout est donc corrompu dans cette république, même le bourreau».

1754—55 standen die Liviner, von eigenen schlechten Vögten dazu angestiftet, gegen gewisse wirkliche Verbesserungen im Vormundschaftswesen auf. Die «armen und elenden Landleute» wurden von Uri blutig zurechtgewiesen und das ganze Volk, das sich ursprünglich 1403 durch einen blossen Schirmvertrag Uri angeschlossen hatte, auf ewig als ehr- und wehrlos erklärt. 8 Häupter des Aufstandes wurden zu Altorf «zum Schauspiel für das herrschende Volk» hingerichtet, die andern Opfer dagegen zu Faido, im Beisein der ganzen waffenfähigen Mannschaft des Thales, die diesem Acte beiwohnen und im Anschluss an denselben neuerdings Treue schwören mussten — Treue für Herren, welche sie soeben auf ewig zu rechtlosen Sclaven erklärten.

1746—68 fanden beständige Unruhen in Neuenburg statt wegen dem drückenden Steuerverpachtungssystem Friedrichs des Grossen. Derselbe rief seine Herren Pathen,

die Berner speziell, zu Hülfe, welche ihm dann mittelst Hinrichtungen die erwünschte Ruhe verschafften.

1781—82 erhob sich ein Aufstand der gedrückten und rechtlosen Volksklassen in Freiburg selbst gegen eine starre und herzlos gewordene Aristokratie. Dieselbe überlistete die Massen durch Unterhandlungen und scheinbare Nachgiebigkeit und ergriff dann im rechten Moment mit Hülfe ihrer Freunde von Bern die Führer des Volkes. Der erste derselben, der wackere Chenaux, wurde geviertheilt und sein Kopf auf dem Romonterthor aufgesteckt und eine fröhliche Bande von Herren und Damen der guten Gesellschaft tanzte gleichen Abends vor diesem Thore und glaubte sich offenbar in ihren Privilegien nun wieder für Jahrhunderte befestigt.

In Genf herrschten fast das ganze Jahrhundert hindurch heftige Parteiungen wegen des Looses der sog. natifs (der in Genf geborenen Einwohner). 1781 intervenirte Bern mit Frankreich und Savoyen, also mit dem Ausland gemeinsam und besetzte die Stadt 22 Monate lang. Alle alten Zustände wurden gewaltsam wieder hergestellt und Hunderte in die Verbannung getrieben, wo sie dann bald die thätigsten Agenten des Umsturzes der ganzen alten Eidgenossenschaft wurden.

In Zürich wurde noch 1795 der Gemeinde Stäfa, welche blos anfragte, ob der sog. Waldmann'sche Spruch und der Kappelerbrief[59]) noch gültig seien, geantwortet: «Man werde jede Erinnerung an solche Briefe als Pflichtverletzung bestrafen.»

«Nach landesväterlicher Erdauerung des Anbringens», hiess es weiter, «habe man einmüthig gefunden, dass solche in Zeiten von Aufruhr errichteten Urkunden als ein Werk der unordentlichen Gewalt anzusehen seien, deren Andenken zu erneuern jeder redliche Angehörige sich

seither stets gehütet hat, und aus dankbarem Gefühl des dermalen unter Gottes Segen und einer so väterlichen Regierung geniessenden Glückes sich immer hüten wird.» (Rathsprotokoll, 26. Februar 1795.)

Und als die Gemeinde dann nach Küssnacht schickte, um sich selber Copien dieser Briefe zu verschaffen, bot die Regierung zahlreiche Truppen auf, durchsuchte alle Wohnungen, legte der Gemeinde 250,000 Gulden Kriegskosten auf, und wies alle Stäfnerdienstboten aus der Stadt, sogar die Kranken aus dem Spital. 260 Personen wurden mit 10—20jähriger Haft bestraft, der greise Seckelmeister Bodmer auf den Richtplatz mit gebundenen Händen geführt und über ihm vom Henker das Schwert geschwungen. Fünf andere der angesehensten Männer mussten mit entblössten Häuptern zusehen.

Die eidgenössischen Stände, denen diess Verfahren von Zürich bekannt gegeben wurde, hatten nur ausnahmsweise eine schwache Empfehlung zur Milde für die Unterthanen auf ihrem väterlichen Herzen. Die meisten riethen dem Volke unbedingte Unterwerfung als den einzigen Weg, um sich derselben würdig zu machen. Uri fügte bei: «Gott möge den Irrelaufenden Gnade schenken, sich noch bei Zeiten wieder zu erkennen, so dass sie die noch nicht ganz verlorene Huld ihrer Obrigkeit vor deren Füssen mit Reue und Scham bedeckt, wieder gewinnen mögen.»

Basel «es bitte den Allmächtigen, er möge das Vaterland vor Befleckung mit dem Geist der Neuerungen bewahren.»

Abt Beda von St. Gallen endlich wünschte wohl am aufrichtigsten: «das dortige Beispiel möchte alle eidgenössischen Angehörigen, füraus seine eigenen, witzigen.»

Nicht dieser verkommenen Eidgenossenschaft, blos den ernstlichsten Bemühungen angesehenster Stadtbürger selber war es zu danken, dass das Blut des greisen Bodmer nicht wirklich floss.

Drei Jahre später sass der nämliche Mann auf dem Präsidentenstuhl der helvetischen gesetzgebenden Versammlung zu Aarau und eröffnete die erste Bundesversammlung der neuen Eidgenossenschaft als Alterspräsident, mit den Worten, die wohl tief aus befreitem Herzen quollen: « Unsre Hülfe steht im Namen des Herrn. »

So tief war die alte Eidgenossenschaft durch Verletzung des Fundamentalgrundsatzes aller Republiken, Freiheit und gleiches Recht für Alle, gesunken. Die Schweizer im Ausland schämten sich damals ihrer Heimat. Berner Patrizier selber erzählen aus ihrer Studienzeit in Deutschland, dass ihnen erst durch Joh. v. Müller's Geschichte wieder eine Ahnung von dem Ruhme ihres Landes aufging und doch waren sie noch die bevorrechteten und bestgestellten darin.[60]) Aber auch diese verdarben eben durch die Herrschaft. Denn es ist der Fluch aller Unfreiheit und Herrschaft von Menschen über Menschen, dass sie die Regenten fast noch gewisser als die Regierten depravirt.

Auch ehemals wohlwollende und kräftige Regierungen, wie die von Bern es war, verknöcherten in engem Familiengeist, einer für Staatsweisheit sich ausgebenden Heimlichkeit aller auch der geringsten Staatsactionen und absolutem Abschluss gegen alle Neuerungen.

Sogar angesehene Männer durften zuletzt keinen Antrag auf Verbesserungen mehr wagen. Seckelmeister Frischherz in Bern, der Arzt Fatio, Joh. Müller und Conrad Mosis in Basel wurden alle hingerichtet, wegen nach heu-

tiger Anschauung gewöhnlicher Anträge auf nützliche Verbesserungen, z. B. auf Drucklegung der Gesetze. Jeder solche Antrag galt schliesslich den durch das deutliche Wehen einer neuen Zeit geängstigten Obrigkeiten schon als ein erster Schritt zum Umsturz alles Bestehenden. Ein Pfarrer Herport im bernischen Gebiet wurde, weil er die Häufung von Eiden aus sittlichen Gründen in einem Buch bekämpfte, und es trotz der Censurverweigerung herausgab, 1766 zu Amtsentsetzung, 6 Jahren Hausarrest, Zahlung aller Kosten verurtheilt und das Werk vom Henker verbrannt. Der Genfer Literat Micheli du Crest lebte, wegen blosser politischer Schriftstellerei, besonders weil er über Henzi darin günstig sich geäussert hatte, 18 volle Jahre in der Festung Aarburg als bernischer Staatsgefangener. 11 Stimmen im Rathe der 200 von Bern wollten ihn zum Tode verurtheilen und ein Mitglied der Regierung dieses Landes, in dem wir leben, wollte ihm wenigstens beide Daumen und die Ohren abschneiden lassen (21. August 1749). Helvetia, Bd. IV. Noch unmittelbar vor der Revolution wurde ein anderer Pfarrer, Martin, verhaftet und als Staatsgefangener nach Bern abgeführt, weil er der Gemeinde Mezières angerathen hatte, einen Advocaten über den Kartoffelzehnten zu consultiren.

Selbst in Sachen, deren Berechtigung offiziell anerkannt worden war, wurden dennoch die Anreger von irgend etwas, was wie Unruhe aussah, scharf getadelt. So hatten Lavater und Füssli in Zürich durch ihre Denunzie die Amtsentsetzung des Landvogts Felix Grebel von Grüningen, der Jahre lang wie ein wahrer Tyrann gehaust hatte, veranlasst, wurden aber dennoch verurtheilt, Abbitte für diese That zu leisten. Die Obrigkeiten sahen selbst nichts, wollten aber auch nicht, dass andere für sie sehen.

Die allein regierenden Familien schmolzen dabei Mangels aller Erneuerung selber so sehr zusammen, dass z. B. in Bern 1787 nur noch 69 das ganze Regiment zu Hause und in den Unterthanenländern verwalteten. 1769 hatten 22 Familien von 299 Staatsstellen deren 182 in Händen. Heirath mit Erbtöchtern, sogen. Barettlihandel, war das einzige Mittel für Nichtdazugehörige, Antheil an den höheren Aemtern zu bekommen.

Dass sich dabei die Regierungsweise zu Hause und in den Vogteien immer verschlechterte, ist nur natürlich. Die Unterthanenländer namentlich wurden mehr und mehr als blosse Einnahmsquellen des Staats und noch mehr der Regenten selber betrachtet. Waadt bezahlte (nach den Rechnungen des Berner Seckelmeisters im letzten Jahre der Herrschaft, 1797) an Bern jährlich 1,382,681 schw. Franken, von denen der Staatsschatz 116,432 erhielt, 460,531 wurden im Lande verwendet, die übrigen mehr als 800,000 Franken blieben den 15 Landvögten und Beamten[61]), überhaupt der Verwaltung.

Von Veltlin wurde den Graubündnern wiederholt ein fester Tribut von jährlich 150,000 Kronen (nach jetzigem Geldwerth 3—4 Millionen Fr.) statt aller bestehenden Abgaben angeboten, aber nicht angenommen. Und dabei blieb der Staat so arm, dass er 1799, als Lecourbe in Chur einrückte, seine Staatskasse buchstäblich in der gewöhnlichen Schublade eines Tisches hatte. Lecourbe wollte damals den Standeskassier füsiliren lassen und konnte nur mit Noth überzeugt werden, dass diess der regelmässige Zustand der graubündnerischen Staatskasse sei.

In den schlechteren Vogteien, besonders den italienischen, wurde Gericht und Recht förmlich verkauft. Auch die Vogteien selbst wurden öfter gekauft, in Glarus mitunter auf der Landsgemeinde versteigert.

Die wohlmeinendsten Verordnungen der Orte blieben fruchtlos gegenüber schlechten und habgierigen Vögten, welche, wie ein bündnerischer Schriftsteller und Zeitgenosse selbst sagt, förmlich «den Beuteln der Unterthanen auflauerten und ihnen mit tausend Kunstgriffen Fallen und Schlingen legten, denen kaum Einer entging.»

In den italienischen Vogteien gab es thatsächlich Vögte, die Mörder für Geld freiliessen, Leute zu Prozessen und Freveln anstifteten und dann gegen Bestechung sie gewinnen liessen, die die Einkünfte unterschlugen, die Vormundschaftsgelder unredlich verwalteten und für das Alles so zu sagen nie zur Rechenschaft gezogen wurden, weil jede Klage eines Unterthans jedenfalls dessen sicheres Verderben war.

Die öffentliche Moral, besonders in diesen Thälern, sank auf das Tiefste und noch jetzt sind dort unzweifelhafte Spuren dieses Regiments, im Volkscharacter tief eingeprägt, zurückgeblieben.

Der Hochmuth der einzelnen Classen in der Eidgenossenschaft gegen einander war unmässig. Die Regimentsfähigen sahen auf den gemeinen Stadtbürger mit Verachtung herab, diese wieder auf die Landbevölkerung und diese endlich auf die Unterthanen.[62])

Die besten Männer dieser Zeit des letzten Jahrhunderts wagten kaum noch Besserung zu hoffen und legten ihre geheimen Gedanken, wie Franz Urs Balthasar, in Schriften nieder, die sie blos noch «patriotische Träume» nannten.

Wenige Herren und lauter in geistiger und materieller Knechtschaft versunkene Völker, unter denen sich die freigeborenen Bürger zuletzt kaum mehr in Rechtlosigkeit von den eigentlichen Unterthanen unterschieden,

die Herren selber Knechte eines absolut starrgewordenen Regierungssystems und von beständiger gegenseitiger Spionage umgeben, das war das, was die Ungleichheit der persönlichen Rechte und die Beherrschung von Unterthanen im Laufe von 5 Jahrhunderten aus dem bevorzugten Volk der Freiheit in Europa gemacht hatten![63])

Seit diesen jammervollen Zuständen war das Schicksal der alten Eidgenossenschaft besiegelt. Was nicht mehr biegen konnte, musste nun brechen. Als namentlich im October 1797 Bonaparte die Schweiz von Genf bis Basel durchreiste, mit allen unruhigen Geistern lebhaft verkehrte, dem Berner Schultheissen, der ihn glänzend empfangen wollte, aber blos einen Adjutanten zuschickte, fühlten die Regierungen der alten Eidgenossenschaft den Boden deutlich unter sich wanken.

Schon hatte auch die der bernischen einst sehr ähnliche und schliesslich in ähnlicher Weise verknöcherte Republik Venedig ein ruhmloses Ende gefunden, die Bündner hatten ebenfalls bereits ihr Unterthanenland Veltlin verloren und der Zerstörer dieser beiden Herrschaften hatte sogar den Bündnern gegenüber ausdrücklich das bedenkliche Wort hören lassen: « Ein Volk könne ohne Verstoss gegen das öffentliche und Naturrecht nicht der Unterthan eines andern sein. »

Nun plötzlich zu Anfang 1798 wurden die Aristokratien in der Schweiz überall liberal. Der Berner Landvogt in Moudon schrieb selbst eine Flugschrift « Reveillez vous Suisses, le danger approche », die man wenige Jahre früher wohl als einen Act von Ruhestörung angesehen hätte. Die Zürcher hoben ihre Stäfner Strafurtheile eiligst auf, schickten die erpressten Kriegskosten zurück und ver-

hiessen ungebeten der nämlichen Landschaft ‹ Herstellung ihrer Rechte und Freiheiten ›, die sie vor kaum mehr als zwei Jahren so fürchterlich gestraft hatten, weil sie blos fragte, ob solche vorhanden seien. Als diess noch nicht genügend schien, proclamirten sie positiv vollkommene Gleichheit der Rechte zwischen Stadt und Land.

Die Glarner und Schwyzer liessen, ebenfalls diesem Beispiel folgend, schleunigst ihre bedrückten Unterthanen frei[64]), die andern folgten und schliesslich gab die letzte Tagsatzung in Frauenfeld, nachdem bereits die helvetische Constitution allgemein in der Schweiz von Paris aus verbreitet war, am 3. bis 5. März 1798 noch allen gemeinen Vogteien förmliche Befreiungsurkunden, bevor sie sich am 14. auflöste. Ja die Luzerner Patrizier gingen noch einen Schritt weiter und schafften, wie sie behaupteten, ‹ aus eigenem Antrieb › die örtliche aristokratische Verfassung selber ab.

In Bern entwarf der Staatssecretär Carl Ludwig von Haller, der spätere sogen. Restaurator, nun nach vielhundertjährigem Stillstand eine noch hie und da antiquarisch zu findende neue Bernerverfassung in 259 Artikeln, wovon der 9te lautete:

‹ Damit die Freiheit und das Eigenthum eines Jeden gesichert sei und Gerechtigkeit im Staate gehandhabt werden könne, muss ein gemeines Wesen errichtet (!) d. h. eine gewisse Anzahl Männer aus dem ganzen Volke ausgeschossen werden, welche die Befugniss haben, zu erklären, was Rechtens sei und Andere zur Gerechtigkeit zu zwingen. ›[65])

Das war jetzt plötzlich sogar in Bern nothwendig und zulässig erschienen, nachdem hunderte dort und in der Eidgenossenschaft überhaupt für weit geringere Wünsche und Ansichten als Staatsverbrecher behandelt worden waren.

Die Zeit zu Reformen war aber nun vorüber, was allein noch möglich war, war die volle, ungeschminkte, erbarmungslose Vernichtung des überlebten, alten eidgenössischen Staatswesens.

Leider — denn was durch Revolution plötzlich erzwungen werden muss, statt durch zeitgemässe allmählige Reform eingebürgert zu werden, krankt auch immer wieder an Uebertreibung und blosser Theorie und bleibt leicht ohne die rechte historische Wurzel im Volke. Die Folgen der zu langen Unterdrückung von Freiheit und Gleichheit wurden auch durch die nun folgenden helvetischen Verhältnisse nicht gänzlich und dauernd aufgehoben und walteten noch lange, z. Th. bis auf unsere Tage herab, vielerorts ob.

Im Gegentheil, die Zeit kam gerade desshalb nur zu bald noch einmal, schon nach 16 Jahren, 1814 und 1815, wo die nämlichen Klassen, welche 1798 zur völligen Einsicht gekommen zu sein schienen, dass die Beherrschung von Unterthanen und andere Ungleichheiten in der Schweiz mit der Natur der Republik gänzlich unvereinbar sei, trotz ihrer damaligen Versicherungen und Bekenntnisse, es mit aller Macht versuchten, diese alten Zustände abermals so weit immer möglich herbeizuführen. Napoleon und mit ihm die Mediationsverfassung der Schweiz waren kaum gefallen, so constituirte sich in Bern ein provisorischer Regierungsausschuss, der nun keineswegs das Project von 1798, sondern die völlig alte Verfassung, «die 200 der Stadt und Republik Bern» vor 1798 wieder herstellen wollte und als erste Probe seines Regierungstalentes einen Befehl an die Regierungen in Waadt und Aargau erliess, die Kassenbestände mit den authentischen Belegen unverzüglich einzusenden. Mit Recht empörten sich darüber alle verständigen Berner selbst und ein Geistlicher (Risold)

sagte sehr bezeichnend, ‹ seine Köchin sei viel verständiger als diese sog. Staatsmänner der alten Schule, sie locke die weggelaufenen Hühner mit sanftester Stimme und Händen voll Hafer, das sei auch das einzige Mittel, sie jemals wieder zu bekommen. ›

Waadt und Aargau verstanden denn auch in der That diesen sehr rauhen Lockruf von Bern zur Umkehr unter das alte Joch keineswegs, sondern verbanden sich mit einander zur bewaffneten Abwehr jeder solchen Restauration in Bezug auf ihr Gebiet und ihre Unabhängigkeit, die denn auch, allerdings wesentlich zufolge Machtspruches des damaligen Kaisers Alexander von Russland, nicht zu Stande kam.

Soweit kam es also nicht, dass wieder eigentliche Unterthanenverhältnisse entstanden, dagegen wurden in der That noch einmal in den meisten Kantonen, im schärfsten Gegensatz zu der Gleichheit der helvetischen Zeit, aristokratisch-ungleiche Regierungsverhältnisse und Vorrechte aller Art hergestellt, theoretisch vertheidigt namentlich durch den nämlichen ehemaligen Staatsschreiber v. Haller, der 1798 sein ‹ gemeines Wesen › errichten wollte, die zu beseitigen erst den 30ger Jahren dieses Jahrhunderts, ja z. Th. erst unserer Zeit vorbehalten blieb.

In Wallis bekam nachmals während der ganzen Restaurationszeit die weit zahlreichere Bevölkerung der seit den Burgunderkriegen quasi im Unterthanenverhältniss stehenden Unterwalliser blos 6 Zehnten und Stimmen, die Oberwalliser dagegen 7 und die alte Oberherrschaft wurde in etwas anderer Form wieder hergestellt.

In Schwyz gab das alte Gebiet — ein einziger Bezirk — 60 Mitglieder in den einfachen Landrath, das äussere neue mit 6 Bezirken dagegen 36.

Uri und Schwyz konnten überhaupt erst 1820 und 1821 vermocht werden, ihre Verfassungen in das eidgenössische Archiv zu deponiren.

In den 10 repräsentativ eingerichteten Kantonen wurde die Rechtsgleichheit aller Bürger zwar theoretisch anerkannt, aber practisch dieser Forderung durch allerlei böse Künste ausgewichen.

In Zürich z. B. wählte die Stadt 26, Winterthur 5, die Landschaft 51 Personen, die dann erst, also indirect, die 130 Grossräthe ernannten, wobei aber auch blos Bürger mit 10,000 Fr. Vermögen wählbar waren. Dieser Grosse Rath mit 6jähriger Amtsdauer besetzte dann den Kleinen Rath und sogar das Obergericht ‹ aus seiner Mitte ›.

Im Kleinen Rath sassen wieder die gleichen Personen, und zwar von 25 blos 5 aus der Landschaft.

Alle diese halbaristokratischen Regierungen waren von Furcht vor den Errungenschaften der grossen Revolution, die sie freilich z. Th. von der schlimmsten Seite hatten kennen lernen, durch und durch befangen, hassten namentlich alle Oeffentlichkeit in der Regierung, in der Presse oder wo immer, und zeichneten sich durch nichts aus, als meist durch einen persönlich ehrenwerthen Privatcharakter ihrer Mitglieder und eine sparsame Finanzverwaltung.

In 4 Kantonen: Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn wurde vollends sogar die alte Herrschaft der Patriziate mit wenigen ‹ zeitgemässen › Modificationen wieder hergestellt. In Bern z. B. blos mit einer Vermehrung der alten 200 auf 299, wovon 99 vom Landvolk, aber auch mit künstlichen Wahlformen, gewählt wurden. Die jährliche Neuwahl der Beamten war Schein, die wesentlichen Stellen factisch lebenslänglich wie früher und die ‹ Oberamtmänner › hatten blos den Namen ‹ Land-

vögte» geändert, nicht ihren Geist.[66]) Die ganze Verwaltung blieb in möglichstes Dunkel gehüllt; Wohlfeilheit der Regierung und eine neue Häufung des verloren gegangenen Staatsschatzes waren der wesentliche Gesichtspunkt dieses Restaurationsregiments und sollten dasselbe vorzugsweise dem Volke empfehlen. Dabei wurden aber dessen grössere Interessen, besonders das Primarschulwesen, gegenüber den rühmlichen, wie wohl vergeblichen Anstrengungen der vielgeschmähten Helvetik, auf bedauernswerthe Weise vernachlässigt, ja man konnte von Regenten Aussprüche der Art hören: «Einem Bauer stehe nichts besser an, als seinen Acker zu pflügen, sein Vieh zu beschicken, Zins und Zehnt gehörig zu bezahlen und das Nachdenken und Grübeln über Staatssachen bei Seite zu lassen. Wenn Ein geschickter Mann in einer Gemeinde sei, so genüge das vollkommen.» Dabei war diese Berner Regierung noch, wie ehemals, das beste aller dieser restaurirten Patriziate. Die meisten Mitglieder der städtischen Restaurationsregierungen waren überhaupt persönlich ehrenwerthe und wohlmeinende Männer, die aber in ihrer staatsmännischen Bildung und ihren Grundanschauungen sich durchaus nicht wesentlich von den älteren Regenten vor 1798 unterschieden und bei dem besten Willen stets wieder in die ausgetretenen Spuren derselben geriethen. Sparsame Verwaltung und möglichste Dämpfung alles öffentlichen Geistes waren ihre Hauptregierungsmaximen. Auch die heutigen conservativen Parteien, die Nachfolger dieser Patriziate und mit ihnen vielfach nun vermischt, haben ganz die gleichen Eigenschaften geerbt. Es geht viel Geist und guter Wille durch die blosse Negation verloren, in der sie sich durchwegs bewegen. Ein interessantes Beispiel von der gänzlichen Unmöglichkeit einer fruchtbaren Politik auf diesem Boden bietet für jeden Denkenden das Leben

Blöschs. Eine conservative Partei, die nur «Alles für's Volk» und nichts oder möglichst wenig «durch dasselbe» thun will, ist in der Schweiz überhaupt nicht mehr möglich, und wo immer eine solche zu existiren scheint, muss sie sich zu ihrem Verderben mit andern retrograden Elementen verbünden, an denen sie bald zu Grunde geht.

In Luzern gab die Stadt allein 50 Mitglieder in den Rath, das ganze Land auch 50, im Kleinen Rath von 36 hatte das Land blos 10. 12 Mitglieder der Regierung bildeten zugleich das Obergericht, Todesstrafe erkannte der ganze «tägliche Rath».

In Freiburg bestand vollends der souveräne Grosse Rath aus 108 Patriziern, 4 «Kleinburgern» der Stadt und 32 Personen der Landschaft!

In einzelnen Kantonen, besonders in Tessin, lebte unter der nunmehrigen eigenen Regierung ein geradezu schändliches, an die volle alte Landvogtzeit erinnerndes Regiment eingeborener Magnaten (Maggi und Quadrio) auf, das rein von Bestechung und Unterschleif lebte.

Gestützt wurden alle diese Regierungen durch den Geist der Reaction, der in ganz Europa den Gang der Ereignisse seit 1789 rückwärts stauen zu können meinte, durch enge Verbindung mit den Fürsten und Ministern des Auslandes, die in diesem Geiste auch ihre eigenen Staaten regierten, und endlich durch die Geistlichkeit beider Confessionen, die in solchen Staatseinrichtungen das Heil der Religion erkennen zu müssen glaubten.[67]

Die Folge davon war, dass nach und nach alle geistigeren Naturen von diesem System sich abwandten, das auch sie naturgemäss ablehnte und wenn auch nicht geradezu verfolgte, wie vor 1798, doch mit Vorliebe leeren Köpfen hintansetzte.[68]

Dieses gesammte Urtheil wird nicht zu hart erscheinen, wenn ich die Aeusserung eines solchen höher gearteten Mannes über diese sog. Restauration citire, der selbst noch dieselbe voll miterlebte.[69])

«In den Aristokratien machte, mit Ausnahme weniger Kantone, wo auch die Wissenschaften allmählig Einfluss gewannen, die vornehme Jugend in der Regel in dem fremden Dienst ihre vorbereitenden Studien für die Staatsämter. Nach ihrer Rückkehr von dieser Hochschule bestand ihre ganze Regierungskunst in der Anwendung der hergebrachten Maximen der privilegirten Kaste. Der Schlendrian sass im Rath, der Schlendrian sass in den Gerichten, der Triumph dieser Studienlaufbahn war eine armselige engherzige Diplomatie, eine hohle Nuss am dürren Baume einer geistlosen Routine.»

Das ist übrigens immer der Fluch und die Strafe einer Gesellschaft, eines Staates oder eines Einzelnen, der sich vom Volke abschliesst. Jeder Geist, so reich und ursprünglich er angelegt sei, verarmt unfehlbar, der sich auf andere Vorzüge als auf innerliche stützen will, und die Gleichstellung, sowie den dadurch bedingten lebendigen Verkehr mit dem Volke scheut. Ein reicher, lebendiger, thatkräftiger und wahrhaft idealer Geist wird sich, trotz aller ihr unverkennbar anklebenden Mängel, stets innerlich zur Demokratie hingezogen fühlen.

Mit dem Jahre 1830 begann die Wiedergeburt dieses demokratischen Geistes in der Schweiz. Er vermochte es aber trotz der Verfassungsveränderungen dieser Periode in den Kantonen, noch längere Zeit hindurch nicht, seinen Prinzipien auch in einer neuen Bundesverfassung für die Eidgenossenschaft, an Stelle des geistlosen Vertrags von 1815 Raum zu verschaffen.

Es bedurfte vielmehr nochmals eines harten Kampfes gegen die in dem Sonderbunde vereinigten sämmtlichen inneren und äusseren Feinde der Eidgenossenschaft und ihrer nationalen Entwicklung, um wirklich entschieden republikanisches Staatsrecht in der Schweiz an die Stelle des aristokratischen zu bringen.

Es ist ein besonderer Ruhm des Standes, der lange und namentlich wieder seit 1815 als das wahre Bollwerk der aristokratischen Ungleichheit erschien, und dabei in nicht geringem Masse das Verdienst dieser Hochschule, gegenüber einem ängstlicheren Liberalismus, entschieden zu der Führung der Fortschrittspartei übergegangen zu sein.

Diesem Schritt verdankt Bern nicht zum geringsten Theil den Bundessitz an Stelle des historischen Vorranges von Zürich und den wesentlichen Einfluss auf die Leitung der eidgenössischen Politik, den es seit 1848 ausgeübt hat.

Seit dieser Zeit nun ist die Forderung absoluter Freiheit und Gleichheit aller Bürger in der Eidgenossenschaft ein anerkannter Grundsatz, den Niemand mehr theoretisch zu bestreiten wagt und dem jetzt sogar Wenige es mehr ansehen, mit wie viel Blut und Kampf er erst erkauft werden musste.

Und doch sind auch jetzt noch einige unverkennbare Spuren der alten Zeit von vor 1798 mit der Zähigkeit zurückgeblieben, die solche einmal eingerostete und in eine falsche Bahn gelenkte Zustände zu haben pflegen.

Wessen wir noch heute zum vollständigen Triumph der Freiheit und Gleichheit in der Eidgenossenschaft bedürfen, ist:

1) Zur Zeit noch die völlige Befreiung der zahlreichen Niedergelassenen von der politischen Hörigkeit, unter

der sie selbst noch nach der Verfassung von 1848 bisher gehalten worden sind. Die jetzige Verfassung erst bietet dazu die nöthige Handhabe, die Ausführung aber ist noch nicht gefunden.

2) Ein schweizerisches Nationalbürgerrecht an der Stelle des kantonalen, das seine eigentliche Bedeutung gänzlich verloren hat. Nur eine Reform, die mit diesem Fundamentalsatze beginnt, kann auch das enge Ortsbürgerthum allmählig beseitigen, das durch die Kleinlichkeit des Geistes, die es hauptsächlich in zahlreichen Klassen der Bevölkerung pflegt und erhält, allem wahren und gesunden Gemeingeist noch mehr entgegenarbeitet, als durch seinen auch nicht immer wohlangewendeten und für das öffentliche Wohl meist unnützen Besitz.

Die dermalen einstweilen als Nothbehelf auftretende Theilung der Gemeinde (in Einwohnergemeinden und Bürgerschaften) ist sehr weit entfernt davon, die wahre Grundlage des Staates zu bilden, die derselbe vielmehr nur in einer ganz einheitlichen Gemeinde finden kann. Die jetzigen Zustände sind daher offenbar blos vorübergehende und müssen vorerst als solche allgemein erkannt werden.

3) Die noch in der Eidgenossenschaft vielfach vorhandenen persönlichen Auszeichnungen einzelner Bürger durch fremde Orden, oder hergebrachte Adelsbezeichnungen wollen wir kaum in gleicher Linie erwähnen, da sie irgend eine staatliche Bedeutung und Einwirkung wirklich nicht mehr besitzen. Es mag im Allgemeinen der besseren Sitte und dem Geist der modernen Zeit überlassen bleiben, die Nichtigkeit solcher Zeichen und Erinnerungen in allen ernsteren Menschen zum vollen Bewusstsein zu bringen. Offiziell werden schon dermalen in einzelnen Kantonen solche Bezeichnungen nicht mehr angewendet und diese Unterscheidung zwischen dem öffentlichen und dem Privat-

gebrauch dürfte bald allgemein als das Richtige erkannt werden.[70])

4) Eine bedeutende Ungleichheit der Rechte aller Schweizerbürger besteht noch in der historischen Kantonseintheilung und deren Bedeutung im Ständerath, sowie bei jeder Verfassungsveränderung. Dieselbe wird, so lange man keinen Einheitsstaat will, ertragen werden müssen.

Eine andere, gleichmässigere, Eintheilung der historischen Kantone ist auf Basis des Bundesstaats nicht möglich und wird es der freieren Niederlassung, dem grösseren Verkehr und der dadurch sich vollziehenden immer grösseren Ausgleichung aller Anschauungen überlassen werden müssen, die Kantonsgrenzen wenigstens factisch zu beseitigen.

Genug, dass die eigentliche Souveränität der Kantone, obwohl noch überflüssig betont selbst in der neusten Verfassung, aufgehört hat, dass schon in der Einrichtung eines auf Volkszahl beruhenden Nationalraths und noch mehr durch die jetzige Entscheidung des Volkes allein über alle Gesetze, mit Ausnahme einzig der Verfassung selber, ein wirksames Correctiv gegen die Beherrschung einer numerischen Majorität durch eine kleine Minderzahl, wie sie historisch Jahrhunderte lang bestand, gegeben ist.

Die freie Niederlassung, die confessionelle Freiheit und die grossen Verkehrsmittel der Neuzeit, werden im Laufe eines weiteren Menschenalters noch weit mehr dazu beitragen, den Ortsgeist zu brechen, der sich überhaupt nur durch eine möglichst vollständige Abschliessung gegen solche Berührungen und Einflüsse so lange in grossen Theilen des Schweizervolks erhalten hat.

Die Eidgenossenschaft in der Form des wirklichen Bundesstaats, wie sie sich seit 1848 neu construirt und seither in den Gemüthern der Zeitgenossen, selbst der ihr

ursprünglich feindlich gegenüberstehenden, dauerhaft befestigt hat, bildet fortan einen soliden Halt für die Bundesstaatsidee und die nationale Ausbildung des Staats gegenüber allen engen kantonalen Ungleichheitsbestrebungen. Wenn die Eidgenossenschaft diese ihre Stellung stets mit ruhiger Festigkeit innehält, ohne sich durch Opposition von Kantonen erbittern, oder durch ungeduldige Volkswünsche über Gebühr fortreissen zu lassen, so kann unser Gemeinwesen den letzten Uebergang von dem Ortsgeist zu den nationalen Ideen sich von selbst in der Bevölkerung vollziehen lassen, ohne den eine jede äussere Staatsveränderung von geringem Werth ist, der sich aber vollziehen wird und schon längst vollzogen hätte, wenn die eidgenössische Verbindung nicht seit Mitte des 15. Jahrhunderts die Grundlagen der Republik — Freiheit und Gleichheit aller Genossen — verlassen hätte.

* * *

Die Sünden der Vorfahren sind es, die uns so lange auf dem langsamen Wege sehr allmähliger Verbesserung erhalten, denn was gegen den Geist gesündigt wird, kann eben nur durch die reinigende Kraft eines andern Volksgeistes, niemals durch den blossen Buchstaben einer Verfassung vollständig gesühnt werden.

VIII.

Sonderbund und confessionelle Politik.

Das Haupthinderniss einer Ausbildung der nationalen Idee in der Eidgenossenschaft war bis auf den heutigen Tag jede Sonderverbindung, innerhalb derselben, oder mit dem Ausland, die ein anderes geistiges Centrum schuf, als die Nationalität. Somit ganz besonders die confessionelle, anstatt der nationalen Politik.

Die Eidgenossenschaft war und ist so zusammengesetzt, dass niemals ein vereinzeltes Glied, selbst z. B. Bern nicht, es wagen konnte, dem Bunde, resp. den vereinigten übrigen Orten Widerstand zu leisten. In jedem solchen Falle musste es sich nach Verbündeten innerhalb oder ausserhalb der Eidgenossenschaft umsehen. Jeder Sonderbund in der Eidgenossenschaft bisher ist desshalb unvermeidlich zum Landesverrath geworden, auch wenn es anfänglich keineswegs in der Absicht der Theilnehmer lag, soweit zu gehen. Meistens waren es daher auch fremde Elemente, die als Anstifter zu solchen Verbindungen das Wesentlichste beitrugen. Schon im ersten Falle, im alten Zürcherkrieg, der Stadtschreiber Graf von Stockach und im letzten, in dem Sonderbund dieses Jahrhunderts, ein Mann, der auch

kein ursprünglicher Schweizer war und nie das Herz eines solchen hatte.

Seltsamer Weise war es in der älteren Eidgenossenschaft mehrmals und eigentlich nur Zürich, welches durch Sonderverbindung, und zwar immer mit Oesterreich, den Bestand der Eidgenossenschaft in Frage stellte. Furchtsamkeit, Habsucht, oder Ehrgeiz seiner zeitweiligen regierenden Bürgermeister trugen daran offenbar die Hauptschuld, während stets eine starke eidgenössische Partei unter der Bürgerschaft den Faden, wo er zerrissen war, wieder anknüpfte. Den ersten Bund mit Oesterreich auf 5 Jahre schloss noch der alte Brun selbst 1356, 29. April, er wurde dafür österreichischer Geheimer Rath, erhielt eine Pension von 100 Gulden und gelobte den Herzogen treu zu dienen.[71])

1393, 4. Juli, schloss Bürgermeister Schön mit der Mehrheit des Raths wieder ein österreichisches Bündniss auf 20 Jahre, in dem versprochen war, den Eidgenossen keine Hülfe gegen Oesterreich zu leisten, ja in gewissen Fällen gegen sie zu ziehen. Die Bürgerschaft von Zürich vernichtete aber auf Vorstellung der Eidgenossen selbst diesen Verrath und die Schuldigen mussten vor gerechter Strafe entfliehen. (Eidg. Abschiede I., pag. 82.)

1442, 17. Juni, schloss Zürich mit Kaiser Friedrich III. aus dem österreichischen Hause endlich sogar einen ewigen Bund in Folge der Streitigkeiten mit Schwyz über die Toggenburgische Erbschaft. (Eidg. Abschiede II, pag. 150 und 790.)

Zürich sollte darin das Haupt einer ganz andern Eidgenossenschaft werden, die sich vom Schwarzwald bis Feldkirch erstrecken würde. Es war der einzige Sonderbund der Schweizergeschichte, in dem der Eidgenossenschaft von einem ihrer Glieder förmlich entsagt wurde. Die Zürcher nahmen österreichische Truppen auf, steckten die

österreichische Pfauenfeder und rothe Kreuze auf die Hüte, ja sie enthaupteten sogar auf dem Fischmarkt zu Zürich am 4. April 1444 13 eidgenössisch gesinnte Bürger, die sich gegen dieses Treiben erhoben hatten. [72])

Seit dieser Zeit gab es keinen politischen Sonderbund von irgend welcher Bedeutung mehr in der Schweiz, alle seitherigen Sonderverbindungen konnten nur Halt durch Herbeiziehen eines ganz anderen geistigen Elementes gewinnen; es waren confessionelle Verbindungen an Stelle der nationalen. Einzig auf diese Weise gelang es, das im Uebrigen fest verbundene eidgenössische Volk soweit zu ergreifen, dass es auf Grund falsch aufgefasster höherer Ideen dem staatlichen Gedanken selbst den Krieg erklärte. [73])

Ja selbst diese Verbindungen — das kann man sich zum Troste gereichen lassen, — geschahen nie, ohne dass von der Seite, die sie nachher im nationalen Interesse bekämpfte, eine bedeutende Provocation vorangegangen wäre,

vor dem Ferdinandischen Bündniss das christliche Burgrecht;

vor dem Sarnerbund das Siebnerconcordat;

vor dem Sonderbund der Ausgang der Klosterfrage und die Freischaarenzüge.

Dieser unglückliche, historisch grösste und heute noch nicht überwundene, der confessionelle Gegensatz innerhalb der Eidgenossenschaft entstand erst mit der kirchlichen Trennung zu Anfang des 16. Jahrhunderts, nach vollem 200jährigen Bestehen unseres Staats, nach gänzlichem Schluss des Kreises der XIII alten Orte (1513. 1517 begann die Reformation) und am Ende ihrer grossen Zeit überhaupt.

Seltsam vorbedeutend ist dabei allerdings, dass die werdende Eidgenossenschaft schon in ihrer Wiege mit einem päpstlichen Bannfluche bedroht wurde, und dass es auch die Kirche war, die den ersten Krieg gegen sie heraufbeschwor. 1247 nämlich, den 28. August, als in den damaligen Kämpfen der hohenstaufischen Kaiser gegenüber dem Papstthum die 3 Länder Uri, Schwyz und Unterwalden Friedrich II. treulich zustanden und dabei im Lager von Faënza den Freiheitsbrief für Schwyz erhielten, erliess Papst Innocenz IV. (Sinibald Fiesco) auf Ansuchen seines treuen Anhängers des älteren Grafen Rudolf v. Habsburg (Oheim des nachmaligen Kaisers), der erbliche Herrenrechte auf diese Länder behauptete, zu Lyon ein Schreiben an den Probst von Oelenburg im Sundgau gegen die Schwyzer und Unterwaldner, worin es heisst: «Dilecto filio, nobili viro, Rudolfo seniore, comite de Habspurc accepimus intimante, quod de Subritz et De Sarnon locorum homines, Constantiensis diœcesis, qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitate et dominio ejusdem temere recedentes, Friderico, quondam imperatori nequiter adheserunt.» Der Probst erhält darauf den Befehl, diese rebellischen Schwyzer und Unterwaldner (sowie die Stadt Luzern, die ebenfalls zu Friedrich halte) mit Excommunication und Interdict zu belegen, so lange sie nicht vom Kaiser ablassen und das Herrenrecht des Grafen von Habsburg über sich anerkennen wollen.

Es ist diess die Erste Urkunde der Eidg. Abschiede, Band I., pag. 1, mit der diese Sammlung sich eröffnet. Mit der Befolgung dieses päpstlichen Befehls wäre niemals eine schweizerische Eidgenossenschaft entstanden.

Die einfachen Leute von Schwyz und Unterwalden wussten aber damals sehr richtig zu unterscheiden, was Freiheits- und Staatssache überhaupt und was Kirchen-

sache war und ihr tiefer Respekt vor dem kirchlichen Oberhaupt hielt sie dennoch nicht ab, dessen weltliche Meinungen und Befehle durchaus zu ignoriren.

Ebenso entstand der Morgartenkrieg aus einer Verbündung der Kirche mit dem Hause Habsburg gegen die Eidgenossen. Die ursprünglichsten natürlichen Feinde derselben und treusten Anhänger Habsburgs waren die in ihren Gebieten liegenden Klöster. Die ältesten Urkunden der Waldstätte, schon von 1114 und 1144, enthalten heftige Streitigkeiten der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln, das sich durch kaiserliche Verleihungen von Wald und Weide in ihre freie Markgenossenschaft eingedrängt hatte und mit dem sie lange Jahre noch in beständiger Fehde lebten (Tschudy I., pag. 51, 69). Einen ähnlichen Krieg mit Brand und Raub führte Uri gegen das Kloster Engelberg 1309. (Eidg. Abschiede I., pag. 4. Kopp Urkunden I., pag. 55.)

Die Schwyzer namentlich erhielten in diesen Streitigkeiten vor Gericht regelmässig gegen das Gotteshaus Unrecht und suchten sich dann mit eigener Hand desselben zu erwehren. In den Jahren 1311 bis 1314 überfielen sie dasselbe auch wieder drei Jahre hintereinander und im Winter 1314 führten sie bei einem nächtlichen Ueberfall sogar die Ordensleute nach Schwyz und hielten sie dort 12 Wochen lang gefangen. Hierauf wurden sie auf Klage des Klosters von dem Bischof von Constanz in den Kirchenbann und von dem unter österreichischem Einfluss stehenden Hofgericht zu Rotweil zugleich in die Reichsacht gethan und Leopold der Glorreiche von Oesterreich unternahm es, diese Urtheile gegen Schwyz auszuführen, dem seine Verbündeten von Uri und Unterwalden dann bei Morgarten getreulich und glücklich zur Seite standen. Noch 1319, den 17. November, mussten Abt und Capitel

von Einsiedeln durch ihren Vogt, den nämlichen Herzog Leopold, angehalten werden, auf eine päpstliche Bannbulle zu verzichten, die sie noch im Jahre 1318 gegen die sämmtlichen Waldstätte ausgewirkt hatten. (Eidg. Abschiede I., pag. 12. Tschudy I., pag. 291.)

Die ursprünglichen Verhältnisse der alten Eidgenossenschaft zu der Kirche überhaupt und speziell zu den Klöstern in ihrem Gebiet waren also weit entfernt, immer freundliche zu sein.

Das Kirchenstaatsrecht der alten Eidgenossen behielt überhaupt bis zur Reformation und noch weit in dieselbe hinein, das höchst Charakteristische bei, dass Glaubenssachen und staatliche Competenzen instinctiv genau unterschieden und was noch mehr war und praktisch genommen Alles ist, dass die Competenz zur Festsetzung dieser Grenzen immer ganz unbedenklich und unbedingt dem Staate vindizirt wurde.

Es ist erst der katholischen Gegenbewegung aus der Mitte des 16. Jahrhunderts gelungen, diese Anschauungsweise abzuschwächen und ist dieser heute noch vorhandene Streit im Mittelalter, wohin man ihn mitunter bereits verlegen will, in unserem Lande wenigstens nicht vorhanden gewesen.

Das alte Kirchenstaatsrecht der katholischen Eidgenossen vor der Reformation (das ist eine Beruhigung auch für den historischen Sinn) war in den Hauptstreitpunkten nicht das, was erst die Religionskriege, die gegenseitige Entfremdung, der Einfluss von Orden und ausländischen Agenten auf eine von ihnen abhängige Geistlichkeit, allmählig herangebildet haben.

Die alten katholischen Eidgenossen waren im Gegentheil bei aufrichtiger Frömmigkeit doch nie überkirchlich oder gar schwärmerisch dem Papstthum als Alles beherr-

schender Macht zugethan. Sie behandelten den Papst in ihren öfteren Verhandlungen mit ihm ganz kühl wie jeden andern Souverän, gaben ihm möglichst wenig, nahmen dagegen von ihm gerne Jahrgelder für ihre Hülfe, ohne sich etwa mit seinem Segen oder dem Titel ‹Beschirmer der Kirche› (den ihnen Julius II. durch sein Breve vom 21. Juli 1512 ertheilte) zu begnügen. Die Verhandlungen der gutkatholischen Eidgenossen mit den Päpsten noch bis unmittelbar vor der Kirchentrennung enthalten mitunter eine gegenseitige Sprache, die man heute kaum mehr für möglich halten würde. Im Jahre 1510, nach dem verunglückten Chiasserzug, den die Eidgenossen für Papst Julius II. unternahmen und auf dem sie, in Como angelangt, zu ihrem grossen Verdruss ‹weder Spys noch Geld fanden›, und daher wieder umkehren mussten, erliess die Tagsatzung an den Papst ein sehr unhöfliches Schreiben, worin sie ihn dringlich um Ausbezahlung des Soldes mahnte und zugleich ihm zu Gemüthe führte, ‹er wolle künftig ein Fürst des Friedens und ohne Hinterlist› sein.

Julius II. (delle Rovere), ein sehr zornmüthiger Herr, antwortete ihnen darauf aus Bologna den 30. September 1510 mit einem noch viel gröberen Schreiben, worin er sie nach Ausdruck der deutschen Chronisten ‹Treulose, Abtrünnige, ungeschickte und freche Schmäher› nennt.[74])

Das Verhältniss wurde dann übrigens bald durch den Bischof von Sitten verbessert, der auf der Tagsatzung vom 29. October erschien und zugab, der hl. Vater habe ein ‹Breve vilichter tratzlich an gemein Eydgenossen› geschrieben und seine Antwort sei ‹wol scharpf›, er werde aber nit des der minder, wenn man ihn gut bediene, auch wieder einer Eydgenossenschaft rat und tat pflegen.

Die Sache schloss mit einer eidgenössischen Gesandtshcaft an seine Heiligkeit selbst, die Donnerstag nach

Martini von Altorf abging und den Papst zu Bologna traf. Der Friede zwischen beiden Mächten wurde leicht durch gütliche Worte hergestellt; woran jedoch unsern Eidgenossen am meisten lag, die Soldrückstände konnten sie nicht erlangen, sondern sie erhielten blos 1 Fass Wein, 6 Flaschen Malvasier, 8 Hasen, 30 geräucherte Zungen, ebenso viele Schinken, 4 Käse und 8 lebendige Kälber und ihr diesfälliger Gesandtschaftsbericht schliesst mit den betrübten Worten: « Also sind wir von Sr. Heiligkeit abgeschieden und hat uns Se. Heiligkeit zu Bologna von der Herberge gelöst, sonst aber uns kein Geld gegeben, noch geschenkt. »

Eine beinahe ebenso respectwidrige Antwort gab die Tagsatzung zu Zürich am 7. Januar 1518, also schon nach Beginn der Reformationsperiode (Eidg. Abschiede II, Abth. II, pag. 1093) dem Legaten Leo's X., der die Eidgenossen zur Theilnahme an einem Türkenkriege aufforderte. Sie wollen warten bis andere christliche Fürsten, Herren und Stände vorangegangen seien, wenn diess geschehen sei wollen sie auch 10,000 Knechte dazu geben und « wo Bäpstl. Heiligkeit noch mer bedörffe, wellint wir Ir vff Ir gefallen noch zwei thusend pfaffen in vnser Eidgenoschaft ouch nachlassen, also das die ouch söllint ziechen, damit die zal der 12,000 werde erfüllt. »

Doch soll jedenfalls der Papst und sein Legat sich mit der Zahl begnügen und weiter « keine Practiken machen », um mehr zu erlangen.

Der päpstliche Gesandte, weit entfernt, sich über diese wenig diplomatischen Redewendungen etwa zu beklagen, hat, wie der Abschied ausdrücklich vermerkt, diese Antwort « mit Dank angenommen ».

Der römische Stuhl musste sich damals diess und noch mehr von der noch einigen, freiheitsstolzen und

selbstbewussten Eidgenossenschaft gefallen lassen. Denn auch in ernsthafteren Actenstücken wusste sich dieselbe ihre Rechte gegen geistliche Uebergriffe jeder Art gehörig zu verwahren.

Schon durch den ältesten gemeinsamen Brief der Eidgenossen, den Pfaffenbrief von 1370, 7. October, traten sie ausdrücklich und des allerbestimmtesten den clericalen Anmassungen der damaligen Zeit, besonders der geistlichen Gerichtsbarkeit und dem canonischen Rechte, entgegen und belegen jeden Geistlichen, der sich gegen dieses ihr weltliches Staatsgesetz erhebt, mit der förmlichsten Landesacht, dergestalt sogar, dass ihm Niemand etwas zu essen geben, Niemand ihn beherbergen, Niemand etwas verkaufen oder von ihm zu Kauf nehmen soll, dass also eine förmliche Ausstossung aus der menschlichen Gesellschaft ihm den Widerspruch gegen den Staatswillen unmöglich macht.[75])

Auch in verschiedene Bundesschlüsse mit den Päpsten wurden derartige Bedingungen aufgenommen, so z. B. in das Waldmann'sche Concordat von 1486 mit Innocenz VIII.: Steuerpflicht der Geistlichen, theilweise Besetzung der Pfründen durch den Rath, Unterwerfung geistlicher Frevler unter weltliche Gerichte.

Oder in den Bund mit Papst Sixtus IV. vom 19. October 1479, worin die Eidgenossen gegen Zuzug sich überhaupt Erhaltung bei allen ihren üblichen Gewohnheiten und Freiheiten förmlichst ausbedangen. Diese Freiheiten und Uebungen wurden ferner ausdrücklich bestätigt und anerkannt von den Päpsten Julius II., 1512 und Leo X., 1513, noch unmittelbar vor der Reformation.

Gegenüber ihren Bischöfen, besonders dem von Constanz, beklagen sich die Eidgenossen öfters über zu

leichte Bestrafung der Geistlichen, oder über Kirchensteuern gegen die Türken, die sie consequent ablehnten, ja 1516 noch bedeuten sie ihn ernstlich, dass sein Mandat an die Priester, wonach sie sich vor weltlichen Gerichten nicht stellen sollten, ‹ ganz unerträglich › sei.

Kirchenbann unter solchen Umständen und wegen Behauptung ihrer staatlichen Grundsätze gegenüber der Kirche respectirten sie nicht und durfte ein solcher oft viele Jahre lang gar nicht von den Kanzeln verkündet werden. So wurden die Schwyzer schon 1150, Luzern und die Waldstätte 1247 gebannt, Appenzell 1426 sogar feierlichst excommunicirt, alles ohne den geringsten Erfolg.

Die Bevogtung und regelmässige Rechnungsabnahme bei Klöstern war altes unzweifelhaftes eidgenössisches Herkommen, ja sogar das Verbot der Erwerbung von Grundeigenthum durch dieselben ohne förmliche staatliche Erlaubniss beinahe allgemeines eidgenössisches Recht. Schon 1294 z. B. wurde diess in Schwyz bei schwerer Strafe verboten und kehrt später öfters wieder. Einzelne Landbücher enthalten dergleichen noch bis auf den heutigen Tag.

Die damals oft vorkommende Verleihung von Pfründen an Angehörige des päpstlichen Hofes (oft sogar Lakaien, Gardesoldaten u. dgl.), die dann damit Handel trieben, gab öfters Anlass zu den bittersten Beschwerden und stärksten Ausdrücken an vielen Tagsatzungen (von 1500—1520 besonders). 1520, 8. Februar, wurde beschlossen, solche Leute mit ihren päpstlichen Briefen einfach in's Wasser zu werfen. Eidg. Abschiede III, Abth. 2, pag. 1220 und 1242. [76])

Der alte Josias Simler (1576) sagt hierüber ebenso gut als wahr: ‹ Hernach als die Curtisanen die ordentlichen Priester oft plagten und die Pfründen aus Gewalt päpstlicher Bullen anfielen, haben gemeine XIII Orte

anno 1520 erkennt, dass hinfür, wenn solche Pfründen-Grämpler ihren Bullen nachgehen und die Pfründen anfallen wollen, man sie gefänglich annehmen und wo sie ihre Bullen nicht renunciren und aufgeben wollen, ertränken solle. Ich könnte wohl mehr andere gemein Satzungen und Mandat erzählen, ich achte aber, es seye nicht vonnöthen, habe aber dieser vor anderen gedacht, damit man hieraus sehen könne, dass unsere Altvorderen, ob sie schon die Religion geliebet und den geistlichen Stand in hohen Ehren gehabt, dennoch demselbigen nicht wollen etwas Gewalts oder Muthwillens nachlassen, dadurch der Freiheit ein Schaden entstehen und guter Friede verhindert werden möchte.»

Der Ablassscandal Leo's X. kam in der Schweiz nie in Schwung, sondern dem Mönche Bernardin Samson wurde sofort das Handwerk kräftig gelegt. Auch um die Erlaubniss zur Verkündung eines gewöhnlichen päpstlichen Ablasses musste damals stets bei der Tagsatzung bittweise eingekommen werden und war dieselbe nicht immer geneigt, ihn zu bewilligen.[77])

Die Schweiz ist endlich das einzige katholische Land, das den Ruhm sich beimessen kann, einen förmlichen und ernstlichen Versuch gemacht zu haben, die katholische Kirchenverfassung in wesentlichen Punkten von Staatswegen zu reformiren, nachdem eine solche Reform der Kirche selbst auf wiederholten Concilien nicht gelungen war.

In diesem Versuche, dem merkwürdigen «Mandat vom Glauben», zu Luzern vereinbart von allen eidgenössischen Ständen ausser Zürich, nebst Wallis, Abt und Stadt St. Gallen und Graubünden, den 28. Januar 1525 (Eidg. Absch. IV. I. A. pag. 572) wollen die Eidgenossen (besonders zum Zweck der Publicirung in den gemeinen Herrschaften) Dogma und Kircheneinrichtung förmlich

trennen und letztere nach ihrem Ermessen verbessern, also gerade das thun, was die Concilien von Constanz und Basel nicht zu Stande gebracht hatten und was der eigentliche Ausgangspunkt der Reformation war.

Die Eidgenossen anerkennen als geistliche Wahrheiten: Die 12 Artikel des Credo, die 7 Sacramente, die Messe mit einerlei Form des Abendmahls, Fasten und alle üblichen Ceremonien, die Fürbitte der hl. Jungfrau und der Heiligen, das Fegefeuer, endlich Bilder, Klöster und Stiftungen. Dagegen, fahren sie fort, seien überflüssig viel geistliche Satzungen geworden, und da der oberste Hirte schlafe, so gebühre es der weltlichen Obrigkeit, zu helfen, immerhin mit Vorbehalt eines Concils, an dem sie jedoch auch Theil haben wollten. Und nun wird scharf eingeschnitten:

Der Geiz und das üble Leben der Geistlichen wird gerügt und ihnen gedroht, man werde keinerlei Ungebühr mehr an ihnen dulden. Auch sollen sie sich hüten vor anderen «Stempfeneien», Umständen und Lehren, die von der Kirche nicht angenommen und «der hl. Schrift nicht gleichförmig» seien. Doppelte Pfründen werden abgeschafft, «Römische Buben», die mit päpstlichen Pfründenbriefen in's Land kommen und sie geltend machen wollen, soll man fangen und dermassen strafen, dass man fernerhin vor ihnen sicher sei. Die geistliche Gerichtsbarkeit ausser in Ehesachen und der Missbrauch des Banns wegen weltlicher Händel wird rundweg verboten, auch die Sachen, die an sich vor die geistliche Gerichtsbarkeit gehören, sollen zuerst an die weltliche Obrigkeit gelangen und von ihr dorthin gewiesen werden. Die Sprache vor geistlichen Gerichten soll deutsch sein, «damit wir Laien auch verstehen, was da gehandelt wird.» Verbotene Ehezeiten, aller Ablass um Geld und derglei-

chen Dispense werden abgeschafft. ‹ Was von Papst und Bischof um Geld erlangt werden kann, soll jeder Pfarrer unentgeldlich geben können, ohne Rücksicht auf päpstliche und bischöfliche Gewalt. › Jeder Ort soll mit seinen Geistlichen zusammensitzen und berathen, wie die bösen Sachen in der Beichte gestraft werden können, es wird also eine Art von gemischter Synode dieserhalb eingeführt. Absolut wird untersagt, Kranke zu Vergabungen anzureizen ohne Beisein der rechten Erben. Geistliche Personen sind überhaupt nicht als gültige Testamentszeugen anzuerkennen. Aller Grunderwerb von geistlichen Fürsten und Klöstern wird geradezu verboten, und Niemand darf Stiftungen unablöslich auf seine Güter machen. Jedes Gotteshaus soll jährlich der Obrigkeit, in deren Gebiet es liegt, Rechnung über Vermögen, Einnahmen und Ausgaben und alle Handlungen abzulegen schuldig sein. Lutherische und Zwinglische Schriften seien verboten, weil sie dem gemeinen Manne Glaubensunruhe machen, dagegen das neue und alte Testament und christliche Bücher zu verkaufen soll frei sein. Die Gotteshäuser sollen die armen Leute gnädig behandeln und nach Möglichkeit schonen, denn wo ferner bezügliche Klagen zu Tage kämen, wie es vormals oft geschehen, so würde man weitere Mittel suchen, damit dem armen Manne geholfen und er dieser Beschwerde entledigt würde.

Bisher seien die Geistlichen wegen Uebelthaten den Bischöfen überantwortet und von diesen zu gelinde bestraft worden. Nunmehr wolle die weltliche Obrigkeit sie ohne Rücksicht auf die Weihen wie Laien selber strafen. Auch seien sie bisher vielfach von Steuern frei gewesen und hätten gegen solche Auflagen sogar mit dem Banne gedroht. Dafür finde man keinen Grund in der hl. Schrift (man meint Luther zu hören) und sei das durch

erdichtete geistliche Rechte eingeführt worden. Daher sollen sie alle Lasten tragen, wie der gemeine Mann und der weltlichen Obrigkeit gehorsam sein.

Die Orte behalten sich schliesslich vor, diese Artikel zu mehren, wie sie es vor Gott und der Welt verantworten können und ist auch jeder Obrigkeit unbenommen, gegen weitere Missbräuche der Geistlichkeit von sich aus einzuschreiten.

Das war das katholische Kirchenstaatsrecht der alten Eidgenossenschaft, ausgesprochen in einem einstimmigen Beschluss der Tagsatzung, noch 1525, der übrigens allerdings nie zu einer formellen Annahme durch die Orte selbst und zu allgemeiner Execution gelangte, da bald darauf einzelne Theilnehmer, vor Allem Bern, gänzlich zur Sache der Reformation übergingen und die Gegensätze sich durch Uebertreibung von beiden Seiten immer mehr verhärteten.

Das politische Freiheits- und Souveränitätsgefühl aller katholischen Eidgenossen war damals noch weit stärker, als die kirchliche Abhängigkeit, und es bedurfte erst blutiger Kriege und einer jahrhundertelangen systematischen Bearbeitung, um es in dem gemeinen Manne soweit abzuschwächen, wie es sich hie und da in unsern Tagen zeigt.

Noch bei Beginn des Tridentinischen Concils (1545 bis 1563), also lange nach der Schlacht von Kappel, schickten die katholischen Orte ihren Abgeordneten, den Ritter Melchior Lussi von Unterwalden, mit dem strengen Befehl dahin, sich in anderes als Dogmensachen nicht einzulassen, sie wollten im Uebrigen bei ihren Freiheiten und Herkommen bleiben. Ja als der Bischof von Constanz einen Eid auf die damaligen Concilienbeschlüsse von allen

Geistlichen verlangte und eine Synode zur Festsetzung von Ausführungsbestimmungen ausschrieb, antworteten die 5 katholischen Orte (1569), sie wollen sich das zuerst ansehen, was damit gemeint sei und ihre Geistlichen vor der Hand zu Hause lassen. Und dieselben mussten endlich alle dem Gelöbniss auf diese Concilsbeschlüsse und die Einführungsbulle ‹ in coena domini › (die unter Andern in Art. 5 Alle verfluchte, die mit Ketzerischen im Bündniss stehen) ausdrücklich bei der Ableistung den Zusatz beifügen: ‹ jedoch unserer gnädigen Herren und Obern Jurisdiction und Mandaten vorbehalten ›.

Papst und Bischof mussten sich fügen und mit dem alten römischen Sprichwort trösten: «*Bisogua lasciar i Svizzeri negli loro usi ed abusi.*»

Leider blieb es nicht bei diesen gesunden Grundsätzen des alten Eidgenössischen Rechts, sondern es kamen Zeiten und Nachkommen, denen diese Urkunden und die darin enthaltenen Grundlagen confessionellen Friedens fremd wurden. Es lässt sich mit historischer Gerechtigkeit nicht verkennen, dass diese nachmalige starke ultrakatholische Reaction anfänglich reformirterseits durch Uebertreibungen mannigfacher Art provozirt wurde. Von den zahlreichen Rohheiten und Ausschreitungen, welche den ursprünglich reinen Charakter der Reform entstellten (namentlich der Wiedertäuferei und Sektirerei mit zum Theil ärgerlichen und staatsgefährlichen Glaubenslehren), sowie den offenbaren Nebenrücksichten sehr weltlicher Art nicht zu sprechen, welche einzelne Uebertritte begleiteten und das Misstrauen der Katholiken wecken mussten [78]) — auch die ganze Art, wie Bern, kurz nach dem Mandat vom Glauben, vorging, nachdem

es sich einmal für volle Reformation entschieden, musste Widerstand hervorrufen. Und vollends war es der hochverehrte Reformator Zwingli in Zürich selbst, welcher mit seinen politischen Ideen über das Mass desjenigen offenbar hinausging, was die Klugheit verlangt hätte, ja was der politische Bestand der Eidgenossenschaft gebot.

In Bern hatte der Rath schon 1522, wie er mitunter pflegte, die verschiedenen Landvögte um die Stimmung ihrer Bezirke über die Reform angefragt, aber ganz allgemein Neigung für die Beibehaltung des alten Glaubens angetroffen. Zwar wurden die gröbsten Missbräuche, besonders Doppelpfründen, Ablasshandel, allgemein gerügt und die Aufführung der Geistlichkeit hart getadelt, dagegen wollte dem Volk das Verwerfen der lieben Heiligen und ihrer Fürbitte, das Fleischessen an Fasttagen und namentlich das Heirathen der Priester gar nicht gefallen. Laupen z. B. berichtete: «sie wollten den Pfaffen nicht gegen das Heirathen sein, aber dann soll man sie ihrer Pfrund berauben und sie sollen gehen und «rüten», wie ein anderer Landmann auch.» Viele fürchteten sogar vollständigen Communismus entstehen zu sehen. Schwerlich wäre auf dem Wege eigener Volksbewegung Bern reformirt geworden; die Obrigkeit ging damals aus eigner Entschliessung voran und führte, wie es der Charakter der Berner Obrigkeiten einmal überhaupt war, das als gut Erkannte mit unbeugsamer Energie durch, wo es ihr nöthig schien, wie im Oberland, selbst mit Gewalt [79]).

Zwingli seinerseits war nicht allein ein Reformator in Glaubenssachen, sondern der bedeutendste, jedenfalls der ideenreichste politische Kopf seiner Zeit. Politik und Religion waren in damaliger Zeit sowohl bei dem Papstthum als bei seinen schweizerischen Gegnern völlig in einander verwoben, und namentlich ist es auffallend, dass

alle reformirten Glaubensbekenntnisse, im Gegensatz zu den lutherischen, staatenbildend gewesen sind. Zwingli wandte sich von Anbeginn seiner Thätigkeit in seinen Reformpredigten eben so sehr gegen die politischen Sünden und Missbräuche seiner Zeit, als gegen die religiösen Gebrechen und war erfüllt von Ideen und Entwürfen, welche damals um 200 Jahre zu früh erschienen und durchaus dem Krieg in der Eidgenossenschaft riefen. Nicht allein etwa, dass er gegen die populäre Unsitte der Solddienste, besonders in den innern Kantonen heftig eiferte (deren Verderbniss er als Feldprediger der Glarner in den Mailänderkriegen 1512—1515 aus eigener Anschauung hatte kennen lernen); er ging auch mit sehr positiven Plänen zu durchgreifenden Staatsveränderungen in der Eidgenossenschaft um. Die sämmtlichen Klöster sollten aufgehoben werden[80]), die Abtei St. Gallen namentlich wollte er für Zürich gewinnen. Die gemeinen Herrschaften wollte er theilen, jedoch mit unbilligem Vortheil für Zürich und Bern, ja er wollte sogar eine förmliche Hegemonie dieser zwei Städte in der Schweiz einführen, «da sie doch den Wagen ziehen», und sollten sie an der Tagsatzung $^2/_3$, die katholischen Orte blos $^1/_3$ Stimme haben, also entschiedenste Vertretung der Volkszahl, weiter noch gehend, als wir heute selbst sie besitzen[81]). Nach Aussen endlich beabsichtigte Zwingli einen grossen, auf der gemeinsamen Religion und Politik beruhenden Bund der reformirten Schweiz mit den deutschen reformirten Ländern, namentlich mit Philipp von Hessen, zu stiften, dem auch Venedig und Frankreich in einer gewissen Weise beitreten sollten, eine zwar grossartige Idee, wie sie in späterer Zeit auch Cromwell noch (1654 durch Duraeus) befürwortete, die aber jedenfalls die historische Eidgenossenschaft gänzlich aufgelöst und an ihre Stelle einen Confessionsbund

gesetzt hätte, aus Republik und Fürsten seltsam vereinigt, der durchaus keinen Bestand gehabt und die Schweiz in erster Linie in den 30jährigen Krieg verwickelt haben würde.

Er und Zürich waren es endlich, welche in ihrer anfänglichen Isolirung (was von einer gerechten Geschichtserzählung nie übersehen werden darf), den ersten confessionellen Sonderbund zur Aufrechthaltung nicht allein religiöser, sondern auch politischer Grundsätze gegen die übrige Eidgenossenschaft mit einer ausländischen Stadt schlossen, nämlich das christliche Burgrecht mit Constanz vom 25. December 1527, dem sich schon im Januar 1528 dann Bern und später noch Basel, St. Gallen, Mühlhausen, Biel, Strassburg und sogar Hessen anschlossen und das ausdrücklich auch in « zeitlichen » Dingen die Verbündeten zur Hülfeleistung gegen jeden Dritten nach eigenem Urtheil, mindestens aber zur Neutralität verpflichtete. Eine Verbindung also, die entschieden gegen den Geist der Bünde und des nationalen Zusammenhangs in der Eidgenossenschaft lief. (Eidg. Abschiede Band IV. I. A. pag. 1510.)

Dass die katholischen Orte diese Pläne und offenen Angriffe Zwingli's schwer empfanden, war nicht unbegreiflich, überdies beklagen sie sich bitterlich über die Missachtung, der sie, die Stätten der ältesten Freiheit, ausgesetzt seien, man nenne sie statt getreue liebe Eidgenossen nur noch die « V Oertli » oder gar « Sennhüttli », man verspotte ihre Priester und mache dem Volke von den Kanzeln herab weiss, dass die Katholiken Holz und Steine und Gemälde anbeten und die Jungfrau Maria höher achten, als Gott selber. Ja es gebe Weiber bei den Reformirten, die sagen, sie seien eben so gut wie die hl. Jungfrau. Auch stimme zu der Lehre der Reformirten, wonach

der Glaube eine ‹ freie Gabe Gottes › sei, schlecht, dass sie doch diejenigen hart strafen, die den katholischen Glauben ihrer Väter beibehalten wollen — Vorwürfe, die, wie besonders der letztere, viel Richtiges enthielten und für welche die katholischen Orte sicher allmählig Recht und Satisfaction hätten finden müssen.

Statt aber diess in Geduld und eidgenössischem Sinne von der Zeit zu erwarten, thaten, wie stets in der Geschichte der confessionellen Sonderbünde, die katholischen Orte nun zwar den zweiten, aber dafür weit gefährlicheren und unmässigeren Schritt, indem sie sich am 22. April 1529 mit Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich und König von Ungarn,[82]) zu einem unbedingten Bund zum Schutz des katholischen Glaubens gegen Jedermann, mit Festsetzung förmlicher Kriegsartikel, die ganz klar gegen ihre Miteidgenossen gerichtet waren, verbanden.

Wie diess auch in unserem Jahrhundert wieder der Fall war, wurde der Streit noch verbittert durch hämische vaterlandslose Scribenten, worunter sich damals besonders ein Franziskaner, Thomas Murner, hervorthat, der sich in Luzern niedergelassen hatte und dort Schandschriften gegen die Reformirten druckte. Derselbe predigte dem guten katholischen Volke offen den Krieg, besonders gegen Bern, mit der saubern Logik, da die Reformirten nicht mehr zu den Heiligen schwören, so seien die Bundesbriefe, die diesen Schwur enthalten, selbstverständlich erloschen und jene seien eben keine Eidgenossen mehr. Er erreichte es auch in der That, dass in Obwalden die Wappen von Bern, Zürich, Basel und Strassburg an den Galgen gehängt wurden.

Dennoch wurde vorerst der Bruderkrieg noch vermieden und (durch die Bemühungen des Glarner Land-

ammannes Hans Aebli besonders) der erste Kappelerfriede (der beste von allen) hergestellt, 1529, 26. Juni, wodurch das Ferdinandische Bündniss und ebenso das christliche Burgrecht, soweit es die zwei ausländischen Städte Strassburg und Constanz betraf, aufgehoben, alle Separattagsatzungen, Separatzeichen und Schmähreden streng verboten, in religiösen Dingen aber zum ersten Mal in der Eidgenossenschaft das grosse und wahre Wort ausgesprochen wurde:

«Niemand soll zum Glauben gezwungen werden» und daher auch ebenso wenig «um eines Glaubens willen gestraft werden können.»

Freilich galt dieser Grundsatz vorläufig nur für die gemeinen Herrschaften, in welchen die Unterthanen, fortan von Zwang und Strafen befreit, massenhaft zur reformirten Kirche übergingen, so dass nach diesem Friedensschluss in kurzer Zeit der weitaus grösste Theil der Eidgenossenschaft reformirt wurde. In den Orten selbst dagegen galt noch immer der Grundsatz der Kantonalsouveränität in Glaubenssachen fort (cujus regio, illius religio) und besonders Bern und Zürich hielten die Glaubenseinheit nicht weniger eifrig im eigenen Lande fest, als die katholischen Orte.

Vielleicht hätte sich aus diesem guten Anfang allmählig ein leidliches Verhältniss entwickelt und es wäre eine dauernde Spaltung, sowie der bedauerliche Einfluss des Auslandes verhindert und jedenfalls die Ausbreitung des reformirten Bekenntnisses in der Schweiz nur noch gefördert worden, ohne den überraschen Eifer, mit dem nun Zwingli nach diesem diplomatischen Siege vorwärts ging und seine Pläne, besonders die Incorporirung der Abtei St. Gallen, deren Abt Franz Geissberg gerade damals starb, verfolgte.

Zürich, obwohl selbst Schutzort der Abtei, anerkannte den neuen Abt nicht und erklärte, dass die alten Verträge ‹ dem göttlichen Gefallen und der Schrift zuwider › seien indem diesen ‹ vermeintlichen Aebten und geistlichen Ständen › keine Herrschaft gebühre.

Ja, man forderte die reformirten Stände unzweideutig auf, den kaum geschlossenen Landfrieden von 1529 zu brechen und die katholischen Orte anzugreifen, ‹ da doch Zucht und Ordnung in ihnen erloschen sei, › wenn die Eidgenossen das nicht thun, so werden sie selbst am Ende der göttlichen Strafe verfallen, weil sie ein so gotteslästerliches und verderbliches Wesen in ihrem Innern dulden!

Diess führte nun zum wirklichen Krieg, der für Zürich bei Kappel und am Gubel (11. und 24. October 1531) sehr unglücklich ausfiel und nebst dem Tod des Reformators, (dessen Leiche von den Siegern geviertheilt und verbrannt wurde) sowie überhaupt der angesehensten Zürcher-Häupter der Reform (26 Rathsherren und 25 Geistliche) nachdem auch die Berner entmuthigt zu Aarau am 24. November Frieden gemacht hatten, eine grossartige Restauration des alten Glaubens in der Eidgenossenschaft zur unmittelbaren Folge hatte. Der grösste Theil der gemeinen Herrschaften wurde wieder katholisch und ebenso der Kanton Solothurn mit Ausnahme weniger Gemeinden.[83]) Die Stadt St. Gallen, die schon das Kloster angekauft hatte, musste es wieder herausgeben und noch Entschädigung bezahlen, die äbtliche Herrschaft wurde überhaupt überall wieder hergestellt. Ja es wurde den Reformirten von den Siegern nicht einmal der Schimpf erspart, den katholischen Glauben im Friedensinstrument selber als den ‹ wahren und unbezweifelten christlichen Glauben ›, den reformirten dagegen blos als einen ‹ Glauben ›, ohne ehrenden Beisatz, bezeichnet

sehen zu müssen, ein Uebermuth, der wieder seine bösen Früchte trug, wie früher der Zürcherische und nie andere in der Eidgenossenschaft getragen hat noch tragen wird.[84])

Von da ab wurden die Gegensätze hart. Die zwei folgenden Friedensschlüsse, der Badenervertrag von 1632 und der dritte Landfriede von 1656 waren während der nächsten 100 Jahre katholischen Uebergewichts blosse Waffenstillstände und der vierte Landfriede von 1712, nach der zweiten Villmergerschlacht, in der nun die Katholiken gänzlich unterlagen, endlich ein auf reformirter Seite unmotivirter Racheact für den langen Druck, der wieder einen tiefen Stachel in den Herzen der Katholiken zurückliess, welche damit nicht allein schliesslich nach beinahe 200jährigem Kampfe der besiegte Theil blieben, sondern auch eines erheblichen Theils ihrer Herrschaftsrechte im Aargau und der Grafschaft Baden verlustig gingen.

Die Religion gewann bei diesen späteren Kämpfen von dem ersten Blutvergiessen bei Kappel ab auf beiden Seiten wenig, das einzige Gute, was erreicht wurde, war die unbedingteste Feststellung der Parität der Confessionen in den gemeinen Herrschaften, wonach bis ins Kleinste hinein dieselben gleichgehalten [85]) und alle Mehrheit in Religionsdingen ausgeschlossen, damit aber zugleich auch eine täglich und bei jedem Anlass in die Augen springende confessionelle Trennung hergestellt wurde, die noch heute ihre Früchte trägt.

Die Gegensätze waren erstarrt und seit dem Mandat vom Glauben, namentlich aber nach der Kappelerschlacht, wurden keine ernstlichen Versuche mehr gemacht, sie in höherem nationalen Sinne aufzuheben, bis auf den heutigen Tag, dem von Neuem diese grosse Aufgabe anheimgefallen zu sein scheint.

Die Eidgenossenschaft blieb seit 1712 in zwei grosse Lager geschieden, zwischen denen der Krieg noch lange Zeit beständig in Aussicht stand. Die katholischen Orte schlossen bereits 1715 mit Ludwig XIV. einen geheimen Bund (den sog. Trücklibund) zum Zwecke einer Wiedereroberung ihrer verlorenen Stellung und Herrschaft mit französischer Hülfe, im Innern befestigten sich die Städte gegenseitig gegen einander (Zürich, Bern, Solothurn, Baden, Rapperswyl), Bern legte sogar in Aarburg eine neue Festung gegen die katholischen Miteidgenossen an.

Appenzell musste 1597 wegen steten Religionshaders, der besonders durch die Einführung der Kapuziner (1587) unversöhnlich wurde, von der Tagsatzung in 2 Rhoden getheilt werden. Die Confessionen schieden sich local vollkommen aus, kein Mitglied der einen blieb im Lande der andern und so ist diese Trennung noch heute ein lebender sichtbarer Ueberrest jener traurigen Zeit.

Eidgenössische Tagsatzungen fanden kaum mehr statt, viel öfter kamen fortan die katholischen Stände allein zu Luzern, die reformirten zu Aarau zusammen, Zürich und Luzern wurden förmliche (reformirter und katholischer) Vororte, bei denen sogar die auswärtigen Gesandten separat beglaubigt wurden.

Die Confession erhielt in Aller Augen und Gemüthern auf lange Zeit hinaus einen alles entscheidenden Werth, der weit über ihre innere Bedeutung hinausging.[86])

Der Hauptgrund dieser grossen und beklagenswerthen Spaltung in der Eidgenossenschaft, die zumeist von allen Hemmnissen die rechtzeitige Constituirung derselben in ein bundesstaatliches Ganze und die Pflege eines wahrhaft nationalen Geistes verhinderte, lag in der katholischen Gegenreform, welche seit Mitte des 16. Jahrhunderts

begann, ihren Einfluss in einem antinationalen Sinne auch in der katholischen Schweiz geltend machte und die alten Anschauungen derselben über Kirchenstaatsrecht, wie sie sich noch 1525 im Mandat vom Glauben ausgesprochen hatten, nach und nach gänzlich veränderte.

Die katholische Kirche, welche noch unter unserm kriegerischen Freunde Julius II. quasi in Person und ohne viel andere als höchst weltliche Gedanken an Land und Leute Krieg führte, in der Person des Cardinals Schinner, eine Hellebarde auf der Schulter, den Schweizertruppen voran über die Alpen zog, oder mit dem sceptischen Weltmann Leo X. die «fabula de Christo» als eine gute Geschäftssache an öffentlicher Tafel erklärte, ging plötzlich, durch den Schrecken des Gerichts, das über sie gekommen war, aufgerüttelt, von dieser weltlichen Indifferenz zu einem ganz andern Geiste finstern, fast fanatischen Glaubenseifers über, der besonders unter den Päpsten Pius IV. und Paul V. durch zahlreiche blutige Verfolgungen von Protestanten und gewaltsame Gegenbekehrungen sich thatsächlich äusserte und die Gegensätze vollends unversöhnlich machte. [87]) Dazu trugen namentlich auch die beidseitigen Glaubensbekenntnisse bei, die neu formulirt wurden (das katholische in den Beschlüssen des Tridentinerconcils, des letzten vor 1870, (1545—63) und in der Einführungsbulle «in coena domini» von 1572; das reformirte in dem helvetischen Glaubensbekenntnisse, verfasst 1556 von Antistes Bullinger, dem Nachfolger Zwingli's in Zürich, und angenommen auch von auswärtigen reformirten Kirchen, besonders in Schottland, Ungarn und Polen, die keine Vereinbarung mehr erlaubten. [88])

Die wirksamsten Mittel, welche diese katholische Gegenreformation allenthalben und auch bei uns in's Werk setzte, um ihre Angehörigen im katholischen Glaubensbekenntniss

zu erhalten und zu befestigen, waren die Stiftung von neuen geistlichen Orden und Klöstern, die Errichtung von höheren, spezifisch katholischen Schulen und in der Schweiz speziell namentlich die Lockerung der alten Erzbisthumsverbände, zu Gunsten einer directen Unterstellung der schweizerischen Bischöfe unter Rom. Das sind die drei Mittel, die bis auf den heutigen Tag noch die nämlichen geblieben sind und einen wichtigen Gegenstand noch der heutigen Politik mit Bezug auf die katholische Kirche in der Schweiz bilden.

Unter den Orden, die damals errichtet und ausgesandt wurden, um die Gegenreformation in's Leben zu rufen, war der allerwesentlichste der der Jesuiten, gestiftet von dem spanischen Ritter Ignaz v. Loyola (eigentlich Don Iñigo Lopez de Recalde, geb. 1491 auf dem Schlosse Loyola in Guipuzcoa) 1534, 16. August, bestätigt durch Papst Paul III. (Farnese) 1540, 27. September. Schon bei dem Tode des Stifters, 1556, umfasste der Orden 1000 Mitglieder und 12 Provinzen und hatte bereits Missionen in andern Welttheilen. Sein offener Zweck war, eine Gesellschaft zu entschiedener Bekämpfung alles Abfalles von der katholischen Religion zu bilden[89]) und sich zu diesem Ende auch mit weltlichen Affiliirten, besonders der höhern Stände, zu umgeben. Namentlich aber durch wissenschaftlich gebildete Mitglieder die höheren Schulen der katholischen Länder in die Hand zu bekommen und dem Uebel gründlich zu begegnen, das der katholischen Kirche in ihren bisherigen Kämpfen mit den Reformatoren stets so sehr geschadet hatte, dass sie diesen Gelehrten kaum einige wenige, scholastisch gebildete Theologen, meistens aber sogar nur unwissende Mönche entgegenstellen konnte und daher aller Geist und alle Wissenschaft ausschliesslich auf Seiten der Gegner zu stehen schien.

Diesen Zwecken entsprach, besonders seit der Leitung von Lainez, der von 1558—1564 regierte, ein Geist despotischer Disciplin und absoluter Unterwerfung des eigenen Willens, wie er seit dem Orden des ‹Alten vom Berge› in keiner menschlichen Verbindung mehr möglich gemacht worden war. Getragen war das Ganze von zahlreichen und sorgfältig gepflegten weltlichen Verbindungen, besonders einflussreichen Connexionen an Höfen, wo die Jesuiten vermöge ihrer wissenschaftlichen Bildung und Schmiegsamkeit bald allgemein als Beichtväter und Prinzenerzieher Verwendung fanden, sowie (um die volle Wahrheit auch dem entschiedensten Gegner gegenüber zu sagen) in einigen seiner ersten Glieder (besonders Franz Xavier) von einem ungewöhnlichen Geist freiwilliger Hingebung an eine für gut gehaltene Sache, der auch auf falschem Wege jederzeit die Aufmerksamkeit der Menschen fesseln wird.

Diese Jesuiten nun wurden 1574 auch nach Luzern berufen, und gründeten dort ein Collegium (an Stelle einer katholischen Hochschule, die die V Orte seit 1558 besprochen hatten, aber nicht zu Stande brachten), zu dem reiche Patrizier, besonders der Schultheiss Ludwig Pfyffer, sowie selbst Spanien und Frankreich ansehnliche Summen beisteuerten und das bald den Ruhm einer so vorzüglichen Bildungsanstalt genoss, dass von da ab wenige Söhne von Katholiken mehr die höheren Schulen von Zürich und Basel besuchten. — Ein gleiches Collegium wurde 1580 in Freiburg gegründet und ebenso kam der Orden 1588 nach Pruntrut, 1607 nach Wallis, 1646 nach Solothurn und eine Zeit lang bis auf 1612 nach Graubünden. Ueberall wurden die Geistlichen und die bessern Classen der katholischen Bevölkerung von ihm, und zwar in den Grundsätzen streng einseitiger Glaubensrichtung und Abwendung von einer nationalen zu einer falsch-idealen Geistesrichtung,

die fortan allein in der kosmopolitisch-katholischen Kirche die wahre Heimath suchte, erzogen. Für den gemeinen Mann dagegen wurde zur Stärkung seines Glaubens ein Zweig des Franziskanerordens, die Capuziner, die ihm in Bildung und Lebensart näher stunden, als die gelehrten Jesuiten eingeführt (1581) und das Volk überhaupt durch zahlreiche neu gestiftete Klöster, die alle im gleichen Sinne wirkten, sowie durch Katechismen, die bisher der katholischen Kirche gefehlt hatten und die sie nun ihren Gegnern ablernte, zu bestimmten, scharf abgeschlossenen Glaubensmeinungen angehalten.

Das ganze System gipfelte in der Einrichtung einer ständigen Nuntiatur in der Schweiz mit Sitz in Luzern, welche 1579 gegründet wurde, zu dem Zweck, um die Erzbisthumsverbände von Mainz und Besançon zu lockern und die schweizerischen Katholiken unmittelbar unter die beständige Aufsicht und Direction der römischen Curie zu nehmen.[90]) Besetzt wurden diese Posten ausschliesslich mit italienischen Prälaten, die Land und Volk nicht kannten, für den nationalen Zusammenhang mit den protestantischen Miteidgenossen weder Herz noch Verständniss hatten und auch grossentheils nicht einmal die Männer waren, die man auf einen deutschen Erzbisthumsstuhl hätte überhaupt setzen dürfen.[91]) Die Nuntiatur in der Schweiz bildete von dort ab bis zum Jahre 1874, in dem sie aufgehört hat, wiederholt den Gegenstand berechtigter Klagen über ein wenig versöhnliches Verhalten in allen confessionellen Verhandlungen und Streitigkeiten der Eidgenossenschaft, sowie den Haupthebel zur Sprengung der alten Metropolitanverbände und der Herstellung einer absoluten Monarchie in der katholischen Kirche.[92])

Mittelst aller dieser Vorkehrungen vergassen die katholischen Orte nach und nach ihre alten « usi ed abusi »

und ihr altes katholisches Kirchenstaatsrecht änderte sich beinahe vollständig im Sinne der Kirche und wie sie es wünschte und beabsichtigte.

Der Haupturheber dieses damaligen Uebergangs der katholischen Schweiz vom Katholizismus zum Ultramontanismus, wie wir uns in heutiger Redeweise ausdrücken würden, dessen Wirkungen bis in unsere Tage reichen, war ein Mann, persönlich edeln Geistes und Herzens und schon bei Lebzeiten durch diese Eigenschaften, sowie durch Familie und Stellung von einem Ansehen umgeben, das dem eines Heiligen glich, zu dem er dann auch nach seinem Tode gestempelt wurde, der Cardinal Erzbischof von Mailand, Graf Carlo Borromeo. Seinem Einfluss, der sich weit in die Schweiz hinein erstreckte, verdankt dieselbe die Einführung der Jesuiten und Capuziner, die Stiftung zahlreicher Klöster, die Erstellung der ständigen Nuntiatur, die Errichtung eines helvetischen Collegiums in Mailand selber zur Ausbildung schweizerischer katholischer Theologen und endlich, was das allerschlimmste war, die Errichtung des ersten katholischen Sonderbunds in der Schweiz, des wahren Vorbildes solcher Verbindungen für alle spätere Zeit.

Schon 1560 und 1577 hatten die katholischen Orte allein Bündnisse mit Savoyen, 1564 mit Frankreich, 1565 mit Papst Pius IV. und 1565 ebenso mit dem Bischof von Basel geschlossen, die alle confessionelle Färbung und Zwecke hatten.

Nun schlossen aber am 1. October 1586 zu Luzern die VII katholischen Orte, die hier zum ersten Male in der Geschichte auftreten (nur war damals Solothurn statt Wallis, das nur zugewandter Ort war, dabei inbegriffen) den sogen. goldenen, oder borromäischen Bund[93]), worin sie sich fest entschlossen erklären, sämmtlich bei

dem katholischen Glauben zu beharren, jeden Ort, der etwa davon abfallen wollte, dazu zu nöthigen und zu strafen und sich gegen Jedermann — keine Bünde vorbehalten — darin zu schützen, ja selbst wo nöthig ‹gegen Tyrannei und Unbill› mit aller Kraft anzugreifen.

Dieser Sonderbund, der den vollständigsten Verrath an der Eidgenossenschaft enthielt, wurde am 5. Oct. zu Luzern beschworen, der Nuntius Joh. Bapt. Sanctonio ertheilte ihm feierlich den päpstlichen Segen und am 12. Mai 1587 folgte ihm dann noch zu Mailand ein weiterer Bundesschwur von 300 Abgeordneten der fünf Orte und Freiburg mit dem entschiedensten Verfechter des katholischen Glaubens, König Philipp II. von Spanien, worin dieser den katholischen Eidgenossen Truppen so viel sie immer begehren und Jahrgelder zum Schutz des Glaubens, und sie ihm dagegen Werbung von 13,000 Mann und jederzeit freien Durchpass für seine Heere versprachen.

Der goldene Bund wurde trotz allem Abmahnen der protestantischen Eidgenossen noch dreimal 1655, 1714 und 1756 erneuert und ist das offenbare Vorbild desjenigen Bundes gewesen, welcher dann am 11. Dezember 1845 abermals zu Luzern von wieder VII Orten geschlossen wurde (nur statt Solothurn diessmal Wallis) und die bisher letzte positive Manifestation dieses confessionell-antinationalen Geistes gebildet hat, der der unversöhnlichste und unerträglichste Gegner jeder gesunden eidgenössischen Politik ist.[94])

Nicht sich selber, sondern rein den Umständen verdankte es die Eidgenossenschaft, dass sie an dem Experiment des goldenen Bundes nicht zu Grunde ging. Einigermassen waren es die äusseren Verhältnisse, zuerst die gemeinsame Noth des Bauern- und dann des 30jährigen Krieges, die sie zusammenhielt. Späterhin die etwelche

Erschlaffung des religiösen Geistes, die im 18. Jahrhundert in ganz Europa eintrat. Am meisten die glückliche Einrichtung der Weltordnung, wonach das Wahre und Gute lange ausdauert und wenn auch nur in geringem Masse noch vorhanden, doch dem mächtigsten Irrthum noch Stand hält.

Das Wenige von eidgenössischem Geist und gesundem natürlichem nationalem Sinn, was noch tief verborgen in der Brust des schweizerischen Volkes (nicht in den Regenten) lebte, hielt gegen alle diese Anstalten der Bösen noch die alte Eidgenossenschaft unter vieler Gefahr und Verzweiflung aller Redlichen zusammen.

Die helvetische Umwälzung und die neue Staatsordnung, die sie begründete, konnte der Geistlichkeit der katholischen Kantone, die sich schon mit completer Abschaffung alles Gottesdienstes, wie in Frankreich, bedroht hielt, nicht zusagen. Das «Ochsenbüchlein» oder «höllische Büchlein», wie diese Geistlichkeit die erste helvetische Verfassung von 1798 nannte, wurde von ihr wirklich als eine wahre Erfindung des Teufels angesehen und die blutige Revolte der katholischen Bevölkerung gegen die neue Ordnung der Dinge bei Wollerau, Schindellegi, Stans und im Wallis hatte zum grossen Theil neben der politischen Abneigung gegen die Centralisation, auch religiöse Ursachen und namentlich die bedrohten Orden und Klöster zu Urhebern. Die Klöster in der Schweiz waren durch die helvetischen Gesetze vom 8. Mai und 17. September 1798 sämmtlich aufgehoben erklärt (mit einziger Ausnahme desjenigen auf dem St. Bernhard), ihr Vermögen als Nationaleigenthum unter Staatsverwaltung gestellt. Die Mitglieder wurden in dem Besitz angemessener Einkünfte bis

zum Aussterben belassen und blieb auch das Vermögen einstweilen uneingezogen, wo diess nicht durch Widersetzlichkeit hervorgerufen wurde. Doch war leicht abzusehen, dass bei den steten Geldverlegenheiten der Helvetik schliesslich von diesem Klostervermögen würde Gebrauch gemacht werden. (Bulletin des loix et décrets I, pag. 48. 391.) Nun wurden vollends die Geistlichen von den Schulen beseitigt und als Staatsangestellte, wie Andere auch, Jahre lang unbesoldet gelassen [95]), ja die herrschenden Personen, besonders Laharpe, machten zum Theil gar kein Geheimniss aus ihrem Hass gegen alles geistliche Wesen und aus der Absicht, dasselbe möglichst ganz zu unterdrücken.

Die zweite helvetische Verfassung von 1802, die an das Volk zur Annahme ausgeschrieben wurde (was mit der ersten nicht der Fall war), wurde, obwohl sie mit dem Alten einigermassen zu transigiren versuchte, daher von den katholischen Kantonen durchwegs, ja sogar von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger überhaupt (92,000 gegen 72,000) verworfen, dennoch aber, unter Hinzuzählung der Nichtstimmenden als Annehmende, angenommen erklärt, woraus dann sofort die erneute Revolte der inneren Kantone entstand, die zum Bürgerkrieg und zur Mediation führte.

Dieselbe stellte sofort die bedrohten und schon aufgehobenen Klöster wieder her. [96]) Bonaparte, der an dem gleichen Problem in Frankreich laborirte, sich mit der Kirche auf einen erträglichen Fuss zu stellen und sie damit für seine Pläne zu gewinnen, half sich hier gegenüber dem Wunsche der Pariser Consulte, dass die helvetischen Gesetze über die Klöster möchten beibehalten werden, zuletzt mit einem bonmot. Er sagte nach Anderem: «enfin ce sont des monumens publics, des endroits d'opéra pour les pays montagnards. Il ne faut pas les en priver.»

Der Sturz der Mediationsverfassung hatte vollends eine Restauration auch auf diesem Gebiet zur Folge und es wurde in die Verfassung vom 7. August 1815 auf besonderes Begehren des Nuntius, gestellt mit Note vom 7. Mai 1814, mit 12 Tagsatzungsstimmen nicht nur der nachmals berühmte Artikel 12 aufgenommen, wodurch die Klöster förmlich garantirt wurden, sondern, was noch schlimmer war, in Art. 6, statt wie in der Mediationsverfassung alle Verbindungen der Kantone unter sich, nun nur noch die «nachtheiligen» — ein weites Wort — verboten. Im Weiteren wurde die Cultusfreiheit aufgehoben, und alle einheitliche Leitung der Schweiz überhaupt kassirt, wodurch die inneren Kantone, neuerdings ganz auf sich selber angewiesen, in confessionellen Dingen sich abermals absolut abschlossen und bald ohne Schranke dem Einfluss ihrer Geistlichkeit und einer einseitigen Anschauung des nationalen Lebens verfielen.

Als ein sehr ungünstiger Umstand kam nun noch dazu, dass das von Dalberg und seinem edlen Coadjutor Wessenberg im freisinnigen Geiste verwaltete Bisthum Constanz 1803 säcularisirt wurde, und dass schon durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1802, definitiv im November 1814, die schweizerischen Stifter von demselben gänzlich getrennt wurden, wodurch sie vollständig und ausschliesslich der Leitung der Nuntien anheimfielen. Die päpstliche Regierung verfolgte ihren alten Plan, die Schweiz von jedem grösseren Bisthumsverband fern zu halten, von Neuem, ertheilte den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden zwar immer ausdrücklich das Versprechen der Errichtung eines Nationalbisthums, hielt es aber nicht, sobald sie ihren Zweck, die Zustimmung zur Trennung von Constanz zu erlangen, erreicht hatte.[97])

Statt dieses gewünschten Nationalbisthums wurden die 1773, 2. Juli, von Clemens XIV. durch die berühmte Bulle «dominus ac redemtor noster» aufgehobenen Jesuiten, welche von Papst Pius VII. durch die Bulle vom 7. Aug. 1814, «sollicitudo omnium», sobald er selbst wieder in Rom war, auch hergestellt worden waren, neuerdings, in Wallis und Schwyz stillschweigend, in Freiburg aber trotz dringender Abmahnung von Bern durch förmlichen Grossrathsbeschluss vom 15. September 1818 eingeführt. Woselbst sie nun eine grossartige Erziehungsthätigkeit begannen und von Neuem die jungen schweizerischen Priester, auf welche eine Zeit lang Wessenberg und der edle Sailer (nachmals Bischof von Regensburg) einen sehr wohlthätigen, friedlichen Einfluss geübt hatten, in dem antinationalen, kosmopolitisch-katholischen Sinne zu bilden unternahmen, der als natürliche Reaction gegen die vorangegangenen Zeiten seit Ende des letzten Jahrhunderts in der römischen Kirche immer mehr die Oberhand gewann. [98])

Gegen den sichtlichen Fortschritt der absoluten Ideen in der Kirchenregierung, sowie gegen das offenbare Bestreben, deren Mittelpunkt möglichst ausserhalb den Machtbereich der Eidgenossenschaft und ihrer Behörden zu verlegen, und die katholische Geistlichkeit zu entnationalisiren, versuchten nun die Kantone eine gemeinsame Opposition zur Rettung der bedrohten staatlichen Hoheitsrechte. Im Jahre 1820 hielten die sogenannten Basler Diözesanstände, die zuerst die Idee des einstweilen gescheiterten Nationalbisthums vertraten, Conferenzen in Langenthal, worin sie sich durch endlichen Vertrag vom 28. März 1828 gegenseitig zusicherten: Gewährleistung des landesherrlichen Aufsichtsrechts (jus inspectionis et cavendi) über die Seminarien, das Placetum regium, Aufsicht über die geistliche Gerichtsbarkeit, schliesslich alle

hergebrachten Rechte, Herkommen, Freiheiten und Uebungen. Sie knüpften damit wieder an die alte Zeit an. — 1830 fand zu Solothurn eine abermalige Conferenz dieser Diözesanstände statt, um die Staatsrechte in Kirchensachen mit dem Bischof festzusetzen, die Verhandlungen zerschlugen sich aber damals in Folge der eintretenden Revolutionen dieses Jahres.

Am 20. Januar 1834 aber traten neuerdings auf Einladung von Luzern und St. Gallen Abgeordnete von Bern, Luzern, Aargau, Solothurn, Thurgau, St. Gallen und Baselland zu der sog. Badener Conferenz zusammen, welche dann folgende Artikel beschloss:

Die Kantone behalten sich vor:

1) Synoden abhalten zu lassen;

2) Das Placet auszuüben (Prüfung aller kirchlichen Erlasse vor deren Publication);

3) Die bürgerlichen Verhältnisse gemischter Ehen der geistlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, unbedingte Zulassung gemischter Ehen;

4) Beschränkung der Feiertage;

5) Ueberwachung der Priesterseminarien;

6) Angemessene Beiträge zu Erziehungs- und Wohlthätigkeitszwecken von den Klöstern zu verlangen;

7) Verbot der Abtretung von Collaturrechten an geistliche Behörden oder Corporationen;

8) Nichtgestattung geistlicher Einsprachen bei der Besetzung von Lehrerstellen;

9) Einführung eines Treueids gegen den Staat von den angestellten Geistlichen.

Endlich sollte mit dem päpstlichen Stuhl über Erhebung des Bisthums Basel zum schweizerischen Erzbisthum und Unterordnung der anderen schweizerischen Bischöfe unter dasselbe unterhandelt werden. [99])

Die Grossen Räthe von Zürich, Luzern, Aargau, Thurgau und Baselland nahmen diese Conferenzartikel an, Solothurn versprach ohne förmliche Annahme sie zu beobachten, Zug allein von der Basler Diözese verwarf sie. Der Papst Gregor XVI. aber verdammte sie in einer eigenen Bulle vom 17. Mai 1835 als die Rechte des hl. Stuhls schmälernd, und die ultramontane Geistlichkeit, besonders in den Klöstern des Aargaus, reizte das Volk dagegen zum offenen Aufruhr, der durch militärische Massregeln unterdrückt werden musste. Aber auch anderswo organisirte sich bald der Widerstand. In St. Gallen, wo man unter Leitung Baumgartners, der nie Mass zu halten verstand, die Artikel noch ganz unnöthig verschärft hatte, schlug die Bewegung zuerst in ihr Gegentheil um, alle Reformen wurden gestürzt.

Im Berner Jura wurde solange Religionsgefahr gepredigt, in Pruntrut «Religionsbäume» (eine schlechte Copie der ehemaligen Freiheitsbäume) errichtet und nach Trennung vom Kanton geschrieen, bis sich der Bürgerkönig Louis Philippe entschloss, dort als der Vertheidiger des Glaubens aufzutreten, mit Besetzung des Jura drohte, und den Rücktritt Bern's von den Badener Artikeln innert zwei Tagen befahl. Der Grosse Rath von Bern gab damals nach, versprach an dem Zustand des Jura nichts mehr zu ändern und mit der römischen Curie über die dortigen Verhältnisse zu unterhandeln (30. Juli und 2. August 1836).

Damit waren die Badener Reformen vereitelt und es trat nun in den folgenden Jahren wieder, wie s. Z. nach der Schlacht von Kappel, eine allgemeine katholische Reaction in der Eidgenossenschaft ein. In Glarus, Solothurn und Aargau mussten nach einander Truppen wegen Religionsbewegungen aufgeboten werden. Im Aargau kam es sogar zu einer förm-

lichen Schlacht gegen eine katholische Empörung, zum dritten Male bei dem Unglücksorte Vilmergen. Hierauf fasste der Grosse Rath dieses Kantons am 13. Januar 1841 auf Antrag Augustin Keller's, den wir heute noch in rüstigem Alter im immer gleichen Kampfe thätig sehen, den kühnen Beschluss, alle 8 Klöster des Aargau's, als Heerde der Zwietracht, aufzuheben und ihr Vermögen (circa 6$^1/_2$ Mill. Franken) für Schul- und Armenzwecke zu verwenden.

Damit begann der Krieg, der 7 Jahre später bei Gislikon schloss.

Der Nuntius protestirte sofort. Metternich sandte eine Note gegen eine solche «Verletzung des Bundesvertrags von 1815» und erklärte die Neutralitätsgarantie für die Schweiz als aufgehoben, wenn der Artikel 12 der Bundesacte nicht unbedingt eingehalten werde, der allerdings von dem Aargauer Beschluss nicht respectirt worden war.

Die ganze Schweiz gerieth in eine heftige confessionelle Bewegung. Der Heerd und Vorort der katholischen Liga wurde wieder Luzern, das zwar die Badener Artikel angenommen hatte, nun aber eine gänzliche politische Umwälzung erlitt. Schon im November 1839 stellte ein katholischer Fanatiker, Leu von Ebersol, der wegen seiner ländlichen Popularität vorgeschoben wurde, den Antrag im Grossen Rath, von dem Concordat zurückzutreten, die Schulen wieder unter kirchliche Aufsicht zu stellen und an die höhere Lehranstalt abermals, wie 1579, die Jesuiten zu berufen. Der Grosse Rath lehnte noch ab, aber nun wurde mit Hülfe eines zu diesem Zweck gestifteten Volksvereins (des Russwyler Vereins) und unter der Leitung zweier ehrgeiziger, mit der Regierung zerfallener ehemaliger Liberaler, Constantin Siegwart-Müller und Bernhard Meyer, eine Verfassungsveränderung durchgesetzt (31. Januar 1841), die u. A. solche Bestimmungen enthielt, wonach der Staat

alle Hoheitsrechte gegenüber der Kirche aufgab, die Schule ihr vollständig unterordnete, die Pressfreiheit beschränkte und jedes Mitglied des Grossen Raths schwören liess, die Rechte der römisch-katholischen Kirche zu ehren und zu schützen. Die Verfassung wurde von Constantin Siegwart dem Papste mit der Bitte um seinen Segen zu Füssen gelegt, der auch nicht ausblieb.

Gegenüber der Aargauer Klosteraufhebung einigten sich die Urkantone zu Brunnen in einer Conferenz, die Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung verlangen zu wollen, die auch am 5. März 1841 zusammentrat und am 2. April diese Klosteraufhebung mit 12½ Stimmen Mehrheit für bundeswidrig erklärte.

Aargau stellte nun 3 Frauenklöster her, lehnte aber alles Weitere positiv ab, und es entstand daraus ein heftiger parlamentarischer Streit, der bis 1843 dauerte und merkwürdige Phasen hatte. Der Leiter der Badener Conferenz, Landammann Baumgartner von St. Gallen, wurde während desselben ultramontan, in Zürich dagegen, das noch 1839 den Dr. Strauss hatte vertreiben sehen, und in Genf unter Leitung von James Fazy (der seither auch Wandlungen erlebt hat) kamen liberal-kirchliche Strömungen an die Tagesordnung. 1843 stellte Aargau noch das vierte, am Aufruhr s. Z. positiv betheiligte, Frauenkloster Hermetschwyl (das erst in diesen Tagen wieder aufgehoben worden ist) her und nun gelang es am 31. August 1843, 12½ Ständestimmen der Tagsatzung dahin zu vereinigen, dass diese Klostersache ‹ aus Abschied und Tractanden fallen › solle.

Dieses Ende erschien vielen aufgeregten Katholiken als ein offener Bundesbruch und trotz dem Abmahnen Verständigerer (besonders von Zug und Nidwalden) wurde

schon am 14. September 1843 unter Leitung und auf Antrieb Siegwarts ein beständiger Rath der VI katholischen Orte mit Vollmacht zu militärischen Massregeln beschlossen, dessen Früchte sich sofort in dem Ueberfall der sog. ‹ Jungschweizer › an der Brücke zu Trient im Wallis und dem Beitritt von Wallis (in dem eine fanatische Reaction Platz griff) zu der Verbindung zeigten.

Auf dem Fusse folgte die zweite That, die Berufung der Jesuiten nach Luzern, am 24. October 1844, nach heissem Kampfe im Grossen Rath.

Um diese Jesuiten, die nicht mit Unrecht von allen liberalen Parteien als die unversöhnlichen Gegner jedes confessionellen Friedens und jeder freiheitlichen Entwicklung des eidgenössischen Bundes angesehen wurden, conzentrirte sich nun, wie um einen greifbaren, plastischen Gegenstand der bisher etwas ziellose Streit, und da die Tagsatzung am 9. August 1844 und 24. Februar 1845 die Ausweisung derselben mit Mehrheit ablehnte, so nahm mehr und mehr das Volk in grossen Versammlungen (zu Fraubrunnen, 15. Dezember 1844, Unterstrass, 6. Februar 1845, Lausanne, 14. Februar 1845) die Frage in die Hand und es entwickelten sich daraus dann die Freischaarenzüge gegen Luzern, die indess am 8. Dezember 1844 und 1. April 1845 ein klägliches Ende nahmen.

Die damalige Luzerner Regierung, statt sich durch solche Vorgänge warnen zu lassen und nach einem solchen Siege klug die Gelegenheit zum Frieden zu ergreifen, trieb ihren Hass und ihre Rache auf die Spitze in odiösen Criminalprozeduren gegen eigene Bürger und Misshandlung der gefangenen Freischärler. Es wiederholte sich vollständig wieder die regelmässige Erfahrung bei allen confessionellen Streitigkeiten unter den Eidgenossen, dass der katholische Theil, obwohl ursprünglich in einem gewissen

formellen Rechtsbesitz, sich niemals rechtzeitig und gutwillig auch den dringendsten materiellen Forderungen der Zeit anzubequemen wusste und in seiner sog. «Vertheidigung» leicht über alle Schranken von Mässigung und Bundesrecht hinausging. Was das Ferdinandische Bündniss und der goldene Bund gewesen waren (mit welchem schliesslichen Erfolg hätten die Führer sich aus der Geschichte belehren lassen sollen), das lebte vollständig und ungeschminkt noch einmal auf in dem

Sonderbund der VII katholischen Orte

Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und diessmal Wallis, statt Solothurn, vom 11. Dezember 1845, der auch darin seinen Vorbildern glich, dass er in bösem Gewissen anfänglich sorgsam geheim gehalten wurde, und dass er sofort an die Hülfe des Auslandes gegen die eigenen Bundesbrüder appellirte.

Die 7 Kantone wandten sich an alle Grossmächte, besonders an Oesterreich, von dem sie 100,000 fl. und einige, glücklicherweise sehr wenig talentvolle, Führer erhielten. Namentlich aber war es König Louis Philippe von Frankreich und sein gelehrter protestantischer Minister Guizot, die das Möglichste zur Einschüchterung der liberalen Partei in der Schweiz anwendeten, ja endlich sogar Kanonen an den Sonderbund schickten und ohne Zweifel noch mehr gethan hätten ohne die Ereignisse, die in kurzer Zeit darauf ihnen selber die Weisheit ihrer politischen Doctrinen ad oculos demonstrirten.

Allen Vermittlungsversuchen stellten die Leiter des Sonderbunds im festen Vertrauen auf ausländische Hülfe einen finsteren Trotz entgegen, der eidgenössische Geist schien schliesslich ganz aus diesen Männern gewichen zu sein. Am 20. Juli 1847 beschloss die Tagsatzung, der

Bund müsse aufgehoben werden, und als alle abermaligen Versöhnungsversuche bei der verblendeten Sonderbundsregierung nichts ausrichteten [100]), wurde am 4. November 1847 die Anwendung von Bundesexecution beschlossen, die dann schon am 24. November nach unbedeutenden Gefechten zur Einnahme von Luzern und zur eiligen Flucht der Sonderbundshäupter nebst allem ihrem Anhang von Jesuiten in's Ausland führte, wo sie zum Theil lange ruhelos herumwanderten, bis ihnen edelmüthigere Gegner, als sie es den ihrigen im Siege waren, ein Vergessenwerden und zuletzt ein stilles Grab im Vaterlande ohne weitere Prozeduren gönnten. [101])

Discite justitiam moniti.

So endete die zweite, von der Ueberordnung der confessionellen Ideen über die national-politischen herrührende Krise der Eidgenossenschaft, an Gefahr für den staatlichen Bestand derselben kaum weniger reich als die alten Religionskriege und von Neuem den Beweis leistend, wie wenig die Menschen aus ihrer eigenen Geschichte lernen. Die grösste Gefahr für den kräftigen Bestand der Eidgenossenschaft liegt noch immer in dem Uebergewicht der confessionellen Ideen über die nationalen und noch heute, nach mehr als 300 Jahren, vermissen wir schmerzlich bei einem Theile unserer Bevölkerung den ruhigen gesunden Verstand und selbst zuweilen kräftigen Humor, mit dem von den alten Eidgenossen noch bis in die Reformationszeit hinein neben aller Frömmigkeit das Verhältniss der Kirche zum Staat behandelt zu werden pflegte und zu dem wir zurückkehren müssen. Im Gegentheil, dieser Geist des gesunden Menschenverstandes und des ruhigen naiven Glaubens hat auch bei uns, wie überall, zum dritten

Male einer künstlichen Ueberreizung des religiösen Gefühls in grossen Theilen der Bevölkerung und namentlich in den geistlichen Führern derselben Platz gemacht, die unser Jahrhundert auf's Neue mit den Kämpfen des 16ten und 17ten ernstlich bedroht.

Bereits hat dieser Gegensatz zu thatsächlichen Vorgängen geführt, die mit denen jener traurigen Vergangenheit manche unverkennbare Aehnlichkeiten haben. Als entscheidende Momente werden der Geschichte künftiger Tage angehören:

1) Die Absetzung des Bischofs von Basel durch die Diözesanstände am 29. Januar 1873;

2) Der Protest der eidgenössischen Bundesregierung gegen ein neues Bisthum Genf und die Ausweisung des bischöflichen Prätendenten Caspar Mermillod aus Genf vom 17. Februar 1873;

3) Die Absetzung der gegen Staatsgesetze protestirenden Geistlichen im Berner Jura durch die bernische Regierung durch Decret vom 15. Sept. 1873;

4) Endlich, als die vorläufig grösste historische Thatsache, die Aufhebung der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz durch die Erklärungen der Bundesregierung vom 12. Dezember 1873, resp. 23. Januar 1874, nachdem dieselbe beinahe 300 Jahre (seit 1579) in der Schweiz bestanden hatte, ohne jemals ein Segen für dieselbe zu sein.

68 Nuntien waren von 1579 bis 1874 in der Schweiz thätig gewesen.

Durch diese Thatsache namentlich knüpft die heutige confessionelle Bewegung der Schweiz direct an einen Punkt an, von dem ab die damalige Entwicklung falsche und verderbliche Wege einschlug, und es wird sich fragen, ob es nun unserer Zeit bei dem dritten Versuche gelingt, mit Ernst und Klugheit die Schäden confessionellen Ur-

sprungs zu beseitigen, welche seit der Reformation oft verdeckt und gelindert, nie aber ganz geheilt, in unserem Bundesleben nachtheilig gewaltet haben. Namentlich ist von Neuem die Frage deutlich an uns gestellt, ob es möglich sein wird, dass die katholischen Eidgenossen selbst in ihrer Mehrheit, ohne protestantischen Druck auf die gesunden Prinzipien von Staats- und Kirchengewalt und einer Unterscheidung von Glaubens- und Regimentssachen zurückkehren können, welche die Jahrhunderte vor der Reformation so vortheilhaft von den nachherigen unterscheiden.

Erhebliche Garantien gegen die Wiederkehr von ferdinandischen, goldenen und Sonderbünden jeder Art liegen jetzt zwar:

1) in dem Vorhandensein einer kräftigen Bundesgewalt, Richter und Executor zugleich, die 1531 wie 1847 fehlte, und wodurch allein die Dinge bis zu einem Höhenpunkte anwachsen konnten, der dann nur noch eine gewaltsame Entscheidung übrig liess;

2) in der Unmöglichkeit einer directen Beeinflussung und Unterstützung des Auslandes, wie sie zur Zeit Ferdinand's von Ungarn, Philipp's II., Ludwig's XIV., sowie noch Metternich's und Louis Philippe's, stattfand und ehrgeizige Menschen zu einem Widerstand ermuthigte, den sie sonst auf Grund eigener Kraft nicht gewagt hätten;

3) darin dass durch erleichterte Niederlassung und grösseren Verkehr auch in den innern katholischen Kantonen die systematische Abschliessung nach und nach aufhören muss, in der sich allein manche Vorurtheile gegen in Religionssachen anders denkende Miteidgenossen bei diesen Völkerschaften lange erhalten konnten;

4) endlich aber auch gewiss darin, dass das Gebäude der absoluten Monarchie im katholischen Kirchenregiment,

das lange Jahrhunderte hindurch in beständigem Wachsen begriffen war, nun seit dem 10. Juli 1870 auf einem Punkte angekommen ist., der keine weitere Entwicklung und Steigerung mehr zulässt, somit nach dem sichern Massstab der geschichtlichen Gerechtigkeit an dem letzten Punkte vor einer unvermeidlichen inneren Zersetzung dieser aus den menschlich-natürlichen Schranken getretenen Macht.

Am wirksamsten für uns speziell zur Vermeidung aller erneuten Gefahren einer confessionellen Spaltung ernster Natur wäre die genauere Kenntniss der eigenen Geschichte. Sie würde der protestantischen Mehrheit mit den Beispielen Zwingli's, des christlichen Burgrechts und des Badenervertrags unserer Tage Ruhe und Mässigung predigen in Dingen, wo erfahrungsgemäss jede Uebertreibung eine heftige Reaction hervorruft und nur den extremsten Meinungen gegnerischerseits mit Beseitigung aller ruhigen Elemente zum Siege verhilft. Sie würde andererseits auch die eifrigsten Katholiken doch belehren müssen, dass weder der borromäische noch der Sonderbund die versprochenen, goldenen Zeiten für ihre Länder und den Segen des Himmels für ihre Verfassungen und Waffen in sich trugen, dass im Gegentheil die Schweiz gerade nur dann glückliche Tage erlebte, wenn sie als Staat den treuen nationalen Zusammenhang über alle andern Vereinigungspunkte des sozialen Lebens, auch über den confessionellen, setzte und die gesunden Prinzipien der völligen Unterscheidung von Glaubens- und politischen Sachen und der Ueberordnung der Freiheiten und Rechte des Staats über alle kirchlichen Erlasse und Gewalten entschieden festhielt, welche in den ehrwürdigen und weisen Actenstücken des Pfaffenbriefs und des Mandats vom Glauben noch heute beredtes Zeugniss gegen alle falschen Theorien von angeblich althergebrachtem katholi-

schem Glauben und Kirchenstaatsrecht ablegen — für Alle, die da sehen wollen.

Es ist keineswegs zu verkennen, dass individuelle Glaubensfreiheit und nothwendige Staatsautorität sich auf dem vielfach bestrittenen Grenzgebiet öfter hart stossen zu müssen scheinen, und dass wir noch weit von einer allseitigen, gerechten Auffassung und Abklärung dieser Verhältnisse entfernt sind, die ja ohnehin nicht Alle, weder staatlich noch kirchlich, reglementirt werden können, sondern von Innen heraus, auf dem Wege individueller Ueberzeugung sich in einer höheren Einheit lösen lassen sollten. Namentlich ist es für die Katholiken gewiss sehr schwer, immer den richtigen Weg in dem Zwiespalt zu finden, den ihnen Allen eine schroffe und einseitige Richtung in dem augenblicklich herrschenden Geiste ihrer kirchlichen Autoritäten auferlegt hat. Dennoch aber kann wohl von ihnen gefordert werden, dass sie wenigstens unbefangen die Spuren ihrer eigenen ältesten und besten Vorfahren verfolgen und stets den guten Willen zeigen, diesen Conflict in ganz anderer Weise zu lösen, als es zweimal bereits geschehen ist.

Nicht zum Nachtheil gewiss, weder des Staats, noch auch der wahren Kirche. Denn es fehlt bei allem breiten äusserlichen Eifer, allen Wallfahrten, Kirchengründungen, himmlischen Erscheinungen und stygmatisirten Jungfrauen des 19. Jahrhunderts viel daran, dass der heutige Glaube an Lebenswärme und aufrichtiger Naivität, seinen besten Eigenschaften, demjenigen der Zeit gleichkomme, in welcher die alten biderben Eidgenossen weder auf Papst noch Bischof hörten, wo es sich um Freiheiten, eigenes Landesherkommen, eidgenössische Bundestreue und absolute Souveränität in ihren Staatsangelegenheiten handelte.

Gegentheils, es fehlt eben am Glauben und daher kommt zum grossen Theil der heutige Streit und Eifer. Denn wer seiner Religion in wahrer innerer Ueberzeugung vollkommen gewiss ist, ist immer auch gegenüber Anderen ruhig, duldsam und verträglich. Einseitig, fanatisch und unverträglich sind nur Diejenigen aller Parteien, die, im eigenen Herzen und Gewissen zweifelnd, für den Bestand ihrer Sache zittern und sich dessen mit Schrecken wohlbewusst sind, dass nur Wahrheit sicher und ewig ist.

IX.

Idealpolitik.

Nicht minder als der confessionelle, scheint der practischen Natur und Anschauungsweise der Schweizer jeder andere, blos doctrinäre, oder über die Grenzen der Nationalität hinausgehende, politische, Idealismus zu widerstreben. Wenigstens sobald er nicht lediglich Gedankenarbeit bleibt, sondern sich in das Gebiet der thatsächlichen Politik übersetzen will.

Die Eidgenossenschaft ist ein Staat, der ganz aus unmittelbar praktischem Bedürfniss, von der Noth des Momentes gezwungen, ins Leben getreten ist.

Keine Erklärung der Menschenrechte, keine platonische Republik und kein Rousseau'scher contrât social hat ihren Gründern und wesentlichen Erhaltern jemals auch nur einen Augenblick vor der Seele geschwebt. Ihre wahrhaft ideale Seite ist gänzlich auf dem eigenen Boden gewachsen und hat stets gesund nur in der Form von ‹ Nationalität, Patriotismus ›, nie in einem theilweisen Gegensatz hiezu und im Anschluss an fremde, oder weitergehende Ideale bestanden.

Alle schwärmerischen Geister selbst ihres eigenen Landes, denen diese rein nationale Richtung und Begeisterung fern und unverständlich blieb, haben sich von jeher an fremde Nationalitäten angeschlossen und mit der eigenen sich nicht in Harmonie gefühlt. Solche Beispiele haben wir in Rousseau, in Marat und in einigen der wesentlichsten Helden der helvetischen Zeit. Vielfach sind ebenso auch in der Schweiz selbst die Theorien antinationaler Politik direkt aus fremden Federn geflossen. Es liegt tief in der Geschichte und Natur unseres Volkes begründet, dass jede über die nationale Idee hinausgehende geistige Bewegung sich ohne Anlehnung an das Ausland nicht lange erhalten kann und dadurch, welcher ihr Gehalt ursprünglich auch sei, in ihrem weitern Verlaufe verderblich wirkt.

So entartete die religiöse Idee, so oft sie das Gewand einer über die Grenzen des eigenen Landes hinausreichenden Verbindung annahm. So sind die sozialen Ideen des Bauernkrieges rasch verwildert, sobald sie in die Form und den Charakter eines bestimmten antinationalen Sonderbundes übergingen. So verlor die Helvetik die Achtung und Liebe der Zeitgenossen durch den engen Anschluss an fremde Ideen und Interessen, die das nationale Gefühl beleidigten.

Eine jede Idealität überhaupt ist nur wohlthätig und haltbar und wirkt befruchtend, wenn sie individuell ist, den Charakter des Selbsterlebten, auf eigenem Boden ursprünglich Erwachsenen trägt und ihn sorgfältig bewahrt. Jede Nachahmung dagegen führt bald zum Schein und schliesslich zur Heuchelei, die der Tod alles wahren geistigen Lebens ist.

Die «fremden Tropfen Blutes» müssen aus dem Blute der Eidgenossen sorgfältig ferngehalten werden. Sie sind leicht erkennbar daran, dass sie alle der Beschränkung

auf die rein nationale Verbindung zu entgehen streben, welche wieder umgekehrt der Eidgenossenschaft zu allen Zeiten, in denen sie Höhepunkte ihres Daseins erreichte, über jeder andern Art von menschlicher Verbindung gestanden hat.

Die ersten Eidgenossen schon, welche den Bund am Ufer des Vierwaldstättersees gründeten, suchten einen spezifisch staatlichen Zweck, keinen menschlich-sozialen oder kosmopolitischen, durch ihre Verbindung zu erreichen. Selbst nach dem Siege von Morgarten noch wurden alle Rechte der österreichischen Herzoge selber in ihren Landen anerkannt und bestätigt, soweit sie der staatlichen Verbindung nicht direct widerstrebten. Die Erbfeinde des neuen Staatswesens behielten noch bis zum Jahre 1324 zahlreiche Güter und hörige Leute in mitten der werdenden Eidgenossenschaft.

Der Bund von 1315, 9. Dezember, z. B. lautete sehr charakteristisch:

« Dar vmbe so kunden vnd offenen wir die Lantlüte von Vre, von Swits vnd von Vnderwalden allen dien, die disen Brief lesent oder hörent lesen, daz wir dar vmbe dez wir versehen vnd fürkemen die harte vnd die strenge dez cites vnd wir deste baz mit Fride vnd mit gnaden beliben möchten vnd wir vnser lip vnd vnser guet deste baz beschirmen vnd behalten möchten, so han wir vns mit trüwen vnd mit eiden ewekliche vnd stetekliche ze semene versichert vnd gebunden also, daz wir bi vnseren trüwen vnd bi vnsern eiden gelobt vnd gesworn han, ein anderen ze helfenne vnd ze ratenne mit libe vnd mit guete in vnseren koste inrent lantes vnd vzerhalb, wider alle die vnd wider einen ieklichen, der vns oder vnser enkeimen gewalt oder vnrecht tete older tuon wolde an libe oder an sinem guote, vnd beschehe dar vber vnser

dekeimen dekein schade an sinem libe older an sinem guote, deme sulen wir behulfen sin, dez besten so wir mugen, dez es ine gebezzert oder widertan werde ze minnen oder ze rechte. Wir han ouch daz vf vns gesetzet bi dem selben eide, daz sich vnser Lender enkeines noch vnser enkeiner beherren sol oder dekeinen herren nemen ane der ander willen vnd an ir rat. Ez sol aber ein jeglich mensche, ez si wib oder man, sinem rechten herren, der der Lender dekeins mit gewalt angreifen wolde oder vnrechter dinge genöten wolde; denen oder dien sol man die wile enkeimen dienst tuon vnz daz sie mit dien Lendern ungerichtet sint.»

In dem Frieden mit den Herzogen von Oesterreich 1318, 19. Juli lautet der wesentliche Passus:

«Bj dem ersten so vejrehen wir, das die vorgenamdene Herren die Herzogen von Oesterich ir höfe, die in vnsern landen gelegen sint, die sie niessen bj Keiser Heinriches ziten, niessen, entzetzen und besetzen sun in disem fride mit den lantlüten da die Höfe gelegen sint, mit stüren, mit zinsen vnd mit gerichten, als vntz har gewonlich ist gesin. Vnd beschech ouch, das in diesem selben fride dehein Gottes gaben, oder lehen lidig wurden, die die vergenamden Herzogen oder iemann ander von dem vrlige liehen sollten, oder verliehen hatten, deren sun wir si nüt irren mit deheinen dingen, das inen schädlich möchte sin oder werden. . . . .

Wir veriehen ouch, das wir vns sunderbar oder gemeinlich gen niemanne verbinden sun oder behulfen sin in diesem fride, das den vorgenamden Herzogen vnd ir dieneren schädlich möchte sin.»

Erst Kaiser Ludwig erklärte dann zu Frankfurt 1324 den 5. Mai alle Höfe, Rechte und Güter der Herzoge von Oesterreich in den Waldstätten als dem Reiche heimge-

fallen und dadurch erst wurden die österreichischen Hörigen frei. (Eidg. Absch. 1, pag. 14, 243, 244.)

Nichts lag den alten Eidgenossen ferner, als der Gedanke, etwa eine «Republik» im Gegensatz zur herrschenden Monarchie zu gründen, oder Gleichheit aller Stände und Menschen in sozialer Hinsicht zu proclamiren. Sie stellten ihren Staat nach Aussen auf feste Grundlagen, entschlossen, ihn mit Waffen zu vertheidigen, aber in seinem Innern liessen sie alle damals bestehenden und gewohnten sozialen Ungleichheiten, Adel, Bauern, Dienstleute und selbst Hörige ruhig fortbestehen.

Auch die ganze poetische Einkleidung der Befreiung, das duftige Gewand, welches Volkssage und Dichtung um sie gewoben, ist schwerlich ganz haltbar im Lichte einer genauen wahrhaften Geschichte. Die Geschichte Tells, wie der Bund im Rütli beruhen entweder ganz auf Sage, oder sonst auf bescheidenen, nicht hervortretenden, Ereignissen der damaligen Zeit. Die Eidgenossenschaft ist wesentlich im Lager vor Faënza, im Jahre 1291 bei dem Tode König Rudolfs, und in den Schlachten von Morgarten und Sempach mit den darauf folgenden Vereinbarungen gegründet worden. Die Urkunden, die darüber bestehen, sind weit entfernt von dem poetischen Schwung einer «Erklärung der Menschenrechte», oder der ersten helvetischen Constitution.

Etwas von dieser nüchtern-practischen Entstehungsgeschichte hat die Eidgenossenschaft an sich behalten. Es geht ein Zug von Realpolitik unverkennbar durch Volk und Geschichte, der nie ungestraft verläugnet werden wird.

Vielfach in alter und neuerer Zeit haben sich Fremde an diesem nüchternen Zug des Schweizercharakters gestossen und sich dadurch innerlich mitunter enttäuscht

gefühlt, wenn sie ein wärmeres Empfinden entgegenbrachten. Selbst manche Kriege der Eidgenossen, schon der famose Plappartkrieg, dann ganz besonders der blutige Schwabenkrieg, entstanden geradezu aus einer gewissen Abneigung, die die realistische Natur und Anschauungsweise der damaligen Schweizer bei den Nachbarn erzeugte, zu der sich dann noch etwas Neid über das Glück gesellte, das sich mit ihnen in ihrer grossen Zeit unauflöslich verbunden zu haben schien. Wir haben oben (pag. 71) die Urtheile der damaligen Zeit über die Schweizer citirt, die gewiss eine Art von Wahrheit in sich trugen. Noch die Schlacht von Marignano begleitete etwas wie von einem Aufschrei der Befreiung und des Behagens in den umliegenden Nationen, denen diese schweizerische realistische Eigenart antipathisch, ja damals fast gemeingefährlich erschien. In deutschen Landen sogar war der Jubel gross, « dass der Kuh jetzt endlich einmal der Kübel umgestossen sei. »

Noch heute kommt von Zeit zu Zeit bei den Nachbarn der Schweiz ein solcher tiefliegender Zug von Missverstehen ihrer Natur zum Vorschein. Auch einzelne Fremde, ganz besonders Deutsche, die in der Schweiz wohnen, beurtheilen sie oft nicht richtig. Oefter idealisiren sie zuerst Volk und Land, wollen in jedem Gemeindevorsteher einen Cincinnatus, in jedem Schützenbruder einen Tell, im ganzen Lande ein idyllisches Asyl poetischen Daseins sehen und fühlen sich dann bitter enttäuscht durch die practische, wie sie finden, allzunüchterne, egoistisch-sonderstaatliche und gar unzugängliche Natur unseres Volkes. Und nur zu oft sind sie dann geneigt, in raschem Umschlag des Gefühls das reelle Schöne, Tapfere und Gute zu verkennen, das auf dieser Basis ihnen doch geboten wird.

Es ist eine seltsame Mischung von nüchtern-practischem Verstand und doch wirklicher Begeisterungsfähigkeit

und idealem Schwung in diesem aus deutschen, lateinischen und ursprünglich keltischen Elementen zusammengesetzten Volke.

Diese gemischte Natur ist der Stempel der Nationalität, der nach keiner Seite hin verwischt und in fremde, unschweizerische Formen hinübergeführt werden soll.

Die Grenze ist die Nationalität selbst. Bis zu ihr, über alle kleineren Kreise des Lebens hinaus, muss sich ein bestimmter idealer Grundzug in der schweizerischen Politik jederzeit erheben und geltend machen. Ausser ihr dagegen, in Gedanken, die diese Grenze überschreiten und verwischen, ist schwerlich Heil und Gedeihen für uns zu finden. Wenigstens hat jeder Versuch, den die Eidgenossen damit bisher machten, nur den entgegengesetzten Erfolg gehabt.

Diese Versuche sind, abgesehen von den bereits behandelten confessionellen Bestrebungen, die in ihrem Höhepunkt eben auch wesentlich ein Anschluss an einen weiteren kosmopolitischen Verband sind, noch zweimal in besonders hervortretender Weise gemacht worden. Ein wesentlich sozialistischer in dem Bauernkrieg und ein im besondern Sinne doctrinär-republikanischer in der Helvetik.

Die Geschichte der Demokratie in der Schweiz kennt und nennt eine bedeutende Anzahl von Volksbewegungen und Aufständen, die in Ermanglung gesetzlicher Organe zu rechtzeitiger Abhülfe, gegen chronisch gewordene Uebelstände, Ungleichheiten oder Bedrückungen erfolgten.

Alle diese Bewegungen nahmen keine sehr grossen Dimensionen an und waren niemals sehr gefährlich, so lange sie sich nicht mit weiterreichenden Ideen confes-

sioneller oder sozialistischer Natur verbanden, die nicht auf dem Boden der Eidgenossenschaft gewachsen und nicht eigentlich aus dem Geiste des eigenen Volkes hervorgegangen waren.

Im Gegentheil wirkten diese ausschliesslich «nationalen» Volksaufstände, um sich so auszudrücken, mehr wie plötzliche, ziemlich unschädlich vorübergehende Gewitter, in denen sich nur manche gesammelte Electrizität wieder entleerte und denen nachher ein gewisses Gefühl der Beruhigung folgte.

Noch heute zeigen manche unserer Volksversammlungen und Volksfeste, in denen sich der Souverän der Galle über diess oder jenes entledigen kann, was ihm in der Politik nicht recht verständlich ist, einen ähnlichen Charakter, nur noch einen weit unschädlicheren, weil eben die Freiheit des ungehinderten sich Versammelns und Aussprechens nunmehr eine grössere ist und es dazu gar keiner besondern Anstrengung und Aufregung mehr bedarf.

Aus diesem Gefühl einer gewissen relativen Harmlosigkeit vieler solcher alten Volksbewegungen entsprang selbst eine Art von Humor, mit welchem das Volk selber nachher diese seine kleinen Revolutionen zu betrachten pflegte. Beinahe alle, so ernst sie an sich waren, tragen in der Geschichte lächerliche Namen, hergenommen von einzelnen sonderbaren Vorfallenheiten, mit denen sie begleitet waren, und sind bisweilen durch Volkslieder verewigt, in denen Ernst und derbe Komik in seltsamer Weise abwechseln.

So heisst der grosse Aufstand des Landvolkes von Bern, Luzern und Solothurn nach der blutigen Schlacht von Novara im Juli 1513 gegen die sog. «Deutschfranzosen» oder «Kronenfresser», die im Verdacht standen, in geheimem französischem Solde gegen die damalige Politik der Eidgenossenschaft zu stehen, soweit es namentlich

Luzern betrifft, «der Zwiebelenkrieg», weil die 7000 Bauern, die die Stadt Luzern belagerten, in den umliegenden Gärten zu ihrer Unterhaltung alle Gartengewächse, besonders die zahlreichen Zwiebeln, ausrissen und ihren Zorn vorläufig daran austobten.

Der Zürcherische Aufstand vom Dezember 1515, in welchem viele Tausende bewaffneten Landvolks stürmisch in die Stadt drangen, heisst «der Lebkuchenkrieg», weil das Volk den Krämern alle Lebkuchen, die sie für die Neujahrzeit in Masse feilhielten, wegass. Der Aufstand gegen Luzern von 1570 heisst «der Häringkrieg», da er während der Fastenzeit stattfand und auch diessmal wohl, wie immer, wesentlich mit Verzehren aller vorhandenen Vorräthe verbunden war. Der allgemeine Volksaufstand von 1802, der die helvetische Regierung aus Bern verjagte, trägt, von der Bewaffnung der Aufständischen hergenommen, den besondern Namen des «Stecklikrieges» und die kleinmüthige Flucht der gesammten damaligen Regierung der Schweiz aus der festen Hauptstadt vor diesen Stöcken hat viel dazu beigetragen, die Helvetik noch zum Schlusse mit dem Fluche einer gewissen lächerlichen Verächtlichkeit zu bedecken, der ihr Andenken heute noch schwerer als mancher andere Vorwurf belastet.[102])

Keiner dieser Aufstände hinterliess sehr schwere Folgen gegenseitiger Erbitterung. In den meisten sogar erhielt das Volk theilweise Befriedigung seiner Wünsche. So wurden im Jahre 1513 z. B. von der Berner Regierung, die damals noch weise auf solche Zeichen der Zeit zu achten verstand, die französischen Pensionisten streng bestraft, zwei davon, Münzmeister Glaser und Anton Wider, sogar hingerichtet, Andreas Schöni, Baumgartner, Nicolaus von Grafenried und Ludwig von Büren aus dem Rathe ausgestossen.

Weit ernster und ohne jeden solchen verhältnissmässig harmlosen Anstrich war dagegen der Bauernkrieg vom Jahre 1653, in welchem zum ersten Male in der Eidgenossenschaft sozialistische Ideen und aus ihnen heraus der Gedanke zu Tage tritt, einen neuen, hierauf gegründeten, Bund an die Stelle der historischen Eidgenossenschaft zu setzen, ja am Ende sich zu dessen Behauptung fremder Hülfe zu bedienen.

In diesen Punkten liegt die oft verkannte politische Bedeutung dieses grossen Aufstandes, dem niemals eine humoristische Erinnerung gefolgt ist.

Die Verhältnisse, die dem Bauernkrieg vorangingen, hatten einige nicht ganz entfernte Aehnlichkeit mit unserer heutigen, in nächster Zukunft liegenden Situation und verdienen immerhin einen aufmerksamen Blick des heutigen Politikers. Confessionelle tiefe Erschütterung und religiöse Bewegung der Geister, die bis in die untersten Volksschichten drang, waren ihm vorbereitend vorausgegangen. — Durch die glücklich bewahrte Neutralität der Eidgenossenschaft im 30jährigen Kriege und den langen Frieden war ferner ein künstlicher Wohlstand erzeugt worden, indem bis zum westphälischen Frieden von 1648 sehr viele Fremde, besonders Deutsche, der Sicherheit wegen ganz oder theilweise in der Schweiz sich aufhielten, viel Geld dahin brachten und dadurch den Preis der Naturprodukte, sowie mittelbar auch der Güter und die Miethpreise der Wohnungen zu einer bis dahin unbekannten Höhe steigerten. Mit Aufhören des Krieges verschwanden diese günstigen Verhältnisse allzu plötzlich. Dazu kam dann gleichzeitig, dass die damalige Industrie der Schweiz, die fremden Dienste, die Vielen Brod und mehr als das, Gewohnheit kostspieligen Lebens, gegeben hatten, mit dem Frieden ebenfalls in's Stocken gerieth und Viele plötzlich brodlos

liess [103]). Andere Speculanten hatten sich im Vertrauen auf die Fortdauer des Fremdenzuzuges mit Landankäufen schwer überladen und geriethen nun bei dem plötzlichen Sinken aller Preise in tiefe Schulden, für die sie übermässige Zinsen bezahlen mussten. Die Preise der Produkte sanken dermassen, dass in Zofingen z. B. innert 13 Jahren 1635—1648 das Korn auf den vierten Theil seines frühern Werthes fiel. Viele Bauern, die durch die frühere günstige Verwerthung ihrer Producte schnell reich geworden waren und sich an ein üppiges Leben, besonders an starkes Trinken gewöhnt hatten, verfielen nun in Armuth und wurden von ihren Gläubigern hart gedrängt.

Hingegen hatten die Neutralitäts-Aufgebote grosse Militärausgaben erzeugt, wodurch die damaligen Abgaben, als besonders Zölle, Weggelder und der Salzpreis noch hatten erhöht werden müssen. Und ebenso erhöhten die Nachbarstaaten (besonders Oesterreich und Frankreich) ihre Zölle und beeinträchtigten dadurch den schweizerischen Handelsverkehr.

Endlich regten noch heftige Naturereignisse, wie grosse Gewitter, Erdbeben und Ueberschwemmungen den durch diese übrigen Umstände ohnehin stark erregten Sinn des Volkes noch mehr auf.

Alle diese nichtpolitischen Verhältnisse sollten nun durch eine ideale Demokratie, verbunden mit Abschaffung mancher Lasten der Herrschaft, ja wie Manche meinten sogar aller Schulden, ausgeglichen werden, welche dem aufgeregten und unzufriedenen Volke und seinen einer verständigen Leitung der Dinge nicht gewachsenen Führern als das willkommenste und einfachste Rettungsmittel gegen alle vorhandenen Uebel erschien. Ein Theil dieser Führer, wie besonders Christian Schybi von Escholzmatt und Hans Urs Lack aus dem Solothurnischen, waren selbst ausge-

diente, brodlose Kriegsleute. Andere, wie das nachmalige Haupt des neuen Bundes, Nicolaus Leuenberger von Schönholz (Pfarrgemeinde Rüderswyl), traf das Schicksal, dass sie durch Beredtsamkeit und Ehrgeiz an die Spitze einer Volksbewegung getragen wurden, für deren mannigfache und zum Theil unmögliche Begehren sie auch bei siegreichem Ausgang des Krieges keine Abhülfe gefunden hätten und die sie in diesem Falle sicherlich selbst verschlungen hätte. Sie hatten nur die Wahl zwischen dem einen oder andern Märtyrerthum und starben in Verzweiflung an der eigenen Sache, wie Cajus Gracchus und so viele Helden der sozialen Revolution seither. Die sozialistische und in ihren weitern Wirkungen für den politischen Bestand der Eidgenossenschaft höchst gefährliche Natur des Bauernbundes zeigte sich sofort nach dessen ersten Schritten. Schon die Entlebucher, die den Sturm begonnen hatten, verlangten frühzeitig: Erlass eines Dritttheils aller Schulden, Abschaffung des Rechtstriebs, und trieben die Schuldenweibel mit weidenen Zäumen im Munde und hölzernen Klammern in Nase und Ohren zum Lande hinaus. Ein Gleiches geschah im Emmenthal, in Langnau speziell. Die Entlibucher-Landsgemeinde vom 3. Mai 1653 schaffte bereits die Zehnten und Bodenzinse zum Theil ab und der Vertrag auf dem Murifeld am 18./28. Mai mit der Regierung von Bern enthielt unter Anderem auch die Klausel einer baaren Zahlung von 50,000 Pfund an den Aufstand und die Bewilligung eines 6jährigen Moratoriums für alle Schulden. Krieg gegen das Eigenthum war zum grossen Theil erklärter Zweck des Aufstandes geworden. Alle Gemässigten, die dieser Tendenz Widerstand leisteten, wurden von einer schroffen Parteiherrschaft unterdrückt und zum Theil grausam misshandelt. Einzelnen wurden die Ohren abgeschnit-

ten oder die Köpfe an Schleifsteinen geschliffen, um sie ‹ zu härten ›.

Die äussere Organisation des auf solchen Grundlagen sich ausbreitenden Aufstandes sah sich sofort durch diese Richtung der Sache genöthigt, den historischen Bestand der Eidgenossenschaft in Frage zu stellen. Der Bundesbrief von Summiswald vom 13./23. April 1653 errichtete offenbar die Grundlagen eines neuen, demokratisch-sozialistischen Schweizerbundes, mit einem Präsidenten, dem Obmann Leuenberger an der Spitze, neben dem die historische Eidgenossenschaft nicht hätte fortbestehen können[104]). Die Vorgabe, den ‹ ursprünglichen › Bund der Eidgenossen herstellen zu wollen, die an der Spitze des Documentes steht, kann darüber nicht täuschen. Die Willisauer, Oltener und Liestaler liessen sich auch bereits neue Siegel machen, ein äusseres Zeichen der inneren Gedanken, mit den bisherigen politischen Verhältnissen gründlich zu brechen.

Und auch hiebei konnte es nicht bleiben. Der neue Bund brauchte Hülfe zu seinem Bestande gegen die Macht der Regierungen der Eidgenossenschaft, um die sich, wie in Rom zur Gracchischen Zeit, nach und nach wieder alle Elemente der Ordnung sammelten. Die letzten Entwicklungen vor seinem Sturze bestanden darin, dass im Entlibuch an einen Wiederanschluss an Oesterreich, von Leuenberger an ein Bündniss mit Savoyen gegen Bern, gegen Rückerstattung des Waadtlandes, ernstlich gedacht wurde! Auch mit dem französischen Gesandten de la Barde stand er in eingestandener Verbindung. Derselbe intervenirte sogar noch später für die Solothurner, als besondere Verbündete seines Königs.

Höchst auffallend ist der rasche Verlauf dieses grossen Aufstandes, dem anfänglich die öffentliche Stimmung in der

ganzen Eidgenossenschaft höchst günstig war, und nicht anders ist er zu erklären, als eben dadurch; dass gerade durch diese nach und nach sich enthüllenden Ziele, die weit über die Anfänge hinaus führten, viele patriotische Gemüther von ihm ab und zu den Regierungen zurück sich wendeten, die nunmehr wieder die Sache der Eidgenossenschaft gegen eine dem historisch-schweizerischen Wesen fremde, auf ungewisse und wahrscheinlich antinationale Ziele hinauslaufende Verschwörung vertraten.

Jedesmal in einem solchen Falle, wo die Demokratie mit dem Patriotismus in Widerspruch geräth, wird leicht ihre Macht sich brechen, indem die besten Elemente, die sie besitzt, sich von ihr wenden. Nichts degenerirt überhaupt rascher, als eine demokratische Bewegung ohne edle Ziele.

Seit der feierlichen Annahme des neuen Bundes zu Huttwyl am 30./20. April und 14./4. Mai 1653 ging die Sache desselben rasch abwärts. Das Gefecht von Herzogenbuchsee am 8. Juni beendete sie bereits gänzlich. Die Armee des Bundes lief nach diesem an sich unbedeutenden Siege des Generals Sigmund von Erlach auseinander. Leuenberger, der Obmann, kehrte ganz allein in seine Heimat Schönholz zurück, wurde dort ohne Mühe gefangen gesetzt und schon am 6. September in Bern hingerichtet. Kein neuer Aufstand regte sich für den Mann, der eine kurze Zeit lang mächtiger als je Einer in der Schweiz gewesen war. Im Gegentheil, er wurde bei seinem Einzug in Bern von der nämlichen Volksmenge grausam verhöhnt, deren Günstling er noch vor Kurzem gewesen war. Sein Kopf wurde laut Urtheil mit dem Bundesbrief zugleich an den Galgen genagelt, der Leib geviertheilt und an den vier Hauptstrassen ausgehängt [105].

Grosse Blutgerichte über die hervorragenden Häupter der Bauern allenthalben beendeten den Aufstand. Einzelne Orte auch, vorzüglich Olten, Liestal und Grenchen, die sich in demselben besonders hervorgethan hatten, wurden mit Strenge behandelt. Die aristokratischen Regierungen schlossen sich schärfer vom Volke ab und enger zusammen, als bisher, und die Grausamkeit und Härte, mit der sie fortan an der Hand des Stanzerverkommnisses bis zu Ende der alten Eidgenossenschaft jede Aeusserung populärer Wünsche argwöhnisch bewachten, ist ihrem Ursprung nach auf die Erinnerung an dieses Jahr 1653 zurückzuführen, von welchem ab jeder demokratische Gedanke verdächtig und als unauflöslich mit sozialistischen, antinationalen Elementen verknüpft erschien [106]).

Die Demokratie selbst hatte sich in dieser ihrer Ausschreitung und Verbindung mit solchen Ideen auf nahezu anderthalb Jahrhunderte in der Schweiz unmöglich gemacht [107]).

Die andere grosse geschichtliche Manifestation dieses ideal-politischen, in seinen Führern und Folgen über die nationalen Bedingungen hinausschreitenden Geistes bildet 150 Jahre später einen Theil, gewissermassen die eine Seite, der Geschichte der helvetischen Zeit.

Die helvetische Revolution hat die unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Bauernkrieg, dass sie, ursprünglich auf wohlbegründeten Ursachen beruhend und sozusagen von dem ganzen Volke als eine zeitgemässe Befreiung von Druck aller Art freudig begrüsst, durch Anlehnung an fremde Ideen, durch theilweise sozialistische Allüren und durch politische Abhängigkeit vom Auslande den Gemüthern des Volks sich rasch entfremdete und am Ende einem

wahren Fluche zum Theil unverdienter Missachtung verfiel, unter dem sie noch heute begraben liegt.

Das letzte Jahrhundert der alten Eidgenossenschaft zeichnet sich aus durch eine Reihe vergeblicher Versuche einzelner Bürgerschaften und Unterthanen, in die inneren Verhältnisse einige nothwendige Reform zu bringen. Wir haben von diesen Aufständen und Verschwörungen bereits in einer andern Vorlesung gesprochen (pag. 155 und folgende). Es schien jedoch nicht mehr möglich, diesen erstarrten Verhältnissen neues Leben einzuhauchen. Der öffentliche Geist n den Städten war zu einem Geiste blossen Familienregiments herabgesunken, das selbst die Bevorzugten nicht mehr zu grossen Gedanken zu erheben vermochte, die Rechtlosen aber in dumpfer Gleichgültigkeit verkommen liess [108]). Die Handwerker schlossen sich eng in burgerliche Zünfte ab, die ländlichen Markgenossenschaften wurden zu Coterien burgerlicher Gemeindegutsbesitzer, die regimentsfähigen Familien der Städte zogen sich gänzlich von jeder reellen Thätigkeit zurück und lebten vom « Regiment » oder von fremdem Dienst und Pensionen. Ihre müssige Jugend übte sich, bevor sie selber zu Aemtern gelangte, im sog. « äusseren Stand », in leeren Declamationen, die an die geistlosesten Zeiten der antiken Rhetorik erinnern, oder im Casernendienst königlicher Leibgarden. Dem Verkehr waren heutzutage unglaubliche Schranken auferlegt. Es gab in der Eidgenossenschaft mehr als 500 verschiedene Münzsorten, theilweise natürlich sehr schlechte und daher beständig schwankenden Werthes. Appenzell I.-Rh. verlieh den Münzstempel sogar an Privatpersonen. Eben so verschieden war Mass und Gewicht, sogar an einzelnen Orten selbst. Das Stadtrecht von Lichtensteig im Toggenburg z. B. schrieb den Bürgern vor: Das Fleischgewicht von St. Gallen, das Kornmaass von Winterthur, den Weinsaum

von Constanz, im Kleinverkauf die Maass von Rapperswyl, das Salzmaass von Bischofszell, die Wollenelle von Zürich, die Leinenelle von Cleven.

Selbst die Religion, die letzte Trösterin des Gedrückten, und die Wissenschaft, die Leuchte des Gebildeten durch solche dunkle Zeiten hindurch, waren beide in leeren Formendienst versunken oder gar zu devoten Dienerinnen der herrschenden Gewalt geworden.

Wir haben schon erzählt, dass Hexenglaube und Hexenverbrennung auch bei den Evangelischen zu den gewöhnlichen Vorkommnissen gehörte. Wer die Lehre von der Gnadenwahl läugnete, wurde ebenfalls allenthalben bei ihnen scharf verfolgt. Ein gelehrter Glarner, Michael Zingg, entging deshalb in Zürich mit Noth dem Tode. 1766 mussten die Pfarrer in Bern allgemein ein obrigkeitliches Mandat über die Vertilgung der Engerlinge mit einer Predigt begleiten, worin sie auszuführen hatten, dass diese, ob zwar eine wohlverdiente Strafschickung Gottes, dennoch vermöge des (wie es scheint doch noch höher stehenden) Willens « meiner gnädigen Herren und Obern » auszurotten seien. Derartigen Predigten und selbst den Kinderlehren war Jedermann bei Strafe verbunden beizuwohnen, blos die Räthe der Municipalstädte und die Chorrichter auf dem Lande genossen das Privilegium, wenigstens vom Antworten in der Kinderlehre befreit zu sein. Die Gelehrsamkeit stand unter dem gleichen Druck und im sclavischen Dienste des herrschenden Systems. Sie beschäftigte sich namentlich damit, die regierenden Geschlechter und die verschiedenen Vaterstädte bis in die graueste Vorzeit hinaufzubefördern, dermassen, dass ein solcher Pedant 1660 die Stiftung der Baslerhochschule schliesslich auf Noah zurückführte. Es kam eben auch hierin darauf hinaus, was ein Berner Landvogt unbefangen und gewiss im besten Glauben

an die Vorzüglichkeit dieser Maxime aussprach: ‹ Wir wollen Gehorsam, nicht Wissenschaft. ›

Durch diese Verhältnisse und die blutige Repression, die jeder, auch der entfernteste und wohlmeinendste Versuch, sie zu ändern, seit dem Bauernkriege erfuhr, verloren die Besten in der Eidgenossenschaft den Muth und jede Hoffnung, aus eigener nationaler Kraft und mit nationalen Mitteln jemals eine Besserung zu erzwecken.

Von Mitte des vorigen Jahrhunderts ab trat an die Stelle solcher nationaler Bestrebungen allmählig die trostlose Ueberzeugung, dass was geschehen könne, nur durch einen gänzlichen Bruch mit aller historischen Vergangenheit und die positive Anrufung von auswärtiger Hülfe zu erreichen sei.

Namentlich aber seitdem in dem benachbarten Frankreich die gleichen Ideen, eine vollständig neue Aera der ganzen Menschheit, quasi eine Art von neuer Weltordnung herbeizuführen, zu praktischer Anwendung gelangten und dabei bereits einige Schweizer wie Neker, Clavière, indirect Rousseau (später auch Marat) thätigen Antheil nahmen, wandten sich die Hoffnungen aller schweizerischen ‹ Patrioten › ausschliesslich auf Frankreich, das nun abermals, wiewohl in ganz anderer Weise, als bisher gewohnt, eine förmliche Protectorrolle über die Eidgenossenschaft übernahm.

Auch bei uns trat nun ein, was eintreten musste. Eine von allerlei Idealen träumende, mit der praktischen Regierungskunst aber gänzlich unvertraute Partei, grösstentheils mit Männern an der Spitze, denen man nie erlaubt hatte, freie Schweizerbürger zu sein und die daher Weltbürger geworden waren, ergriff plötzlich die Zügel aller

Gewalt, gestützt auf fremde Bajonnette und versuchte es, aus der historischen Eidgenossenschaft, mit Ignorirung alles Gewordenen, ja oft mit geflissentlicher Verläugnung der historischen Schweizernatur und des ihr Gemässen, eine ganz neue ideale Republik — nicht zu schaffen — nein in Wirklichkeit blos zu träumen. Denn sie war und blieb ein, in ihrer reinen Idee schöner, heute noch unerreichter Traum.

Immer wird ihr Bild — das Bild der Helvetik — « von der Parteien Hass und Gunst entstellt in der Geschichte schwanken. » Immer fühlt sich der Vaterlandsfreund einerseits mächtig hingezogen zu diesen Gedanken, die vor beinahe 80 Jahren schon das aussprachen, was heute noch vielfach der Gegenstand unserer Wünsche und Hoffnungen für die Zukunft bleibt.

Zu diesen Männern, von denen Einzelne an Idealität des Strebens und patriotischer Hingabe unerreicht bleiben auch von unserer Zeit. Aber wohl mit Trauer muss man sich beständig dennoch, sobald es sich um die reelle Verwirklichung von Ideen handelt, von diesen in den Lüften schwebenden Helvetiern, wieder zu unserm reellen, positiven Schweizervolke wenden und diese Zeit nach dem beurtheilen, was dasselbe dabei erreicht oder gelitten hat.

Die merkwürdige Periode hat übrigens ihren unparteiischen Geschichtsschreiber noch nicht gefunden und ihre Archive harren in den Gewölben des Bundesrathshauses auf eine abschliessende geistige Befreiung.

Die Helvetik wurde herbeigeführt wesentlich durch eine Partei von Flüchtlingen mit Hülfe einer fremden Macht, das war das Vitiose, das ihr von vornherein

ankiebte und das als tiefer Schatten auf ihrem Andenken haften bleibt. An der Spitze dieser in Paris sich sammelnden Flüchtigen aus allen vorangegangenen Aufständen standen namentlich zwei Männer, in denen sich die exaltirte, ruhelose, antinationale, gegen alles historische ungerechte, kurz die schlimmere Seite der Helvetik personifizirte, Peter Ochs von Basel und Friedrich Cäsar Laharpe von Rolle.

Von ihnen, in Verbindung mit dem vertriebenen Genfer Clavière, der Minister in Frankreich geworden war, dem Direktor Reubel, der ein persönlicher heftiger Feind der Berner war und dem General Bonaparte ging die bestimmte Idee sowohl der helvetischen Revolution, als diejenige Verfassung aus, die, in Paris gemacht, schon im Januar 1798 in Lausanne, dem damaligen Brennpunkt des Unitarismus eintraf.[109])

Mit der Verfassung schon kam sofort auch eine französische Armee zu ihrer Unterstützung.

Die ganze Verrottetheit des eidg. Regimentes zeigte sich jetzt in vollem Glanze. Nirgends ein Zusammenhang, wenige Kantone stellten einige ganz erbärmliche Contingente (Zürich 1500, Luzern 1200, St. Gallen und Appenzell blos 250 Mann) auf die Grenze ihrer eigenen Gebiete, die Idee einer gemeinsamen Vertheidigung drang gar nicht mehr durch.

B e r n, das nun von seiner starken Regierung, seinen 500 Kanonen und langgesparten Schätzen einmal Gebrauch hätte machen können, zögerte zu lange, schloss sogar Waffenstillstände mit den bereits auf seinem Gebiete stehenden französischen Generalen und kapitulirte, während noch sein treues tapferes Landvolk mit mangelhaften Waffen bei Neueneck die geübtesten Truppen der ruhmreichen italienischen Armee in blutigem Ansturm besiegte. Am

5. März 1798, Nachmittags 1 Uhr, zogen die ersten Franzosen in diese Stadt ein, die seit ihrer Gründung, in 800 Jahren, nie ein Feindesfuss betreten hatte.

Die ganze alte Eidgenossenschaft fiel in Trümmer. Einiges, wie Genf, Bisthum Basel, Biel, Mühlhausen, später noch Wallis und Neuenburg, nebst den öffentlichen Geldern und Waffen, den ruhmreichen alten Fahnen und selbst 3 armen Bären von Bern, eigneten sich die fremden Sieger als Preis ihrer Hülfe an, ohne irgend eine Opposition Seitens ihrer helvetischen Freunde, die wir schon in diesem Punkte nicht verstehen können. Aus dem Uebriggebliebenen erhob sich die ganz neue, seltsam romantische Gestalt der «helvetischen Republik,» die am 12. April 1798 zu Aarau unter dem Schutz französischer Truppen und dem Präsidium des nämlichen Bodmer, über dessen Haupt noch vor 3 Jahren das Richtschwert geschwebt hatte, diejenige neue, von Frankreich aus fix und fertig importirte Einheitsverfassung annahm, die allein eigentlich von den mehreren helvetischen Verfassungen eine gewisse thatsächliche Dauer gehabt hat. Die «république helvétique une et indivisible.» Sie war in ihrem ganzen Inhalt und ihrer Entstehung gemäss mehr ein Parteiprogramm, eine Anweisung zur Revolutionirung, als éine dauernde Grundlage für ein geordnetes nationales Staatswesen. Selbst theilweise in einer Sprache abgefasst, die uns jetzt für eine Verfassungsurkunde unerträglich und lächerlich erscheint, jedenfalls aber einen ungeheuren, durchaus unvermittelten Contrast zu allem bisherigen, historisch-nationalen eidgenössischen Ton und Wesen bildete.[110])

Vor allem klebte ihr an als grösster Mangel die Geschichte ihres Ursprungs, worüber die eigenhändigen Briefe ihres eigentlichen Urhebers, Peter Ochs, die sich in

der correspondance von Napoleon gefunden haben, kein Zweifel lassen.

Derselbe schreibt:

Paris, 12. Dezember 1797.

«Es ist für mich schon ein wichtiger und wesentlich Punkt, dass Sie, Bürger General, wissen, Frankreich wer noch oft die Begebenheiten vom Vendemiaire und Fruc dor erneuern müssen, wenn die Schweiz ihre gegenwärti sogenannte Verfassung beibehält. Diese ganz innige Uebe zeugung bewog mich endlich, mich mit einer Revolutio rung zu beschäftigen, von der ich mehr die Nothwendi keit fühle als ich voraussehen kann, wohin sie am En führen wird. (!)

Was ich sodann zweitens nothwendig wissen muss betraf die Frage, ob man in der Schweiz die Föderati verfassung, die Oesterreich so sehr gefällt, beibehalte oder die Staatseinheit einführen soll, die allein das Schw zerland zum treuen und redlichen Bundesgenossen d französischen Republik und zur Schutzwehr auf eine Theil ihrer Grenzen machen könne. Mit dem lebhaftest Vergnügen bemerkte ich, dass Sie auch hierin den Wünsch der Patrioten Ihren Beifall gaben.

Was die Art der Ausführung anbetrifft, so haben v da vorzüglich Rath und Unterstützung nöthig. Das E gebniss unserer Unterredungen und schriftlichen Mitth lungen besteht darin, dass eine Nationalversammlung e forderlich ist, die durch die Nähe eines Kriegsheer unterstützt wird.»

Der Briefsteller macht dann seine Vorschläge, in w cher Weise Frankreich die Eidgenossenschaft revolutionir helfen solle, worunter sich selbst folgende befinden:

«Frankreich sollte seine unbestreitbaren Rechte a Münsterthal, Erguel und die Stadt Biel geltend mache

Frankreich sollte die in der Stadt und dem Kanton Basel gelegenen Wohnungen und Güter des ehemaligen Bischofs und Domkapitels von Basel als Eigenthum ansprechen und seine Gewährleistung der Freiheit des Waadtlandes geltend machen.

Die italienischen Vogteien sollen Bittschriften einsenden und ferner nicht in Mailand gehindert werden, sich mit den Cisalpinern zu verbrüdern.

Die französischen Agenten müssen revolutionäre Schriften herausgeben und allen unseren Regierungen feierlich erklären, dass Frankreich alle diejenigen in seinen Schutz nehme, die an der Wiedergeburt ihres Vaterlandes arbeiten. »

In einem zweiten Brief an Bonaparte, 17. Dezember 1797, berichtet der nämliche Ochs, er erhalte Briefe von beiden Parteien in der Schweiz zugeschickt, sogar einen solchen des geheimen Raths in Bern, « der auch auf mich zählen zu sollen glaubt. » « Wahrscheinlich hat das Amt, das ich bekleide, das Interesse meiner Kaste und der Nutzen meiner Kinder diesen Rath von Egoisten glauben gemacht, dass ich für die französische Republik nur sei, so lange sie nicht ihre Grenzen überschreitet. »

In der That berichtet er, um diese beschränkte Ansicht zu widerlegen, in einem dritten Schreiben vom 21. Dezember 1797: « Wie ich nach Hause komme, finde ich Briefe aus der Schweiz und lese darin, dass die französischen Truppen nun auch den übrigen Theil des Bisthums Basel (bis nach Biel herunter) besetzt haben. Diese Besitznahme — entzückte mich. — Unvergleichlich gross ist meine Freude, aber noch ist eine wichtige Frage, die zu entscheiden ich mich zu schwach fühle. Sollen wir das Einheitssystem oder eine Bundesverfassung in der Schweiz

einführen? So lange wir hierüber noch unentschieden sind, werden wir nicht durchgreifend handeln. Sie, Bürger General, haben in Ihrer Rede vom 20. Frimaire von den besten organischen Gesetzen etc. gesprochen. Dieser Ausdruck fiel mir auf und als Sie das Wort aussprachen, stieg in mir der natürliche Wunsch auf, Sie möchten der Gesetzgeber meines Vaterlandes sein. Wenn das Directorium und Sie, Bürger General, wüssten, welchen Einfluss Sie Beide auf die Ansichten der Freiheitsfreunde im übrigen Europa haben, Sie würden die Gelegenheit benützen, um mittelst eines guten Rathes ein ganzes Volk wahrhaft glücklich zu machen.»

Solche Führer konnten dann nach Herstellung des neuen Staatswesens die Unabhängigkeit und Nationalität desselben kaum aufrecht erhalten und in der That bewiesen sie während der ganzen Dauer ihres Einflusses eine unbedingte Unterwürfigkeit gegen alle französischen Interessen und eine fast ebenso grosse Unempfindlichkeit gegen die berechtigte nationale Empörung und selbst die schwersten Leiden ihrer Miteidgenossen, die ihr Andenken auf immer verdüstert.

Ochs z. B. erklärte offen, die Franzosen wären berechtigt, die eroberten Waldstätte für sich zu behalten, und auch der edlere Laharpe fand ungerührt, dass der schreckliche Tag von Stans (9. September 1798), der selbst dem harten Schauenburg Mitleid abzwang, eine verdiente Züchtigung von Hochverräthern sei. Ja beide gesetzgebenden Räthe decretirten am 20. September sogar «die fränkische Armee habe sich durch dies Blutbad um das Vaterland verdient gemacht und die «Rebellen» sollten noch criminell verfolgt werden», als ob es an den Opfern jenes furchtbaren Tages nicht genug wäre. (Bulletin des

loix I, pag. 410. Vergl. auch das Decret vom 3. September 1798, gegen die Rebellen I 350.)

Diese helvetischen Behörden waren überhaupt so unterwürfig gegen den fremden Einfluss, dass sie jede Klageäusserung der eigenen Bürger gegen die Franzosen im eigenen Lande mit dem Kriegsrecht derselben bedrohen liessen, selber von den französischen Commissären die insolenteste Behandlung hinnahmen (vergl. pag. 93) und als einer derselben, Rapinat,[111]) von seiner Regierung zuerst verdientermassen abberufen wurde, nachmals aber wieder glücklich Bestätigung im Amte erlangte, sogar noch ihre Freude darüber in einem offiziellen Beschlusse ausdrückten.

Nie ist überhaupt willkürlicher und antinationaler regiert worden in der Schweiz, selbst nicht unter den alten Aristokratien, als zeitweise durch diese unter fremdem Drucke stehenden Theoretiker und Doctrinäre der Demokratie. Keine, selbst nicht «Gedankenfreiheit» gaben diese Vorkämpfer der Freiheit schliesslich ihren neuen Republikanern. Das helvetische Directorium liess vielmehr sogar zahlreiche Spione der politischen Gesinnungen der Bürger das Land durchstreifen, verlangte regelmässige Berichte darüber von den Beamten, liess andersdenkende Bürger wiederholt in französische Festungen abführen, ja das Briefgeheimniss selbst wurde in dieser Zeit nicht mehr respectirt.

Und ebenso wenig als wahre Freiheit wollte irgend eine wirkliche «Wohlfahrt» unter denjenigen erblühen, die im Namen der «Freiheit und Wohlfahrt» ihr Regiment an die Stelle des alten eidgenössischen gesetzt hatten. Denn auch die materiellen Segnungen der Helvetik waren sehr gering. Nachdem die französischen Freunde sich für ihre Hülfe von den öffentlichen Cassen bezahlt gemacht, drangen schon 1799 wegen dieser unglücklichen Allianz auch noch Russen und Oesterreicher in das Land,

die nun auf unserem Boden ihre Schlachten lieferten und denselben jedem Gräuel des Krieges preisgaben.

Alle Einkommensquellen versiegten, die bisherigen Hauptquellen, Zehnten und Bodenzinse, wurden theils unentgeldlich aufgehoben, theils verschleudert, um den blossen Bedürfnissen des Augenblicks zu genügen [112]) und während die Direktoren mit 16,000 Franken, die Minister, die noch neben ihnen überflüssigerweise bestanden, mit 8000, die Mitglieder der Räthe sogar mit 5500 sich besoldeten, blieben die Unterbeamten, besonders auch die ‹ Bürger-Pfarrer › unbezahlt und erhielt selbst die Schule Helvetiens, die weitaus das Hauptaugenmerk der Zeit hätte sein sollen, wie Stapfer bitter klagt, in 14 Monaten zu ihrem Unterhalt die minime Summe von 43,000 Franken!

Dem fast unentwirrbaren Knäuel beständiger Verfassungsveränderungen, in welchen schon seit dem ersten Staatsstreich vom 7. Januar 1800 diese Republik gerieth, machte zuletzt ein Bürgerkrieg kläglichster Art, [113]) in dem die rechtmässige Regierung überall den Kürzern zog und die Anrufung einer neuen französischen Intervention gegen das eigene Volk ein Ende, die eintrat, als die helvetische Regierung bereits im Begriff stand, aus ihrem letzten schweizerischen Asyl, Lausanne, über den See auf französischen Boden zu flüchten. Diess Aeusserste selbst für eine freie Nation, das Schauspiel einer Regierung, die von fremdem Boden aus mit fremden Truppen gegen das eigene Volk Krieg führt, ist uns damals nur mit knapper Noth erspart geblieben.

Schon nach 5 Jahren solchen Bestandes endete unter dem Druck fremder Bajonnette mit allgemeiner Verbitterung, grossem nationalem Elend und einer Schuldenlast von mehr als 20 Millionen (genau 20,946,806) Schweizerfranken dieser zum Theil doch höchst wohlgemeinte und

anfänglich mit allgemeinem Enthusiasmus aufgenommene Versuch, eine doctrinäre, halbkosmopolitische, nagelneue Republik an die Stelle der nationalen historischen Eidgenossenschaft zu setzen.

Der Fluch einer gewissen Lächerlichkeit und Abgeschmacktheit gesellte sich in der Erinnerung noch zu all' dem Traurigen und Schrecklichen dieses verunglückten Versuches. Die nachgeahmten neufranzösischen Manieren, die Anrede « Bürger » und « Bürgerin », die theatralische Amtstracht der neugebackenen, zum Theil noch sehr bäurischen Senatoren und Gesetzgeber, von denen mehrere z. B. weder lesen noch schreiben konnten (in Mänteln und Federhüten, die Directoren sogar mit Schleppsäbeln), wollte schon damals dem einfachen Sinn und schlichten Verstand des Volkes nicht recht gefallen und noch heute können wir, ebensowenig wie die weitläufigen Decrete über Dinge, die offenbar in das Schneiderfach allein gehören (Vergl. z. B. Bulletin 4. October 1798), manche patriotischen Redeergüsse oder Gedichte jener Zeit anhören, ohne deren unfreiwillige Komik und den Gegensatz gegen die nüchterne Natur unseres Volkes lebhaft zu empfinden. So z. B. den damaligen schweizerischen « Landesvater », der unter Anderm folgende schlichte Verse sang:

„Des Schweizerlandes Genius,
Er segne den Zusammenfluss
Helvetischer Gemüther.
Er führ' uns auf der Tugend Bahn,
Flamm' uns zur Freundschaft mächtig an
Und sei der Eintracht Hüter."

der das Lob des schweizerischen Bauernstandes:

„Andre Bauern, was sie pflanzen,
Was sie auf und an gebracht,

Das verschmausen, das vertanzen
[illegible] in einer Nacht.

. . . .

[illegible] pflanzen für uns selber,
Unser nur ist Feld und Weid',
[illegible] und unsre Kälber
[illegible] wir zu unsrer Freud'".

[illegible] ähnliche solche berühmte Lieder nach-
[illegible] Ein schweizerisches Wiegenlied. Ein
[illegible] moralisches Trinklied. Ein republika-
[illegible] für Burger von Zürich. Ein Lied auf
[illegible] Ein Lied einer schweizerischen
[illegible] eines schweizerischen Landvogts.
[illegible] auf eine Unterredung mit der
[illegible] nach Zürich gehen. Ein Lied
[illegible] Liebe und Dankbarkeit gegen
[illegible] Man kann sich diese letztere bei
[illegible] vorstellen!
[illegible] Gesängen war überhaupt
[illegible] der Liebe und Dankbarkeit
[illegible] die Rede. Das Volk aber, dessen
[illegible] Heere zertraten, das stets
[illegible] für diese theatralisch ge-
[illegible] Minister, Senatoren,
[illegible] diese ganze kostspielige
[illegible] kaum mehr dem
[illegible] sie nachgerade
[illegible] fremden
[illegible] nicht
[illegible][114]).
[illegible] zurückzu-
[illegible] den guten
[illegible] nationalen
[illegible] gehabt

haben. Seine Sympathien wandten sich mehr und mehr ab von diesen intriguanten Parteiregenten, deren unruhiges Treiben es nicht verstand, und dafür mächtig den Männern zu, die, wenn auch mit wenig politischer Einsicht, so doch mit altschweizerischem Muthe und Freiheitssinn am rothen Thurm, bei der Schindellegi und zu Stans gegen die mit den Fremden unauflöslich verbündete Regierung gekämpft hatten. Und nachdem vollends 16 Jahre später der mächtige Protector des ganzen modernen Staatswesens gefallen war, sah die Eidgenossenschaft einen Rückschritt nach alten und zum Theil selbst völlig überlebten Zuständen, wie er wohl nie in der Geschichte eines seiner eigenen Geschicke mächtigen, sich selbst bestimmenden Volkes vorgekommen ist.

Lange Zeit noch, selbst bis heute, blieb « Helvetik » und « Einheitsverfassung » dem Volk ein Name, der Unheil bedeutet.

Hochmüthige Verachtung alles Historischen, dem Volke Liebgewordenen und Gewohnten, schlechte Finanzwirthschaft, fremde Heere und fremder Einfluss im Lande, beständiger Wechsel des Regiments und der Verfassungen, Unsicherheit der Strassen und jedes Erwerbes, eine zahlreiche, kostspielige, von einem blindwüthenden Parteigeist gewählte und geleitete Bureaukratie an der Spitze der Verwaltung, — das schien dem Schweizervolke fortan unzertrennlich mit diesem Namen verbunden und ausgedrückt.

Erst in allerneuester Zeit, nach Vorüberfluss schon dreier Generationen, fängt man an, die helvetische Zeit mit einem unparteiischeren Auge zu betrachten und auch ihre Vorzüge wieder hervorzuheben. Geschieht dies, weil die Uebel, die in ihrem Begleite ein früheres Geschlecht heimsuchten, in der Erinnerung nun vollständig getilgt sind, oder weil wir uns mit raschen Schritten einer Ent-

wicklungsstufe unseres Staatslebens nähern, von der aus der Uebergang zu einer zweiten Helvetik sehr leicht, wenn nicht gar natürlich erscheint?

Wir wollen das dem Nachdenken eines Jeden überlassen. So viel aber ist gewiss: Noch heute würde ein grosser Theil unseres Volkes selbst lieber, wenn es sein müsste, zu dem alten Standpunkt der Bundesverträge zurückkehren, als neuerdings blos abstracten Theorien huldigen, welche seinem practisch-historischen Sinne widerstehen und mit hochtönenden Phrasen reelle Bedürfnisse befriedigen wollen. Oder, sagen wir selbst, wie schon s. Z. Napoleon I. der Consulta gegenüber dem nämlichen Gedanken einen andern noch weitergehenden Ausdruck gab: ‹ Eine Regierungsform, die nicht das Ergebniss einer langen Reihe von Unglücksfällen, Anstrengungen und Unternehmungen eines Volkes ist, kann niemals Wurzel fassen. ›

•

In der That ist bisher in unserer Geschichte keine Zeit wiedergekehrt, in welcher eine solche, aus echtem und falschem Enthusiasmus, wahrem Ideenreichthum und armseliger phrasenhafter Nachahmung seltsam gemischte Geistesrichtung unser Land momentan beherrscht hätte.

Einzig die Wogen der sog. ‹ Dreissigerperiode › förderten mitunter etwas Schaumgold zu Tage, das nach unserem jetzigen, vielleicht übermässig strengen, Geschmack an jene helvetischen Poesien erinnern mochte.

Es verlief aber mehrentheils unschädlich in Schützenreden, demokratisch weit geöffneten Rathssäälen, oder in der Presse, die nun namentlich für alle solche Bedürfnisse Einzelner eine Art von Sicherheitsventil rechtzeitig und beständig öffnet. Eine gewisse jugendliche Effervescenz des öffentlichen Geistes ist übrigens schliesslich auch weit besser,

als die blosse gemüthlose Richtung desselben auf Gewinn und Genuss, und unsere Zeit hat es bisher nur als eine wohlthätige Erfrischung empfunden, wenn in Folge der jüngsten Verfassungskämpfe wieder hie und da etwas wie vom alten helvetischen Geist aus 70jährigem Schlummer erwachte und inmitten einer allzu nüchtern gewordenen Geld- und Eisenbahnoligarchie seine pathetische Stimme erhob.

Die blosse ‹ Fabrication › von Verfassungen nach französischem Muster, wie sie zu Anfang des Jahrhunderts auch bei uns gäng und gäbe war, als man noch glaubte, Staat und Gesellschaft ganz neu, ex tabula rasa, beliebig construiren zu können, findet heute im Allgemeinen wenig gläubige Anhänger mehr. Man sieht ein und hat es schmerzlich erfahren, dass mehr als ein blosser Buchstabe dazu nöthig ist, um althergebrachte Zustände zu erneuern.

Diejenige Partei in der Eidgenossenschaft, die allein Gefahr läuft, in die Spuren einer unhaltbaren, der nationalen entgegenstehenden, Idealpolitik zu gerathen, schlummert in ihrer Organisation noch im Schosse der Zukunft, wiewohl sie ohne Zweifel der Prätendent dieser Zukunft, nach Abfluss der momentan erneuerten confessionellen Bewegung ist, die ihr schon einmal voranging, und äussere unglückliche Umstände sie auch rascher an das Ruder bringen könnten.

Es ist die sozialistische, im Wesentlichen bisanhin noch den unteren Arbeiterschichten angehörige Partei, die bei uns die Aspirationen der beiden grossen, antinationalen Revolutionen, des Bauernkriegs und der Helvetik in sich vereinigt und ihre Erbschaft einst antreten wird. Mit wenig andern Erfahrungen, sofern sie es versuchen sollte, statt blos den nationalen Verband mit ihren Ideen als geistiges Ferment zu durchdringen, irgendwelche inter-

nationale Verbindungen und angeblich höhere Interessen an die Stelle der Nationalidee zu setzen.

Unsere sozialen Fragen können wohl nur von uns selbst und allein, auf dem Boden der nationalen Verbindung und auf durchaus selbstständige Weise, lediglich nach unseren Bedürfnissen fragend, gelöst werden. Ja kaum werden überhaupt soziale Schäden wirklich und dauernd geheilt werden, wenn nicht neben einer vernünftigen, allseitig gerechten Gesetzgebung in nationalen engeren Lebenskreisen starke Gefühle der Zusammengehörigkeit wieder erweckt und erhalten werden, für die eine jede internationale Verbindung zu weit und zu wenig historisch befestigt ist, die daher auch weder der Bund von Summiswald, noch der Geist der Helvetik in den damaligen Volksgenossen zu beleben gewusst hat.

X.

Die heutige Politik der Eidgenossenschaft.

Die bisherigen Vorlesungen haben nun die Hauptrichtungen von politischen Ideen durchgegangen, welche die Eidgenossenschaft als Gesammtstaat während ihres 500jährigen Daseins beseelten.

Es ist diess absichtlich in der Form von historischen Rückblicken über die practische Wirksamkeit dieser Ideen geschehen, denn alle Politik stellt sich viel klarer und positiver dar, wenn sie aus ihren Anfängen nach ihrem Verlauf durch alle Zeiten entwickelt wird, anstatt blos in theoretischen Sätzen, die selten überzeugend und zu eigenem Denken anregend genug wirken.

Thatsachen mit Raisonnement darüber, nicht blosse Philosophie oder Dogmatik, das ist überhaupt das einzig für das Leben werthvolle Mittheilen im Staatsrecht und der Politik. Und wir werden auch erst auf diesem Wege zu einem brauchbaren Staatsrecht kommen, das nicht in Collegienheften und Bibliotheken bleibt, sondern auf die grosse Menge derjenigen praktischen Einfluss übt, in deren Händen doch heutzutage die Anwendung liegt.

Wie viel mehr Nutzen würde uns die ganze staatsrechtliche Literatur bieten, wenn sie, anstatt auf den aus-

getretenen Gelehrtenpfaden Einer hinter dem Andern herzugehen, fast wie jener «Mensch, der speculirt», oder gar nur aufzuzählen, was Andere schon gedacht haben, worin der ganze Werth mancher dieser Bücher besteht, uns von jedem Culturlande eine genaue Analyse der Ideen böte, die in Wirklichkeit diese Staaten gebaut, erhalten, zerstört haben, oder sie noch heute beherrschen. Daraus entsteht Klarheit über Staatsrecht und Politik und Möglichkeit einer praktischen Vergleichung und Anwendung.

Nun steht uns noch zu, aus diesen Erinnerungen und Vergleichungen einen Schluss zu ziehen auf die Gedanken einer für heute richtigen und nationalen Politik, wie sie uns als vorläufig abschliessendes Resultat dieser theuer genug mit Blut und Leiden vieler Generationen unseres Volkes erkauften Lehren vorschwebt.

Fast alle richtige Politik stammt aus historischer Einsicht in die Lehren der Vergangenheit. Und diese Einsicht muss sich, wie jede andere Kunst des Lebens, jede neue Generation durch neue Arbeit aneignen. Blos die Anlage dazu kann sich mehr oder weniger vererben und die grössere Leichtigkeit in der Ausführung.[115])

Jede Generation muss wieder ihre eigene Lehrmeisterin sein, von Neuem den Schatz der Freiheit und Wohlfahrt, den ihr die vorangegangenen hinterliessen, mit treuem Herzen pflegen und alle ihre Kraft daran setzen, ihn unversehrt und im Gegentheil noch gemehrt und gefördert ihren Nachfolgern zu übergeben.

Das Geschlecht ist elend und verworfen in Zeit und Ewigkeit, das diesen Schatz vergräbt oder gar vermindert.

Auch uns — der jetzigen Generation, in der wir Alle gemeinsam begriffen sind — ist nun diese Zukunft der ehrwürdigen Schweizer-Eidgenossenschaft in einer prägnant neuen Periode ihrer Gestaltung und vielleicht in schwie-

rigerer Zeit, als es die letztvergangene Periode war, anvertraut — und wir sollen daher in den Grüften der Vergangenheit ernstlich den Schlüssel suchen, um uns ehrenvoll dieser Aufgabe zu entledigen.

Es gilt nicht allein, die Schweiz nach Aussen in ihrem historischen Bestande unversehrt aufrecht zu erhalten,

Es gilt auch, im Innern Prinzipien festzustellen, Ideen auszuführen, Gemüther zu versöhnen, Kämpfe zu beseitigen, oder richtig auszukämpfen, wenn sie nicht zu beseitigen sind.

Es gilt, practisch gesprochen, namentlich, die schwer errungene Verfassung zu entwickeln, sie richtig auszuarbeiten, denn jede Verfassung ist nur eine Skizze, ein Plan des politischen Lebens, das sich nach diesem Projekte thatsächlich entwickeln muss.

Und sie bleibt ein blosses, fruchtlos in den Wind gesprochenes Wort, wenn nicht der Geist, der sie geschaffen, beständig lebenskräftig und dem ganzen Volke verständlich in ihr fortwirkt.

Dazu brauchen wir Alle, nicht nur die, welche zufällig berufen sind Hand an dieses äussere Werk zu legen (sie können es allein nicht machen), es braucht das ganze Volk der Eidgenossen eine möglichst richtige Einsicht in seine wahre, Glück und Leben spendende Politik.

Keine Kenntniss der Vergangenheit zwar kann uns eigene schöpferische Kraft, eigene Prüfung und Erfahrung ersetzen, jede Generation ist ein neues Buch, nicht blos ein neuer Abdruck des alten; die irren schwer in der Politik, die sie als solchen behandeln wollen.

Das aber kann die Kenntniss der Vergangenheit leisten, dass wir weniger leicht zum zweiten und dritten Male dasselbe erfahren müssen und gegen die Hauptfeinde unseres Staatslebens gewarnt sind.

Diese historischen Feinde der wahren eidgenössischen Politik sind immer die nämlichen und werden es bleiben solange es ein staatliches Gebilde, «Schweizerische Eidgenossenschaft» genannt, auf Erden gibt:

Mangel an einem kräftigen Nationalitätsleben und statt desselben Zersplitterung an andere Verbindungen kantonaler oder raçenartiger, confessioneller oder anderweitig internationaler Natur.

Allen diesen verschiedenartigen Abwegen gegenüber steht der Eine Weg des Gedeihens, leicht zu finden in der Theorie, schwer in der besonnenen Ausführung:

die nationale Gesinnung über Alles,

die vollkommen und wahrhaft demokratische Ausbildung unseres gesammten Volkslebens,

die ehrliche Arbeit und allgemeine Volksbildung,

endlich gesunder Menschenverstand und Energie genug in der Regierungsweise der Schweiz, um diese Bedingungen allen anderen Einflüssen, ja einer andersdenkenden Welt gegenüber, wenn es sein müsste, einzusehen und unerschrocken festzuhalten.

Die politische Geschichte unseres Landes theilt sich in natürlicher Weise in drei grosse Perioden, in deren dritter wir selbst noch leben und mitarbeiten.

Die Erste enthielt die Erringung der politischen Selbstständigkeit und Sonderexistenz der Schweiz. Sie umfasst ungefähr 2 Jahrhunderte von den ersten Anfängen (1240 oder 1291) bis zu den Burgunderkriegen, oder dem ersten entfernten Entwurf einer gemeinsamen Bundesverfassung in dem Stanzerverkommniss von 1481.

Die Zweite enthält die mannigfach schwankenden Versuche, diesem Gebilde der alten Eidgenossenschaft einen

bestimmten politischen Gedanken einzuhauchen, daraus einen eigentlichen Staat in Europa mit Staatszwecken zu machen. Der erste Theil dieser Periode, glänzend und kurz, der Gedanke, aus der Eidgenossenschaft einen grossen kriegerischen mitteleuropäischen Staat zu bilden, nimmt seinen Anfang mit den Burgunderkriegen (1474) und hat sein eigentliches Endziel in dem Rückzuge von Marignano (1515). Von da ab beginnt der zweite Theil, der allmählige Zurückgang der Eidgenossenschaft in engere Grenzen politischen Denkens, zuerst staatliche Neutralität und schliesslich Verfall aus Mangel an irgendwelchen wahren und fruchtbaren politischen Ideen.

Die dritte Periode beginnt mit 1798 und ist der Versuch, nachzuholen, was versäumt wurde; anknüpfend an die besten Zeiten der Vergangenheit, aus der Schweiz einen modernen, seinen innern und äussern Aufgaben vollkommen gewachsenen, wahren Freistaat zu gestalten.

In dieser Periode stehen wir inmitten, ohne noch den Ausgang zu sehen und bereits sind verschiedene einzelne Anstrengungen, um diesen Zweck zu erreichen, an unserem Auge vorübergegangen.

Zuerst die Probe der vollständigen Staatseinheit in der helvetischen Verfassung von 1798 bis 1802, dann die eines Rückgangs auf die kantonale Idee, mit Beibehaltung einiger Früchte der vorangegangenen Zeit in der Mediationsperiode von 1803 1814, endlich der gänzlich verunglückte Versuch, die alte Eidgenossenschaft vor 1798 in einem möglichst dürftigen neuen Aufputz wieder zu beleben, 1815 - 1848.

Seit dem eclatanten Urtheil, das die Geschichte über diese letzte, beinahe frevelhafte, Verkennung aller Gesetze der Entwicklung in dem Bürgerkrieg von 1847 gesprochen,

geht der Zug der Zeit wieder entschieden in der Richtung zur grösstmöglichen Einheit.

Unsere jetzige Verfassung gleicht schon zunächst der zweiten helvetischen vom 20. Mai 1802 und ein weiterer Fortschritt auf diesem Wege, anders als durch Ausbildung der Verfassung selbst, würde uns an die in tiefem Schweigen bisher fest verschlossene Gruft führen, in der das denkwürdige Bild der Einen und untheilbaren Republik von 1798 unter Lorbeeren und Steinen seltsam begraben ruht.

Sollen wir sie je wieder aufwecken? Oder wird sie in einem Augenblik der Gefahr fast von selbst die bisher gefeyte Schwelle überschreiten? Sie werden in Ihrem practischen Leben jedenfalls darauf auch zu antworten haben, wie auf vieles andere, was wir im Laufe unserer Vorlesungen berührt haben.

Wenigen Nationen der Erde ist ihr Segen und Fluch so deutlich in den Lehren ihrer eigenen Geschichte vor Augen gestellt, wie der unseren, wenn sie lernen will.

Keine moderne Nation Europa's hat die Möglichkeit, durch einfaches Erkennen ihrer Grundbedingungen, unter denen sie als fruchtbares Glied in der Staatenfamilie Europa's bestehen kann, so rasch und ohne weitere Hindernisse, die anderswo in festgestellten Regierungsformen liegen, sogleich dieser Einsicht folgen und den Weg wirklich einschlagen zu können, den ihr der Geist zeigt.

Keine Nation bedarf daher aber auch dringender einer in alle Volksklassen hinein verbreiteten und immer mehr zu verbreitenden richtigen Einsicht in ihre wahre und fruchtbare Politik. Sie vor Allem sind hier nicht, um für sich allein politische Gedanken zu hören, sondern Jeder von Ihnen hat den Beruf, dieselben, [illegible]rlich, individuell erfasst und verarbeitet, im ganzen

Volke weiter zu verbreiten, wenn er von ihnen erst selber angeregt und überzeugt ist. Das ist allein die fruchtbare Wirkung einer republikanischen Hochschule, die sie der erheblichen Opfer werth macht, die vom ganzen Volke für sie getragen werden müssen.

Es ist über die Schweiz und ihre politische Aufgabe schon viel geschrieben worden und wird noch tagtäglich Allerlei, mitunter Sonderbares, geschrieben. Die bekannteste und beliebteste Auffassung war eine Zeit lang, wie Sie wissen, die:

Sie sei das «republikanische Spiegelbild des monarchischen Europa's»;

ihr Hauptcharacter und Zweck, ein «europäisches Friedensasyl» inmitten einer kämpfenden und regierenden Welt zu sein;

ihr «normales Recht» und der Schlüssel zu ihrer gesammten Politik, Neutralität, «Ausschluss von einem thätigen Antheil an der europäischen Politik zu Gunsten dieser ihrer eigenthümlichen Mission.»

Weit entfernt, die Wohlthaten des Friedens und eine gewisse Schönheit dieser Auffassung von schweizerischer Politik zu unterschätzen, halten wir sie doch nicht für richtig,

weder historisch begründet, noch auf die Dauer practisch haltbar.

Die Eidgenossenschaft hat eine höhere Aufgabe, als San Marino oder Lichtenstein, ja selbst als Belgien und Holland.

Historisch ist sie hervorgegangen aus dem Bestreben, die alte germanische Volksfreiheit mitten in einer Periode der Bildung fürstlicher Erbgewalten aufrecht zu erhalten. —

Und die Staaten bleiben gewöhnlich während ihrer ganzen Lebensdauer in einem inneren Verhältniss zu der politischen Idee, die sie zuerst in's Leben rief. Das ist der Segen oder der Fluch ihres edleren oder weniger edeln Ursprunges, der sich nicht nur bis in das dritte und vierte Glied, sondern bis auf die spätesten Nachkommen zu vererben pflegt.

Die leitende Idee der Schweiz ist und bleibt auf alle Zeiten hinaus ihr ursprünglichster politischer Gedanke:

Erhaltung und Ueberlieferung der uralten germanischen Volksfreiheit in Europa auf alle kommenden Geschlechter.

Ein Volk in Europa wenigstens soll stets sein, das sich bewusst bleibt und alle anderen Völker daran beständig erinnert, in welcher natürlichen Verfassung die jetzigen Hauptvölker des Abendlandes auf dem Schauplatze der Geschichte erschienen,

und dass es möglich sei, diese angeborenen, nicht gemachten, Menschenrechte mit einer allen Bedürfnissen der jeweiligen Cultur entsprechenden Staatsordnung in jedem Jahrhundert zu vereinbaren.

Die Schweiz muss allerdings in dieser Hinsicht ein Musterstaat auch für andere und nicht ein blos egoistisch auf sich und seine kleinen Bedürfnisse reduzirtes Staatswesen sein. Das ist ihr weltgeschichtlicher Beruf. Sonst hat sie keinen rechten inneren Grund zu existiren.

Sie lebt heute noch ausschliesslich von der Berechtigung, Macht und Grösse ihrer Idee.

Schon hierin liegt die Entscheidung eines seit den ältesten Zeiten der Schweizergeschichte bis in unsere Tage hinein fortdauernden Kampfes zwischen

kleinstaatlichem Egoismus und grösserem Gedankenreichthum.

Der oft belächelte Artikel IV der Helvetik «Aufklärung ist besser als Reichthum» hat auch seine sehr wahre Seite, und ein Gefühl für die wirkliche Aufgabe der Schweiz an der Stelle jener friedeseligen Beschränkung wollte in ihm ausgesprochen werden.

Alle idealeren Verfassungen der Schweiz, so auch unsere heutige, beruhen auf dieser inneren Erhebung über eine allzukleine oder materielle Staatsanschauung, und vielen Kämpfen auch der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit liegt diese «tiefere Differenz» zu Grunde.

Wir, die wir die Schweiz in dem Kampfe um die geistigsten Güter der Menschheit immer in der vordersten Reihe sehen möchten, glauben zwar, es sei möglich, Aufklärung mit Wohlstand und Ruhe zu vereinigen. Jedenfalls aber darf für uns der Wohlstand und Friede nie auf Kosten des geistigen Lebens der Nation geschaffen werden.

Ebensowenig als an die Friedensoase und das «Spiegelbild des monarchischen Europa's» glauben wir mit dem geistreichen Urheber dieser Anschauung, dass eine allmählige Republikanisirung der grösseren Staaten Europa's den Zerfall der Schweiz nach sich ziehen müsse.

Die Schweiz ist ein historischer, nicht ein blosser Idealstaat, mit sehr bestimmt ausgeprägter Individualität. Keine andere Republik wird jemals ihr eigenthümliches Leben zu ersetzen vermögen.

Wir sind auch sehr weit entfernt von der Phantasiepolitik, die in unserer Eidgenossenschaft gleichsam nur den Kern und Anfang zu einem grösseren republikanischen

Gebilde sehen will, dem sie grossmüthig ihr eigenes Leben opfern sollte.

Wir halten vielmehr unbedingt fest an der historischen Sonderexistenz und Sonderpolitik der Schweiz, aber freilich an derjenigen, wie sie im Gedanken der Besten jederzeit war.

Dieser Gegensatz zwischen historischer und idealer Politik liegt auch in der That völlig gelöst in der richtigen Anschauung alles Historischen.

Wir wünschen und wollen die echt-historische Politik, diejenige, welche die Väter, auf deren Blut und Schweiss man sich so oft beruft, selbst ergreifen würden, wenn sie jetzt lebten.

Alles Menschliche ist in Entwicklung begriffen und kann sich gerade zum Zweck seiner Erhaltung beständiger Fortarbeit und Ausbildung nicht entziehen.

Was nicht mehr neue Triebe treibt und dagegen veraltete Bildungen durch die inwohnende Lebenskraft ausstösst, das lebt nicht mehr, ist dem Tode bereits verfallen.

Das ist das Gesetz alles Lebens, dem sich auch Staaten vergeblich zu entziehen streben würden.

Jeder gegebene Staat ist auch ein organisches Gebilde und muss sich in seinen äusseren Bedingungen umformen, durch allmählige, bewusst-freiwillige Ausbildung, wenn er weise ist, sonst durch Revolution oder durch den Untergang, der, wie wir bereits einmal bemerkten, auch nur eine gänzliche Umformung zu einem neuen Leben ist.

Nicht das ist historisch in der schweizerischen Politik, was die Schwyzer, Zürcher oder Berner des 14. oder 15. Jahrhunderts thaten, sondern das, was sie in der Ausdrucksweise ihres Jahrhunderts damit wollten.

Das *Nämliche* wollen wir — die nationale Partei der Eidgenossenschaft — heute auch noch:

Einen durchaus selbstständigen, lebenskräftigen, nach Aussen gegen Jedermann fest auftretenden und wehrhaften, im Innern wohlhäbigen und volksthümlichen Staat, *individuell* durch und durch und doch in dieser individuellen Eigenart zugleich das *Beste*, was es unter *heutigen* Verhältnissen an Staatseinrichtung überhaupt in Europa geben *kann*.

Unter die *Mittel* nun, um diesen Zweck zu erreichen, gehören nach den Erfahrungen der vorangegangenen Jahrhunderte vor allen Dingen:

Eine unbedingte und vollständige, von Jedermann gehörig respectirte Souveränität der Eidgenossenschaft.

Diese politische Idee hat die Schweiz in allen ihren guten Zeiten immer obenan gestellt.

Die ersten Bünde waren das Bestreben, durch gegenseitige Stütze sich von jeder Herrschaft irgend einer Art, ausser der kaiserlichen, die damals als die von Gott eingesetzte *natürliche Weltregierung* erschien, frei zu erhalten.

Sowie dieser mittelalterliche Staatsgedanke des heil. römischen *Weltreichs* erblich und ein blosses *deutsches* Königreich übrig blieb, widerstrebte die Schweiz auch consequent jeder nähern Verbindung mit Deutschland.

Ja sie liess lieber im Drang des dreissigjährigen Krieges alte werthe Verbündete, wie Rottweil, sich entgehen, als zu riskiren, in fernerer Verbindung mit Deutschland, als einem Separatstaat, der nicht mehr das alte *Weltreich* bedeutete, zu bleiben.

Im Westen drehte sich die Politik der Schweiz zwei Jahrhunderte lang zuerst um Vertheidigung gegen, sodann um Uebermacht über das Haus Savoyen, das dann in der That dadurch veranlasst wurde, von Mitte des 16. Jahrhunderts ab seine Front gänzlich zu verändern und sein weisses Kreuz fortan nach Süden zu wenden.

Von keiner dieser ursprünglich in ihrem Gebiete übermächtigen Gewalten hat die Schweiz in guten Zeiten jemals wieder eine dauernde Beherrschung oder Einmischung in ihre Politik geduldet.

Nur vereinzelt, in den Perioden religiöser oder politischer Reaction, gelang es dem österreichischen Kaiserhause, eine Art von Einfluss in der Schweiz und zwar mehr auf einzelne Staatsmänner und Richtungen, als auf die gesammte Politik zu erlangen. Dauernder dagegen war die Beeinflussung und selbst zeitweise Beherrschung der Schweiz durch Frankreich.

Seit Carl VII. und Ludwig XI. war es traditionelle Politik dieses Landes, unter allen Regierungen sich die Schweiz zu einer Art von Vasallenthum einzugewöhnen, eine gewisse herkömmliche freundschaftliche Protection über sie auszuüben. Anfänglich war die Form zwar eine andere gewesen. Die Schweiz protegirte Frankreich, zerstörte Burgund für es, lieh ihm ihr unüberwindliches Fussvolk für seine Schlachten und zeigte ihm selbst wiederholt, vor Dijon und bei Novara, dass sie kräftig genug sei, um gegen jeden einzelnen Staat der damaligen Welt sogar den Angriff ohne Bedenken wagen zu können.

Bald aber drehte sich das ursprüngliche Verhältniss gänzlich um und schon ein Jahrhundert später durfte es Ludwig XIV. wagen, offen die Position eines Protectors, ja eines Garanten der eidgenössischen Bünde einzunehmen

und waren seine Gesandten die dirigirende politische Gewalt in der Eidgenossenschaft.

Dieser Politik folgten seither, bewusst oder unbewusst, alle französischen Regierungen, die Republik, deren Directoren und Commissarien cynischer als jemals die Idee der Abhängigkeit der Schweiz unter dem Titel von Freundschaft festhielten, Napoleon, der hierin förmlich, wie überhaupt oft, Ludwig XIV. nachahmte, und unter dessen Herrschaft die Schweiz thatsächlich ein blosser, nur noch mit etwas mehr Wohlwollen als die übrigen behandelter Vasallenstaat Frankreichs war.

Selbst in der neueren Zeit noch äusserte sich diese Bevormundung, am unangenehmsten unter der Regierung Ludwig Philipps, nicht in der Form grossartiger Beschirmung, sondern in der kleiner beständiger Chicane, um stets an Abhängigkeit zu erinnern. Wogegen dann unter dem letzten Herrscher Frankreichs die Tradition der wohlwollenden Protection mehr als einmal absichtlich erneuert und von uns auch, vielleicht mehr als klug war, acceptirt wurde.

Das Jahr 1870 führte seit drei Jahrhunderten den ersten Fall wieder herbei, wo die Schweiz in der Lage war, gegenüber Frankreich auf die ursprüngliche Form der Verbindung zurückzukehren, und die heutigen Verhältnisse sind im Allgemeinen die richtigsten, die seit Jahrhunderten bestanden haben.

Weitaus verderblicher noch als die directe offene Allianz der ganzen Schweiz mit irgendwelchen ausländischen Staaten sind aber die Verbindungen einzelner Theile, oder die indirecte Beeinflussung.

Alle Sonderbündnisse, welche die Eidgenossenschaft entzweiten, sind nur gefahrvoll geworden durch Verknüpfung mit dem Auslande.

Während die gleichen Verbindungen, bei denen dieses Element nicht hinzutrat (wie z. B. noch unmittelbar vor dem Sonderbund der Sarnerbund) lange nicht den nämlichen friedestörenden Charakter hatten und sämmtlich ohne Krieg beseitigt werden konnten. Erst die Allianz mit dem Ausland gibt einer jeden solchen Sondervereinigung einen ganz anderen, bösartigeren Charakter, indem sie direct den eidgenössischen Geist angreift, an dem schliesslich bei uns Alles hängt und der ohne dieses fremde, durchaus heterogene Element, das wie Gift wirkt, sich in den momentanen Zerwürfnissen der Eidgenossen immer noch lebendig erhält und zur rechten Stunde leicht wieder das entscheidende Wort der Versöhnung spricht.

Unbedingt am gefährlichsten sind diese Bündnisse, wenn noch überdiess ein religiöses Motiv dazu tritt und wenn sie von Seite der katholischen Eidgenossen geschlossen werden, die in diesen confessionellen Sonderverbindungen mit ausserschweizerischen Anhaltspunkten hie und da einer höheren Pflicht, als der gegen die Eidgenossenschaft, zu folgen meinten.

Zwar haben auch die reformirten Orte wiederholt solche confessionelle Verbindungen geschlossen, denen aber die feste Organisation einer Kirche, die über alle Staaten hinausreicht, und die Gluth von religiösem Fanatismus fehlte, die auf der andern Seite vorhanden war. Von dieser Seite her ist mehr die helvetische Periode nicht freizusprechen von einer Verschwörung mit dem Ausland zur Beeinflussung und sogar directen Bekriegung des eigenen Volkes, namentlich auch in seinen religiösen Gefühlen, die der Gegenstand eines gerechten Widerwillens grosser Theile unserer Bevölkerung gegen die gesammte Wirksamkeit dieser Regierung wurde.

Dieselbe sah zwar damals auch in den Franzosen nicht sowohl «Franzosen», ein anderes bestimmtes Volk, sondern vielmehr die freigewordene und andern zur Freiheit behülfliche «Menschheit», aber es zeigte sich nur zu bald, dass auch die schönste Idee nicht auf der Spitze fremder Bajonnette in das eigene Land getragen werden darf, wenn sie Segen bringen soll.

Die Ueberzeugung, dass jede dauernde Verbindung sowohl der ganzen Schweiz, als besonders einzelner Theile mit irgend einer aussernationalen Macht mit der geistigen Integrität der Eidgenossenschaft durchaus unverträglich ist, dass namentlich jede directe oder indirecte Anrufung von Interventionen an Stelle eigener innerer Austragung der bestehenden Differenzen, durchaus verwerflich und bei jeder Partei von ihren eigenen ehrlichen Parteigenossen ohne Schonung zu unterdrücken ist, das muss nun nach so vielen Erfahrungen eine unverrückbare Grundlage schweizerischer Politik bilden.

Auch selbst persönliche zu enge Verbindungen mit dem Ausland, zumal von Seiten leitender Staatsmänner, sind gefährlich, und ist aus solchen dem ganzen Lande oftmals eine Unheilssaat erwachsen.

Die Sitte des persönlichen Dienens um fremder Herren Sold war es, die zuerst die Eidgenossenschaft in eine für ihren innern Geist verderbliche Richtung lenkte und den Namen «Schweizer» nachmals sogar bis zu dem Titel eines Lakayen herabgewürdigt hat.

Die Militärcapitulationen waren ursprünglich eine Abhülfe hiegegen, indem es immer noch das Bessere war, der Staat regle diese Beziehungen von sich aus in anständiger Form.

Die neue Eidgenossenschaft hat aber doch mit Recht einsehen zu müssen geglaubt, dass auch diese an sich weniger anstössige Art fremden Dienstes eines selbstständigen und namentlich republikanischen Gemeinwesens nicht wohl würdig sei und vielfach Interessen und Gesinnungen grossziehe, die mit den nationalen nicht harmoniren.

Mit vollem Rechte hat schliesslich unsere neueste Verfassung auch die Annahme von Decorationen aller Art, namentlich in der eidgenössischen Armee verboten, mit welchen, nach Friedrich's des Grossen Wort, ausländische Herrscher ‹ihre Schafe zu zeichnen› pflegen.

Auch alle Doppelbürgerrechte in der Schweiz und im Ausland, wie sie factisch besonders bei Deutschen, die in der Schweiz, oder Schweizern, die in Amerika leben, vorkommen, sollten aus dem gleichen Gesichtspunkte verschwinden. Der Mann kann nicht zweien Herren dienen, sondern muss eine feste, nicht halbverwischte, sondern sehr bestimmte Nationalität haben.[116])

Viele solcher Hemmnisse einer gänzlichen äusseren und inneren Souveränität der Eidgenossenschaft sind bereits langsam, wie trübe Nebel, von ihrem reinen Bild hinweg geschwunden.

Unsere heutige Zeit kennt aber immerhin noch einige solche Trübungen des souverän-nationalen Geistes, auf den am Ende Alles ankommt, in:

der Hinneigung von einzelnen Volksklassen zu einzelnen bestimmten Staaten des Auslandes oder zu einer ausserstaatlichen geistlichen Macht,

in der Opferung der vollen Selbstständigkeit an materielle Interessen, oder auch an sozial-internationale Verbindungen,

in dem blossen engen, sonderstaatlichen Kantonalgeist gegenüber einer wirklich schweizerisch-nationalen Gesinnung.

Jede dieser Richtungen hat ihre Vertretung dermalen noch in der Schweiz.

I. Bei der ersten dunkeln Stelle, der directen Hinneigung einzelner Classen zu bestimmten fremden Staaten, kommen glücklicherweise heutzutage bestimmte, abgegrenzte Theile der schweizerischen Bevölkerung nicht mehr in Frage.

Weder die italienischen Schweizer, noch irgend einen bestimmten Theil der französisch-schweizerischen Bevölkerung, selbst nicht die jurassisch-bernische, kann ein Verdacht treffen, als ob bei ihnen die geringste ernstliche Neigung zu einer Sezession vorhanden wäre.

Die letzte Classe in der Schweiz, der analoge Ideen theilweise innewohnten und die thatsächlich noch zu unser Aller Erinnerung hie und da beliebte, sich als Ausländer zu geriren, war die Neuenburger Royalistenpartei. Sie ist aber als politische Partei seit 1857 erloschen. Dieselbe hatte es noch 1834 gewagt, einen förmlichen Antrag auf Trennung von der Eidgenossenschaft an die Tagsatzung zu richten, das einzige Beispiel dieser Art in unserer Geschichte. Es waren aber damals auch (1831) in der kleinen Stadt Neuenburg allein 13 Grafen, 17 Barone, 4 Kammerherren, 15 bis 16 Ritter und 28 bis 30 sonstige adelige Familien. (Müller-Friedberg, Annalen IV, 107.)

Eine allgemeinere und bestimmter ausgesprochene Parteinahme, als wünschenswerth, hat sich dagegen allerdings noch in dem jüngsten Conflict der zwei uns zu nächst stehenden, mit uns vielfach verbundenen, nun leider in erbitterter Weise um die Hegemonie in Europa kämpfenden Nationen gezeigt. Wir haben keinerlei Ursache und

thun nicht gut, einen Spiess in diesen Streit zu tragen, den wir im Interesse der allgemeinen Cultur bedauern müssen. Am allerwenigsten sollten sprachliche oder gar sog. Raçenanhänglichkeiten auf uns wirken. Oder sollte die denkende Menschheit sich wirklich im 19. Jahrhundert dauernd soweit von ihren Idealen entfernen, dass sie sich wie Thiere in Raçen theilen lässt, die einander mit instinctmässigem erblichem Hasse verfolgen und aufzureiben trachten!

Niemand mehr als wir, die wir ein aus verschiedenen Sprachen und Stämmen in Freiheit geeinigtes Volk sind, haben Ursache, eine solche verwerfliche, die Menschenwürde und das edle Gefühl einer allgemeinen Brüderlichkeit beleidigende Theorie zurückzuweisen, wo immer sie sich zeigen will.

Viel eher lassen sich die berechtigteren Sympathien erklären und rechtfertigen, die die Einen bei uns, aus Dankbarkeit für geistige Wohlthaten empfangener Bildung und aus froher Erwartung eines allgemeinen geistigen Aufschwunges durch den Sieg des deutschen Geistes in Europa, der glücklichen Zukunft Deutschlands widmen, während die Andern, besonders die ehemaligen Unterthanen, in dem französischen Volke mit nicht geringerem Recht die Söhne ihrer Befreier und die mehrmaligen Vorkämpfer der Menschheit auf dem Gebiet politischer Errungenschaften hochschätzen. Soweit solche «denkende» Sympathien in dem Bereiche der Privatanschauung bleiben und auch dort sich nur mit Massen und keineswegs bis zu einer leidenschaftlichen Parteinahme geltend machen, mögen sie nicht zu tadeln sein, weil sie eben allzu natürlich sind. Der eidgenössische Staat aber kennt durchaus keine Freundschaften und Sympathien. Ihm ist immer und jeweilen der Nachbar der liebere, der ihn am meisten

aufrichtig respectirt und der dabei der liberalere und fortschrittlicher gesinnte ist. Das muss der einzige Massstab für unsere politischen Verbindungen sein und bleiben.

II. Viel schwerer als in diesen an sich klaren Dingen ist es, sich zurechtzufinden in den kirchlichen Fragen, die ebenfalls eine Frage der Souveränität für die Politik geworden sind.

Die Schwierigkeit liegt namentlich darin, weil wir es hier mit einer ganz seltsam aus geistigen und weltlichen Bestandtheilen und Aspirationen gemischten Macht zu thun haben, besonders soweit es die wesentlich in Betracht kommende katholische Kirche betrifft.

Das Papstthum als geistige Macht kann von einem Staate, der Gewissensfreiheit auf seine Fahne schreibt, wirksam nicht bekämpft werden, ohne oft diese theuersten Interessen der Menschheit empfindlich mitzuberühren, ja hie und da dem Prinzip selbst merklich zu nahe zu treten. Auf der andern Seite muss es heute neuerdings bekämpft werden, weil seine Bestrebungen nicht auf rein religiösem Boden bleiben wollen, sondern in ihrer consequenten Ausführung die wirkliche Souveränität des Staates aufheben und denselben von einem ausserhalb ihm liegenden, fremden Centrum aus regieren würden.

Das aber kann kein Staat ohne Untergang seines innersten Kerns und Wesens, ohne eine Vernichtung des nationalen Lebens erdulden und in diesem Punkte muss der Kampf ausgekämpft werden. Dafür gibt es keinerlei Compromiss.

Eines allein ist zu bedenken: So sehr es dem einzelnen Menschen ziemt, in Sachen innerster persönlicher Ueber-

zeugung, wie Religion, oder Patriotismus, nicht lau zu sein, so wenig scheint dem Staat in diesen Dingen allzu grosse Wärme zu bekommen.

Er muss sich doch immer in diesem heutigen Kampfe bewusst bleiben, dass er Partei und Richter zugleich ist und dass seine Gegner auch Staatsglieder sind, deren unversöhnliche Erbitterung ihm schweren Schaden erzeugt.

Die Staaten werden erfahrungsgemäss am besten mit diesen jetzt alle bewegenden Fragen fertig, die mit einer gewissen ruhigen Kühle, die aus reifer Ueberzeugung, historischem Sinn und der Zuversicht des Rechts entspricht, an sie herantreten.

Die eigentlich religiöse Frage trenne ich ganz von der politischen. Auch der katholische Glaube ist nicht identisch mit dem römischen Streben nach äusserlicher Machtfülle. Er hat ohne dieses Streben nach absoluter Weltherrschaft bestanden, besser nur und reiner und er wird fortbestehen, wenn diese Prätensionen längst ihr Ende gefunden haben. Der wahre «Felsen Petri» ist nicht der Thron im Vatican, sondern das Gemüth und Glaubensbedürfniss des katholischen Volkes.

Die jetzige römische Kirche ist seit langem schon, ihrer inneren Natur und Einrichtung nach, weit mehr ein Staat mit staatlichen Aspirationen, als eine bloss religiöse Genossenschaft. Darin lag und liegt heute noch ihre Bedeutung und ihre Gefährlichkeit für den «andern» Staat, der, so oft diese Seite ihres Wesens stark hervortritt, nicht neben ihr bestehen kann. In einen folgenschweren Irrthum versinken nach unserem Dafürhalten diejenigen, die für alle diese staatlichen Prätensionen der Kirche, die zeitweise schwächer, zeitweise, wie heute wieder, stärker betont werden, ganz die gleiche unbedingte Achtung ver-

langen, wie für das innere Glaubensleben selbst. In einen gleichen aber auch die Andern, die mit blosser Negation inneren Ueberzeugungen entgegenwirken wollen. Selbst die geringste Erscheinungsform des christlichen Glaubens hat das vor der tiefsinnigsten Negation voraus, dass sie eben etwas Positives, ein Glaube, eine Kraft der Selbstentäusserung an etwas Ideales und ein Band wahrhaften innigen Zusammenhanges zwischen Menschen ist.

Ein solcher Glaube in der Menschheit ist noch nie anders als durch einen besseren Glauben überwunden und ersetzt worden. Der innere Kampf innerhalb der Kirche selbst, der sich gleichzeitig neben dem äusserlichen mit dem Staat um die Macht vollzieht, beruht gänzlich auf der Frage, welche Partei dort mehr wirklichen religiösen Fond und idealere Ueberzeugungen besitzt. Eine Negation vollends blos oberflächlicher Natur, wie sie mitunter aus einer materialistischen Abwendung der Massen von allem Idealen und Religiösen überhaupt entsteht, ist nach historischen Erfahrungen, die uns nicht so sehr ferne liegen, das sicherste Mittel, um die nämlichen Massen nach kurzer Zeit wieder einem übertriebenen Glaubenseifer, oder gar einem völligen Aberglauben in die Arme zu führen. Denn das menschliche Gemüth ist nicht so beschaffen, dass es eines jeden Glaubens vollständig entbehren kann und es ergreift leicht den Ersten besten und am ehesten den nächstliegenden äusserlichsten, sobald ein Gefühl innerer Unsicherheit und Leere sich seiner — eines einzelnen Menschen oder ganzer Völker — bemächtigt.

Ueberhaupt ein Element ist in der Kirche, und gerade vorzugsweise in der katholischen, das reiner, richtiger und geschickter erfasst, dem Staate wohl dauernden Widerstand leisten könnte und auch so noch, in sehr getrübtem Zustande, einen grossen Gedanken ihm wirksam

genug entgegenstellt. Die Kraft des Staats beruht auf dem Gedanken und Gefühl einer Nationalität, die der Kirche auf dem viel weiteren einer Umfassung der ganzen Menschheit. Dadurch steht sie ihrer Theorie nach aller Idealität und dem Christenthum selber näher als der Staat. Die geistige Universalität des Christenthums verlangt nach einem Ausdruck, den sie bei einer blossen Nationalkirchen-einrichtung, wie sie der Staat als solcher stets wünschen müsste, niemals findet. Der Katholizismus wäre seiner Zeit so etwas Universelles gewesen, wenn er es hätte tragen können. Ein Etwas von diesem grossen Gedanken schimmert indessen stets durch seine Bestrebungen hindurch und verleiht ihm einen gewissen geistigen Halt auch noch in der höchst mangelhaften Form. Der jetzige Kampf, der die Welt durchzieht, beruht zum Theile auf Missverständnissen. Jeder Theil richtet seine Waffen mit auf einen Punkt, in dem der Gegner unverwundbar ist. Einem vollständigen Siege des einen Theils müsste und wird eine vollständige Veränderung in den Kämpfern zuerst vorangehen.

Unsere gegenwärtigen Verhältnisse, die sonst in mancher Hinsicht eine frappante Aehnlichkeit mit denen der Jahre von 1520—1530 darbieten, zeigen insofern einen sehr characteristischen Unterschied, als der Staat nicht mehr wie damals die Religionsbekenntnisse seiner Angehörigen als Staatssache behandeln kann. Die einfache Methode, eine Glaubensform durch Staatsgesetze einzuführen, oder zu verbieten, womit damals, ausser in den gemeinen Herrschaften, allgemein die Schwierigkeiten gehoben wurden, harmonirt nicht mehr mit unsern heutigen Anschauungen. Auch jede Annäherung an eine solche alexandrische Lösung

des Knotens, wie sie wohl versucht werden mag, wird sich nicht als haltbar beweisen.

Die Glaubensfreiheit ist jetzt ein Fundamentalsatz in dem Selbstbewusstsein der gebildeten Völker, den keine raison d'état und keine Staatskirche mehr auf die Dauer wird umgehen können.

Dem Staate fällt daher jetzt die viel schwerere Aufgabe zu, sich mit diesen verschiedenen Glaubensformen, die zum Theil seiner allgemeinen Geistesrichtung eben nicht sehr gemäss sein mögen, auf eine gerechte, die Freiheit jeder Ueberzeugung achtende und doch daneben den Staatszweck und die salus publica schützende Art auseinander zu setzen.

Ueber die Schranken seiner Macht sowohl, als über die Ausdehnung seiner Pflichten und über die richtigen Mittel muss er sich dabei jederzeit völlig und in ruhiger Weise klar sein.

Gewiss möchte uns darin vorzüglich nur erscheinen, dass keine Kirche mehr irgend ein besonderes Gesetz und Recht für sich beanspruchen darf, sondern unter dem allgemeinen Rechte der Genossenschaften und Vereine innerhalb des Staates steht. Damit ist fast Alles gesagt, wessen der Staat ihr gegenüber bedarf. Alles besondere bisherige sogenannte «Kirchenrecht» und «Kirchenstaatsrecht» muss dem gewöhnlichen Civilgesetzbuche Platz machen, und es liegt eine grosse, noch nicht genügend erkannte Anomalie darin, wenn solche Staaten, die im Uebrigen von dem Gedanken ausgehen, der Kirche nicht eine besondere Stellung neben dem Staate zu gewähren, noch ein besonderes «Kirchenrecht» neben dem gewöhnlichen Genossenschafts- und Vereinsrecht dulden, oder gar noch neu aufbauen helfen.

Eben so gewiss ist ferner: Der Staat muss heute in mancher Beziehung die Kirche beerben, d. h. ihre bisherigen Aufgaben sich entschieden aneignen. Dem heutigen Staatsbewusstsein der Völker genügt der blosse Rechtsstaat nicht, sie wollen instinctiv den sittlichen Staat, der alle edeln und wahren Interessen des Lebens, nicht blos den nüchternen Rechtsschutz, umfasst und befriedigt.

Hiezu müssen dann allerdings die Kirchengenossenschaften, die in ihm bestehen, thatkräftig Hand bieten, nicht vom Staatsleben misstrauisch sich absondern. Das Christenthum und die Diener desselben, welche nicht an dieser Aufgabe mithelfen und nicht die politische Freiheit und die wahre Demokratie als einen nothwendigen Bestandtheil und die allein richtige Consequenz ihres Glaubens anerkennen wollen, sondern statt dessen irgendwelchen exclusiven oder gar absolutistischen Neigungen huldigen, werden nie mehr das Vertrauen der Völker gewinnen und befinden sich auf einem Abwege.

Einstweilen waltet Kampf um diese Neugestaltung des geistigen und sittlichen Lebens aller Völker [117]), und bis dieser Kampf ausgetragen ist, in dessen allererstem Beginne nur wir stehen, bis sich der wahrhaft von Sittlichkeit und echter religiöser Ueberzeugung seiner Glieder durchdrungene neue Staat gebildet hat, der unzweifelhaft im Werden ist, lebt der heutige in einem Interim.

Für ihn besteht, wenn er nicht einerseits seiner Aufgabe, die sittlichen Kämpfe der Menschheit zu fördern, untreu werden, andererseits auch nicht die Rolle des Bären der Fabel spielen will, der seinem protégé mit Centnersteinen die Fliegen wedelt, nur eine kurze Verhaltungsmassregel:

1) Aufrechthaltung der Glaubensfreiheit, soweit immer sie dem allein noch höheren Zwecke der Sittlichkeit nicht zuwiderläuft. Die Sittlichkeit allein steht über der Gewissensfreiheit. Unsittliche Lehren und Culte kann der Staat nicht dulden.

2) Aufrechthaltung dagegen der äussern staatlichen Oberhoheit über jede auf seinem Gebiete bestehende Genossenschaft und daher auch Ausschluss jeder in oder ausserhalb des Territoriums weilenden Autorität über solche Genossenschaften, die irgendwelche politische Bedeutung beansprucht.

Damit ist auch die früher viel besprochene Frage der «Trennung der Kirche vom Staat» gelöst. Dieses vielberufene Wort ist, namentlich so behandelt, wie in dem Land seines Ursprungs, nichts mehr als eine schädliche Phrase und constituirt zwei Gewalten neben einander, die in keinem geordneten Staatswesen bestehen dürfen.

Es löst keine Schwierigkeit, es geht ihr nur aus dem Wege, aber zum Nachtheil des Staates.

Richtig daran ist einzig, dass kein Grundsatz « cujus regio, illius religio » mehr bestehen soll, nicht mehr wie s. Z. in Bern und Zürich eine Staatsreligion eingeführt werden darf, und ebensowenig etwa eine neuere « Volkskirche » oder eine staatliche « Volksschulreligion » — dass der Staat überhaupt keine Staatskirche und keinen Staatsglauben irgend einer Art kennt, sondern es lediglich dem Einzelnen überlässt, seine religiöse Verbindung mit Gleichgesinnten zu suchen und zu wählen.

Dagegen sind alle diese religiösen Verbindungen — Kirchen genannt — nicht vom Staat getrennte, neben und ausser ihm stehende, sondern im Staat lebende, innerlich freie, äusserlich aber ihm untergeordnete « Ge-

nossenschaften ». Unter seinem Schutz, wo sie es bedürfen, sonst frei durch das Grundgesetz des Staates, nicht durch ein besonderes Recht.

Das ist der Gedanke unserer jetzigen Verfassung und das einzig auf die Dauer reelle und haltbare Kirchenstaatsrecht. Alles Andere sind leere Worte oder vergebliche Versuche, Unvereinbares zu vereinigen. Das einzige Auszeichnende, der Wichtigkeit des Zweckes wegen, die der Staat anerkennt und würdigt, besteht darin, dass die Staatsverfassung diese Art von Genossenschaften in ihrer Existenz und Freiheit noch ausdrücklich gewährleistet; im Uebrigen haben sie, so hoch sie in dem individuellen Leben der Einzelnen stehen mögen, rechtlich doch keine andere Natur, als andere Vereinigungen zu erlaubten Zwecken.

Weitaus das Wichtigste für den Staat, seine richtigste Politik bleibt in der neuen Feststellung der Grenzen zwischen ihm und den religiösen Genossenschaften, dass er selber seine Pflicht thue, um den idealen Bedürfnissen und Ansprüchen möglichst zu genügen, — selbst ein Reich Gottes auf Erden zu werden. Die kirchliche Vereinigung ist ihm nur eigentlich gefährlich durch das, was Wahres an und in ihr ist und dagegen in ihm oft mangelt. Durch die volle Befriedigung der Idealität und des sittlichen Gewissens, des tiefen Bedürfens aller Menschen nach einer warmen, liebenden Verbindung in der kühlen Atmosphäre der gewöhnlichen Welt und des inneren Zuges nach einem Reiche allgemeiner, wahrer Freiheit und gleichgestellter Brüderlichkeit.

Der Staat in der Ausübung seiner Gewalt neigt stets zum kalten Absolutismus, darüber muss man sich klar sein. Und sobald der vorhanden ist,

ziehen die Menschen jederzeit den geistlichen Absolutismus dem weltlichen vor und thun Recht daran.

Das ist die innere Geschichte des Entstehens der katholischen Kirchenmacht.

In liberalen und sittlichen Staaten hätte sie in dieser Weise nicht entstehen können. Gegen antike und mittelalterliche Tyrannen war sie die Rettung und das Asyl aller Mühseligen und schwer Beladenen, der einzige Thron der Erde, auf den Söhne von Zimmerleuten oder Schweinehirten eben so gut als Fürstensöhne mit echt demokratischer Gleichheit, allein durch Verdienst, emporstiegen.

Die Grösse der kirchlichen Macht über die Gemüther der Menschen war und ist heute noch vielfach nur der negative Massstab für die Idealität des Staates.

III. Die Opferung der staatlichen Selbstständigkeit an materielle Interessen ist ein anderer starker Feind staatlicher Souveränität, der die Eidgenossenschaft wiederholt gewaltig in seine Ketten gelegt hat. In älterer Zeit durch die Kriegsdienste und die Bündnisse um Geld, die die Eidgenossen mit allen Gewaltherrschern Europa's verbanden, die Pensionen, welche den Charakter der regierenden Stände verdarben, die Unterthanen, die aus blosser Habsucht nicht rechtzeitig zu freien Bürgern gemacht und mit eigennütziger Härte regiert wurden. Nie und nirgends haben Regierungen eigennütziger gedacht, als einzelne eidgenössische, und was blieb ihnen nach mehrhundertjährigem Genuss ihrer Herrschaften und Pensionen? Weniger als Nichts, ärmere Länder zum Theil als zuvor, bevor Republikaner gleich ihnen zur Freiheit berufene Menschen zu Unterthanen herabdrückten und um Geld die eigene Freiheit an fremden

Fürstendienst verkauften. Das Wort Mirabeau's ist von elementarer Wahrheit auch für Staaten, dass es nur drei Erwerbsarten gibt: Arbeiten, Betteln und Stehlen, woraus hervorgeht, dass jeder Erwerb ohne redliche Arbeit in die andern zwei Kategorien gehört. Die Errungenschaft aus denselben pflegt aber weder von göttlichem noch menschlichem Segen begleitet zu sein.

In der neuern Eidgenossenschaft hat der Mammon andere Methoden gefunden, sich Anbeter zu verschaffen, aber stets ist er selbst der Gleiche, der unbedingte Diener fordert: « Du sollst keine andern Götter haben neben mir » ist auch sein erstes und höchstes Gebot.

Liebe zu Geld und Gewinn ist ein charakteristischer Zug aller von Natur armer Bergvölker, die schwer um das tägliche Leben zu kämpfen haben; diese Anlage theilen die Eidgenossen mit den Schotten, Basken, Korsen, Savoyarden, Norditalienern, mit den Bewohnern der rauhern Theile Europas überhaupt. Heute äussert sich dieser starke Erwerbstrieb in der mächtigen Industrie, der oft rücksichtslosen Ausbeutung der armen Klassen dafür und in den grossen Gesellschaftsinstituten, die den Gewinn zu monopolisiren trachten. Niemand kann die Gefährlichkeit dieser Bestrebungen für den öffentlichen Geist, für die Freiheit, die Gleichheit und das freudige Nationalitätsgefühl verkennen. Auch das Geld macht gleich, was ungleich bleiben sollte, verwischt jede Nationalität und schafft dagegen Ungleichheiten, wo Gleichheit allein berechtigt ist, neue Stände und Kasten. Die politisch gefährlichste Seite dieser modernen Interessenwirthschaft liegt darin, dass sie, wie die Natur des durchaus kosmopolitischen Geldes es mit sich bringt, die Interessen auch über die Staatsgrenzen hinausführt. In dieser Hinsicht haben wir ernstlich zu fürchten zu grossen Einfluss des Auslandes auf grosse, gemeinsam unternommene Werke

und etwa eine Verbindung zu Zolleinigungen, die auch schon als Idee in der Luft gelegen haben mag. Eine solche hat sich in unsrer unmittelbaren Nähe, in Deutschland, als eine feste Kette erwiesen, die — dort zum Heil, neben der ohnmächtigen politischen Organisation des Bundes — den Süden unauflösbar mit dem Norden verband. Ein gleiches Verhältniss bindet in unsrer Nähe Lichtenstein an Oesterreich. Zwischen wahrhaft unabhängigen Staaten darf aber niemals eine solche Verbindung bestehen.

Die zweite politisch gefährliche Seite der modernen Interessenwirthschaft, die systematisch betriebene Ausbeutung Vieler durch Einzelne mittelst Association von Kräften übermächtig Gewordene, findet ihren natürlichen Damm an einer kräftigen Oberhoheit des Staats und seinem steten wachsamen Schutz der Interessen der grossen Masse.

Eine Hauptaufgabe jedes rechten Staats und ein unterscheidender Hauptcharakterzug jedes echten Staatsmannes wird immer darin bestehen, dass er nächst der Gerechtigkeit für Alle, seine Aufmerksamkeit und Sorge wesentlich den Interessen des gemeinen Mannes zuwendet. Das ist « der Tropfen demokratischen Oels », mit dem jeder von Gott begnadete Regent seines Volkes gesalbt sein muss. Wo diese Herzensneigung zu dem Armen und Gedrückten fehlt, fehlt auch sicher die echte Begabung zum Staatswesen, die durch nichts ersetzt wird.

Ueberhaupt darf eine Republik, selbst eine industrielle, wie die unsrige, nie vergessen, dass es noch ganz andere, wenn nicht wichtigere, jedenfalls ebenso wichtige Zwecke und Interessen in ihrem Schoosse gibt, die ihrer sorgsamen Pflege bedürfen, als blos die staatliche Beförderung dazu, dass möglichst viele ihrer Bürger in Ruhe und Frieden ein gutes Auskommen geniessen. Nie-

mals darf ein freier Staat ausschliesslich oder nur vorwiegend vom Kaufmannsgeiste beherrscht werden, wenn er nicht an öffentlichem Geist und allgemeiner Achtung nach und nach verlieren und schliesslich mit all' seinem Reichthum untergehen will.[118])

Karthago in der alten Welt, Venedig, Holland und schliesslich wohl auch England in neuerer Zeit sind die sprechendsten Zeugnisse dafür. Die Eidgenossenschaft hat sorgfältig zu wachen, dass dieser Kaufmannsgeist, der die staatlichen Aufgaben nur nach seinem Soll und Haben bemisst, in ihren Rathssäälen nie zur überwiegenden Herrschaft gelange.

IV. Der directe Gegensatz hiezu, politisch schädlich wie jedes Extrem, ist die Dienstbarkeit und Hingabe des Staates an irgendwelche theoretische Weltverbesserungspläne.

Heute sind es neben den religiösen vorzugsweise die sogenannten sozialen Fragen, die die Gemüther bewegen. Und wie wäre zu leugnen, dass diese Fragen bestehen, auf einer Basis unbezweifelbarer wahrer Noth von Tausenden beruhen, über die in einer Republik nicht mit der achselzuckenden Phrase von den unumstösslichen nationalökonomischen Gesetzen des «Angebots und der Nachfrage» zur Tagesordnung geschritten werden kann.

Weniger klar als dies sind die Methoden der Abhülfe. Keine hat sich bisher recht bewähren wollen. Der Staat, besonders unser freiheitlich construirter Staat, muss sie alle in seinem Schoosse gewähren lassen, wie jede Untersuchung menschheitlicher Probleme, aber er möge sich hüten, für unerprobte Theorien, namentlich für solche fremden Ursprungs, das Versuchsfeld im Grossen abgeben zu wollen.

Es ist ein grosser Ruhm unseres Landes, immer, seit seiner eigenen Regeneration, Allen, die wegen Ideen, gleichviel ob wahren oder falschen, verfolgt worden sind, eine Heimat geboten zu haben, wenn sie sonst nirgends in Europa mehr eine fanden.

Meist hatte die schweizerische Bevölkerung den richtigen Instinkt, diese Ideen bei sich gewähren zu lassen, ihnen sogar einen wohlwollenden Antheil zu schenken, soweit sie irgend welche menschheitliche Resultate versprachen, aber sich dabei bewusst zu bleiben, dass wir selbst keine kosmopolitische Republik sind, gut genug zum Probirstein für Dinge, die vielleicht nicht zu unserer Natur passen.

Unser Staat ist vielmehr ein ganz bestimmtes Individuum, keine leere Tafel, auf die man jeden politischen oder sozialen Versuch aufschreiben kann, um die Wirkung daraus zu beurtheilen.

Er muss jede geistige Frage Europa's auch erfassen, weil er eine geistige Macht in Europa ist und stets sein soll, aber er muss die Fragen alle selbstständig und nach eigenem Bedarf in sich verarbeiten.

Welche Wege der Sozialismus und Republikanismus Europa's finden wird, um seinen Zielen trotz aller momentanen Hindernisse sich weiter zu nähern, lässt die «eidgenössische Politik» am Besten dahingestellt.

Für uns ist der Eine Theil dieser grossen Probleme, die Republik, vorhanden, fest gegründet auf historischem Boden und allgemeiner Uebereinstimmung des ganzen Volkes, vom Ersten bis zum Letzten, wie sie theoretisch und practisch im Grossen und Ganzen kaum viel besser würde construirt werden können.

Wir wollen keine andere begehren.

Sozialen Uebelständen in unserem Lande hoffen wir durch drei Mittel begegnen und Abhülfe verschaffen zu können, die vielleicht allgemein, jedenfalls für uns, die allein geeigneten sein dürften:

1) Wahre Gleichheit aller Stände und Classen, « la carrière ouverte aux talens », wie der erste Consul Bonaparte sagte.

2) Wahre Sorge des Staates für umfassende Volksbildung allerbester Art und für möglichste Hebung des öffentlichen Wohlstandes durch gute Gesetze und Einrichtungen.

3) Echt eidgenössische brüderliche Theilnahme jedes Einzelnen im Volk an jedem, auch dem geringsten Volksgenossen.

Namentlich ohne diese letztere Erwärmung freiwilliger Liebe der Menschen gegen einander, die sich durch keine Institutionen vorschreiben lässt, wird wohl nirgends den alle Kräfte der Staaten, als solcher, weit übersteigenden sozialen Uebeln wirksam Halt geboten werden können.

V. Die positiven Aufgaben in der äusseren Politik der Eidgenossenschaft sind durch reiche Erfahrung aller Jahrhunderte ihres Bestandes ziemlich klar gestellt. Sie bestehen dermalen eigentlich einzig in der ungeschwächten Erhaltung ihrer Integrität und Souveränität in dem von ihr besessenen Gebiete.

Die Verhältnisse der Schweiz haben sich historisch so gestaltet, dass an eine Ausdehnung dieses Gebiets und ihrer materiellen Macht überhaupt nicht mehr zu denken ist. Es gab mehrmals Momente, die es ihr gestattet hätten, bei richtiger Benutzung ein weit grösserer Staat

in Europa zu werden, es bleibt aber immerhin fraglich, ob sie dann auch die Kraft besessen hätte, ihre republikanischen Prinzipien in grösserem Raum besser auszubilden, als es in kleinem bis 1798 geschah.

Von den ihr direct oder indirect jemals angehörigen Gebietstheilen hat die Eidgenossenschaft durch den Wienercongress, den 2. Pariser- und den Turinervertrag alle wieder erlangt, mit einziger Ausnahme der ferner ab, ausserhalb der natürlichen Grenzen liegenden Städte Rottweil und Mühlhausen und des Veltlins, die verloren blieben. Ein Zuwachs seither ist nur Neuenburg, insoweit als seine Doppelstellung aufgehört hat.

Factisch verloren gegangen ist seitdem (1859/60) die wirksame und sehr werthvolle Neutralität eines Theiles von Savoyen, ein alter Besitz, gewissermassen schon seit 1564 und ausdrücklich festgestellt 1815 und 1816. Die Eidgenossenschaft hat aber diesen Zustand seit 1860 nie anerkannt und muss hier noch Gerechtigkeit von der Zeit erwarten. Auch ein Stück des 1805 uns von Napoleon I. ganz entrissenen Dappenthals musste 1864 ebenfalls an Frankreich nach halbhundertjährigem Streite überlassen werden.

Von allen Ansprüchen, welche die Eidgenossenschaft an sich naturgemäss machen könnte (abgesehen von practischen Verhältnissen und allein von ihren Interessen ausgehend) würden stets noch zum Theil diejenigen als die richtigsten erscheinen, die sie bei Anlass der Verhandlungen über den 2. Pariserfrieden durch ihren damaligen Unterhändler, Pictet de Rochemont, vergeblich stellte, namentlich als Grenze gegen Frankreich die Doubslinie bis zum Fort de Joux, von da ab der Jura, also einschliessend das pays de Gex, einen Theil von Savoyen, die Forts von Joux und l'Ecluse (heute auch noch das

Fort les Rousses); ferner die Stadt Constanz und das Veltlin, Cleven und Jacobsthal. Diese Mission von 1815 hatte einen sehr geringen Erfolg gehabt. Die Schweiz erhielt von allen ihren Begehren blos die Schleifung, nicht die Abtretung, von Hüningen. Die wesentlichste Unterstützung ihrer Begehren fand sie damals in einem Memoire Wilhelms von Humboldt. Die übrige Diplomatie dagegen war nicht günstig gestimmt. Selbst die Zusicherung des Dappenthales, die wir in den Wienerverträgen erhalten hatten, war wieder geschwächt worden durch eine Note der alliirten Mächte (19. November), worin sie die Ueberlassung dieses Thales an Frankreich für billig fanden, immerhin aber die Zustimmung der Schweiz vorbehielten. In Folge dieser Note behielt dann Frankreich seinen Besitz auch ohne diese Zustimmung bis auf unsere Tage hinein (20. Februar 1864). Waadt und Graubünden besonders waren mit der Mission Pictet nicht recht zufrieden, die matte Tagsatzung aber begnügte sich damals gerne auch mit dem geringen Resultate und votirte dem Abgeordneten für seine Bemühungen ihren Dank auf einer Pergamenturkunde mit goldener Siegelkapsel. (Repertorium der Abschiede von 1814—1848, soeben im Druck erschienen, pag. 189 und 190.) Naturgemäss würden ferner auch noch Lichtenstein und Vorarlberg zu der Schweiz gehören müssen.

Die neue Gebietseintheilung zwischen Deutschland und Frankreich seit 1871 ist für die Schweiz noch weniger günstig besonders dadurch geworden, dass Frankreich nun auf einer langen Linie gegen seinen Gegner keine andere grosse Festung und Ausfallspforte mehr besitzt, als Belfort, gerade diese aber behalten hat. Von dem Standpunkt Deutschlands war uns damals der Verzicht auf Belfort nicht recht erklärlich, sofern er nicht einen weiteren, uns gefährlichen, Hintergedanken hatte.

Die Schweiz besitzt keine Gebiete, die sie zu ihrem politischen Bestand leicht entbehren könnte, wohl aber einige, die militärisch erheblich exponirt erscheinen, namentlich Schaffhausen, Basel, Theile des Berner Jura's, Genf, Poschiavo, das Graubündnerische Münsterthal und die Länder südlich des Monte Cenere.

Kein einziger Landstrich besteht, in welchem die geringste Neigung einer erheblichen Volksklasse oder Partei, zu einem andern Staate zu treten, constatirt werden könnte.[119])

Dieses Gebiet und ihre absolute Souveränität innerhalb desselben muss die Eidgenossenschaft unbedingt gegen Jedermann vertheidigen und auch nicht den entferntesten Gedanken aufkommen lassen, dass es möglich wäre, sie darin ohne ernsten Krieg zu beschränken, oder ihr auf diplomatische Weise Gewalt anzuthun. Die unerschrockenste Energie in der äussern Politik der Schweiz, die ja nur eine auf Selbsterhaltung gerichtete sein kann, ist allein die richtige und stets ihre Rettung in allen Gefahren gewesen, von den Tagen von Morgarten und Sempach, an denen sich schlecht bewaffnete Landleute kleiner Länder muthig den besten Ritterheeren der damaligen Zeit entgegenwarfen, bis zu der letzten entschlossenen Rüstung der Schweiz von 1856 gegen eine Macht, die jetzt als die erste in Europa gilt.

Niemals darf die Eidgenossenschaft wieder in die kleinlich-furchtsame und verächtliche Politik der Restaurationszeit verfallen, wo es jedem dreisten diplomatischen Anfänger, der seine ersten Sporen an ihr verdienen zu müssen glaubte, einfallen konnte und beinahe jährlich wiederkehrend auch einfiel, die Tagsatzung mit Drohworten zu schrecken und wo die ganze äussere Politik derselben ein beständiges kluges und demüthiges Laviren war, nur um das allein

köstliche Gut der ‹ Neutralität › zu retten und nebenbei auch alle militärischen Ausgaben zu vermeiden. Auch der Kleinste ist nicht verächtlich, sobald er nur entschlossen scheint, sich auf Tod und Leben zu wehren.

Die Eidgenossenschaft war eine Periode von etwa 50 Jahren hindurch bloss durch ihre Energie und ihre tapfern Männer eine gefürchtete Grossmacht in Europa, die das Schicksal Italiens in der Hand hielt und durch die Zerstörung Burgunds der ganzen europäischen Politik neue Ziele anwies.

Auch seit ihrem Rückzug von der grossen Politik hat sie sich Jahrhunderte lang durch ihre Söhne in allen Heeren und auf allen Schlachtfeldern Europa's den Ruf besonderer Kriegstüchtigkeit zu erhalten gewusst.

Die neuere Zeit stellt an sie im Ganzen andere Aufgaben. Dieser alte Ruf kriegerischer Fähigkeit und Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes darf aber unter keinen Umständen verloren gehen; ihn mit allen Mitteln zu erhalten und zu rechtfertigen, gehört stets zu den Hauptaufgaben eidgenössischer Politik und heute in ganz besonderm Grade.

Es sind übrigens immer in der Schweiz bloss einzelne Stimmen gewesen, welche die Militärausgaben als unnütze Verschwendung tadelten und einer unter allen Umständen nachgiebigen, kleinen Klugheitspolitik das Wort redeten. Im Volke liegt diese Gesinnung nicht. Dasselbe hat stets den richtigen Instinkt für eine energische Politik und tüchtige Kriegsverfassung bewahrt und jedem Aufruf dazu seine volle Unterstützung geliehen. Keine Regierung, die aus scheinbarer Sorge für das Volk und seine friedliche Wohlfahrt allen Conflicten ängstlich aus dem Wege ging, wie es z. B. in Bern 1798, 1814 und noch 1836 gegenüber König Ludwig Philipp geschah, hat jemals dafür das Ver-

trauen und die dankbare Erinnerung des Volkes davon getragen. Dasselbe hat im Gegentheil seit den sagenhaften Zeiten Tells nur diejenigen Führer geliebt, welche nicht die Vorsicht für den besten Theil der Tapferkeit hielten.

Die Schweizer sind von Natur eine kriegerische Nation, mit lebhaftem Interesse den Waffen und jeder Bethätigung von männlicher Kraft zugethan und dieser Stempel der Nationalität muss dem Volke gegen die entnervenden Einflüsse einer blos industriellen Lebensanschauung unbedingt gewahrt werden.

Darin fast mehr noch, als in dem direct practischen Interesse, liegt der hohe Werth einer neuen und einer kräftigen eidgenössischen, nicht kantonalen, Wehrorganisation.

Mit diesen Fragen der äussern Politik hängt direct die früher viel besprochene schweizerische Neutralität und ihre sog. europäische Garantie zusammen. Sie entstand durch die historische Stellung der Schweiz als festestem Punkt zwischen zwei sich stets feindlichen Grossmächten, seitdem wir selbst nicht sehr weise die Mittelmacht Burgund zerstört hatten. Vor 1815 war die Neutralität oft betont und angesprochen, niemals aber völkerrechtlich anerkannt worden. Nach dieser Zeit schien sie dem kriegsmüden Volke eine Perle unersetzlicher Art, wurde aber von den Garantiemächten oft in unwürdiger Weise als Pressionsmittel benutzt. Besonders Metternich war stets mit der Drohung, die Neutralitätsgarantie aufzuheben, bei der Hand und fand damit meistens bei der Tagsatzung Gehör für seine Zumuthungen.

Noch bis in unsere Tage hinein dauert die traditionelle Verehrung für diese äusserliche Garantie der Neutralität.

Erst in neuerer Zeit, besonders seit den bittern Erfahrungen von 1859/60 in Savoyen, beginnt sich der Gedanke Bahn zu brechen, dass dieselbe auf einem allzu durchlöcherten und kaum mehr haltbaren Papier, in Realität wieder, wie ehedem, nur auf der eigenen Kraft beruht.

Die Neutralität der Schweiz ist allerdings eine durch die Natur und ihre Lage zwischen grossen, stark gerüsteten Nationen, deren jede aus ihrer Besetzung grossen Vortheil gegenüber dem Gegner ziehen würde, gebotene und es ist selbstverständlich, dass die Eidgenossenschaft bei jedem ausbrechenden Kampf, wie im 30jährigen Krieg und noch jüngst, gewarnt durch das Elend von 1799, alle Kraft anwenden wird, um in keiner Weise jemals wieder zum Kriegsschauplatze zu werden.

Niemals aber dürfte sich die Eidgenossenschaft mehr nach der Praxis von 1815 bis 1848 dieser Neutralität wegen in eine Art von Obervormundschaft irgend welcher europäischer Mächte begeben, die ihr dieselbe gewissermassen bewilligen, sie aber an allerlei Bedingungen knüpfen, oder gar in ihre äussere und innere Politik mithineinsprechen wollen, wie dies noch 1848 bei der Erstellung des neuen Bundes geschah.[120])

VI. Die innere Politik der Eidgenossenschaft beruht wesentlich in der successiven Ausbildung einer wahrhaften, kräftigen, eidgenössischen Nationalität.

Die Sage von den ‹ drei Nationen ›, die zeigen sollen, wie man trotzdem friedlich neben einander leben könne, anerkennen wir weder als wahr, noch als politisch opportun. Die Schweiz hat sich niemals historisch in drei Nationalitäten nach der Sprache getheilt. Gegentheils die alte Eidgenossenschaft bis 1798 war ein rein deutsches

Land, mit einigen Unterthanen französischer und italienischer Zunge. Blos einige zugewandte Orte enthielten auch romanische Elemente. Auch später hat diese Sprachverschiedenheit nur höchst unbedeutenden politischen Einfluss geübt und ist sogar nie prägnant ausgeschieden gewesen. Der Sprache überhaupt eine solche Wichtigkeit beizulegen, ist eine neuere, wesentlich französische, auf politischen Absichten beruhende Idee, die wir stets zurückweisen müssen. Die blosse Sprache macht keine Nationalität, sondern die Geschichte, verbunden mit dem thatkräftigen Bewusstsein und Willen des Zusammenhanges macht sie, wie dies alle kräftigen Nationen zeigen [121]).

Die sog. Sprachstämme, die überdiess ja in einem beständigen Auflösungs- und Umbildungsprocesse begriffen sind, sind gegentheils bestimmt, sich geistig immer neu zu durchdringen und dadurch neue kräftige politische Völker zu gestalten.

Damit ist unsere innere Politik gegeben. Alles ist gut, was unsere einzelnen Völkerschaften wahrhaft innerlich einander nähert und verbindet, Alles ist schlecht, absolut verwerflich, was sie absichtlich oder aus Trägheit und Missverstand trennt und auseinanderhält.

Alles ist zu prüfen und vorsichtig anzuwenden, was sie blos äusserlich scheinbar einigt, ohne wahre innere Verbindung zu schaffen.

Unser Staat, wie jeder rechte Staat, muss vor allen Dingen auf Wahrheit beruhen, nicht auf Schein. Die «Eidgenossenschaft» darf nichts Aeusserliches oder Oberflächliches sein.

Ich stünde meinerseits nicht an, selbst die volle Einigung der Schweiz zu einem wirklichen Einheitsstaat zu acceptiren, sofern sie jemals freiwillig, ohne Druck

von Aussen, oder zufälliger Umstände, von Innen heraus herbeigeführt wird, als das Resultat factischer Einheit des Volkes. Bisher ist diese innere Uebereinstimmung, die ihren Ausdruck in der äussern Einheit findet, nicht vorhanden, und jetzt noch dürfte daher eine vollständige Centralisation ein Werk ohne Dauer, im besten Fall ein Uebergang sein, der wieder zu einer bundesstaatlichen Gestaltung zurückführt [122]).

Jede eigentliche Souveränität und Auseinanderhaltung der Kantone, wie sie 1815 anachronistisch wieder herzustellen versucht wurde, ist dagegen auf dem heutigen Standpunkte des Lebens und Verkehrs in einem so kleinen Lande eine Unmöglichkeit geworden und mit Recht nach ihren practischen Resultaten von 1815 bis 1848 auch dem gesunden vaterländischen Sinne verdächtig.

Das Beste, die richtige Mitte, beruht immerhin noch in der successiven Ausbildung des «Bundesstaates», der überhaupt die staatsrechtliche Zukunft Europa's zu bedeuten scheint.

Dass in dieser Ausbildung die jetzige Verfassung nicht zu weit gegangen ist, gegentheils, in Einem Punkte besonders, hinter dem Wünschbaren und Zeitgemässen zurückgeblieben ist, wird die nächste Zukunft erweisen und muss darin die Praxis noch nachhelfen, wenn nicht eine baldige neue Verfassungsveränderung es thun soll, was dann nur auf Kosten des Bundesstaates geschieht.

Dieser Eine Punkt ist das eidgenössische gemeinsame Recht — weitaus das wichtigste Agens, um eine Nationalität zu bilden. Wir sprechen hier nicht von den ökonomischen und Verkehrsvortheilen, von der besseren Handhabung der Gerechtigkeit im engern Sinne, sondern blos von der politischen Seite dieser Forderung der Zeit, und sagen: dass nur durch ein gemeinsames Recht

es überhaupt möglich ist, eine feste Nationalität zu begründen. Dasselbe durchzieht und bestimmt unsere ganze Denkungsart weit mehr, als gewöhnlich geglaubt wird, und ist dazu weit unabhängiger und fester begründet gegen alle Zeitereignisse, als alle Verfassungen. Wie viele Verfassungen hat Oesterreich seit 1786, Preussen seit 1791, Frankreich vollends seit 1804 gehabt und doch immer das gleiche Rechtsbuch. Namentlich in Frankreich ist der Code geradezu das mächtigste Band gewesen, das die Nation in allen ihren Krisen zusammengehalten und zu der gemeinsamen, durchaus nationalen Denkart geführt hat, die wir dort jetzt mit Recht bewundern und die ihr ihre fortdauernde Bedeutung in Europa gewährleistet.

Selbst die Gegner der Rechtseinheit lassen diesem Gedanken indirect volle Gerechtigkeit widerfahren, indem sie gerade aus dem Aufgeben ihres speciellen Rechtes den Verlust des eigenen Kantonalbewusstseins zumeist befürchten.

Jedenfalls wäre sehr zu wünschen gewesen, dass wenigstens die Bestimmungen der Art. 68—71 der zweiten helvetischen Verfassung vom 20. Mai 1802 in unsere jetzige Verfassung aufgenommen worden wären, wonach ein gemeinsames Civilgesetzbuch und ein gemeinsamer Process zu erstellen war, die aber anzunehmen oder nicht, den Kantonen freistand.

Hätte diese Bestimmung damals (1802) ausgeführt werden können und wäre namentlich ein solches Gesetzbuch zu einer Zeit entstanden, wo noch nirgends in der Schweiz kantonale Codificationen vorlagen (die erste, in Waadt, ist von 1819), so hätte dieses schweizerische Civil- und Strafgesetz eine Klammer der Einheit gebildet, die ein Rückgehen zu einem 1815er Vertrage ganz unmöglich gemacht und uns viele Kämpfe erspart haben würde.

Gemeinsames Recht ist für die Schaffung und Erhaltung einer Nationalität das weitaus wirksamste einzelne Mittel.

Immerhin mag es vielleicht besser sein, dass mit eidgenössischem Sinn ein Wenigeres acceptirt wurde, als dass ein Mehr grössern Volkstheilen noch als ein unerträglicher Zwang erscheint. Ueberall, wo bei der Ausbildung unseres Bundesstaates in den widerstrebenden Elementen wirklich guter Wille und nationale Gesinnung, nur mit beschränktem Verständniss gepaart, vorhanden ist und das Wohl des Vaterlandes über Alles und vor Alles wirklich von Herzen gestellt wird, ist, nach dem unsterblichen Vorbild des Tages von Stans, blos noch die kräftige Erweckung des eidgenössischen Geistes der alten Zuneigung und Freundschaft nöthig, um die wahren oder eingebildeten Schwierigkeiten der staatlichen Entwicklung mit Leichtigkeit zu beseitigen. Dieser Geist ist die Flamme, die das Unreine verzehrt und das Reine und Grosse bewährt.

Unüberwindlich und unausgesetzt zu bekämpfen sind die Oppositionen, deren Kerngedanke in der Darüberstellung irgend einer andern Idee über die eines kräftigen und glücklichen Gesammtvaterlandes beruht.

Die schweizerische Nationalität ist es allein, welche auf die Dauer uns den Bestand unseres Staatswesens überhaupt verbürgt. Die Zeiten, wo sich Jeder an sein kleines kantonales Heim eng anschloss, ja oft in einem noch kleineren Kreis seine eigentliche Heimat fand, sind vorüber. Die gesammte Schweiz allein ist gerade kaum noch gross genug, um den Begriff eines Vaterlandes, das Ruhe, Schutz und Stolz gewährt, auszufüllen. Auch ist die Bewegung des Volkes in ihrem Innern nun so bedeutend geworden, dass alle kantonalen Bürgerrechte aus

der Vorstellung der Menschen bald verschwinden werden. Diese schweizerische Nationalität *auszubilden* und als fest geschlossenes Volksganzes den Nachkommen in würdiger Weise zu überliefern, das ist die *innere politische Aufgabe* der jetzigen Generation von Eidgenossen und der jetzigen Verfassung.

Es ist nach den Vorgängen von 1872—74 und nach der fortdauernden Spannung der Gemüther, die eher noch zunimmt als abgenommen hat, nicht wahrscheinlich, dass dies ohne weitere politische Aufregung geschehe. Um diese politische Idee werden sich vielmehr die *Parteien der Zukunft* in der Eidgenossenschaft gruppiren, nachdem die alten Parteibegriffe grösstentheils erloschen oder modificirt sind und keine rechte innere Bedeutung mehr haben:

Die *eidgenössisch-nationale* (oder wenn man den Ausdruck nicht scheut, weil er in Deutschland auch Anwendung findet, die national-liberale);

die *kantonale*, die ihr eigentliches Vaterland im Kanton haben will und an die sich die meisten ehemaligen *Conservativen*, als an etwas ihren Ideen im Ganzen entsprechendes, anschliessen werden;

die *confessionelle*, die ihr Vaterland, ihren wahren Vereinigungspunkt mit Menschen, nur in einer Kirchengemeinschaft, überhaupt nicht im Staate sucht, sondern sich von demselben möglichst abwendet;

die *sozialistisch-internationale*, die eine andere weit über das historische Vaterland hinausgehende, Einigung ganz anderer Art mit dem Herzen verfolgt.

Die beiden letztern Parteien haben eine gewisse Verwandtschaft im Ziele, die sie einander bereits wiederholt genähert hat und in Zukunft noch nähern wird. Ueberhaupt ist es leicht möglich, dass die eidgenössische Partei zuweilen

bei den künftigen Kämpfen einer momentanen Coalition aller drei andern begegnen muss.

Sie sollte sich dadurch nicht irritiren lassen. Mit ruhiger Festigkeit behauptet, ist sie die einzige Partei, die Dauer hat, da in ihr allein keine dem Wesen des Staates selbst fremden und schädlichen Elemente mitenthalten sind.

Von der Ausbildung der eidgenössischen Verhältnisse in unserer nächsten Zukunft hängt sehr viel ab. Die Eidgenossenschaft darf in keine anachronistischen Strömungen mehr verfallen, wenn sie die innere Berechtigung zum Bestehen behalten und nicht blos noch eine Zeit lang ein Scheinleben führen will. Manche Staaten sind todt, lange bevor sie die Hand des Geschickes förmlich aus der Liste streicht, so waren es Venedig und Polen, so ist es heute die Türkei. Auch unser Land war bereits einma zum Tode erstarrt von 1712 bis 1798, hat aber das Glück gehabt, aus einem grossen, nicht unverdienten, Untergang wieder aufzuerstehen. Zwischen dem 4. und 5. März 1798 ist ein Abgrund, über den nie mehr eine andere Brücke, als die Erinnerung führt. Was am 5. März begann, ist ein neuer Staat, der Bundesstaat des schweizerischen Volkes, nie mehr die vertragsmässige Verbindung der alten «Stände». An diesem neuen Bundesstaat arbeiten wir nun seit 1798 Alle noch immer und es ist das Schöne und zugleich das Ernsthafte dabei, dass Alle daran arbeiten müssen, dass die Arbeit keines Einzigen im Volk überflüssig oder gleichgültig ist.

Sie alle werden daher, je nachdem Sie diese Arbeit auffassen und an die Hand nehmen, dazu mächtig beitragen können, diesen Staat glücklicher oder weniger glücklich zu gestalten. Dessen seien Sie sich nur bewusst.

Denn bei uns ist Staatsrecht und Politik ein ractisches Wissen, dessen Jedermann bedarf, das sofort von der Wissenschaft in's Leben hinüberwirkt und wobei auch die Theorie stets neu aus dem Leben schöpfen muss.

Nirgends so völlig, wie in der Schweiz, zeigt sich in staatsrechtlichen Dingen die Unzulänglichkeit, ja die Verkehrtheit aller blossen Gelehrsamkeit, die nicht mitten im Leben steht, nicht beständig aus dem Volksleben neue Gedanken und Anregungen empfängt. Diese Ueberzeugung dürfen Sie auch aus dem Hörsaal mit in's Leben nehmen. Sie können hier nur Anregung zum Nachdenken gewinnen, hergenommen aus der bisherigen Staatsgeschichte unseres Landes, die dazu glücklich benutzt werden kann. Die wahre Politik lernen Sie dann im Leben und thätigen Handeln selbst.

Wenn Sie aber noch einige practische Worte zum Nachdenken mit hinaus nehmen wollen, so nehmen Sie folgende:

Die republikanische Politik besteht darin, zu bewirken, dass das Rechte durch die Regierten selbst (nicht blos durch die Regenten) geschehe, als ihre eigene freiwillige That. Es handelt sich daher vornehmlich darum, die Willensbestimmung der Bevölkerung zu lenken und es ist auf die Dauer besser, dass deren etwas weniger erleuchteter Wille geschehe, als der allein noch höher stehende der Regenten.

Ein regierender Staatsmann in einer Republik, der es unter seiner Würde findet, zuweilen um eine kleine

Stufe Intelligenz — seiner Ansicht nach — herabzusteigen, wo es nöthig ist, um sich in innigem Contact mit dem Volk zu halten, wird auf die Dauer leicht in den Fall kommen, seine Macht auf die volle Nichtintelligenz zu stützen.

Wenn eine Regierung Fortschrittsideen ablehnt, so wenden sich dieselben abwärts und beschmutzt und verdorben durch Unwissenheit und Rohheit kehren sie wieder.

Die Hauptkunst und Aufgabe republikanischer Regierung ist die geistige und moralische Hebung des gemeinen Mannes. Der gemeine Mann hebt sich aber am Besten in einem gehobenen, von grossen und wahren Ideen getragenen, Staatswesen. Keine Schule allein ersetzt die Erziehung eines solchen Staatslebens.

Volksfreiheit setzt voraus gegenseitiges Vertrauen und dieses muss auf den sittlichen Gehalt des Volkes gegründet sein. Ein Volk ohne tiefen sittlichen Gehalt wird daher die Freiheit, auch wenn es sie predigen kann, nie lange selbst bewahren.

Es gibt auch ein moralisches (oft sehr wohlhabendes) Proletariat, da wo der Einzelne ohne Selbstgefühl und Theilnahme am Staat, auf seine eigenen kleinlichen Existenzinteressen allein hingewendet, in der Masse hinlebt. Dieses wohlgekleidete Proletariat ist von ebenso grossen Uebelständen begleitet, als das zerlumpte und wo es in Massen vorhanden ist, noch schwerer zu beseitigen.

Die politische Freiheit fordert zuweilen Einbussen an der persönlichen. Daher die, welche sehr viel auf

letztere halten, zuletzt zum Absolutismus neigen, der aus der Anarchie entsteht.

Wo die grosse Mehrheit der Bevölkerung sich keine grossen politischen Zwecke mehr setzt, oder setzen darf, sondern blos kleine private, da wird sie zu Sclaven erzogen. Das ist die Kunst der absolutistischen Regierungen, womit sie den Geist allmählig tödten können. Ihre Nachfolger müssen sich dann nicht wundern, wenn er durch blosses Wegräumen der äussern Schranken nicht sofort wieder erwacht, ja oft gar nicht mehr wiederzubeleben ist.

Bei dem Einzelnen ist's die «Gesinnung», worauf es eigentlich ankommt, der durchgearbeitete Mensch, dem eine gewisse höhere Lebensanschauung natürlich geworden ist. Wissen, selbst Glauben, sind dazu blos einzelne Hülfsmittel.

Noch ein schönes und wahres Wort eines nicht lange verstorbenen Theologen wage ich beizufügen: «Nur das rein Gute ist eine übermächtige Macht über das Böse, ganz im Gegensatz gegen den gemeinhin herrschenden Wahn der Beschränktheit, die da meint, in dieser argen Welt komme man mit dem Guten allein, ohne eine Zuthat von Schlechtigkeit, gegen das Böse nicht auf.»

Für die eidgenössische Politik speziell noch folgendes:

Suchen Sie in Ihren Wirkungskreisen unermüdlich das Höchste an politischer Ausbildung eines wahrhaft nationalen, originalen, freiheitlichen Staatswesens zu er-

zielen. Dafür, dass die Bäume des Idealismus nicht in den Himmel wachsen, ist bei uns schon gesorgt.

Trachten Sie aber nie etwas noch gar nicht bestehendes Ideales zu verwirklichen, sondern idealisiren und verbessern Sie stets das wirklich Vorhandene. Der andere Weg ist mit schmerzlichen Täuschungen und Rückfällen unvermeidlich verknüpft.

Die wahre schweizerische Politik ist es nie gewesen und wird es nie sein, das Ideal eines Staates überhaupt aufzusuchen und darzustellen, sondern das Ideal, die höchste Blüthenform, ihres gegebenen, spezifisch schweizerischen Wesens zum Ausdruck zu bringen.

Suchen Sie diese Vervollkommnung unseres Staatslebens — das Ziel aller Politik — endlich, wo möglich stets auf dem liberalen Wege, der darin besteht, allen ehrlichen und aufrichtigen Bestrebungen politischer Natur, soweit irgend möglich, freien Spielraum zu lassen, ja die Freiheit ihres Aussprechens zu ermuthigen und sie wesentlich nur geistig zu bekämpfen, wo sie unrichtig erscheinen.

Während die herkömmlich conservativ genannte Richtung des politischen Geistes eigentlich meint, mit einer autoritativen Anschauung den ewig fluthenden Strom der Entwicklung auf immer beherrschen und bevormunden zu können.[123])

Es ist aber eine Erfahrung der Staatengeschichte vieler Jahrhunderte, dass das Leben immer neue Erscheinungen und neue politische Wahrheiten zu Tage fördert, von denen sich frühere Generationen keinen richtigen Begriff machen konnten, und dass sogar die Allerweisesten unter ihnen oft genug noch bei eigenen Lebzeiten durch Erfahrungen

als richtig anerkennen müssen, was ihnen zuerst als irrthümlich erschienen war.

Und es ist eine kleine Ansicht von den menschlichen Dingen überhaupt, der Freiheit den Weg sperren zu wollen, weil unter ihrer Sonne auch unzweifelhaft viel Unkraut neben dem Weizen gedeiht. Das ist gewiss, die Sonne der Freiheit leuchtet über Gerechte und Ungerechte. Jahrzehnte und Jahrhunderte lang scheint wohl mitunter sogar das Werk der letzteren augenfälliger und üppiger zu gedeihen, als die unscheinbarere stillere Saat der Tausende, die an unbekannter ehrlicher Arbeit sich mühen.

Aber in einem freien lebenskräftigen Staate wächst doch leicht für jedes Gift auch ein Gegengift und am Ende ringt sich — das zeigt gerade unsere 500jährige Geschichte deutlich — während extreme Meinungen und Bestrebungen sich gegenseitig vernichten, aus dem gesunden Kern des Volks heraus dasjenige doch zum Licht empor, was seiner besseren Natur wirklich entsprechend ist. Und zwar desto schneller und vollständiger, je weniger bevormundende Hemmung des öffentlichen Geistes von Oben herab im Wege stand.

Das ist der aus Ueberlegung stammende Grund, der Sie bei eigenem Nachdenken zu den liberalen Anschauungen im Staatsleben hinlenken wird, die auf die Dauer die wohlthätigeren für den Staat, trotz aller auch nicht zu verkennenden Schwächen, sein müssen.

Ein anderer Grund aber, der mich wenigstens immer wieder dahin bestimmt hat, ist der Grund des Activismus überhaupt.

Alle conservativen Parteien der Jetztzeit sind auf das Negiren oder die Passivität angewiesen[124]) und nichts tödtet zuerst den freudigen Thätigkeitstrieb, dann den

freien unbefangenen Blick in's Leben und zuletzt die Liebe zu der Menschheit mehr, als die stete Negation, oder eine nach und nach zur Stumpfheit führende Passivität. Darum richten heute und selbst in unserm freien Lande, das Jedem Spielraum genug gewährt, so manche kenntnissreiche und wohlmeinende Menschen so wenig aus, weil sie, ausgeschlossen von den grossen politischen Zielen, ihren geistigen Gehalt, statt auf productive Mitarbeit mit ihrer Zeit, auf die blosse Negation, die beständige kleinliche Kritik verwenden, die durchaus unfruchtbar ist, oder auf kleine dilettantische Bestrebungen, die das Herz des Mannes doch nicht vollkommen befriedigen.

Davor muss sich aber zumeist jeder junge Mann hüten.

Er muss arbeiten lernen, mitarbeiten, mit Freudigkeit und Hingebung, an einem activen grossen Werke, an einer Produktion und das kann er dauernd heutzutage nur innerhalb dem liberalen Anschauungskreise.

Ich achte die conservative Meinung, wo sie eine denkende ist, stets, ich schätze persönlich manchen ihrer Anhänger, aber die Partei könnte ich nicht ergreifen, ohne in eine für mich trostlose und verbitternde Weltanschauung zu verfallen, wonach in der Welt und in der Eidgenossenschaft speziell Alles abwärts geht, statt aufwärts, der Idealpunct hinter uns, statt vor uns liegt. Wozu dann noch leben, wenn das so wäre!

Wir aber haben den festen Glauben an eine Weltordnung, die unvermeidlich und durchaus unaufhaltsam aufwärts mit der Menschheit geht und von ihr stete, volle, liebevolle Theilnahme und Hingebung an die gemeinsame Arbeit, nicht Abwendung davon und stolze, oder traurige Zurückhaltung fordert.

Das ist der Glaube der liberalen Parteien und der rechte Glaube vor Allem für die studirende Jugend.

*
* *

Der Freiheit der Entwicklung den unverkümmerten Lauf lassen,

nach Zielen, die dem menschlichen Auge selten weiter als für die allernächste Zeitperiode völlig klar sind, an die wir jedoch als an würdige und grosse glauben,

dabei, am Steuerruder stehend, diejenigen auffälligen Klippen wenigstens vermeiden, an welchen das Schiff bereits einmal im Laufe seiner langen Fahrt Schaden erfuhr, das ist, practisch genommen, die — enge und weite — Aufgabe der schweizerischen Politik.

Sie erscheint eng, wenn man bedenkt, wie wenig darnach von dem Gang der politischen Geschicke unseres Landes der einzelne Mensch zu beherrschen im Falle ist, — sie ist schwer und weit, wenn er ernstlich versuchen will, dasjenige, was ihm zu thun möglich ist, voll und in einem grossen Geiste zu thun.



Anmerkungen.

[1]) Staaten ganz roher Natur, die noch keinen Geist, kein wirkliches geistiges Streben entwickelt haben, haben keine Politik. Niemand kann von einer Politik des Hunnenreichs, oder der Germanen zur Zeit der Völkerwanderung sprechen, die russische Politik beginnt erst mit Peter dem Grossen. Die Eidgenössische Verbindung allein hat eine Politik vom Ersten Tage ihres Daseins an gehabt, weil sie aus einer grossen sittlichen Idee entstanden ist, nicht aus blosser Stammesgenossenschaft.

[2]) Siehe „Ideen und Ideale schweizerischer Politik". Bern bei M. Fiala 1875.

[3]) Die Zurückführung der romanischen Sprache auf das Keltische vertrat besonders der um solche Forschungen verdiente gelehrte Engadiner Pallioppi in Celerina, dessen grosses Lexicon der rhäto-romanischen Sprache nach seinem Tode leider nicht zur Herausgabe gelangen zu wollen scheint. Die etruskische Theorie hat ihre besondere Vertretung in neuerer Zeit in Steub und Corssen. (Vrgl. L. Steub die Urbewohner Rhätiens und zur rhätischen Ethnologie, W. Corssen über die Sprache der Etrusker). Wenn man jedoch bedenkt, dass die sämmtlichen bekannten etruskischen Inschriften kaum den Raum eines Octavblattes füllen würden und mit Ausnahme des einzigen, 1822 aufgefundenen, Steins, der sich im Museum von Perugia befindet, ausschliesslich Namen enthalten, so lässt sich daraus entnehmen, wie schwierig ein solcher Beweis ist.

Etruskische Inschriften wurden bisher auf dem Gebiete des jetzigen Graubündens nie gefunden, dagegen wohl im Veltlin und Tessin, eine solche (aus dem Tessin) befindet sich im Museum zu Chur.

Die Erste römische Erwähnung des rhätischen Landes ist das Lob der „Rhætica vitis“ in Virgils georgica II. 96. die er dem Falerner vergleicht und die auch nach andern Nachrichten (Sueton Octavius 77) des Augustus Lieblingsgetränk war: wahrscheinlich war es der heutige Veltliner.

[4]) Cicero pro Balbo. Cap. 14, erwähnt sie ausdrücklich als fœderati. noch zu Nero's Zeiten besetzten sie sogar mit eigener Mannschaft das wichtigste römische Castell in helvetischen Landen zu Baden im Aargau (Tacitus hist. I, 67).

[5]) Im ganzen Umkreis von Rhætia prima, auch in Glarus, St. Gallen, Vorarlberg und Liechtenstein sind die alten Orts-, Berg-, Alpen- und Güternamen noch heute romanisch und hat auch die Bevölkerung im Grossen und Ganzen nicht den blonden allemannischen Typus, sondern den rhätischen. Theile allemannischer Einwanderung kommen übrigens auch hier, selbst mitten im romanischen Graubünden vor.

[6]) In der Schlacht von Morgarten zeichneten sich auf österreichischer Seite 50 Zürcher (nach Kopp eine geringere Zahl) besonders aus: sie blieben alle auf der Stelle, wo sie gestritten hatten, unter den Morgensternen der Eidgenossen. Neben ihnen Zuger und Winterthurer. Bei Sempach in gleicher Weise die Bürger von Schaffhausen, Aarau, Zofingen, Lenzburg, Mellingen und Bremgarten. Den letzteren wurde wegen besonderer Tapferkeit sogar die Wappenfarbe verändert. Ebenso bei Laupen die Freiburger gegen Bern.

Die Eidgenössische Idee hat diese geschichtlichen Thatsachen und Erinnerungen im Volksbewusstsein beinahe vollständig ausgelöscht.

[7]) „Recipientes vos sub nostra speciali et imperii protectione, ita quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus.“ Der ursprüngliche Zusammenhang der drei Länder beruhte wohl auf der allemannischen Einwanderung und der fränkischen Gauverfassung, in der sie wahrscheinlich einst drei neben einander liegende Zehnten desselben Gaues bildeten. Die Sage von schwedischer Abstammung und Einwanderung (zuerst bei Joh. Püntiner von Uri 1414 und Joh. Fründ von Schwyz 1440, 1443 auf der Schwyzer Landsgemeinde förmlich bestätigt) diente blos dem Stolz dieser altfreien Bauern, die nicht mit den Herrschaftsleuten der Ebene aus gleichem Stoffe sein wollten.

In den Mailändischen Kriegen (1512) liessen sich die Schwyzer vom Papst Julius II. geweihte Fahnen mit Inschriften geben, wonach sie schon 388 dem Papste Anastasius zu Hülfe gezogen sein und von diesem ihr Landeswappen erhalten haben wollten.

[8]) Sie schlossen desshalb auch schon im gleichen Jahr (16. Oct. 1291) einen vorübergehenden Bund mit Zürich, das in gleicher Gefahr für seine Reichsfreiheit schwebte.

[9]) Z. B. die Länder bestätigen darin den Herzogen „ir Höfe die in unseren Landen sind".

[10]) Die volle Reichsfreiheit aller 8 alten Orte anerkannte dann noch einmal Kaiser Sigmund zu Constanz 1415.

[11]) Der Reichsadler ist z. B. noch heute neben dem Bären an der sog. Neubrücke bei Bern zu sehen.

[12]) Schon Cicero machte bekanntlich aus eigener Erfahrung die richtige Bemerkung, dass das Volk schwer höre, aber gut sehe, und dass Staatspersonen, die sich in guter Erinnerung erhalten wollen, sich öfter sehen lassen und keineswegs allein auf ihren Ruf bauen müssen.

[13]) Schon in der sog. goldenen Bulle Carl's IV. von 1356 sind in Cap. 15 und 16 offenbar zum Theil auch auf die Eidgenossen gemünzte strenge Worte gegen unerlaubte Verbindungen innerhalb des Reichs enthalten.

[14]) Kaiser Maximilian verfolgte neben seinen Reichskammergerichts- und Schwabenbundesgedanken übrigens auch noch praktischere Pläne, indem er zur leichteren Verbindung Tyrols mit Mailand, die stets bis auf die neueste Zeit ein Hauptziel österreichischer Politik geblieben ist, das Münsterthal und selbst das Engadin von dem mit den Eidgenossen verbündeten rhätischen Freistaat abzureissen gedachte. Die Bündner wollten sich sowohl diesen, als den allgemeinen Reichsplänen so wenig fügen als die Eidgenossen und wurden daher mit ihnen vom Kaiser als „schnöde, grobe Bauersleute ohne Tugend, edles Geblüt und Mässigung, vielmehr voll Untreue und Hass gegen die natürliche Herrschaft" erklärt.

[15]) Blos der Abt von St. Gallen zog noch lange bis zum Aufhören der Abtei, wenn es ihm convenirte, „die Schwabenhosen an",

wie man von ihm zu sagen pflegte, und gerirte sich als ein deutscher Reichsfürst. Der Bischof von Basel blieb wirklicher Reichsfürst und für einen Theil seines Gebiets stets im deutschen Reiche inbegriffen.

[16]) Ihn unterstützt dabei eifrig der damalige Fürst von Neuenburg, duc de Longueville, im Auftrage von Frankreich ohne Zweifel.

[17]) Blos 1870 war es einigen übereifrigen süddeutschen Zeitungen, welche die Schweiz für französisch gesinnt hielten, vorbehalten, solche Ansichten zu wiederholen. Eine davon ging damals so weit, Schiller's Tell, weil eine „Verherrlichung des Abfalls deutscher Reichslande“ enthaltend, als unpassendes Stück für deutsche Bühnen zu erklären. Die massgebenden deutschen Regierungen waren indess weit entfernt, solche Anachronismen zu billigen und sprachen im Gegentheil der Regierung der Eidgenossenschaft ihren Dank für die gewissenhafte Beobachtung der Neutralität aus.

[18]) In den westphälischen Frieden waren übrigens blos die 13 Orte selbst mit ihren Unterthanen formell eingeschlossen. 1712 dagegen bei Unterhandlungen in Wien über den Streit mit dem Abt von St. Gallen wurden auch die zugewandten Orte als inbegriffen anerkannt. Doch der Bischof von Basel als deutscher Reichsfürst blos für das Münster- und St. Immerthal, für Pruntrut und Delsberg nicht, was dann 1792 die Folge hatte, dass diese Gebietstheile nicht als neutral betrachtet und zuerst von den Oesterreichern, dann demzufolge auch von den Franzosen besetzt und schliesslich von den letzteren gänzlich incorporirt wurden.

[19]) Die Verhandlungen finden sich abgedruckt in den Beilagen Nr. 21 zu dem I. Band der Eidg. Abschiedesammlung. Der Spruch vom 12. October zu Königsfelden, den die Königin Agnes am gleichen Tage als Obmann annahm, ging so weit, dass er sogar bezüglich der Waldstätte u. A. so lautete: „Darnach vmb die vorgenannten Ammanne und Landlute, gemeinlich von Unterwalden, von Switz und von Art sprechen wir und dunket uns recht, dass si unserm herren dem hertzogen und sinen Kindern gehorsam sin und warten sullen mit all den höven und kilchensezen die er hat... und gemeinlich mit aller der gewaltsami, gerichten und rechten, die unser vorgenannt Herre, oder jeman von ime und von sinen wegen da hat und haben soll in all der wise und mazze als sich vormalz mit wizzentlicher und rechter chuntschaft erfunden hat oder noch ervindet.... darnach umb die vorgenannten von Zürich, von Lutzerren, von Vre, von Vnderwalden und von

Switz dunket uns recht bi unsern eiden, und sprechen . . ., daz derselben stetten und waltstatten enkeinj weder gemeinlich, noch besunder sich niemer gebinden soll, zuo deheinen dez vorgenannten vnsers Herren, dez hertzogen vnd siner Kinde stetten, land noch Lüten." Ebenso ungünstig für die Eidgenossenschaft waren die späteren Schiedssprüche des Markgrafen von Brandenburg und des Kaisers Carl IV. zu Regensburg, namentlich mit Bezug auf die Stellung von Glarus, Zug und auch wieder Luzern, 1352, 1. September und 1355, 23. Juli (Eidg. Abschiede I., Beilage 27). Und in der That konnte kein Richter Luzern, Glarus und Zug dem Hause Oesterreich absprechen, wenn historisches Recht allein entscheiden sollte.

[20]) „Tout est perdu sauf l'honneur" sagte Franz, als er sich selbst am Schlusse der Schlacht gefangen gab. Einzig bei Arbedo hatte der Schultheiss von Luzern sich auch bereits ergeben wollen, als die fast verlorene Schlacht sich noch wendete. Der Sempacherbrief vom 10. Juli 1393, die alte Kriegsordnung der Eidgenossen, verbot solche Schmach auf das nachdrücklichste.

[21]) Bei dem Schützenfeste zu Constanz im Jahr 1458 wollte einem Luzerner Schützen seine schweizerische Münze nicht angenommen werden und wurde dieselbe ein „Kuhplappart" genannt. Voll Ingrimm zog der Schütze und seine sämmtlichen Landsleute davon und in weniger als 8 Tagen stand ein Heer von 4000 Mann vor der Stadt, die für den Einen Plappart 5000 Gulden Brandschatzung bezahlen musste.

[22]) Namentlich war es der Berner Schultheiss Niclaus v. Diessbach, dessen Einfluss für das französische Interesse verwendet wurde.

[23]) Der erste dieser Verträge ist der von Plessis-les-tours 1481 im September (Eidg. Abschiede III, Beilage 11) von Ludwig XI, erneuert von Carl VIII., 10. November 1483 und 6. Juli 1484 und von Ludwig XII., 8. October 1498. Ein grosser Theil des ältesten schweizerischen Wohlstands aus Handels- und Industrieverhältnissen schreibt sich von diesen französischen Privilegien und der freien Niederlassung schweizerischer Kaufleute in Frankreich, besonders in Lyon, sowie dem Handel dahin her, den besonders z. B. die Stadt St. Gallen betrieb.

Im Uebrigen abgesehen von dem Gedanken des Monopols waren allerdings die Militärcapitulationen ein geordneter, wohlthätiger Fortschritt gegen die einbrechende masslose Reisläuferei in

aller Herren Dienste und sind sie nur allmählig wie manch' Gesetz und Recht „aus Wohlthat Plage“ geworden.

[24]) Ein Zürcher vom See wurde nachmals in Zürich hingerichtet, weil er selbst bekannte, der französischen Artillerie von dem Dache eines Hauses aus die Richtung auf die Eidgenössischen Heerhaufen bezeichnet zu haben.

[25]) Bloss Zürich trat damals dem „Verein“ nicht bei und hielt sich noch lange von diesen Verträgen fern.

[26]) Die reformirten Stände traten, als sie das erfuhren, aus dem Bund mit Frankreich und erneuerten denselben erst mit Ludwig XVI. wieder.

[27]) Die Mediatorrolle Napoleons I. war nicht seine eigene Erfindung, sondern er befolgte darin, wie in noch manchen anderen Massnahmen seiner Politik, nur getreulich seine zwar nicht eingestandenen Vorbilder Richelieu und Louis quatorze. Noch in neuester Zeit gab und gibt es französische Schriften, die die Schweiz als eine Art von verbündetem Clientelstaat Frankreichs auffassen.

[28]) Der Vertragsartikel lautete dann: „Lorsque Sa Majesté, monseigneur le Dauphin, ou les Roys leurs successeurs commanderont en personnes les armées, les troupes suisses *les suivront selon l'exemple de leurs loüables ancestres*“. (Eidg. Absch. VII, Abth I, Pag. 1370.)

[29]) Auf dem Basler Thor derselben stand die Inschrift: „sociis tutelam, hostibus terrorem“ und auf einer Kanone der Commentar dazu; „Si tu remues, Bâle, je te tue“. —

[30]) Man erzählt bekanntlich von Friedrich dem Grossen, er habe bei der Flucht der Franzosen gefragt, was da unten noch für eine rothe Ziegelmauer sei, diess waren die rothuniformirten Schweizer, die noch allein aushielten.

[31]) Er hatte selbst die Schweiz durchreist und sich in Bern gegenüber Albr. v. Haller ungünstig über die „Republik“ geäussert.

[32]) Der Anfang und Schluss dieses Actenstückes lautete: „Bonaparte, I. Consul der fränkischen Republik und Präsident der italienischen Republik an die Schweizer! Helvetien durch Zwietracht getrennt,

war mit seiner Auflösung bedroht; es konnte in sich selbst die Mittel nicht finden, sich in eine neue Verfassung zu vereinigen. Die alte Zuneigung der fränkischen Nation für dieses achtungswerthe Volk, welches sie unlängst mit ihren Waffen vertheidigt und dessen Unabhängigkeit sie durch ihre Tractaten begründet hat, das Interesse von Frankreich und der italienischen Republik, deren Grenzen durch die Schweiz gedeckt werden, das Ansuchen des Senats und der demokratischen Kantone, der Wunsch des helvetischen Volks machte es uns zur Pflicht, als Vermittler der streitenden Parteien aufzutreten u. s. w."

Am Schluss dann:

„Wir erkennen das zufolge der gegenwärtigen Acte constituirte Helvetien als eine unabhängige Macht. Wir garantiren die Bundesverfassung und die Verfassung jedes Kantons gegen die Feinde der Ruhe Helvetiens und wir versprechen, die wohlwollenden Verhältnisse, welche seit Jahrhunderten beide Nationen vereinigt haben, zu unterhalten.

Gegeben zu Paris den 30. Pluviose im Jahr XI (19. Februar 1803) Bonaparte."

[33]) Seine Reden, die er darüber im Januar 1803 hielt, sind noch heute lesenswerth und enthalten sehr Vieles nicht blos geistreich gesagte, sondern auch wirklich wahre, und aus Blick in die Natur unseres Volkes und Landes geschöpfte. Sie sind aber dennoch nebenbei durch steten Seitenblick auf das Interesse des eigenen Landes merklich gefärbt, was auch an einem so guten Staatsmann keineswegs verwunderlich ist. Ein solcher hat nothwendig das Interesse seines Landes stets in erster Linie im Auge.

[34]) Die Salzlieferung aus der Freigrafschaft beruhte auf ursprünglichen Verträgen der Eidgenossenschaft mit Philipp II. von Spanien, als Herr von Burgund, vom 2. Juli 1653, 1. Juni 1658 und 4. September 1663. Bei der Eroberung der Franchecomté durch Ludwig XIV. versprach derselbe durch seinen Gesandten in der Schweiz (damals Moulier), diese Verträge pünktlich einzuhalten, ja den Preis des Salzes noch erheblich herabzusetzen, wenn die Eidgenossenschaft ihn an diesem Ländererwerb nicht hindere und der Gesandte St. Romain schloss noch 1674 besondere Verträge mit Freiburg und Solothurn ab. Nachträglich wurden diese Versprechungen aber nicht für bindend gehalten, sondern das französische Salz offen als ein Bestechungsmittel gegenüber Ständen und Privaten benutzt. Der französische Gesandte in der Schweiz erhielt z. B. jährlich 318 Centner zu seiner persönlichen Verfügung gestellt, mit denen er nicht blos

seine Suppen salzte, denn sein maître d'hôtel erhielt noch überdiess 2 Fässer extra.

Der Generalpächter Dupin sagt in einem Bericht vom Jahre 1736 ausdrücklich darüber: „Frankreich hielt von jeher das Bündniss mit der Eidgenossenschaft für eines der wichtigsten und zuträglichsten. Diese Verbindung zu befestigen und die Schweizer in einer Art von Abhängigkeit zu erhalten, wurden von Seite Frankreichs zu allen Zeiten mancherlei Mittel gebraucht. Der Kriegsdienst, die Jahrgelder und die Begünstigungen im Handel und Wandel haben bisweilen geholfen, die Salzlieferungen aber haben immer ihre Wirkung gethan".

Er fährt dann fort, eine der Hauptbedingungen der französischen Salzverträge müsse stets sein, dass die Kantone kein Salz aus andern Ländern beziehen dürfen, auch Spanien habe diese Politik stets befolgt: „der wahre Grund solcher Verfügungen und Bedingungen lag in der Absicht, die Schweizer im Bündniss und abhängig zu erhalten, und erst als man nicht mehr streng darauf hielt, fingen dieselben an, sich mit anderen Staaten in Salztractate einzulassen und dadurch von Frankreich unabhängig zu werden".

Die Berner Regierung, welche die meiste Energie von den schweizerischen Regierungen der damaligen Zeit besass, hatte in der That stets die Politik, diese Berechnung durch Salzverträge mit verschiedenen Staaten zu vereiteln. So bezog sie mit viel grösseren Kosten auch Salz aus Lothringen, Tyrol, Bayern, Savoyen, ja sogar aus Venedig über die Walliser Gebirge und gab sich grosse Mühe, die eigenen Salzwerke in Bex zu heben.

[35]) Vide den Bericht des Bürgermeisters Reinhard über seine Mission nach Regensburg in seinem Leben von Muralt.

[36]) Zu allen feierlichen Acten seines Lebens, z. B. der Krönung, der Taufe des Königs von Rom, musste sie Deputationen nach Paris schicken, den König von Rom nannte man offiziell „dieses gebenedeyte Kind" und dergleichen Schmach mehr.

[37]) Nach einzelnen Mittheilungen wäre der Kaiser anfänglich geneigt gewesen, der Schweiz ein gewisses beschränktes Entgegenkommen zu zeigen: „mais il fallait se coucher sur les deux oreilles et avoir confiance dans l'Empereur". (Gespräch eines Diplomaten mit Landammann Blösch.) Ein grosser Theil des Schweizervolks war damals bekanntlich der Meinung, man habe diess nur zu sehr gethan.

[38]) „Wenn mich alle meine Freunde verlassen, so will ich mich doch selbst nicht verlassen.“ Dieser Spruch und der Mann, der ihn sprach und hielt, hat das Königreich Italien gegründet.

[39]) Die Verhandlungen mit Frankreich im Jahre 1860 führten zu keinem Resultate. Frankreich bot an, die Linie von Meillerie bis zum Col de Ferret abzutreten, keine Kriegsschiffe auf dem Genfersee zu halten und innert dem durch die Berge Vuache, Sion und Salève begrenzten Gebiet keine Festungswerke zu errichten. Der Bundesrath blieb auf der Forderung der Abtretung eines Gebiets stehen, das zwischen dem Col de Bonhomme, dem Flüsschen les Usses und der Rhone liegt. Auch über die Rückstellung von Gex an die Schweiz wurde 1814 ernstlich verhandelt. Talleyrand hatte sogar eine theilweise Cession gegen das Dappenthal, einen Theil des Bisthums Basel und die Ueberlassung von Aargau an Bern (!) angeboten, zog jedoch das Anerbieten bald zurück.

Die ganzen Verhandlungen machen nicht den Eindruck einer besonderen Geschicklichkeit der schweizerischen Diplomaten jener Zeit, die sich schliesslich mit wenigen Dörfern und dieser Neutralisirung savoyischer Gebietstheile beschwichtigen liessen, welche bei jedem Versuche, sie practisch geltend zu machen (1831, 1848, 1859), auf Bedenken stiess und 1860 de facto gänzlich aufhörte. —

[40]) Das traurigste Ereigniss dieser Art war der Verrath des Herzogs Lodovico Moro Seitens der „herzoglichen“ Schweizer an die „französischen“ am 10. April 1500. Ein Rudolf Turmann von Uri wurde später desshalb hingerichtet, die meisten Schuldigen entgingen der Strafe, weil ihrer zu viele waren. — Ein grosser Theil der berühmtesten Söldnerführer und Werber, worunter besonders Albrecht v. Stein und Ludwig v. Erlach von Bern, fielen nicht unrühmlich in der Schlacht von Bicocca, als sie sich auf Verlangen der Truppen an dem verzweifeltsten Punkte, in einem Hohlweg, an ihre Spitze stellen mussten. Dem Volke selbst kam, während diese Werber einen ungeheuren Luxus trieben, sehr wenig zu gute. Nach der blutigen Schlacht von Novara z. B. wurde trotz der strengen Vorschriften des Sempacherbriefes die Beute gänzlich verschleppt, so dass der gemeine Mann nach den Anstrengungen des Tages nicht einmal eine Mahlzeit daraus erhielt.

[41]) Heutzutage pflegen besonders Reiseschriftsteller, in deren eigener Heimath das Reisen weder billiger noch angenehmer als in der Schweiz ist, noch hie und da diese böse Nachrede zu erneuern.

Bis in's letzte Jahrhundert hinein waren es dagegen besonders neidische deutsche Landsknechte, oder Offiziere von Nationaltruppen, die den Schweizern ihren besseren Sold missgönnten. Einer der letzteren erhielt von einem Schweizeroffizier in französischen Diensten, dem er vorwarf, dass die Schweizer im Waffenhandwerk blos Geld suchten, andere Nationen aber Ehre, die ganz richtige laconische Antwort: *„Chacun cherche ce que lui manque"*.

[42]) Die letzten Schweizertruppen in fremden Diensten kämpften für den Papst unter Lamoricière bei Castelfidardo, die grösste Anzahl von Schweizern, jedoch kein besonderes Corps bildend, sondern verschmolzen mit andern geworbenen Soldaten, dient dermalen noch in Java.

Einzelne Schweizeroffiziere mit hohem Rang haben stets und bis auf den heutigen Tag in Oesterreich gedient. Im Ganzen aber haben diese Verhältnisse, einmal von der öffentlichen Meinung weniger günstig beurtheilt als früher, sehr rasch an Bedeutung verloren.

[43]) Im Jahre 1521 im März warb Leo X. durch seinen Legaten Antonius Pucceus, Bischof von Pistoja, 6000 Mann, die er gegen den Herzog von Ferrara zu verwenden beabsichtigte. Einstweilen aber verpflegte er sie in der Romagna und der Mark Ancona in guten Quartieren, bis den meisten dieser kriegslustigen Gesellen die Zeit zu lange wurde und sie ihren Abschied begehrten. Blos 1500 blieben bei dem Papste. Das Volk nannte diesen bequemsten aller schweizerischen Feldzüge den „Leinlakenkrieg".

[44]) „Les puissances . . . font par le présent acte une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse et Elles lui garantissent l'integrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites" etc.

[45]) Doch hat Art. 102, Ziff. 9 auch der jetzigen Verfassung noch die Erhaltung der Neutralität dem Bundesrath Ein für Alle Male zur Pflicht gemacht.

[46]) Der glühende italienische Nationalgeist hat nie schöneren Ausdruck gefunden, als in diesen 500 Jahre auseinanderliegenden Versen, die doch am gleichen Tage geschrieben sein könnten; „Ahi Italia, serva, di dolor ostello, nave senza nocchiero in gran tempesta, non donna di provincie, ma bordello" etc. (Dante 1265—1321.)

„Italia, Italia! O tu cui feo la sorte
Dono infelice di bellezza, ond' hai
Funesta dote d'infiniti guai,
Che in fronte scritti per gran doglia porte.

Deh, fossi tu men bella o almen più forte,
Onde assai più ti paventasse, o assai,
T'amasse men chi del tuo bello a' rai
Par che si strugga e pur ti sfida a morte.

Chè giù dall' alpi non vedrei torrenti
Scender d'armati, né di sangue tinta
Bever l'onda del Po gallici armenti;
Né te vedrei del non tuo ferro cinta
Pugnar col braccio di straniere genti
Per servir sempre, o vincitrice o vinta!

(Filicaja 1632—1707.)

Nun ist der Körper da, jetzt gilt es dagegen wieder für die Italiener, diesen Geist zu bewahren!

[47]) Wenn die Eidgenossen alle, wie einige ihnen ungünstige Geschichtsschreiber meinen, bewusste Empörer gegen eine rechtmässige Landesherrschaft gewesen wären, so hätten sie von Anfang ab eine einheitliche Nationalidee gehabt, das wäre für ihre rasche bundesstaatliche Ausbildung nur günstig gewesen. Dieselbe blieb zurück, weil sie conservativ, nicht radical dachten und zu Werke gingen.

[48]) Früher hatten blos die 3 Länder 1353 den Städten Zürich und Luzern einen Brief mit der Zusage ertheilt, auf ihr Verlangen Bern zu mahnen und ebenso die Städte den Ländern, auf indirectes Verlangen von Bern sich mahnen zu lassen.

[49]) Bundesbrief von 1291, 1. August (Eidg. Abschiede. Beil. I.):
„Super omnia autem inter ipsos extitit statutum, ut qui alium fraudulenter et sine culpa trucidaverit, si deprehensus fuerit vitam ammittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsan discesserit, nunquam remeare debet. Receptatores et defensores præfati malefactoris a vallibus segregandi sund, donec a conspiratis provide revocentur.

Si quis vero quemquam de conspiratis die seu nocte silentio fraudulenter per incendium vastaverit, is nunquam haberi debet pro

coprouinciali. Et si quis dictum malefactorem fovet et defendit infra valles, satisfactionem præstare debet dampnificato. Ad hec si quis de conjuratis alium rebus spoliaverit, vel dampnificaverit qualitercumque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent ad procurandam secundum justiciam lesis satisfactionem."

[50]) Sie sassen auch in den alten Tagsatzungen auf besonderen Plätzen und höheren Stühlen als die andern.

[51]) Bern und Freiburg bestätigten sogar in einem besonderen Brief vom 1. Februar 1482 auch nach der Aufnahme von Freiburg in die Eidgenossenschaft ihren alten Bund mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass derselbe noch immer der Eidgenössischen Verbündung vorgehen solle. (Eidg. Abschiede III., Beil. 14.)

[52]) „Item heimbringen von der von Solothurn und Fryburg wegen, das nun sy nit zu tagen beschicken soll dann zu den Sachen, so sy berüren möchten, als dann dauon jeglicher bott witter weiss zu sagen." Eidgenössische Abschiede III., Abth. I., pag. 154.

[53]) Eine echt eidgenössische Idee übrigens, dafür zu sorgen, dass sogar bei Bürgerkrieg die Verbindung nicht dauernd aufgelöst werden konnte, einen weiten staatsmännischen Blick verrathend, der sogar den Krieg nicht als dauernde Aufhebung des Bundesverhältnisses betrachtete, aber nicht günstig für die bundesstaatliche Entwicklung, wie jede Singularität.

[54]) Erst in der Bundesacte von 1815 erscheint Basel am historisch richtigen Platz nach Reihenfolge des Eintritts.

[55]) „Wer ouch daz wir diser vorgeschriebenen Stuk eines nu oder hirnach minren, oder meren woltind, daz mugen wir wol tuon, ob wir sin die vorgenanten Stett und lender gemeinlich, oder der Merteil under uns uber ein koment und ze Rat werden."

[56]) Ueber die Anerkennung von Weggis und Gersau vergl. die förmlichen Bundesbriefe in den Eidgenössischen Abschieden, Band I., pag. 43 und Beilage 28, A. und B. Brief und Gegenbrief, sowie Kopp, Urkunden I, 165.

Ueber die Unterdrückung von Weggis speziell Tschudy I, 499 und Bürgerbuch von Luzern, 7. November 1380, pag. 23 a.

Es fanden darüber viele Verhandlungen statt. Die Weggiser beriefen sich vergeblich auf ihren Eidgenössischen Bundesbrief.

Luzern behauptete dreist, die Vogteigewalt gehe vor (!) eine Theorie, nach der sie selber Unterthanen Oesterreichs hätten sein müssen, und hielten diess mit offener Gewalt aufrecht. 40 Weggiser wurden zu Luzern gefangen gehalten, bis sie Unterthänigkeit schwuren. — Ein dunkles Blatt der Eidgenössischen Geschichte und viel zu wenig in den offiziellen Geschichtsbüchern beleuchtet. In ähnlicher Weise ignorirte auch Bern 1536 bei der Eroberung des Waadtlandes das 25jährige Burgrecht mit Lausanne vom 7. Dezember 1525 (Eidg. Abschiede IV, 808, 1502) und zwang diese Stadt zur Huldigung.

Gersau kaufte seine Freiheit von dem Edeln v. Moos, einem Luzerner Bürger, dem es von Oesterreich verpfändet war. Es war vermöge seiner Souveränität während der alten Eidgenossenschaft oft der Sammelplatz von allerlei Vaganten, die sonst überall verfolgt wurden, ein kleines stilles Asyl dieser Art von Freiheit. Noch 1815 gab es Leute, die wieder einen eigenen Freistaat Gersau herstellen wollten. Die Sache blieb lange pendent und erst durch Tagsatzungsbeschluss vom 22. Juli 1817 wurde es Schwyz einverleibt. Off. Sammlung, I, pag. 46.

In ähnlichem Verhältniss wie Gersau zu Luzern und den Waldstätten standen die Aebte von Engelberg zu Luzern, Schwyz und Unterwalden. Sie gehörten blos factisch, ohne besondern Brief, durch dieselben zu der Eidgenössischen Verbündung, behaupteten im Gegentheil lange noch offiziell, sie hätten Briefe „von 6 Päpsten und 4 Kaisern, dass ihnen keine irdische Person etwas zu befehlen habe.“ Eidgenössische Abschiede I, pag. 4, 134.

[57]) Zum letzen Mal besuchte Rottweil noch die Tagsatzung von 1689, dann nahm es allmählig die Eidgenössischen Wappen von den Thoren, 1806 wurde es bei Auflösung des deutschen Reichs württembergisch. Es ist der einzige zugewandte Ort, der ohne bestimmte äussere Veranlassung, blos durch die Entfernung, verloren ging. Noch zu Ende der alten Eidgenossenschaft kommen übrigens Verhandlungen über die Festhaltung dieser Stadt vor. Eidg, Abschiede III, pag. 296.

[58]) Thomas v. Ehrenfels, Herr zu Haldenstein namentlich münzte von 1611—1623. Er hatte eigene Bergwerke in Schams, aus denen er das Metall bezog. Die Münzen sind zum Theil sehr selten. (Näheres im Graub. „Sammler“ von 1806, pag. 524.)

[59]) Beide enthielten die Rechte der Landschaft, der eine war bei dem Tode Waldmann's gegeben, der andere 1531 zur Zeit der

Schlacht von Kappel zur Beruhigung der Landschaft. (Vide Helvetia III, 481—550.)

[60]) v. Mülinen aus dem Jahr 1780. Sie fingen an, sich wieder Schweizer zu nennen, während sie bis dahin hatten für Deutsche gelten wollen. In der Schweiz durften aber diese Schriften Müller's nicht erscheinen.

[61]) Die (52) Landvogteien von Bern gewährten ein Einkommen, das regelmässiger Weise bis auf 17,000 alte Franken steigen konnte, factisch aber meist höher stieg. Und dabei war die bernische Verwaltung noch bei weitem die beste und namentlich die redlichste von Allen.

[62]) Von diesem tiefgründigen Hasse der Bürger gegen die Patriziate gibt ein beredtes Zeugniss besonders die Denkschrift Henzi's und seiner Mitverschwornen (Helvetia, Bd. I.), die freilich bei aller Abneigung gegen die Vorrechte eines willkürlich entstandenen Patriziats zuletzt lediglich darin gipfelt, die „Burger" demselben gleichberechtigt machen zu wollen. Der leere Hochmuth der Regierenden aber und ihrer Frauen wird darin mit sprechenden Farben geschildert und mit bitterem Hohne eine Anzahl von solchen „gnädigen Herren" aufgezählt, deren damals noch bekannte Vorfahren aus allerlei geringen bürgerlichen Kreisen und Gewerben hervorgegangen waren. Noch bäurischer und ungeschlachter war der Stolz der ländlichen Herren. So nannte sich z. B. ein Landvogt Troxler, ein Bauer aus Unterwalden, der in Lugano seine Regierungskunst versuchte, in allen offiziellen Acten beständig: „Don Remigio de Troxler, landammano, gonfaloniere del lodevole cantone Unterwalden sotto selva, già presidente della società militare Helvetica, gran ballivo della commenda di Malta a Tobel, attuale colonello della sua maestà cattolica il re di Spagna e d'India, ora capitano reggente di Lugano, Valle Riviera e sue pertinenze."

[63]) Aus einem Volke, von dessen Ahnen Joh. v. Müller sagt: „Nach der entscheidenden Schlacht von Laupen gedachten die Berner an die Unterwerfung auch nicht eines Dorfes. Ihre Absicht ging auf eine freie Gemeinheit, im Lande sicher durch das Ansehen ihres Muths. Länderbesitz ist den Zufällen unterworfen; Geist und Herz unser eigen, folgt nicht veränderlichem Glück. Wer die hat, ist frei, allezeit, allenthalben."

[64]) Die Freilassungsurkunde von Gaster z. B. lautet in ihrem Eingang bezeichnend: (Eidg. Abschiede VIII, pag. 674): „Wir etc. urkunden hiemit: dass Wir in Gefolg der Neigung die Wir immer hatten in der billichen Bitte unser lieben und getreuen Angehörigen zu entsprechen, und ihr Glück und ihren Wohlstand durch alle in Unsern Händen liegenden Mittel zu befördern, zumalen auch in Beherzigung ihrer gegen uns immer bethätigten Treu und Anhänglichkeit es nicht ferner verschieben zu wollen, ihrem durch den Geist der Zeiten erzeugten, aber mit Ehrerbietigkeit dahin geäusserten Wunsch zu entsprechen, dass wir von heute dato an denen Landleuthen zu Wesen und im Gaster alle unsere landesherrliche Rechte aus väterlicher Grossmuth für unser Ort überlassen und ihnen gestatten den Pfandbrief mit 3000 fl. auszulösen und dem zufolge besagte Landleuth im Gaster und zu Wesen als frey und unabhängig erklären" etc., 6. März 1798.

Ueber die übrigen Freilassungen vide Eidg. Abschiede VIII, pag. 305. Einzig Bern und Freiburg wurden von dem Sturm überrascht, bevor sie ihre gemeinsamen Unterthanen befreien konnten.

[65]) Es ist wirklich interessant, den Ton zu hören, in welchem damals plötzlich zu Bern gesprochen wurde und ihn mit dem zu vergleichen, was noch unmittelbar vor 1798 und dann abermals vom Jahre 1815 bis 1830 als allein zulässiges Staatsrecht geltend gemacht und von diesem nämlichen Verfasser theoretisch vertheidigt wurde: Der Eingang und Art. 1, 2 und 5 lauten z. B. im wesentlichen:

„Die von dem Bernerischen Volke aus Städten und Landschaften erwählte Repräsentanten und übrige von ihnen nach dem Dekret vom 4. März 1798 ernennten Mitglieder der provisorischen Regierung erkennen hiemit die Verpflichtung, und erklären der Nation, welcher sie einstweilen vorzustehen die Ehre haben, dass sie in einiger Abweichung des zehenten Artikels von obbemeldtem Dekrete, durch den Drang der Umstände in denen sich das gesammte Vaterland befindet, den Auftrag haben eine neue Constitution für die Republik Bern inner Monatsfrist zu entwerfen; dass sie in Folge dessen durch einen aus ihrem Mittel ernennten Ausschuss sich unablässig mit dieser wichtigen Arbeit beschäftiget, und auf den ihnen erstatteten Rapport hin, nachfolgende, auf Abschaffung aller bissher bestandenen Privilegien der Geburt, Ungleichheit der Rechte und Benennungen, welche dergleichen anzeigen, gestüzte Verfassung eines gemeinen Wesens entworfen haben, welche hiemit dem in den Gemeinden oder Urversammlungen versammelten Volke zur beliebigen Annahme oder Verwerfung vorgelegt wird; und von deren Annahme und getreuer Befolgung mit

Gottes Hülfe zu hoffen ist, dass sie unser Vaterland in einer einzigen Familie zusammenhalten, die Freyheit eines jeden Bürgers durch die vereinte Mitwirkung aller übrigen sichern, und durch die beglükenden Folgen der politischen und bürgerlichen Freyheit, den allgemeinen Wohlstand herstellen, emporheben und auf alle Zukunft befestigen werde. (Eingang.)

Der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft und des von ihr errichteten gemeinen Wesens, ist kein anderer als die einem jeden Menschen angebornen oder von ihm erworbenen Rechte durch Gesetze zu offenbaren, zu erweitern und gegen jeden Angriff rechtkräftig zu sichern. (Art. 1.)

Das angeborne und einzige Recht eines jeden besteht in der ursprünglichen Freyheit nicht von eines andern Willkühr beeinträchtiget, das ist weder in der Ausübung seines persönlichen, noch in dem Gebrauche seines dinglichen Eigenthums gehindert zu werden; und dieses Recht kömmt jedem Menschen in gleichem Grade zu. (Art. 2.)

Niemand ist für seine Gedanken und Meynungen verantwortlich. Jedermann hat das Recht zu reden, zu schreiben, durch den Druck bekannt zu machen was ihm beliebt, in so fern er dabey keine fremden Rechte verlezt.“ (Art. 5.)

[66]) Einsichtige Mitglieder dieser Regierungen sahen wohl ein, dass eine solche Restauration ohne inneren Halt sei, so soll sich Schultheiss v. Wattenwyl schon 1819 geäussert haben: „Notre pauvre boutique est pourrie“. Der grössere Theil derselben bestand aber aus Personen, die in Vorurtheilen erzogen waren und ihre politischen Ansichten dann noch in den fremden Diensten, besonders in Frankreich unter dem dortigen restaurirten Königthum weiter ausgebildet hatten. Sie betrachteten sich in aufrichtiger Ueberzeugung als die natürlichen Herrscher und glaubten noch 1831 nicht an die Möglichkeit, dass der Staat ohne sie bestehen könne.

[67]) Die Kirche, namentlich auch die protestantische, hatte sich vielfach schon in der frühern Periode zum gehorsamen Diener des Staats und seiner despotischen Unterdrückung aller freiheitlichen Regungen missbrauchen lassen und beging von neuem den nämlichen Fehler. Die Hauptlehre der meist den bevorrechteten Ständen selbst angehörigen oder durch deren Gunst beförderten Pfarrer war die Anpreisung des unbedingten Gehorsams gegen eine „von Gott eingesetzte“ Obrigkeit und diese sorgte dann wieder durch allerlei Mandate dafür, dass die Bürger und Unterthanen aller Lebensstufen bei strenger Strafe zum fleissigen Besuch solcher nützlichen Kirche und Kinderlehre angehalten blieben.

Dabei war auch die protestantische Geistlichkeit in tiefem Aberglauben befangen. Noch 1701 überlieferte ihr grösstes Kirchenlicht, der Antistes Klingler in Zürich, 7 Personen in Einem Jahre dem Tode wegen Hexerei.

[68]) Ein klassisches Beispiel hiefür bietet wieder das Leben Blösch's, dem ein solcher „Rathsherr" nach seinem glücklich bestandenen Staatsexamen herablassend sagte: „Wenn Ihr Euch gut aufführet, so könnt Ihr einmal Amtsnotar werden, ja vielleicht sogar einst bei Zufriedenheit der Regierung Amtsschreiber". (Biographie, pag. 25.)

[69]) Dr. Casimir Pfyffer in Luzern.

[70]) So z. B. in Graubünden schon durch einen Grossrathsbeschluss von 1848. Die alt-historischen Dynastengeschlechter der Schweiz sind übrigens ohnehin längst grösstentheils ausgestorben.

In Bern konnte noch im Jahre 1784 gegen eine blosse Einschreibtaxe jeder Stadtburger sich das Prädicat „von" beilegen, wovon nicht unerheblicher Gebrauch gemacht wurde.

In den fremden Militärdiensten war eine solche Auszeichnung früher allerdings von Werth und wurde aus diesem Grunde vielfach aufrecht erhalten und gesucht.

[71]) Derselbe hatte übrigens auch vor Eintritt in die Eidgenossenschaft offenbar geschwankt, welche Partei er ergreifen sollte. Der Bundesbrief mit Oesterreich statt mit den Eidgenossen lag schon fertig mit den Einschnitten zum Einhängen der Siegel und ist so noch im Zürcher Archiv vorhanden. (Abgedruckt in Eidg. Abschiede I, pag. 29. 1350, 4. August.)

[72]) Meiss, Bluntschli und Trinkler waren die Führer dieser Märtyrer für die Eidgenossenschaft.

Auch der Name „Schweiz" stammt aus diesem Krieg, sowie das weisse Kreuz im rothen Feld, als allgemeines Feldzeichen, (obwohl es auch schon bei Laupen vorkommt), beides hergenommen von Schwyz, das damals auf Seite der Eidgenossen gegen Zürich die Hauptrolle spielte. Ursprünglich wurde die Bezeichnung aller Eidgenossen als „Schwyzer" von Oesterreich-Zürich blos spottweise gebraucht.

[73]) Der Sarnerbund zwischen Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Basel und Neuenburg, 1832, 14. Dezember, war gerade durch den

Beitritt von Basel und Neuenburg ungefährlich, weil nicht confessionell, und löste sich auf ersten Befehl der Tagsatzung sofort auf. Der Sonderbund der gleichen Stände ausser Basel und Neuenburg von 1845 war sofort ein ganz anderes, hartnäckigeres Ding, weil rein katholisch — mit confessioneller Farbe.

[74]) Dieses Breve ist abgedruckt im Band III., Abth. II. der Eidg. Abschiede, pag. 519. Die Hauptstellen lauten z. B. deutsch:

„Wenn Ihr aber uns ermahnet, dass wir unter Hintanstellung aller Hinterlist (so nämlich schreibet Ihr) Frieden machen sollen, so seid Ihr nicht allein Unbesonnene und Gottlose, sondern auch freche Schmäher, die Ihr Euch nicht schämet, den Papst und die h. römische Kirche, die sich doch stets durch die höchste Aufrichtigkeit und Vertragstreue auszeichneten, hinterlistig zu nennen. Solche Leute können vielmehr Hinterlistige genannt werden, die uns mit guten und süssen Worten und trüglichen Versprechungen zu betrügen versucht haben und noch versuchen.“ Schliesslich drohte ihnen der erzürnte h. Vater, er werde ihre Briefe und Siegel allen Staaten der Welt zusenden, „damit alle wissen, dass Euch, die Ihr Euch nicht geschämt habt, die h. Römische Kirche und den Papst treulos im Stiche zu lassen, in keiner Weise zu trauen ist und kein Geschäft mit Euch mit Sicherheit gemacht werden kann und damit Ihr allen Fürsten und Völkern ein Abscheu und mit höchster und ewiger Infamie bedeckt seiet.“

[75]) Der Pfaffenbrief ist nach Johannes v. Müller „die Protestation der schweizerischen Freiheit gegen den Missbrauch des Ansehens der Clerisei, welche ihre Gemüther verunwilligte, ihr gemeines Wesen verwirrte.“

[76]) Ein Sebastian Meister von Benken „in der Garde zu Rom“ hatte die St. Niclauserpfründe in Rheinau erschlichen. Die Tagsatzung trägt den Herren von Zürich auf, sie sollen mit des Courtisans Vater reden, damit er seinen Sohn warne, „dann wo er oder sin Anwält betreten werden, so wölle man sy in ein Wasser schiessen.“

Ein anderer päpstlicher Gardist, Sebastian Appenzeller, erklärt der Tagsatzung ganz naiv: „er habe päpstlicher Heiligkeit lange Zeit gedient, damit er die Seinigen, Bruderskinder und andere Verwandte mit Pfründen versorgen möge.“

[77]) 1501, 16. Dez. Eidg. Abschiede III., Abth. II., pag. 139. Dem Mehrtheil der Boten hat gefallen, „dass wir den bepstlichen

Applass und Romfart so an vns ze willgen gesucht wird, in Ansechung diser ungetrüwen löiffen jetzmals abstellen."

[78]) Sie beklagen sich namentlich in den damaligen Abschieden über die Sucht der Prädicanten, „reiche Weiber" zu heirathen und bringen zum Theil Vorfälle zur Sprache, die kaum in ein anständiges Buch gedruckt werden können. Vergl. die von Itttingen, Stammheim, Winingen in Eidg. Abschiede IV., I. A, pag. 475, 629, 359.

Besonders beschweren sich allenthalben die Nonnenklöster bitter über allerlei Gewalt und Muthwillen. So berichten die andächtigen Schwestern zu Wunnenstein bei Teufen (Kanton Appenzell) an die Tagsatzung: ihr eigener Caplan habe eine von ihnen geheirathet; bleibe aber nichts desto weniger mit derselben im Kloster und predige „ungöttliche Sachen". Ein gewisser Spengler habe eine andere „ehelich genommen" und verlange nun noch überdiess vom Kloster 400 Gulden Ehesteuer. Jüngst seien gar mehr als 100 Mann in das Kloster gekommen, hätten alle Vorräthe desselben aufgezehrt und die Schwestern derart belästigt, dass sie „sechs der jüngsten hätten flöchnen müssen." Sie bitten die Tagsatzung um Gottes Willen, ihnen Gnad und Barmherzigkeit zu erweisen. Tagsatzung zu Baden, 1524, 12. Dez. Eidg. Abschiede IV., I. A., pag. 539.

[79]) Auch das Waadtland wurde sofort nach der Eroberung durch ein Dekret reformirt und das Bisthum Lausanne aufgehoben.

[80]) Der Satz, dass „geistlichen Herren keine weltliche Herrschaft gebühre", ist zuerst von Zwingli ausgesprochen worden. In den reformirten Orten waren die Klöster in der That aufgehoben worden, dagegen in den gemeinen Herrschaften blieben noch deren bestehen und zwar auch in den späteren Friedensschlüssen 1529, 1531 und 1712.

[81]) Vergl. über diess Alles, sein Gutachten bei Hottinger, Fortsetzung von Müller's Geschichte II., 217.

[82]) Der nachmalige Kaiser Ferdinand I. ein beinahe eben solcher Fanatiker, wie der bekanntere Ferdinand II., jedenfalls ein gefährlicher Bundesgenosse.

[83]) In Solothurn hatten 36 Gemeinden erklärt, reformirt bleiben zu wollen, blos 10 wollten katholisch sein, dennoch wurde der ganze Kanton, mit Ausnahme einiger Gemeinden im Bucheggberg, wieder katholisch gemacht.

[84]) Der Artikel sagte, die katholischen Stände seien bei ihrem „wahren und unbezweifelten christlichen Glauben“ mit Vermeidung aller bösen Sünde und Arglist zu belassen, dagegen belassen sie auch die Gegner bei „ihrem Glauben“.

[85]) Selbst die Weibel und Protokollisten mussten doppelt, von verschiedener Confession sein.

[86]) Die reformirten Stände nahmen sogar den verbesserten Kalender des Papstes Gregor XIII. von 1582, aus Misstrauen gegen Alles, was von dieser Seite kam, erst 115 Jahre später an. In den katholischen Orten wurde er schon 1583 und in den gemeinen Herrschaften 1585 eingeführt.

[87]) Solche Scenen, die auch in der Schweiz die Gemüther sehr erbitterten, waren besonders die Bartholomäusnacht in Paris (1527), an der auch Schweizersöldner Theil nahmen und die der Papst nachher öffentlich billigte. In dem Bündner Unterthanenland Veltlin der sogenannte Veltlinermord, 18./19. Juli 1620, wo auf spanische Anstiftung und unter Hülfe einiger Mitglieder der spanisch gesinnten Familie Planta und ihrer Verwandten im Veltlin, die ganze reformirte Bevölkerung des Thals, soweit man ihrer habhaft werden konnte, erschlagen und geplündert wurde. Ueber 600 Personen kamen um, einige wenige entflohen über den Murettopass in's Engadin. Das Veltlin selbst fiel gänzlich zu Spanisch-Mailand ab und musste mit Hülfe der Franzosen (Duc de Rohan) und Eidgenossen in fast 20jährigem Kampfe wieder erobert werden. 1642 nach vielen Drangsalen wurde der reformirte Gottesdienst in diesem Thal ganz aufgegeben und ist bis auf den heutigen Tag nicht wieder erwacht.

Das Denkmal dieser „wiederhergestellten Glaubenseinheit“ im Veltlin ist die ganz aus weissem Marmor gebaute sehr schöne Wallfahrtskirche la Madonna di Tirano, unmittelbar an der schweizerischen Grenze, die in Folge der Vision eines Hirten und zur Erinnerung daran gebaut wurde.

[88]) Die Bulle „in cœna domini“ wurde übrigens noch, wie oben gesagt, in den katholischen Orten mit Vorbehalt publizirt und in den protestantischen und den damaligen gemeinen Herrschaften gar nicht, so dass eigentlich von Rechtswegen noch heute das tridentinische Kirchenrecht in der Schweiz nicht unbedingt gilt.

[89]) Fine „militia Christi“, ein örmlich kriegerischer Orden mit militärischer Disciplin schwebte dem kriegerischen Stifter vor. Die

Stiftung selbst erfolgte am 16. August 1534 in der Marienkapelle auf dem Montmartre zu Paris, da wo sich jetzt die neue Kirche zum h. Herzen erheben wird, durch die Verbindung weniger unbekannter Männer: Loyola, Pierre Lefèvre, Franz Xavier, Jacob Lainez, Alphons Salmeron, Nicolaus Bobadilla und eines adligen Portugiesen Rodriguez. Die übrigen waren Spanier, ausser Lefèvre, der ein Savoyarde und Xavier, der ein Navarrese war. Die erste Ansiedlung der Jesuiten zu Lehrzwecken geschah 1540 in Portugal, wohin Xavier und Rodriguez gingen. Seinen thatkräftigen Geist und seine eigentliche Organisation verdankte der Orden übrigens nicht seinem offiziellen Stifter, der keine eigentlich bedeutende Persönlichkeit war, sondern dem zweiten und vierten General, Jacob Lainez und Claudius Aquaviva, Herzog von Atri. Der dritte General, Franz Borgia, Herzog von Gandia, der leibliche Urenkel des bekannten Papstes Alexander VI. (Rodrigo Borgia) war dagegen ein stiller, zu innerlicher Frömmigkeit geneigter Mann. 1618 zählte der Orden bereits 32 Provinzen und 13,112 Mitglieder.

[90]) Der erste ständige Nuntius hiess Joh. Franz Buonhuomo, Bischof von Vercelli. Nuntien waren schon seit dem 14. Jahrhundert zuweilen nach der Schweiz gekommen, meistens aber im 15. und 16. Jahrhundert zum Abschluss von Solddienstverträgen für die Päpste und zur Begründung von deren politischem Einfluss auf die Schweizer. Bis 1579 jedoch waren sie nie ständig in der Schweiz gewesen. Helvetia, Bd. VII. und VIII.

[91]) Von den 68 Nuntien, die von 1579 bis 1874 in der Schweiz waren, war nur ein einziger, überdiess provisorischer (1827), ein Jahr lang, kein Italiener, die meisten verstanden keine Sylbe deutsch.

[92]) Die schweizerischen Bisthümer Constanz und Chur standen unter Mainz, Basel und Lausanne unter Besançon, Como unter Mailand, Sitten unter Tarantaise, Genf unter Vienne.

Schon früher wurden, in der Absicht, diese Verbände zu lockern, viele schweizerische Klöster der bischöflichen Aufsicht entzogen und direct der päpstlichen Curie untergeordnet.

[93]) „Golden", weil man dem Volke „goldene Zeiten" davon versprach, oder vielleicht auch ursprünglich von der reich vergoldeten Initiale. Die Urkunde, die sich im Staatsarchiv von Luzern befindet, ist überhaupt sehr schön ausgestattet und mit den Wappen der contrahirenden Orte geziert, eine Schlange unter Blumen. Abgedruckt ist sie in Eidg. Abschiede IV. II. 2, pag. 1590.

1714 erschien die Urkunde in Zug auf Befehl der dortigen Regierung im Druck „dem gemeinen Manne zu besserem Unterricht." (Helv. III, 255.)

[94]) Auch Innerrhoden trat 1600 nach der dortigen Trennung sofort dem goldenen Bunde bei. Die Trennung selbst war die unmittelbare Folge des spanischen Bündnisses und der daraus entstandenen Streitigkeiten in Appenzell. Der Gerechtigkeit zu lieb muss hier wieder erwähnt werden, dass auch auf protestantischer Seite sich, besonders nach dem Veltlinermord, Ideen zu Bildung eines protestantischen Sonderbundes regten, (der Genfer Syndic Sarrassin regte namentlich einen solchen mit gemeinsamem Staatsrath einmal positiv an), die aber nie Gestalt gewinnen konnten.

[95]) Es existirt eine interessante Denkschrift von Stapfer, Minister der Wissenschaften, über die Besoldung der Kirchendiener und ihre Klagen, worin ihre Bedürfnisse auf 1¼ Millionen Franken jährlich angeschlagen sind.

[96]) Art. 1 des Anhangs: „Die ehemals den Klöstern zugehörigen Güter werden denselben zurückgegeben." Tagsatzungsbeschlüsse vom 19. und 27. August 1803 und 26. Juli 1804. Einzig St. Gallen hob seine Abtei am 8. Mai 1805 dennoch auf, mit der Erklärung, sie sei schon unter der Helvetik aufgehoben gewesen wegen steter Widersetzlichkeit gegen alle Gesetze — die Mediation habe keine rückwirkende Kraft, und dabei blieb es dort.

[97]) Die Bischöflich Baselschen Lande waren in Folge der Einverleibung in Frankreich 1792 und 1797 zum Bisthum Strassburg gekommen, erst 1814/17 wurde der seit 1797 zu Offenburg residirende Bischof von Basel wiederhergestellt, mit Sitz in Solothurn. Constanz wurde 1802/3 aufgelöst und durch Breve vom 7. Oct. 1814 die schweizerischen Gebietstheile abgetrennt, provisorisch am 9. Oct. 1819 Chur übertragen. Das Bisthum Basel gewann nun durch das Scheitern aller Projecte auf ein Nationalbisthum grössere Bedeutung als ehemals, indem ihm 1828, 11. Nov., Aargau, 1829, 3. Juni, Thurgau und 1841, 25. August, Schaffhausen beitraten.

St. Gallen hatte zuerst, noch 1803, 3 Ordinariate (Chur, Constanz und Abtei St. Gallen), 1820 erhielt der Bischof von Chur provisorisch Alles. 1823 wurde das Doppelbisthum errichtet, aber 1833, 26. Nov., durch Regierungsbeschluss aufgehoben. Der Papst willigte in den Anschluss an Basel nicht (das ihm schon zu national

war) und errichtete 1845 ein neues Bisthum, St. Gallen, das seither eine kümmerliche Existenz führt.

[98]) Was die Jesuiten nicht erzogen, fiel dem vom gleichen Geiste geleiteten Mailänder Seminar anheim, in welchem Oesterreich, an Stelle des durch Napoleon 1797 aufgehobenen Collegio Elvetico des Cardinals Borromeo, 24 Freiplätze für schweizerische katholische Theologen durch Vertrag vom 22. Juni 1844 creirt hatte.

[99]) Diese übrigen schweizerischen Bischöfe waren damals Chur für Graubünden ohne Puschlav und Schwyz, provisorisch auch für Uri, Unterwalden, Glarus, Zürich und Appenzell I. Rh.

St. Gallen. St. Gallen.

Basel. Luzern, Solothurn, Zug, Bern, Basel, Aargau, Thurgau und Schaffhausen.

Sitten. Wallis.

Freiburg. Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf z. Th. und Stadt Bern.

Mailand. 1/3 Tessin.

Como. 2/3 Tessin und Puschlav.

[100]) Basel machte noch im Sinn seines alten Bundes von 1501 und als sonst den Urkantonen befreundeter und mit ihnen noch vor nicht langer Zeit in der Sonderverbindung des Sarnerbundes vereinigter Stand, einen besondern Versuch zur Güte, aber auch vergeblich.

[101]) Siegwart-Müller starb zu Altorf in unrühmlicher Vergessenheit schon vor mehreren Jahren. Der General des Sonderbunds, Salis, ein Protestant, übrigens ein harmloser Mann, der die Angelegenheit mehr als gewöhnlichen Kriegsdienst auffasste, und der zweite geistige Leiter der Sache, Bernhard Meyer, erlebten dagegen noch beide das Jahr 1874, der letztere ertrug das Loos eines österreichischen Hofraths, bereits das letzte Schicksal Bruns, des ersten Sonderbundsstifters, und hat eine Art von vertheidigender Selbstbiographie hinterlassen, die aber für jeden Denkenden seine schwerste Anklage ist. — Leu von Ebersol wurde schon vor Ausbruch des Kriegs von einem schlechten Subjecte ermordet. Die übrigen Häupter des Sonderbundes hatten keine leitende Bedeutung.

[102]) Auch einzelne auswärtige gefahrlose Feldzüge haben solche lächerliche Namen. Den „Leinlakenkrieg“ haben wir oben (pag. 110) erwähnt. Der „Hennenkrieg“ war ein vorübergehender Einfall der

Oesterreicher in das bündnerische Unterengadin, bei dem namentlich unter dem dortigen Geflügel grosser Mord und Todtschlag herrschte.

[103]) Die Rückstände französischen Soldes allein beliefen sich damals auf mehrere Millionen.

[104]) Der Bundesbrief, wie er am 4./14. Mai dann zu Huttwyl in 4 Exemplaren verschrieben und von Entlibuch, Willisau, Olten, Liestal und Rotenburg mit ihren Siegeln besiegelt wurde, lautete in seinem wesentlichen Theile wie folgt (Eidg. Abschiede VI., Abth. I., pag. 163):

„Im Nammen der Hoch Heiligen Dryfaltigkeit, Gott Vatter Sohn vnd Heiliger Geist Amen. So hant mir zuosamen geschworen in disen Ersten Artikel, dass wir den Ersten Eydgenössischen Pont, So die vralten Eydtgenossen von Ettlich Hundert Jaren zusamen hand geschworen, wellen haben vnd Erhalten vnd die Vngerechtigkeit helfen ein Anderen Abthun, Schutz vnd Schirmen mit lyb, haab vnd guot vnd bluett, also dass, wass den herren vnd Obrigkeiten gehört, sol ihnen bliben vnd gäben werden vnd wass vnss Buren vnd Vnterthanen gehörte, söl auch vnss bliben vnd zuogestellt werden, diss zu Aller seytss den Religionen vnbegriflich vnd vnschedlich. Zum 2 wellent mir helfen ein Anderen alle vnguette Neuwe Vfsätz hindannen thuon, vnd sul aber jedess Orths vnderthanen ihr Gerechtigkeiten von ihr Oberkeiten selbs vorderen, wan sy aber ein Streit gegen ihr Oberkeit möchten bekommen, sollen sie doch nit vsziechen ohne wüssen vnd willen der Anderen Pontssgenossen dass man Ver köne sehen, wedere Parth Recht oder Vnrecht habe; hand vnser Pondsgenossen dan Recht so wellen wir Ihnen darzu helfen, hand sy aber Vnrecht, so wellen wir sye Abweisen. Zum 3. wan die Oberkeiten welten frembd oder heimische Völker vnss Vnderthanen vf den halss richten oder Leggen, so wellen mir dieselben ein Anderen helfen zur Ruh wysen vnd dasselbig gar nicht gedulden, sondern so es von nöthen wäre, wellen wir ein Anderen Trostlich vnd Mannlich beispringen. Zum 4. Wan auch ein old ander Person in Stetten oder Landen durch disen vfgelofnen handels willen von einer Herrschaft oder anderen Lüthen yhnzogen oder an lyb vnd guott oder Leben geschediget wurden, sollen aller Orther vnser Pontsgenossen denselben helfen mit lyb, haab, guott vnd bluett erledigen vnd erlösen, Als Wanss ein yeder selber Antreffen wurde. Zum 5. So solle diser vnser geschworne Pont zu allen 10 Jaren vmb vorgelesen vnd Ernüweret werden von den Pontssgenossen, vnd so dan ein old Ander Orth Ein beschwerd hatte, von ihr Oberkeit old Anderss, so will man Alle Zeit demselben zum Rechten verhulfen

sein, domit also vnseren Nochkümligen kein Neuwerung vnd Vngebürliche bschwerden mehr vfgeladen könne werden. Zum 6. Es sol keiner vnder vnss so vermessen vnd frech sein, der wider disen Pontschwur Reden solle oder Rath vnd Thatt geben wolte, wider dauon zestohn vnd znüthen zmachen; welcher aber diess übersehen wurde, solle ein solcher für ein Meineiden vnd trüwlosen Man gehalten vnd noch sinem verdienen Abgestrofft werden. Zum 7. Ess sol auch keines Orths Pontsgenoss mit ihrer Oberkeit diser Handel völlig verglichen vnd beschliessen, biss die anderen vnser Pontsgenossen auch an allen Orthen den bschluss könen machen. Also dass zu allen theilen vnd glich mit ein Anderen der bschluss vnd friden sole gemacht werden.

Volget allhie die Orth vnd Vogteyen so in disen Pontschwur Brieff begriffen vnd geschworen handt. Aller Erstlichen das Landt Entlibuch sambt den übrigen 9 Empteren welche ze Wolhusen zusamen hand geschworn; Volget die vss der Herrschaft Bern, Erstlich die Vogtei Trachselwald, ... † Signauw . . . vnd Landschaft . . . . . Hinderlachen vnd Brientz, Frutigen, das Landgericht Sternenberg, Zolikoffen, Konelfingen, das Landgericht Sefftingen, Graffschafft Nidauw, Graffschaft Büren, die Vogtey Frauwbrunnen, Vogtey Arberg, Vogtey Lantzhuott, Grafschafft Burtolff vssgenommen die Statt, Vogtey wangen, Vogtey Arwangen, Vogtey Pib, Statt vnd Ambt . . . . vnd Vogtey Arburg, Statt vnd Graffschafft Lentzburg, Vogtey Schenkenburg.

Vss der Herrschaft Solothurn die Grafschafft Gössgen Statt vnd Ambt Olten, Vogtey Bechburg, Vogtey Falkenstein, Vogtey krieg Stetten, Vogtey Flümmenthal, Vogtey Leberen, Vogtey Buchyberg, Vogtey Dornach, Vogtey Dirrsteyn, Vogtey Gylgyberg, — vss der Herrschaft Bazel die Statt Liestahl sambt ihren Dörferen, die Grafschaft Farnssburg, Vogtey Wallenburg, Vogtey Homburg, Vogtey Rahmstain, die freien Ämter Vogtey, so vnder die H. Eydgenossen der alten gehörte, Brandis, Sumiswalt, Huttwyl vnd das ganze Land emmen-Thal vnd das freigricht Stephisburg, Hilterfingen vnd Hans Büler zuo Sigerswyl für ihn vnd sine nachkomnen.

Diser Pontschwur vnd Eydt ist zu Huthwyl von den vssgeschossenen von den obgenannten Orthen har confirmirt vnd bestettiget worden. In obgesetztem Jar vf den 4./14. Tag May vnd mit den hieran gehenkten Insiglen zue Ewiger Gedechtniss zuo wahrer gezüknuss gehenkht vnd bekrefftiget worden. Diser briefen sind 4 von wort zu worth glich luthend vnd jedem Orth einer zugestellt worden, namlichen Lucärn, Bärn, Solothurn vnd Basel herrschafften."

[105]) Sein Urtheil ist abgedruckt in Helvetia VI., pag. 588.

[106]) Sogar die Schule wurde fortan verdächtig. Die Regierung von Solothurn beschloss am 15. September 1653, nichts mehr an die Besoldung der Landschullehrer beizutragen. „Wenn die Bauern Schulmeister haben wollen, sollen sie sie selbst aus eigenem Sacke bezahlen."

[107]) Die Entlibucher wallfahrteten noch lange Jahre jährlich mit Kreuz und Fahne nach Wertenstein, um sich reuig dieses Aufstandes zu erinnern, der ihnen schwere Folgen gebracht hatte.

[108]) In Bern regierten 1787 nur noch 69 Familien. 1769 hatten 22 Familien allein 182 von 299 Amtsstellen inne. Wie eng und kleinlich der Geist selbst der höchsten Regierenden geworden war, zeigen einige ziemlich bekannte Anekdoten in den Aufzeichnungen Bonstettens über den 1784 verstorbenen Schultheissen Hieronymus von Erlach, den Erbauer des Erlacherhofs. Derselbe liess, als Bonstetten Vice-Landvogt in Saanen geworden war, ihn zur Audienz vorbescheiden, auf die sich der neue Beamte durch Lecture von Tacitus und Montesquieu gebührend vorbereitete. Die Ermahnungen des Schultheissen bestanden aber blos darin: „Je ne sais si vous savez les usages du baillif. On vous enverrà les notes. On donne par an tant de fromages à chaque conseiller et, retenez ceci, tant à l'advoyer. Votre prédécesseur était un sot, il m'envoyait des petits fromages, qui ne valent pas les grands. Souvenez-vous de m'en envoyer des grands. Adieu." Das war die Einführung in das wichtige Amt. Ein anderes Mal liess er ihn wieder kommen: „Mon cousin, vous avez au troisième étage sur la fenêtre une grande bouteille. Je suis curieux de savoir ce qu'elle contient?" „Essig", war die Antwort, die seine Excellenz höchlichst befriedigte. Mit solchen Dingen beschäftigte sich ein Mann, der damals eine Art von königlicher Gewalt in einem weiten Lande ausübte, dessen Wohl und Wehe grossentheils von seinem Geist und Character abhängig war.

[109]) Schon 1797 hatte Laharpe an der Spitze von 22 Verbannten ein förmliches Interventionsgesuch an das französische Directorium gerichtet mit Hinweis auf den von Carl IX. garantirten Vertrag mit Philibert Emanuel von Savoyen, von 1564, der verletzt sei und daneben, wie behauptet wird, noch mit einem practischeren auf die reichen Berner Schatzgewölbe, welche der verschuldeten fränkischen Republik wohl zu statten kamen.

[110]) Vide z. B. die Art. 1, 4, 5, 14, 24, den Avant-propos von Ochs und den 12. Titel (Eidg. Abschiede VIII., pag. 299).

[111]) Es war diess der bekannteste der französischen Räuber, Schwager des Directors Reubel, von dem damals u. A. das bezeichnende Couplet herumlief:

„Ce brave Suisse, qu'on ruine
Voudrait bien qu'on décidât
Si „Rapinat“ vient de „rapine“,
Ou rapine de Rapinat.“

Er selbst sagt in einer merkwürdigen Broschüre, die er zu seiner Vertheidigung drucken liess, „je lus dans une feuille française qu'avec un nom tel que le mien, il fallait avoir bien des vertus, pour ne pas être suspecte de rapines“ und schien sich für prädestinirt zu erachten, diesem Namen alle Ehre zu machen. (Récit des opérations du citoyen Rapinat en Helvetie pag. 1.) Zu vollem Ueberfluss hatte er noch einen Sekretär, der Forfait hiess. Die Weltgeschichte hat hie und da eine Art von besonderem Humor.

[112]) 10. November 1798 Bulletin, II, 75. Noch am 22. September 1802 als die helvetische Regierung bereits in Lausanne auf dem Punkte stand, über den See auf fremdes Gebiet zu flüchten, schenkte sie dem Volke von Waadt durch ein dort sehr berühmtes Decret die sämmtlichen Zehnten, aus Dankbarkeit für die „efforts prononcés de ce canton pour le soutien de l'Etat et de la constitution.“ Bülletin, letzter Band, pag. 265. Mit diesen Beschlüssen, von denen der erstcitirte übrigens schon am 15. September 1800 wieder suspendirt wurde, trat die Helvetik auch noch in die sozialistischen Fussstapfen des Bauernkriegs.

[113]) Dr. Zay von Schwyz sagte darüber später in Paris: „Ein bettelhafterer Krieg ist nie geführt worden. Die Länder hatten nicht 4 Louisd'or in der Kriegskasse. Die Helvetische Regierung hatte nicht einmal für so viel Credit.“

[114]) Unglaubliche Abgeschmacktheiten kamen selbst in berühmten Reden jener Periode vor. So sprach der Bürgermeister Buxtorf in Basel 1797, October, zu Bonaparte „General, die ganze Schweiz hüpft vor Freude, Sie zu sehen.“ Und eine noch frühere Präsidialrede der helvetischen Gesellschaft von Val. Meyer auf das schöne Geschlecht beginnt mit den Worten: „Helvetier, Muttersöhne, Brüder, Gatten, Väter! Ich frage: Wären wir ohne Mütter Söhne, ohne Geschwister Brüder, ohne Gattinnen Männer! etc.“

[115]) Diess ist einer der fruchtbarsten Sätze Darwins, anwendbar in hohem Grade auf die Erziehung der einzelnen Individuen und

[106]) Sogar die Schule wurde fortan verdächtig. Die Regierung von Solothurn beschloss am 15. September 1653, nichts mehr an die Besoldung der Landschullehrer beizutragen. „Wenn die Bauern Schulmeister haben wollen, sollen sie sie selbst aus eigenem Sacke bezahlen."

[107]) Die Entlibucher wallfahrteten noch lange Jahre jährlich mit Kreuz und Fahne nach Wertenstein, um sich reuig dieses Aufstandes zu erinnern, der ihnen schwere Folgen gebracht hatte.

[108]) In Bern regierten 1787 nur noch 69 Familien. 1769 hatten 22 Familien allein 182 von 299 Amtsstellen inne. Wie eng und kleinlich der Geist selbst der höchsten Regierenden geworden war, zeigen einige ziemlich bekannte Anekdoten in den Aufzeichnungen Bonstettens über den 1784 verstorbenen Schultheissen Hieronymus von Erlach, den Erbauer des Erlacherhofs. Derselbe liess, als Bonstetten Vice-Landvogt in Saanen geworden war, ihn zur Audienz vorbescheiden, auf die sich der neue Beamte durch Lecture von Tacitus und Montesquieu gebührend vorbereitete. Die Ermahnungen des Schultheissen bestanden aber blos darin: „Je ne sais si vous savez les usages du baillif. On vous enverrà les notes. On donne par an tant de fromages à chaque conseiller et, retenez ceci, tant à l'advoyer. Votre prédécesseur était un sot, il m'envoyait des petits fromages, qui ne valent pas les grands. Souvenez-vous de m'en envoyer des grands. Adieu." Das war die Einführung in das wichtige Amt. Ein anderes Mal liess er ihn wieder kommen: „Mon cousin, vous avez au troisième étage sur la fenêtre une grande bouteille. Je suis curieux de savoir ce qu'elle contient?" „Essig", war die Antwort, die seine Excellenz höchlichst befriedigte. Mit solchen Dingen beschäftigte sich ein Mann, der damals eine Art von königlicher Gewalt in einem weiten Lande ausübte, dessen Wohl und Wehe grossentheils von seinem Geist und Character abhängig war.

[109]) Schon 1797 hatte Laharpe an der Spitze von 22 Verbannten ein förmliches Interventionsgesuch an das französische Directorium gerichtet mit Hinweis auf den von Carl IX. garantirten Vertrag mit Philibert Emanuel von Savoyen, von 1564, der verletzt sei und daneben, wie behauptet wird, noch mit einem practischeren auf die reichen Berner Schatzgewölbe, welche der verschuldeten fränkischen Republik wohl zu statten kamen.

[110]) Vide z. B. die Art. 1, 4, 5, 14, 24, den Avant-propos von Ochs und den 12. Titel (Eidg. Abschiede VIII., pag. 299).

[111]) Es war diess der bekannteste der französischen Räuber, Schwager des Directors Reubel, von dem damals u. A. das bezeichnende Couplet herumlief:

„Ce brave Suisse, qu'on ruine
Voudrait bien qu'on décidât
Si „Rapinat" vient de „rapine",
Ou rapine de Rapinat."

Er selbst sagt in einer merkwürdigen Broschüre, die er zu seiner Vertheidigung drucken liess, „je lus dans une feuille française qu'avec un nom tel que le mien, il fallait avoir bien des vertus, pour ne pas être suspecte de rapines" und schien sich für prädestinirt zu erachten, diesem Namen alle Ehre zu machen. (Récit des opérations du citoyen Rapinat en Helvetie pag. 1.) Zu vollem Ueberfluss hatte er noch einen Sekretär, der Forfait hiess. Die Weltgeschichte hat hie und da eine Art von besonderem Humor.

[112]) 10. November 1798 Bulletin, II, 75. Noch am 22. September 1802 als die helvetische Regierung bereits in Lausanne auf dem Punkte stand, über den See auf fremdes Gebiet zu flüchten, schenkte sie dem Volke von Waadt durch ein dort sehr berühmtes Decret die sämmtlichen Zehnten, aus Dankbarkeit für die „efforts prononcés de ce canton pour le soutien de l'Etat et de la constitution." Bülletin, letzter Band, pag. 265. Mit diesen Beschlüssen, von denen der erstcitirte übrigens schon am 15. September 1800 wieder suspendirt wurde, trat die Helvetik auch noch in die sozialistischen Fussstapfen des Bauernkriegs.

[113]) Dr. Zay von Schwyz sagte darüber später in Paris: „Ein bettelhafterer Krieg ist nie geführt worden. Die Länder hatten nicht 4 Louisd'or in der Kriegskasse. Die Helvetische Regierung hatte nicht einmal für so viel Credit."

[114]) Unglaubliche Abgeschmacktheiten kamen selbst in berühmten Reden jener Periode vor. So sprach der Bürgermeister Buxtorf in Basel 1797, October, zu Bonaparte „General, die ganze Schweiz hüpft vor Freude, Sie zu sehen." Und eine noch frühere Präsidialrede der helvetischen Gesellschaft von Val. Meyer auf das schöne Geschlecht beginnt mit den Worten: „Helvetier, Muttersöhne, Brüder, Gatten, Väter! Ich frage: Wären wir ohne Mütter Söhne, ohne Geschwister Brüder, ohne Gattinnen Männer! etc."

[115]) Diess ist einer der fruchtbarsten Sätze Darwins, anwendbar in hohem Grade auf die Erziehung der einzelnen Individuen und

bare Sätze. Das aber ist wahr, dass bis anhin die volle Einheit den Verhältnissen nicht entsprach und dass die bisherige Geschichte der Schweiz dagegen spricht.

[123]) Das ist conservativ. Conservativ im ganz gewöhnlichen Sinne ist nichts anderes als privilegienlustig und verdient in dieser Form nicht einmal die Ehre einer Besprechung, sondern ist absolut verwerflich.

Der rechte, geistige, Conservatismus dagegen ist ein starkes, an sich wohlwollendes und der Absicht nach höchst gerechtes Regierungssystem, das blos davon ausgeht, dass die Regierung allein das Wahre ermessen und anordnen müsse. Dazu aber sei dann nöthig, dass sie selbst nur aus gewissen, zum Regiment besonders geeigneten, Kreisen besetzt werde. „Conservativ" im eigentlichen Sinne des Wortes ist diese Ansicht natürlich nur, wo sie regiert. Sonst ist sie so „radical" wie jede andere starr abgeschlossene politische Anschauung.

Der jetzige allgemeine Zustand der Welt ist aber so, dass kein reiner Conservatismus, ohne Allianz mit trüberen Elementen, mehr praktisch durchführbar ist.

[124]) So namentlich die „kantonale", oder wie sie sich mit Vorliebe nennt „föderale". — Sobald dieselbe namentlich aufrichtig rein von anderen Elementen bleiben will, wird sie vergeblich ihr Programm „die Lebensfähigkeit der Kantone auf dem Gebiete des Fortschrittes neben und über der Eidgenossenschaft zu beweisen" durchzuführen versuchen. Eine Partei aber, die dann entmuthigt in einen blossen passiven Widerstand versinkt, ist gerichtet, möge sie scheinbar noch so stark sein.

Berichtigung. Auf pag. 91 lies: „geborene Diener der dortigen Könige", nicht Königin. Einzelne andere, weniger sinnentstellende Druckfehler, die zurückgeblieben sind, wird der Leser selbst bemerken.

Studien
über
das eheliche Güterrecht der Schweiz.

Nach den Notizen zu einem Vortrag, gehalten an der schweizer. Juristenversammlung in Luzern (1872), aus dem Nachlass des verstorbenen Prof. Dr. W. Munzinger,

bearbeitet

von

Dr. **Eugen Huber,**

Privatdozent an der Universität Bern.

1874. 8°. Preis: 80 Cts.

LES TROUPES FRANÇAISES
INTERNÉES EN SUISSE
A LA FIN DE LA
GUERRE FRANCO-ALLEMANDE
en 1871

RAPPORT
RÉDIGÉ PAR ORDRE

DU

DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDERAL
sur les documents officiels déposés dans ses archives;

PAR

E. DAVALL

major à l'État-major général

AVEC

CARTE, PLAN ET TABLEAUX

1874. 4°. Prix: frs. 5.

Stämpflische Buchdruckerei in Bern.

